
NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 00478368 8

*SHP
GERMANY
Bundestag

Digitized by Google

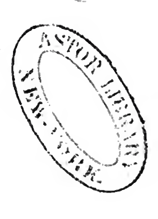
Protokolle

der

Deutschen Bundesversammlung.

13.

Dreizehnter Band.







Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1 8 2 2.

Protokolle

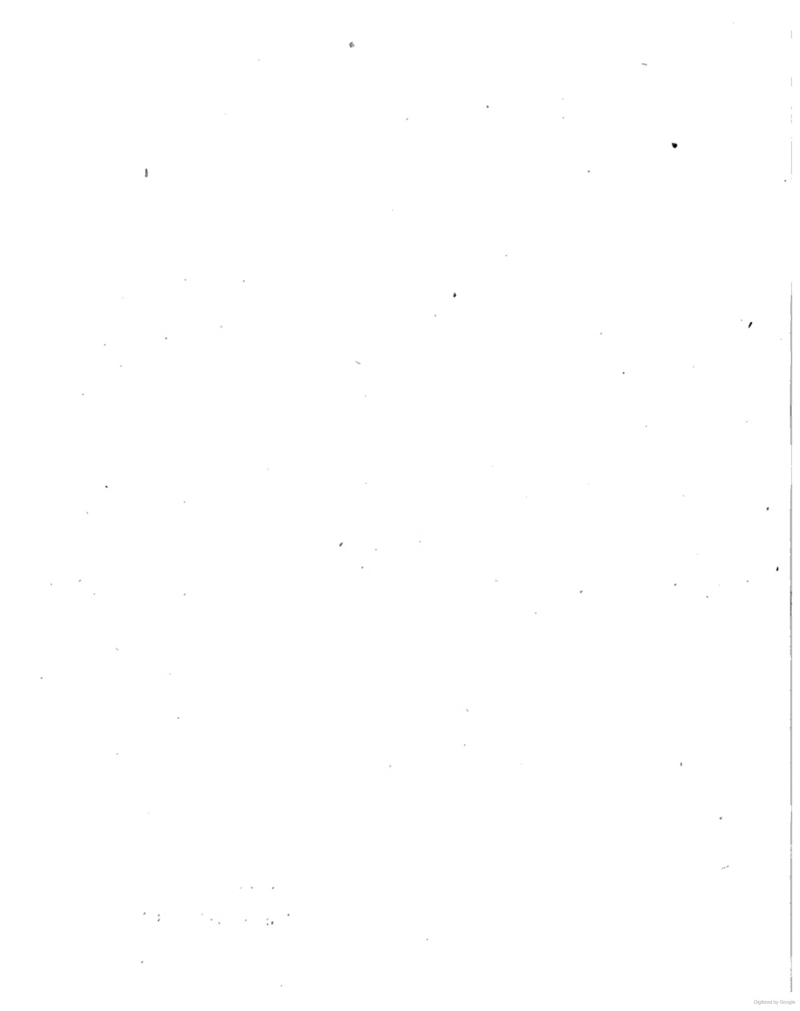
der

Deutschen Bundesversammlung.

Dreizehnter Band. Erstes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1822.



Digitized by Google

Erste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 10. Januar 1822.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich=Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol=Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats= und Cabinets=Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn v. Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Carlowitz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Hammerstein;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Bundestagsgesandten und Kammerherrn, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich=Dänischen geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich=Niederländischen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich= und Herzoglich=Sächsischen Häuser: des Großherzoglich= und Herzoglich=Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Marschall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsministers, Herrn von Pentz;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Kammerherrn, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Dr. Danz;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 1.

Neue Vollmacht des Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Beust, für Sachsen-Meiningen.

Präsidium zeigt an: der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Bundestagsgesandte und wirkliche Geheime Rath, Herr Graf von Beust, habe sich, nach erfolgtem Regierungs-Antritte des nunmehr großjährigen Herzogs zu Sachsen-Meiningen, mittelst neuer Vollmacht Sr. Durchlaucht des Herzogs Bernhard Erich Freund, d. d. Meiningen den 2. Januar 1822, legitimirt.

Die Vollmacht wurde verlesen und hierauf

beschlossen:

dieselbe in das Bundesarchiv zu hinterlegen und beglaubigte Abschrift hievon dem Herrn Bundestagsgesandten Grafen von Beust zuzustellen.

§. 2.

Freiherrn K. von Martens Werk: «Manuel diplomatique ou précis des droits et des fonctions des Agens diplomatiques. 1822 ».

Präsidium: verliest ein Schreiben des Freiherrn K. von Martens zu Berlin, womit derselbe der hohen Bundesversammlung ein Werk übersendet, unter dem Titel:

«Manuel diplomatique ou précis des droits et des fonctions des Agens di-
«plomatiques. 1822».

und nach dessen Antrage wurde

beschlossen:

dem Verfasser den Dank der Bundesversammlung dafür zu erkennen zu geben.

§. 3.

Alphabetisches Register über die Bundestagsverhandlungen v. 1. October 1816 bis Ende 1821, von dem Legations-Secretär Adolph Frhrn. von Holzhausen.

(29. Siß. §. 217 v. J. 1821.)

Präsidium: übergiebt hiernächst das von dem Legations-Secretär, Frhrn. von Holzhausen, in Folge Beschlusses vom 26. Juli v. J. bis Ende des erwähnten Jahres fortgesetzte alphabetische Register der Verhandlungen des deutschen Bundestages, und nach dessen Antrage wurde hierauf

beschlossen:

den Herrn Bundestagsgesandten Freiherrn von Aretin zu ersuchen, sich der Prüfung dieses Registers vor dessen Abdrucke gefälligst zu unterziehen.

§. 4.

Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniterordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster.

(22. Siß. §. 161 v. J. 1821.)

Preussen. In Bezug auf die in der 22. vorjährigen Sitzung abgelegte Erklärung, die Vertheilung der Johanniterordens-Schuld bei dem Handlungshause Lindenkampf und Olfers zu Münster betreffend, kann die Gesandtschaft nunmehr die nähere diesseitige Zustimmung dahin erklären: daß, was

1) die auf die Commende Herford und Lage fallende Rate von 4,366 fl. betrifft, Preussen wegen Herford, nach dem geschehenen Vorschlage, 1,000 fl. zahle; und was

2) die Commenden Wesel und Borken betrifft, die Theilnahme der Preussischen Regierung und des Fürsten von Salm, mit Vorbehalt näherer Verhandlung, nach dem Verhältnisse von 10 zu 7 angesetzt werde, so daß der Fürst von Salm mit $\frac{7}{17}$ als Schuldner wegen Wesel und Borken aufzuführen ist.

Ausserdem ist die Gesandtschaft noch angewiesen, den Wunsch baldiger und vollständiger Auseinandersetzung und Vereinigung zur Tilgung der gedachten Schuld von Seiten der diesseitigen Regierung auszudrücken.

Diese Erklärung wurde der Reclamations-Commission zugestellt.

§. 5.

Forderung an die vormalige Reichs-Operationscasse.

(33. Sitz. §. 254 v. J. 1821.)

Der Königlich-Preussische Gesandte, Herr Graf von der Goltz: übergiebt die Bemerkungen seiner Regierung auf das in der 17. Sitzung vom 12. April v. J. von der betreffenden Commission über die Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse erstattete Gutachten, womit sich dieselbe im Wesentlichen einverstanden erklärte.

Hierauf wurde

beschlossen:

diese Bemerkungen loco dictaturae drucken zu lassen, und der Commission zuzustellen.

§. 6.

Instructions-Einholung betreffend.

Preussen. Wenn der Königlich-Preussische Bundestagsgesandte sich veranlaßt sieht, auf die, Namens seines allerhöchsten Hofes, in der 33. Sitzung abgegebene Erklärung nochmals zurückzukommen; so geschieht es weder in Beziehung auf die Beschwerdesache an und für sich, noch auf die bestrittene Competenz, sondern in Beziehung auf dasjenige, was bei diesem Anlasse über eine erforderlich erachtete Instructions-Einholung mißdeutend geäussert, auch mit einer Eröffnung solcher, den Gegenstand der Instructions-Einholung überhaupt betreffenden Ansichten begleitet worden, denen man diesseits, im Hinblick auf eine, hier auszubildende, zuverlässige Geschäftsführung, nicht beipflichten kann.

Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte hat nicht nur in gedachter 33. Sitzung, in unmittelbarer Anwendung auf die diesseitige Erklärung, anmerken zu müssen geglaubt,

> daß Bundestagsgesandte nur ihren Regierungen für ihre Abstimmungen verantwortlich seyen,

sondern es ist auch in der 34. Sitzung nochmals Gelegenheit gefunden, das Gleiche, noch deutlicher, in der Art einfliessen zu lassen:

> daß Gesandte nur von ihren Regierungen Instructionen begehren und annehmen könnten, weil sie nur von diesen abhängig und nur ihnen verantwortlich seyen.

Der Königlich-Preussische Hof kennt zuwohl die Grenzen seiner Befugnisse, als daß er eine solche Entstellung des Behaupteten, als diesen Aeusserungen zu Grunde gelegt wird, zugeben könnte.

Die Ansicht, die der diesseitige Hof zu erkennen gegeben hat, ist diese: daß die Frage über die Competenz in der vorgelegenen Beschwerdesache, nach den Gründen, welche wider dieselbe, in ihrem behaupteten Umfange, mit einer, jeder Wendung der Frage bereitwillig

folgenden Sorgfalt vorgebracht worden, zum Gegenstande der Instructions-Einholung hätte gemacht werden sollen, und zwar zu der Zeit, als die Sache nach erstattetem Gutachten, als nun gereift zur Beurtheilung, betrachtet werden konnte. Dieses Gutachten nun aber, gezeichnet am 28. Juni, am 5. Juli zum Protokolle gebracht, ward am 12. Juli, auf das zwischen eingetragene Resultat einer neuen und zweiten Commission (von deren, an und für sich, selbst ungewöhnlicher Einleitung nicht einmal die Regierungen die mindeste Kenntniß erhalten haben konnten) derjenige Beschluß gezogen, über welchen, als nicht auf Instructions-Einholung gegründet, der Königlich-Preussische Hof Beschwerde führen zu dürfen glaubt.

Offenliegend ist hierbei also nicht von ermangelnder Befolgung erhaltener oder nicht erhaltener, gesuchter oder nicht gesuchter Instructionen, sondern von gänzlich ermangelnder Einholung derselben in Anlage und Führung der Verhandlung die Rede.

Der Königlich-Preussische Hof stellt nicht in Zweifel, daß der Gegenstand den Regierungen lange genug bekannt gewesen, um über denselben überhaupt Aeusserungen an die Gesandten gelangen zu lassen, und es hätte hierüber der von dem Königlich-Würtembergischen Herrn Gesandten angelegten Zeitberechnung gar nicht bedurft.

Der Königlich-Preussische Hof hat aber bedauern müssen, keine Möglichkeit wahrzunehmen, daß diejenigen Entschliessungen, welche hier zwischen dem 5. und 12. Juli über den Inhalt des erstatteten Gutachtens gefaßt worden, von den Regierungen ausgegangen seyen, oder daß, mit andern Worten, den Regierungen Zeit gelassen sey, sich über den Gegenstand an dem Puncte der Verhandlung zu äussern, wo gerade ihre Aeusserung von entscheidender Wichtigkeit gewesen wäre. Wenn übrigens nun aber der diesseitigen Regierung dabei nichts übrig gewesen, als das hierunter Geschehene gegen dasjenige vergleichend zu halten, was sie ihrer Seits für bundes- und verfassungsmäsig erkennt, und wenn sie diese Vergleichung offen und unverholen angestellt hat; so werden damit nicht fremde Gesandte in der angedeuteten Art gegen sie verantwortlich gemacht, wohl aber die Mitglieder der Versammlung, als eines, zu gemeinsamen Zwecken vereinigten, berathschlagenden Körpers, von einem Bundesgliede eingeladen, einem mit Anführung der Gründe behaupteten Mangel in Behandlung einer vorgekommenen Sache, eine unbefangene und aufrichtige Aufmerksamkeit zu dem Zwecke zu widmen, damit eine, in Uebung erhaltene, genaue Sorgfalt der Geschäftsführung hier einen befriedigenden festen Gang vorkommender Verhandlungen begründe. Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte wird selbst wohl nicht in Abrede stellen, daß Vorstellungen dieser Art, wenn sie mit eben so viel Mäßigung als Klarheit der Absicht ausgeführt werden, in dem Be-

fugniß des Königlich-Preussischen Hofes, wie jedes Bundesgliedes, liegen, und daß dieselben nur diejenige Aufnahme und Auffassung wünschen lassen, die der gern ausgedrückten Achtung vorliegender allgemeiner Verhältnisse entspricht.

Sehr erheblich scheint nun aber die ganze Art und Weise hier einzugreifen, wie der mehrgedachte Herr Gesandte den fünf Jahre hindurch in regelmäßiger Form vollzogenen Act der Instructions-Einholung, in vermeinter Folge der Schlußacte, in ganz neue Zweifel stellen zu müssen glaubt. Wiewohl die Bundesversammlung allerdings, nach Artikel 7, das Organ des Bundes, das Organ seines Willens und Handelns ist; so ist sie doch eben so unbezweifelt die Bundes-Repräsentantin, die, gleichfalls nach Artikel 7, «den Bund in seiner Gesammtheit vorstellt», demnach ein repräsentirender Körper, der sich nicht immer über den Willen dessen, den er repräsentirt, unterrichtet befindet. Wenn daher die Bundesversammlung in der erst angegebenen Eigenschaft den ihr bekannten Willen vollzieht; so ist es eine nothwendige Folge des bemerkten zweiten Charakters, daß sie den Bund, wo dessen Wille ihr unbekannt ist, befragt. — Daraus aber, daß weder der Bund, noch die Versammlung, eine physische Person ist, demnach der Einholungsact, nach Art. 8, nur durch die einzelnen Gesandten und bei den einzelnen Regierungen vollzogen oder vermittelt werden kann, scheint nicht einmal eine Abänderung der bisher gebrauchten Ausdrücke, vielweniger eine Veränderung wesentlicher Form zu folgen; so gleichgültig es übrigens auch scheinen möchte, ob man in Zukunft sage: es sey beschlossen, daß die Bundesversammlung Instructionen einholen wolle; oder: es sey beschlossen, daß die Gesandten bei ihren Regierungen sich zu instruiren hätten.

Warum aber ein solcher Beschluß, wie geäussert worden, nur als Gegenstand vertraulicher Uebereinkunft sollte betrachtet, und diese Uebereinkunft zum Beschlusse nie erhoben, im Protokolle nichts davon erwähnt werden können, wie behauptet worden, ist gar nicht zu sehen; vielmehr das Entgegengesetzte von allem diesen, wie bisher, so auch ferner, daraus bestimmt zu folgen:

> daß, nach demselben Art. 7, die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, den Bund in seiner Gesammtheit nicht — ausmacht, sondern — vorstellt.

Selbst vielmehr vorausgesetzt — nicht zugegeben — daß noch irgend eine Schicklichkeit darin gefunden werden wollte, daß Beschlüsse auf Instructions-Einholung nicht mehr in öffentlicher, sondern nur in vertraulicher Sitzung gefaßt würden; so würde dennoch die, stets unerläßliche, übrige Form eines solchen Beschlusses auch auf die vertrauliche Sitzung übergehen, und in ausdrücklichen Worten protokollarisch erhellen müssen.

Denn, sollte der Zuverlässigkeit und Bestimmtheit des Acts an und für sich irgend etwas genommen werden, so würde damit, wie Niemanden entgehen kann, alle hiesige Verhandlung, nach einem für sehr wesentlich zu haltenden Bestandtheile, (ganz gegen den Art. 8 und nach Beschaffenheit aller, einzelnen Instructionen unterworfenen, gemeinsamen Verhandlungen) in Ungewißheit gesetzt, und gerade solchen Discussionen, als jetzt statt gehabt,

> ob Instructionen an rechter Stelle und über einen deutlich bestimmten Inhalt eingeholt seyen; ob dazu die erforderliche Zeit gewesen rc.

der bereiteste Weg geöffnet.

Wenn daher der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte fragt:

> Wer Instructionen einzuholen habe, von wem und in welcher Form sie einzuholen seyen,

so kann diesseits nur darauf geantwortet werden:

> die Bundestagsgesandten holen Instructionen ein von ihren Regierungen, nach dem explicirten (d. i. entwickelten und festgestellten) Inhalt eines über die Einholung gefaßten Beschlusses, und zwar in unbestimmt gelassener oder dergestalt bestimmter Zeit, daß der Eingang vorausgesetzt werden könne.

Daß eine protokollarische Feststellung darüber: daß der Beschluß, und wie er, nach Gegenstand und Inhalt, gefaßt sey, statt finden müsse, folgt aus der Natur eines so beschaffenen Beschlusses. Ob er in öffentlicher (förmlicher) oder vertraulicher Sitzung zu fassen sey, sollte billig der Natur des verhandelten Gegenstandes überlassen bleiben. Irgend ein bestimmter Grund für eine nur vertrauliche Uebereinkunft ist nicht vorhanden; und immer würde es keine Bequemlichkeit oder Vollkommenheit hiesiger Geschäftsführung seyn, wenn eine Verhandlung zwar übrigens und im Ganzen in förmlicher Sitzung geführt, der Beschluß oder die Ueberleitung zur Instructions-Einholung aber in vertraulicher Sitzung eingeschoben würde, ohne auch nur im förmlichen Protokolle erwähnt werden zu dürfen. Sobald man aber einmal sich der vertraulichen Sitzungen zu so wesentlichen Handlungen dennoch bedienen wollte, leuchtet ein, daß der sonst üblich gewordene Unterschied: keine förmlichen Protokolle darin aufzunehmen, sodann nicht in Anwendung treten könnte, man möchte übrigens dergleichen Protokolle mit diesem Ausdrucke, oder auch Registraturen benennen wollen.

Uebrigens scheint auch die Bestimmung und Würde der Versammlung mit der Sicherheit der Geschäftsleistung sich für eine offene, bestimmte und solenne Form der Instructions-Einholung als eines Acts zu vereinigen: 1) ausgehend, nicht von einem Aggregat einzelner Gesandten, sondern von der Bundesversamm-

lung, als einem Körper, der, das Allgemeine nach allgemeiner Stellung anordnend, sich über Besonderes belehrt, und 2) erforderlich wiederum für die Versammlung, die den Inhalt einzelner Instructionen im Ganzen der Verhandlung verwendet. — Die Vereinzelung der Gesandten in einem unbestimmten und versteckten Act, könnte nur eine getheilte und schwankende, unsichere und unvollkommene Leistung zur Folge haben, mit welcher auch das Ansehen der Versammlung nicht gefördert seyn dürfte.

Würtemberg. Die Königlich-Würtembergische Gesandtschaft behält ihrer allerhöchsten Regierung die Erklärung für den Fall, daß eine solche überhaupt für nothwendig erachtet werden sollte, zwar ausdrücklich vor; glaubt jedoch, daß die Bemerkungen der Königlich-Preussischen Regierung der mit der Revision der Geschäftsordnung beauftragten Commission zuzustellen seyn möchten.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

die Bemerkungen der Königlich-Preussischen Gesandtschaft der mit der Revision der Geschäftsordnung beauftragten Commission zuzustellen.

§. 7.

Gesuch der Witwe Zwenger zu Fulda, um Ueberweisung ihrer auf die Landes-Steuercasse des vertheilten Fürstenthums Fulda radicirten Schuldforderung, insbesondere der Auszahlung rückständiger Zinsen.

(19. Sitz. §. 131 v. J. 1821.)

Baiern. Ueber das Gesuch der Witwe Zwenger zu Fulda, um Ueberweisung ihrer auf die Landes-Steuercasse des vertheilten Fürstenthums Fulda radicirten Schuldforderung, insbesondere der Auszahlung rückständiger Zinsen, ist in der 19. Sitzung vom 17. Mai 1821 Vortrag erstattet, und darauf angetragen worden:

daß die Königlich-Baierische Bundestagsgesandtschaft um baldgefällige Aufklärung, besonders hinsichtlich der Interessenzahlung, zu ersuchen sey.

Der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte kann nunmehr anzeigen, daß Seine Königliche Majestät von Baiern dem zwischen den Bevollmächtigten von Oesterreich, Preussen und Baiern geschlossenen Vertrage über die definitive Vertheilung der Fuldaischen Landesschulden die allerhöchste Genehmigung ertheilt haben, und die, Baiern zugetheilte Summe dieser Schulden, worunter die ganze Forderung der Reclamantin begriffen, auf die Schuldentilgungscasse des Untermainkreises überwiesen worden, bei welcher sich die Witwe Zwenger um die rückständigen Zinsen melden kann.

Diesem fügte der Königlich-Baierische Herr Gesandte noch die Anzeige hinzu, daß er die Witwe Zwenger bereits von der Entschliessung seiner Regierung verständiget habe; daher

Beschluß:

daß die Reclamationssache der genannten Witwe als erledigt anzusehen sey.

§. 8.

Die Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den ehemaligen Kurstaat Mainz und die jetzigen Besitzer ehemaliger Kurmainzischen Landestheile betr.

(30. Sitz. §. 226 v. J. 1821.)

Baiern. Als in der 30. Sitzung v. J. (§. 226) mehrere Bundestagsgesandten angezeigt hatten, welche Bevollmächtigte von ihren Regierungen ernannt worden, um die erforderlichen Aufklärungen und Aeusserungen in dieser Angelegenheit an die bestehende Commission abzugeben, damit eine gütliche Vereinigung, oder, in deren Entstehung, die rechtliche Entscheidung bewirkt werden möge, wurde von der hohen Bundesversammlung beschlossen, bei den übrigen betheiligten Regierungen durch ihre Bundestagsgesandtschaften den Wunsch zu erneuern, daß sie ihre Commissarien zur geeigneten Verhandlung mit dem zur Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens bestehenden Bundestags-Ausschusse baldmöglichst ernennen möchten.

In Bezug auf diesen Beschluß hat die Königlich-Baierische Bundestagsgesandtschaft anzuzeigen, daß Seine Majestät der König zu Allerhöchstihren Bevollmächtigten Ihren bei der freien Stadt Frankfurt accreditirten Kammerherrn und Legationsrath, Freiherrn von Hertling, ernannt haben, welcher das Weitere mit dem bestehenden Bundestags-Ausschusse zu verhandeln angewiesen ist.

Diese Erklärung wurde an die betreffende Commission abgegeben.

§. 9.

Sieber's Schrift: über die Begründung der Radicalkur ausgebrochener Wasserscheu.

(33. Sitz. §. 255 v. J. 1821.)

Königreich Sachsen. Die Königlich-Sächsische Bundestagsgesandtschaft hat, in Bezug auf das Anerbieten des Franz Wilhelm Sieber in Prag, ein von ihm entdecktes Mittel zur Radicalkur der ausgebrochenen Wasserscheu bekannt zu machen, worüber der hohen Bundesversammlung in der 4. vorjährigen Sitzung (§. 25 der Bundestags-Protokolle) Vortrag erstattet worden ist, zu erklären, daß ihr allerhöchster Hof der von dem Königlich-Baierischen, in der 29. Sitzung (§. 213 gedachter Protokolle) abgegebenen Erklärung beitrete

§. 10.

Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte.

(33. Sitz. §. 252 v. J. 1821.)

Würtemberg. Die Königliche Gesandtschaft ist angewiesen, zu Vervollständigung der zum Protokolle der 33. Sitzung vom 13. December vorigen Jahres (§. 252) gemachten Anzeige über die Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte und zur Beseitigung eines möglichen Mißverständnisses derselben, noch Folgendes nachzutragen.

Seine Majestät der König hatten sogleich nach Einführung der durch die Urkunde vom 25. September 1819 begründeten Staatsverfassung des Königreichs, wodurch der ritterschaftliche Adel in vier Corporationen vereinigt wurde, der Festsetzung des dem vormals reichsritterschaftlichen Adel durch den 14. Art. der deutschen Bundesacte zugesicherten Rechtszustandes, auf eine, den billigen Ansprüchen und wahren Bedürfnissen dieses Standes eben so wohl, als den Verhältnissen des Staates, dem er angehört, entsprechende Weise, Ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Allerhöchstdieselben giengen dabei von der Ueberzeugung aus, daß eine nach diesen Rücksichten eintretende Aufnahme des ritterschaftlichen Adels in die volle Gemeinschaft des Staates, dem er angehört, die erste Bedingung einer allseitig befriedigenden und wohlthätigen Festsetzung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse sey.

Von diesen Ansichten war bereits bei den Verhandlungen, die im Jahre 1817 über die Staatsverfassung statt fanden, ausgegangen, und ein mit denselben in Verbindung zu setzendes Adelsstatut entworfen worden, das, seinen wesentlichsten Bestimmungen nach, die Zustimmung eines großen Theils des ehemals reichsritterschaftlichen Adels erhalten hatte.

Hierdurch fanden Sich Se. Königliche Majestät bewogen, im Herbste 1819 den vormals reichsritterschaftlichen Adel im Königreiche auffordern zu lassen, durch bevollmächtigte Deputirte aus seiner Mitte, diejenigen Wünsche und Anträge vorzulegen, welche demselben der erwähnte Entwurf eines Adelsstatuts, als Erfüllung des Art. 14 der deutschen Bunacte, übrig lasse, und darüber mit einem Königlichen Commissär in Verhandlungen zu treten.

Schon dieser für die Erledigung dieser Angelegenheit gewählte Gang bethätigte hinreichend die Absicht Seiner Königlichen Majestät, Sich nicht sowohl einer übernommenen Verbindlichkeit, nur ihrem streng rechtlich anzusprechenden Umfange nach, zu entledigen, als vielmehr bei deren Erfüllung die vom ritterschaftlichen Adel selbst angegebenen Wünsche und Bedürfnisse in so weit geneigtest zu berücksichtigen, als dieß mit den übrigen Verhältnissen des Staates vereinbar erschien, indem nur in einer solchen Verschmelzung der Interessen die Aufgabe einer wahren Vereinigung des Adels mit dem Staate, dem er einverleibt worden ist, als befriedigend gelöst betrachtet werden konnte.

Eine Folge dieses für die Verhandlungen genommenen Standpunctes war es, daß die ritterschaftlichen Deputirten manche Wünsche vorlegten, auf deren Gewährung der 14. Art. der Bundesacte keinen Anspruch gab; daß die Regierung in ihrer, die Verhandlungen schliessenden Erklärung vom 4. Juli v. J. mehrere und nicht unwichtige derselben bereitwillig zugestand, dagegen aber auch den ohnehin durch die Bundesacte gegebenen Grundsatz festhielt, daß die Art und Weise der Ausübung der der Ritterschaft eingeräumten Rechte mit der Landesverfassung in Uebereinstimmung stehen müsse; daß, da hiernach die Schlußerklärung vom 4. Juli v. J., neben der Anerkennung der streng rechtlich auf den Art. 14 der Bundesacte begründeten Ansprüche, auch mehrere freiwillige Zugeständnisse enthielt, welche in keiner Weise aus derselben abgeleitet werden konnten, die Regierung an diese letztere nur gegen diejenigen Mitglieder der vormaligen Reichsritterschaft in Folge der gepflogenen Verhandlungen gebunden war, welche, durch Annahme der Schlußerklärung, die Hände zu einer Festsetzung ihres Rechtszustandes, nach dem von der Regierung in der wohlmeinendsten Absicht genommenen Standpuncte, bieten würden.

Dieses allein ist der Sinn des mit der Schlußerklärung vom 4. Juli v. J. verbundenen Vorbehaltes:

> «daß die Unterlassung der verlangten Erklärung, innerhalb der angesetzten Frist von zwei Monaten, als eine Verweigerung des Beitritts angenommen und für diesen Fall, gleichwie für den einer ausdrücklichen Verweigerung, die während der Verhandlungen bewilligten Zugeständnisse als nicht geschehen anzusehen seyen.»

Denn im übrigen ist es nicht entfernt die Absicht der Regierung, denjenigen Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche die Schlußerklärung vom 4. Juli nicht angenommen haben, die Gewährung der auf den Art. 14 der Bundesacte streng rechtlich zu gründenden Ansprüche zu verweigern oder nur zu erschweren.

Die Wahl zwischen der Annahme oder der Nichtannahme der Schlußerklärung vom 4. Juli v. J., hat die Regierung jedem einzelnen Mitgliede des vormals reichsritterschaftlichen Adels völlig frei gestellt, und deßhalb auch von einem jeden eine besondere Erklärung gefordert; so sehr hat sie die eigene Ueberzeugung der Einzelnen geachtet, daß sie im ganzen Laufe der Verhandlungen nie die Anerkennung einer Entscheidung durch die Mehrheit nur in Anregung brachte, obgleich dadurch voraussichtlich der Zweck der Verhandlungen ganz vollständig erreicht worden wäre, wie der Erfolg dieß bestätigt hat, indem — die Regierung bezeugt es mit Vergnügen — die große Mehrheit des ritterschaftlichen Adels die volle und dankbare Anerkennung der wohlwollenden Absichten Sr. Majestät des Königs auszudrücken sich beeilt hat.

Diese nachträgliche Erklärung wurde der betreffenden Commission zuzustellen beschlossen.



§. 11.

Militärverhältnisse des deutschen Bundes.

I. Organisation des neunten Armeecorps

(32. Sitz. §. 237 v. J. 1821.)

Königreich Sachsen. In der 29. vorjährigen Bundestagssitzung am 26. Juli ist einmüthig beschlossen worden, nicht nur, daß die Organisation sämmtlicher Armeecorps in ihren verschiedenen Abtheilungen bis zum 1. October 1821 zu vollenden, dasjenige aber, was zur Uebereinkunft unter den betheiligten Staaten ausgesetzt und bis zu dem genannten Termine auf diesem Wege nicht berichtigt seyn sollte, in einer der ersten Sitzungen der Bundesversammlung nach ihrer bevorstehenden Vertagung, ohne weiteres definitiv zu entscheiden sey, sondern auch, daß der 1. Jänner 1822 als Termin zur Einreichung der Standesausweise andurch festgesetzt werde.

Da nun Sr. Königlichen Majestät von Sachsen jederzeit angelegen ist, daß den Bundesbeschlüssen sowohl der Sache, als der Zeit nach, volle Genüge geschehe; so ist Allerhöchstdero Bundestagsgesandtschaft befehligt worden, der hohen Bundesversammlung anjetzt und gleich in der ersten Sitzung nach Eintritte des neuen Jahres, die Standestabelle der 1. Division des 9. Armeecorps andurch zu überreichen.

Aus dieser Tabelle ergiebt sich, daß das Königlich-Sächsische Contingent nach seinen verschiedenen Bestandtheilen in derjenigen Beschaffenheit sey, welche die Bundesgesetze und die über die theilweise Vertretung der Contingente anderer Staaten mit dem Königreiche Sachsen bestehenden Verträge erfordern.

Die zu Erfüllung der Totalstärke des Contingents noch erforderlichen 196 Trainsoldaten sind in Bereitschaft und werden bei eintretender Mobilmachung sofort aufgestellt werden.

Hierauf wurde

beschlossen:

die vorgelegte Standestabelle der 1. Division des 9. Armeecorps an die Militärcommission abzugeben.

§. 12.

Militärverhältnisse des deutschen Bundes.

II. Organisation des achten Armeecorps.

Großherzogthum Hessen. In der 29. Sitzung des verwichenen Jahres wurde der Beschluß gefaßt:

«daß die Organisation sämmtlicher Armeecorps in ihren verschiedenen Abtheilungen bis zum 1. October vorigen Jahres zu vollenden rc. sey».

Die Großherzogliche Gesandtschaft hatte bei dieser Gelegenheit die damalige Lage der zwischen dem Großherzogthume Hessen und den der 3. Division des 8. Armeecorps zugetheilten Bundesstaaten in Betrieb stehenden Formations- und Reluitions-Unterhandlungen bezeichnet, und die Erwartung geäussert, daß die Vereinbarungen darüber baldigst zu Stande kommen würden.

Dieß ist nicht eingetroffen. Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern und Liechtenstein, deren Bevollmächtigter bei der unterzeichneten Uebereinkunft noch einige Vorbehalte gemacht, haben auf die diesseitige Finalerklärung bis heute nicht geantwortet.

Von Seiten der freien Stadt Frankfurt wurde den zum Abschlusse vorbereiteten Punctationen erst spät ein neuer Vorschlag substituirt, welcher, wegen seines Bezugs auf die gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogthums, einer mehrseitigen Prüfung bedurfte, und schließlich hat abgelehnt werden müssen.

Endlich ist Landgräflich-Hessen-Homburgischer Seits, nachdem zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten die Uebereinkunft im vorigen September unterzeichnet, und die Auswechselung der Ratificationen anberaumt war, statt dieser erklärt worden, daß die dortseitige Landesregierung vorerst gesonnen sey, bei der Bundesversammlung wegen Selbststellung der kostspieligeren Waffengattungen einzuschreiten, falls die Entscheidung aber ungünstig ausfiele, den gepflogenen Verhandlungen nachkommen werde.

Man läßt es dahin gestellt seyn, ob nicht der eigentliche Grund aller Verzögerungen ausserhalb der Verhandlungen liegt. Immerhin können sie der Diesseite auf keine Weise zur Last kommen, da man sowohl überhaupt, als insbesondere hinsichtlich der pecuniären Stipulationen gethan und nachgegeben hat, was möglich war, um die Schwierigkeiten zu heben oder zu erleichtern, und so zum bundesgesetzlichen Ziele zu gelangen.

Nachdem nun dieß Bestreben bis jetzt, wo sechs Monate seit dem Beschlusse in der 29. vorjährigen Sitzung dem Ablaufe nahe sind, ohne den wünschenswerthen Erfolg geblieben ist, während der Aufschub für das Großherzogthum selbst, zum, je längern, desto beschwerlichern Hindernisse bei seiner Contingents- und Divisions-Bildung wird; so ist die Gesandtschaft mit der höchsten Weisung versehen worden, gegenwärtige Anzeige mit dem Antrage zu verbinden:

> daß ein endlicher kurzer Termin zur Einbringung der Formations- und Reluitions-Verträge zwischen dem Großherzogthume Hessen und den zur 3. Division des 8. Armeecorps gehörigen Bundesstaaten festgesetzt werden wolle, damit sodann, in Gemäßheit des Beschlusses vom 26. Juli v. J., von dieser hohen Versammlung das weiter Geeignete verfügt werde.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi, äusserte: daß er sich hierauf seine Erklärung vorbehalten müsse; der Stillstand, welcher in diese

Unterhandlung gekommen sey, liege in einem ganz zufälligen Umstande, den aus dem Wege zu räumen, er bereits bemüht gewesen sey.

Der Herr Gesandte der freien Städte, für Frankfurt.

So viel dem Gesandten die Lage der Sache bekannt sey, habe bisher die Ausgleichungsweise wegen der Vertretung in Stellung der Cavallerie im Wege gestanden; mehrere, dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten von Seiten des Bevollmächtigten der Stadt gemachten Propositionen seyen unannehmbar gefunden worden. Sollte eine endliche, welche — so viel der Gesandte wisse, ohne jedoch genau davon unterrichtet zu seyn, da er erst gestern Abend Kenntniß erhalten habe, daß diese Anzeige werde gemacht werden — im Vorschlage sey, das nämliche Schicksal haben, so werde es, wie ohnehin bundesgesetzmäsig sey, den Wünschen der Stadt vollkommen entsprechen, wenn die Sache Einer hohen Bundesversammlung zur Entscheidung vorgelegt werde; wie sich denn auch der Gesandte die Bitte um eine gleichmäsige Erleichterung, welche andern Staaten zugestanden worden sey, und welche durch jene Vorlage noch mehr würde begründet werden, eventualiter vorbehalte. Der Stadt sey die Absicht, die Sache zu verzögern, ganz fremd, — man werde dieselbe vielmehr ihrer Seits thunlichst beschleunigen. Der bisherige scheinbare Verzug, werde, wenn keine Ausgleichung zu Stande komme, durch Darlegung der Umstände um so mehr Rechtfertigung erhalten, als hier von einem bedeutenden Objecte für den einen Theil Rede sey, und darum, so viel man wisse, andere Staaten sich in gleichem Falle befänden, übrigens auch die Formation des Corps im Wesentlichen hierdurch nicht aufgehalten werde.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte, Herr Graf von Buol-Schauenstein: stellte hierauf vor, wie gerecht der Wunsch und das Verlangen der hohen Bundesversammlung seyn müsse, daß jene Hindernisse, welche der endlichen Einrichtung der Divisionen in den gemischten Corps, so wie dieser Corps selbst, noch im Wege ständen, gehoben werden möchten. Der Bundestags-Ausschuß würde schon heute sein Gutachten auf die Bemerkungen über die fünf letzten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung vorgelegt haben, wenn nicht noch die Bemerkungen einiger Regierungen abgiengen; da man jedoch ihrer Mittheilung täglich entgegensehe, so verstärke auch noch dieser Umstand den dringenden Wunsch, daß die gütliche Vereinbarung der betreffenden Regierungen in den gemischten Divisionen und Corps um so gewisser und unverzüglich erfolge, als die hohe Bundesversammlung gütliche und freundschaftliche Ausgleichungen unter den Betheiligten der eigenen Entscheidung vorziehen müßte.

Oesterreich werde sich zwar gern einer neuen Termins-Verlängerung, wenn solche von der Mehrheit beliebt werden sollte, anschliessen, könne aber dabei die Ueberzeugung

nicht unterdrücken, daß es sehr angemessen sey, denselben möglichst enge anzuberaumen.

Hierauf vereinigte man sich zu dem

Beschlusse:

daß der in der 29. Sitzung v. J. (§. 222) festgesetzte Termin auf den 14. Februar d. J. erstreckt werde, um an diesem Tage von den sowohl in den verschiedenen Abtheilungen der gemischten Armeecorps als in diesen Corps selbst getroffenen Uebereinkünften die Anzeige zu machen, wonächst die Entscheidung über diejenigen Gegenstände, worüber dieselbe erforderlich sey, in der Sitzung vom 28. März l. J. definitiv erfolgen werde.

§. 13.

Militärverhältnisse des deutschen Bundes.

III. Organisation des zehnten Armeecorps.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi. In Beziehung auf die in der vertraulichen Sitzung vom 20. Juni v. J. aufgeworfene Frage:

zu welcher Division des 10. Corps die Contingente von Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck zu rechnen seyen?

bin ich nunmehr von J.J. D.D. den Fürsten von Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck befehligt, die, damals vorbehaltene, nähere, deßfallsige Erklärung zum Bundestags-Protokolle dahin abzugeben:

daß Höchstdieselben Ihre Contingente mit der 2. Division des 10. Armeecorps vereinigen würden, und in Ansehung der verschiedenen Waffengattungen und Bildung der Regimenter ꝛc. bereits in Unterhandlungen begriffen seyen.

Hierauf äusserten:

der Königlich-Dänische Herr Gesandte, für Holstein und Lauenburg. Der diesseitige Gesandte ist nicht beauftragt, gegen diese Erklärung irgend etwas zu bemerken; im Gegentheil kann er den Beitritt dieser Fürstlichen Contingente zur 2. Division des 10. Armeecorps nur als vollkommen zweckmäßig ansehen; jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die bereits bis zum Abschluß gediehene Organisation der 2. Division des 10. Armeecorps, durch diesen Beitritt in nichts wesentlichem verändert werde, und die Contingente dieser Fürstlichen Häuser denjenigen Platz in der Division einnehmen, der dem Interesse des Ganzen am vortheilhaftesten seyn wird.

Der Herr Gesandte von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Auf die von dem Herrn Gesandten der 16. Stimme, Namens der durchlauchtigsten Fürsten von Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, wegen nunmehr beabsichtigter

Anschliessung Höchstihrer Bundes-Militär-Contingente an die 2. Division des 10. Armeecorps, so eben zu Protokoll gegebene Erklärung, kann ich mich nur dahin äussern:

daß mir keine solcher allererst jetzt ausgesprochenen Absicht der durchlauchtigsten genannten Fürsten geradezu entgegenstehende Ansichten meiner höchsten committirenden Höfe bekannt sind. Demnach glaube ich wohl, daß, in so fern die andern Divisionsmitglieder vorgedachtem Verlangen der durchlauchtigsten genannten Fürsten noch gegenwärtig entgegenzukommen bereit sind, meine höchsten Committenten ebenfalls hiermit einzustimmen nicht anstehen werden, indessen immer nur unter der bestimmten Voraussetzung, daß die schon seit dem September v. J. in Altona gepflogenen und dem völligen Abschlusse nahestehenden Divisions-Formations-Verhandlungen unalterirt bleiben.

Der Herr Gesandte der 15. Stimme, für Holstein-Oldenburg. Hinsichtlich der von dem Herrn Gesandten der 16. Curie abgegebenen Erklärung, in Betreff beabsichtigter Vereinigung des Bundes-Contingents der Fürstlichen Häuser Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck mit der 2. Division des 10. Armeecorps, kann die Gesandtschaft sich dahin äussern, daß von Seiten Holstein-Oldenburgs der Realisirung dieser Absicht nichts entgegenstehe, da namentlich bei den neuerlich in Altona wegen Formation der Division statt gehabten Verhandlungen dieser Beitritt offen erhalten worden, und daß man letztern für eben so angemessen, als erwünscht halte.

Der Herr Gesandte der freien Städte, für Hamburg, Lübeck und Bremen. Der Gesandte der freien Städte, welcher sich noch ohne Instruction von Seiten Lübecks, Bremens und Hamburgs über den Gegenstand der Erklärung befindet, welche der Herr Gesandte der 16. Stimme so eben gemacht hat, muß sich das Weitere darüber vorbehalten, und sich für jetzt darauf beschränken, zu erklären, daß er zwar keinen Grund hat, anzunehmen, daß die Verstärkung der 2. Division des 10. Armeecorps durch die Contingente Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten von Lippe-Detmold, Lippe-Bückeburg und Waldeck, seinen Herren Committenten nicht angenehm seyn sollte; daß er indeß voraussetzen muß, daß durch den so sehr verspäteten Beitritt dieser Fürstlichen Häuser, keine Störung oder Abänderung der zwischen den übrigen Mitgliedern dieser Division bereits beendigten Verhandlungen über die Eintheilung und Organisation derselben beabsichtigt werden kann.

§. 14.

Vorschlag zu einer allemeinen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten.

(34. Sitz. §. 258 v. J. 1821.)

Der Herr Bundestagsgesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser macht die Anzeige für Sachsen-Weimar und Eisenach,

daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit der Krone Sachsen wegen Uebernahme der Vaganten eine Uebereinkunft getroffen habe, welche der Gesandte erhaltenem allerhöchsten Befehle gemäß der hohen Bundesversammlung mitzutheilen sich beehre.

Der Königlich-Sächsische Herr Gesandte bestätigte seiner Seits, daß diese Uebereinkunft bereits in dem Königreiche Sachsen publicirt worden sey.

Die Uebereinkunft sammt der Großherzoglichen Bekanntmachung, d.d. Weimar den 12. October 1821, wurde der betreffenden Commission zuzustellen beschlossen.

§. 15.

Beiträge zu der Bundes-Matrikularcasse.

(32. Sitz. §. 239 v. J.)

Ebenderselbe zeigt an, daß für Sachsen-Hildburghausen der Matrikular-Beitrag zu der in der 28. vorjährigen Sitzung beschlossenen Umlage mit 29 fl. 32½ kr. eingezahlt worden sey.

Deßgleichen machte der Herr Gesandte der 15. Stimme die Anzeige, daß die Anhaltischen Häuser ihre Quote im Ganzen mit 121 fl. 47½ kr. entrichtet hätten.

§. 16.

Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde zur Herstellung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

(29. Sitz. §. 212 v. J. 1821. 1821.)

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Mit Bezugnahme auf den in der 29. Sitzung vorigen Jahres gefaßten Beschluß, das Unternehmen der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde den allerhöchsten und höchsten Regierungen Deutschlands zur großmüthigen Unterstützung anzuempfehlen, zeigt die Gesandtschaft an, daß die durchlauchtigsten Herzoge von Anhalt-Bernburg, Köthen und Dessau, in Folge einer unter Denselben getroffenen Vereinbarung, der benannten Gesellschaft ein gemeinschaftliches Geschenk von 600 Rthlr., und ausserdem auf zehn Jahre eine jährliche Unterstützung von 300 Rthlr. bewilligt haben.

§. 17.

Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(32. Sitz. §. 241 v. J. 1821.)

Der Herr Gesandte der 15. Stimme übergiebt für Holstein-Oldenburg einige neuerlich publicirte Bestimmungen zu verschiedenen Artikeln des, in der 20. Sitzung des vorigen Jahres (§. 147) übergebenen, Oldenburgischen Strafgesetzbuchs von 1814.

§. 18.

Vorschlag des Ritters von Lewenau zur sparsameren und nützlicheren Fütterung der Pferde.

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte, Freiherr von Aretin: giebt Kenntniß von einer Druckschrift, welche der K. K. Rath, Ritter von Lewenau, unter Num. 99 vorigen Jahres und dem Titel:

«Mittel zu einer sparsameren und zugleich nützlicheren Fütterung der Pferde, mit «einem Kupferstiche der Maschine. 8. Wien 1817, bei Joseph Gerold.»

der hohen Bundesversammlung eingereicht hat, und glaubt, daß dessen Inhalt den deutschen Bundesstaaten in und ausser dem Militär zum Gebrauche dienlich seyn werde, und seinem Vortrage an der Beweisführung nichts fehle.

Das in der Schrift angegebene Mittel bestehe in der Brechung oder Zerdrückung des Haberfutters, und, wenn dieses schon nicht als neu angesehen werden könne, so dürfe doch vielleicht die vorgeschlagene Brechmaschine von practischem Nutzen seyn.

Es werde daher genügen, die Regierungen auf diese Schrift aufmerksam zu machen, damit sie solche einer genaueren Prüfung unterwerfen mögen.

Zugleich könne man dieselbe an die Militärcommission zur Einsicht mittheilen.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde hierauf

beschlossen.

die Regierungen auf die Schrift des von Lewenau aufmerksam zu machen, und dieselbe der Militärcommission der Bundesversammlung mitzutheilen.

§. 19.

Forderung des Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt, wegen Lieferungen zu der ehemals Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein.

(29. Sitz. §. 215 v. J. 1821.)

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die Eingaben des J. W. Remy zu Frankfurt a. M. (Num. 94 und 110 v. J. 1821), die Forderung wegen Lieferungen zu der ehemals Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein betreffend.

In der einen Vorstellung vom 27. Aug. bitte der Reclamant, es möge ein peremtorischer Termin anberaumt werden, binnen welchem die Herzoglich-Nassauische Regierung den Anträgen der hohen Bundesversammlung vom 26. Juli 1821 genügen sollte; mit der andern vom 3. December v. J. übergebe er eine ihm von dem Herzoglich-Nassauischen Staatsministerium zugekommene Eröffnung, daß die Nassauische Erklärung über die Liquidation und Vertheilung der vormals Trierischen Landesschulden bei der mit der Krone Preussen gemeinschaftlichen Commission zu Coblenz im Anfange des Monats September v. J. abge-

geben worden sey, und daß die Entscheidung über des Reclamanten Forderung sonach von derselben zu erwarten stehe.

Er beziehe sich zugleich auf einen Zeitungsartikel, vermöge welchem die Creditoren der auf den Gütern des Rittercantons Mittelrhein ruhenden Capitalien von den respectiven Staaten nunmehr ihre Befriedigung finden sollten, und bemerke, daß sich seine Forderung nicht minder zur endlichen Berichtigung qualificire.

Seine Bitte gehe dahin, daß sofort zu der in den Artikeln 30 und 31 der Wiener Schlußacte verheissenen Hülfe geschritten werden möge.

In der 32. Sitzung vom 7. December v. J. (bemerkt der Herr Referent) habe der Herzoglich-Nassauische Herr Bundestagsgesandte eine Erklärung über diesen Gegenstand zu Protokoll gegeben, welche mit der dem Reclamanten selbst zu Theil gewordenen Eröffnung übereinstimme, und worin nur noch bemerkt werde, daß unter den Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse in der Rubrik «für auf Ehrenbreitstein gelieferte Munition» eine ähnliche, wiewohl mehr betragende, sich vorgemerkt finde, und daß sich vor der Hand nicht vollständig beurtheilen lasse, wie diese Summe von der gegen das Trierische Land, auch wegen Munitionslieferung nach Ehrenbreitstein, geltend gemacht werden wollenden sich unterscheide.

Nach den vom Reclamanten vorgelegten Papieren scheine es nicht zweifelhaft zu seyn, daß seine Forderung in die Classe der particularen Steuerschulden der Trierischen Landestheile gehöre, was sich auch noch in der Königlich-Preussischen Eröffnung vom 17. Mai 1819 ausdrücklich bemerkt finde, und es sey zu erwarten, daß die in Coblenz angeordnete Commission über den bisher streitig gewesenen Repartitionsfuß dieser Forderung, wodurch ihre Befriedigung aufgehalten worden, nach Recht und Billigkeit entscheiden werde.

Bevor aber diese Entscheidung erfolge, müsse das Anrufen um die Einleitungen zur weiteren verfassungsmäsigen Hülfe um so mehr für voreilig erkannt werden, als dem Reclamanten wegen baldiger Commissionsverhandlung seiner Forderungssache nicht nur von den Königlich-Preussischen Behörden selbst beruhigende Versicherungen ertheilt worden seyen, sondern auch von der Herzoglich-Nassauischen Regierung, durch die unlängst an die Coblenzer Commission abgegebene Erklärung über das fragliche Schuldenwesen, das Hinderniß, welches dem Reclamanten bisher Anlaß zur Beschwerde gegeben, entfernt worden sey.

Der Herr Referent trug darauf an, dem Reclamanten zu eröffnen, daß er die Resultate der in Coblenz niedergesetzten Commission abzuwarten hätte, da die hohe Bundesversammlung, unter Voraussetzung der Liquidität der Forderung als Trierische Landesschuld, nur in dem Falle weiter einzuschreiten sich berufen finde, wenn dargethan sey, daß die ge-

wünschte Vereinigung über den Repartitionsfuß dieser Schuldforderung zwischen den betreffenden Staaten nicht zu Stande käme.

Sämmtliche Stimmen traten dem Antrage des Herrn Referenten bei; daher

Beschluß:

daß J. W. Remy die Resultate der in Coblenz niedergesetzten Commission abzuwarten habe, da die Bundesversammlung, unter Voraussetzung der Liquidität seiner Forderung als Trierische Landesschuld, nur in dem Falle weiter einzuschreiten sich berufen finde, wenn dargethan sey, daß die gewünschte Vereinigung über den Repartitionsfuß dieser Schuldforderung zwischen den betreffenden Staaten nicht zu Stande komme.

§. 20.

Reclamation der vormals Bergischen Regierungsräthe, Freiherrn von Collenbach und von Dorsten zu Düsseldorf, Pensionserhöhung betr.

Der Königlich-Hannöverische Bundestagsgesandte, Herr von Hammerstein: erstattet Vortrag über die (Zahl 87 vorigen Jahres eingetragene) Reclamation der vormals Bergischen Regierungsräthe, Freiherrn von Collenbach und von Dorsten zu Düsseldorf, nach welcher dieselben — durch die vormals Herzoglich-Bergische Regierung im Jahre 1806 mit ⅔ Theile ihres Gehaltes in die Ruhe gesetzt, und durch die nunmehrige Königlich-Preussische Regierung dabei belassen — um eine gerechte Entscheidung der hohen Bundesversammlung wegen Bewilligung ihres ganzen Gehaltes mit allen Emolumenten bitten, und zwar in Beziehung auf

1) den §. 59 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803;
2) die bestätigenden Bestimmungen der Rhein-Bundesacte;
3) den Artikel 15 der deutschen Bundesacte;
4) eine Königlich-Preussische Bestimmung, die Pensionen betreffend, v. 13. Sept. 1817 b;
5) die dem deutschen Bunde übertragene Garantie des §. 59 des Reichdeputations-Hauptschlusses.

Der Herr Referent äussert hierüber folgendes Gutachten:

Die erste und entscheidende Frage, welche sich für die vorliegende Reclamation aufwirft, ist diejenige: ob die Competenz der Bundesversammlung für dieselbe begründet ist, oder nicht?

Die durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, sind durch den 15. Artikel der Bundesacte unter die Garantie des Bundes gestellt; nach Artikel 53

der Schlußacte liegt der Bundesversammlung auf, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten zu bewirken.

Die gegenwärtige Reclamation betrifft aber keine durch den Reichsdeputations-Hauptschluß festgesetzte Pension, sondern eine, erst späterhin, bei Abtretung des Herzogthums Berg im Jahre 1806, normirte.

Dieselbe gehört mithin nicht zu denen, jener Gesetzgebung unterworfenen.

Dieser Grund ist ausreichend, um die Einwirkung der Bundesversammlung auf diese Reclamation, in so fern sie auf jene Gesetzgebung begründet werden soll, auszuschliessen.

Die Bestimmung des Reichsdeputations-Schlusses in dem §. 59 hatte nur die damals vorliegenden Fälle zum Gegenstande; sie war keine, für künftig erst entstehende, allgemein normirende Gesetzgebung.

Ob ihre Anwendung auch für in der Folge in Deutschland entstandene Veränderungen analogisch statt finden könne, oder nach der Billigkeit statt finden solle? wird der Beurtheilung der Regierungen unterliegen müssen. Die Bundesversammlung kann für die Verwirklichung jener Gesetzgebung aber nur in den, ausdrücklich unter derselben begriffenen, und ihrer Gewährleistung übertragenen Fällen eintreten.

Es bleibt diesemnach nur die Frage übrig, ob die durch die Qualität der Sache selbst keineswegs begründete Competenz der Bundesversammlung, durch die rechtlose Form ihrer Behandlung, durch eine dabei eingetretene Justizverweigerung, ihre Begründung finden könne?

Aber im Allgemeinen kann, wo nicht bestimmte Gesetze das Quantum der Pensionen normiren, die Ermäßigung derselben nicht als rechtlicher Entscheidung unterworfen betrachtet werden.

Solche Gesetze existiren meines Wissens nicht in den Preussischen Staaten, und die Reclamanten haben sich auch nicht auf solche berufen.

Das von ihnen angeführte Ministerial-Rescript vom 13. September 1817, kann theils nicht wohl als Rechtsgang begründendes Gesetz angesehen werden, theils betrifft es speciell Beamte, die in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses in ihren Aemtern geblieben, oder neu angestellt worden, mithin, nach dem Angeführten, nicht den speciellen Fall der Reclamanten. Es würde für diese auch an sich schwer eine Klage gegen den neuen Besitzer zu begründen seyn, der ihnen alles gelassen, was sie von dem vorigen Landesherrn gehabt haben.

Unter einen Rechtsgesichtspunct diese Klage zu stellen, ist, wenigstens bei der Unanwendbarkeit des Reichsdeputations-Hauptschlusses, nicht möglich.

Die Ermäßigung fällt diesemnach immer nur unter das Billigkeits-Princip der Administration.

Gleichwie daher nach dem 29. Art. der Schlußacte nur erwiesene, und nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen eines jeden Landes zu beurtheilende Beschwerden die Klage gehemmten Rechtsganges begründen können; so kann dieselbe für den gegenwärtigen Fall um so weniger statt finden, als das Ministerial-Rescript v. 7. Juli 1820 die Resolutionen des Schatzministeriums auf vorgängige Berichte der Gerichte und Communicationen mit denselben beschränkt, mithin dasjenige feststellt, was für einen allgemein, und, in Ermangelung bestimmter Gesetze, nur als Administrations-Sache zu betrachtenden Gegenstand, nach Billigkeit zu berücksichtigen ist.

Da diesemnach die Competenz der Bundesversammlung, weder nach dem 15. Artikel der Bundesacte, noch nach dem 29. Art. der Schlußacte, in dieser Sache begründet ist, so wird dieses den Reclamanten zu eröffnen seyn.

Sämmtliche Gesandtschaften waren einhellig mit dem Herrn Referenten einverstanden; daher

Beschluß:

den Reclamanten, Freiherrn von Collenbach und von Dorsten, sey zu eröffnen, daß ihr Gesuch, Pensionserhöhung betreffend, nicht zu der Competenz der Bundesversammlung gehöre.

§. 21.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben, Num. 1 bis 4, wurden an die Reclamations-Commission abgegeben.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Num. 1 bis 4.

Num. 1. Eingereicht den 2. Jänner.
Registrator Hofmann zu Aschaffenburg: bittet als Bevollmächtigter um hohe Verfügung, daß der, vom 1. December 1802 bis dahin 1819 mit 55 fl. 39 kr. rückständige, so wie der laufende Sustentations-Beitrag von Hohenlohe-Ingelfingen für das Mainzer Domcapitel ausbezahlt werde.

Num. 2. Eingereicht den 2. Jänner.
Ebenderselbe: bittet wiederholt, die Sustentationssummen wegen der auf den Oertern Kastel und Kostheim ruhenden Lasten, den Mainzer Exjesuitenfonds-Individuen, den zweien Stiftsmitgliedern von St. Stephan und Gangolph, und dem Klosterschaffner Servaz Göz verabreichen zu lassen.

Num. 3. Eingereicht den 2. Jänner.
Ebenderselbe: bittet wiederholt um hohe Verwendung, wegen der Sustentations-Auszahlung vom 1. Nov. 1806 bis dahin 1813 von der Krone Preussen und Kurhessen an das Mainzer Exjesuitenfonds-Personale.

Num. 4. Eingereicht den 2. Jänner.
Joh. W. Remy, Handelsmann zu Frankfurt: bittet mit Bezug auf die Vorstellungen vom 23. August und 3. December vorigen Jahrs, um baldige Entschliessung in Betreff der Schuldforderung an die Herzoglich-Nassauische Regierung.

Zweite Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 17. Januar 1822.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausnahme:

des Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben, für welchen der Großherzoglich-Mecklenburgische Gesandte, Herr von Pentz, substituirt war.

§. 22.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß für den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben, der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Bundestagsgesandte, Herr von Pentz, substituirt sey.

§. 23.

Beschwerde der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Preussische Regierung, wegen widerrechtlicher Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer.

(33. Sitz. §. 250 v. J. 1821.)

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, für Anhalt-Köthen. Die Gesandtschaft ist von Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzoge von Anhalt-Köthen beauftragt, in dem heutigen Termine, wo, in Beziehung auf die von der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Preussische Regierung erhobene Beschwerde, eine Entscheidung der Frage erfolgen sollte:

auf welchem der verfassungsmäsigen Wege die in der Competenz der Bundesversammlung liegende Entscheidung der Hauptsache herbeigeführt werden solle?

folgende Erklärung zu Protokoll zu geben:

Nachdem das Königlich-Preussische Cabinet durch die Ratificirung der Elbschifffahrtsacte, und durch die in der 33. Sitzung der Bundesversammlung vom 13. December 1821 erklärte Freilassung des Friedheimischen Schiffes, den Rechtszustand, ohne jedoch dazu eine Rechtsverbindlichkeit anerkannt zu haben, hergestellt, und Anhalt durch die freie Elbe die ungestörte Verbindung mit den übrigen Bundesstaaten wieder erhalten hat, dadurch aber in die ihm ursprünglich gebührende Lage, sich für immer von fremder Besteuerung unabhängig erhalten zu können, gesetzt worden ist: so bedarf es jetzt nur noch einer Ausgleichung über die Rückerstattung der, seit drei Jahren von Anhalt an Preussen bezahlten, beträchtlichen Verbrauchsteuern und über den Ersatz des, den Anhaltischen Unterthanen durch Sperrung der Elbe überhaupt erwachsenen, bedeutenden Schadens, um den Gegenstand der Anhalt-Köthenschen Beschwerde, in allen ihren Theilen, am Bundestage für erledigt zu erklären.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben zu dem Ende bei dem Königlich-Preussischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin eine unmittelbare Unterhandlung eingeleitet. Dieses hat den Gegenstand, ohne jedoch eine Rechtsverbindlichkeit zur Leistung irgend einer Rückerstattung und Entschädigung anzuerkennen, von der persönlichen Entscheidung Sr. Majestät des Königs abhängig und zum unverweilten Vortrage an Allerhöchstdenselben geeignet erklärt.

Von dem Augenblicke an, wo die Entscheidung von der bekannten Gerechtigkeit Seiner Königlichen Majestät abhängt, glauben Se. Durchlaucht über den unverweilten und vollständigen Ersatz des bisher erlittenen Schadens keinen Zweifel mehr hegen zu dürfen.

Seine Herzogliche Durchlaucht können sich dem Königlich-Preussischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten nur verbunden fühlen, daß dasselbe Höchstihnen Gelegenheit gegeben hat, dem gerechten und befreundeten Monarchen einen Beweis Ihres unbegrenzten Vertrauens dadurch zu geben, daß Se. Herzogliche Durchlaucht, wie hiermit geschieht:

auf eine weitere Hinaussetzung und Vertagung des auf den 17. Januar festgesetzten Termines, auf weitere acht Wochen, nämlich bis zum 14. März d. J., antragen.

Indem Se. Herzogliche Durchlaucht die angenehme und zuversichtliche Hoffnung nähren, es werden Höchstdieselben in diesem Termine nichts zu erklären haben, als daß es zwischen dem Königlich-Preussischen Hofe und Sr. Herzoglichen Durchlaucht keinen Gegenstand irgend einer Irrung mehr gebe, und daß daraus die Zurücknahme der am Bundestage erhobenen und von diesem gerechtest angenommenen Beschwerde von selbst folge, glaubt die Gesandtschaft jedoch, eine von der Königlich-Baierischen Gesandtschaft in der 33. Sitzung des vorigen Jahres ausgesprochene Ansicht nicht ganz mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, nach welcher man dann, wenn die Herzoglich-Anhaltische Regierung noch eini-

gen Grund zu einer Beschwerde habe, eine neue, auf den veränderten Stand der Verhältnisse angepaßte, artikulirte Darstellung zu erwarten haben werde, um diesen Gegenstand einer weitern Erwägung zu unterziehen, und darüber, wenn die weiters nöthigen Instructionen eingetroffen seyn werden, den allenfalls nöthigen Beschluß zu fassen.

Sollte, was kaum anzunehmen ist, von der Königlich-Preussischen Regierung die Rückerstattung und Entschädigung verweigert und der Grund der Verpflichtung dazu in Abrede gestellt werden; so würde dadurch der Stand des wesentlich hier in Frage kommenden Verhältnisses keineswegs verändert; es würde dadurch weder eine neue Beschwerde, noch eine neue Erwägung derselben, noch eine neue Instructions-Einholung, noch ein anderer Beschluß nöthig werden, als der heute schon hätte gefaßt werden können. Dann, wie jetzt, würde die Competenz des Bundestages, die Entscheidung der Sache auf einem der beiden verfassungsmäsigen Wege herbeizuführen, als eine bereits ausgesprochene zu betrachten seyn, und dann, wie jetzt, würde von dem Bundestage der Weg zu bezeichnen seyn, auf welchem Se. Herzogliche Durchlaucht die Entscheidung zu suchen haben, wenn die Verpflichtung dazu Königlich-Preussischer Seits in Zweifel gezogen werden sollte.

Der Gegenstand der von Sr. Herzoglichen Durchlaucht gegen die Königlich-Preussische Staatsverwaltung erhobenen Beschwerde, war nicht bloß die Frage: ob Preussen zur Erhebung der Verbrauchsteuer auf der Elbe, und ob es überhaupt durch Sperrung der Elbe den Anhaltischen Unterthanen Schaden zuzufügen berechtigt war? Nicht wegen eines einzelnen Falles, etwa nur wegen Anhaltung des Friedheimischen Schiffes, sondern auch und zwar principaliter im Allgemeinen über die diesseits für widerrechtlich gehaltene Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauchsteuer auf der Elbe, beschwerte sich Anhalt, und es trug, auf dem Grunde der Wiener Congreßacte (Art. 111 und 115), wie auch auf dem Grunde der Wiener Schlußacte, nicht nur darauf an:

1) daß die widerrechtliche Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauchsteuer auf der Stelle aufzuhören habe, und daß

2) das dem Kaufmann Friedheim zu Köthen gehörende Schiff frei gegeben werde, — sondern es behielt sich auch ausdrücklich die sowohl dem Eigenthümer des Schiffes, als der Herzoglichen Regierung und ihren Unterthanen überhaupt gebührende Entschädigung vor.

Wie soll aber, so lange Preussen die Rechtsverbindlichkeit läugnet, welche die Anlegung jener Steuer und Sperre der Elbe zur widerrechtlichen machte, diese Entschädigung, falls dieselbe nicht im Wege freier Vereinigung geleistet wird, mit Hoffnung eines rechtlichen Erfolges von Anhalt eingeklagt werden können, wenn nicht zuvor darüber entschieden worden ist: ob die Hauptsache, wenn sie nicht durch ein, von der erhobenen Be-

schwerde ganz unabhängiges Ereigniß beseitigt worden wäre, rechtlich begründet war oder nicht? und wie soll dieses ausgemittelt werden, wenn nicht vorher der Weg bezeichnet wird, auf welchem jene Entscheidung herbeigeführt werden soll?

Die Gesandtschaft darf sich der zuversichtlichen Hoffnung überlassen, daß, wenn über die hier erörterte Ansicht irgendwo noch ein Zweifel obwalten könnte, dieser (im Falle, daß Se. Herzogliche Durchlaucht, gegen alle Wahrscheinlichkeit, sich nicht in der Lage befinden würden, Ihre Beschwerde ganz und vollständig zurückzunehmen) in jenem neu anzuberaumenden Termine, zugleich mit der Hauptfrage werde gelöst werden.

Preussen. Da in der eben gemachten Erklärung von einer mit dem Königlich-Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingeleiteten Unterhandlung die Rede ist, so sieht sich der Königlich-Preussische Bundestagsgesandte veranlaßt, die von seinem Hofe ihm über jene Angelegenheit mitgetheilten Noten in der Absicht der Bundesversammlung vorzulegen, damit dieselbe daraus den Stand der Sache vollkommen ersehen könne. Es findet hiernach keine Unterhandlung statt, welche mit dem Fortgange oder der Zurücknahme der Beschwerde bei der Bundesversammlung in irgend einen bedingenden Zusammenhang gebracht werden kann, oder weßhalb ein Interesse vorhanden ist, den Termin einer verabredeten Abstimmung, wenn, nach der diesseits am 13. Dec. vorigen Jahres abgegebenen Erklärung, überhaupt noch eine Erörterung zulässig seyn könnte, zu prorogiren.

Da des Herzogs von Anhalt-Köthen Durchlaucht ein besonderes Vertrauen darauf setzen, daß der Wunsch um Vergütung der bisher erhobenen Verbrauchsteuer Seiner Majestät dem Könige vorgetragen werde, so ist nur zu bedauern, daß, nach oft auseinandergesetzter Sachverbindung, die allerhöchste Entschliessung so lange erschwert oder verzögert wird, als eine Beschwerdeführung von Seiner Herzoglichen Durchlaucht fortgesetzt wird.

Der Königlich-Preussische Herr Gesandte fügte noch hinzu, daß, in so fern sein allerhöchster Hof noch eine Beantwortung der so eben vernommenen Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Erklärung für nöthig halten sollte, er sich dieselbe ausdrücklich vorbehalten haben wolle.

Die in Abschrift vorgelegten Noten wurden diesem Protokolle unter den Zahlen 1 bis 5 angefügt.

Oesterreich. Mein allerhöchster Hof hat bekanntlich, auf den Grund der gehegten zuversichtlichen und seitdem vollkommen erfüllten Hoffnung, daß die am 23. Juni v. J. unterzeichnete Elbschifffahrts-Convention die gewünschte Ratification erhalten und demnächst die lang ersehnte Ausgleichung der Betheiligten ohne bundesgesetzlichen Einfluß herbeiführen würde, darauf angetragen, daß diese hohe Versammlung sich vorläufig jeder Abstimmung darüber enthalten möge. Seine Kaiserliche Majestät haben um so weniger geglaubt,

daß hierbei von der Ansetzung eines Termins die Rede seyn sollte, je offenbarer die möglichst baldige Beseitigung der obwaltenden Differenzen in dem eigensten Interesse der beiden Theile liegt. Wenn nun aus den, so eben vernommenen, beiderseitigen Erklärungen ungezweifelt hervorgeht, daß durch die ersterwähnte Ratification der Grund der Beschwerde als gehoben anerkannt und daher die Hauptsache als abgethan zu betrachten sey, auch über die noch unerledigten weiteren Anträge Anhalt-Köthens bereits Unterhandlungen eingeleitet seyen; so kann für jetzt wohl nur ihrem Erfolge entgegen gesehen, nach diesseitigem Dafürhalten aber noch vielweniger, als bisher, die Ansetzung eines Termins für angemessen befunden, sondern lediglich erwartet werden, welche neue Darstellung Anhaltischer Seits angebracht werden dürfte, um hierüber, wenn die Instructionen eingegangen seyn werden, das Nöthige zu beschliessen.

Baiern. Die Gesandtschaft hält dafür, daß es bei der dermaligen Lage der Sache keiner Termins-Verlängerung bedürfe, sondern daß vielmehr der Ausgang der Vergleichs-Unterhandlungen abzuwarten sey.

Königreich Sachsen. In dem Termine, auf dessen fernere Vertagung die Herzoglich-Anhalt-Köthensche Regierung anträgt, sollte (nach dem Protokolle über die 27. vorjährige Sitzung §. 196) darüber abgestimmt werden:

> ob die Entscheidung ihrer Beschwerde, daß die Königlich-Preussische Regierung, den Wiener Congreßbestimmungen über die Flußschifffahrt entgegen, die Schifffahrt auf der Elbe zum Nachtheile der Anhaltischen Lande erschwere und belaste, in der Hauptsache auf dem richterlichen oder dem Vollziehungswege herbeizuführen sey?

Ueber obige Frage läßt sich aber jetzt nicht mehr abstimmen; denn durch die immittelst zur Ratification gelangte Elbschifffahrts-Convention ist der Grund der Beschwerde in der Hauptsache gehoben, und von dem Vollziehungswege kann wohl nicht die Rede seyn, wo es sich nur um die Vergütung früherer, zur Zeit noch illiquider Schäden handelt.

In dieser Hinsicht stimmt die Königlich-Sächsische Bundestagsgesandtschaft: daß jener Abstimmungs-Termin mit der Ratification der Elbschifffahrts-Convention erloschen sey, mithin eine Vertagung desselben nicht statt finden könne.

Hannover und
Würtemberg: behalten sich ihre Abstimmung vor.

Baden. Wenn gleich der Gesandte nicht in dem Falle war, von den so eben abgegebenen Erklärungen des Königlich-Preussischen Hofes und des Herzogs von Anhalt-Köthen Durchlaucht nähere Kenntniß zu nehmen, so hält er sich dennoch schon jetzt, im Sinne der ihm bekannten Ansichten seines höchsten Hofes, zu nachstehender Aeusserung befugt.

Durch den in der 27. vorjährigen Sitzung über die in Frage stehende Beschwerdesache

gefaßten Beschluß wurde entschieden, daß die Bundesversammlung zu ihrer Erledigung auf bundesverfassungsmäßigen Wegen competent sey, und diesem Beschlusse späterhin in der 32. und 33. Sitzung durch zwei nachfolgende Beschlüsse inhärirt, hierdurch aber der unzweideutigste Beweis an den Tag gelegt, daß die hohe Bundesversammlung keinen Anstand nehme, der Beschwerde der Herzoglich-Anhaltischen Häuser alle jene Folge zu geben, welche durch die Bundesgesetzgebung gerechtfertigt zu werden vermag. Nach diesen Vorgängen kann der Gesandte nicht umhin, das Recht Anhalts, Abhülfe seiner Beschwerde auf bundesverfassungsmäßigen Wegen zu erlangen, als hinreichend und ein für allemal gesichert zu betrachten. Nach einmal festgesetzter und aufrechterhaltener Competenz der hohen Bundesversammlung aber, war alles übrige lediglich Sache des Verfahrens, das sich nach der jedesmaligen Lage der Sache modificiren mußte. Wenn demnach früherhin ein Termin gesetzt und späterhin prorogirt wurde, um nach eingeholten Instructionen darüber abzustimmen, auf welchem der verfassungsmäßigen Wege die Entscheidnng der Hauptsache herbeizuführen sey; so konnte die hohe Bundesversammlung sich zu diesem Beschlusse nur dadurch bewogen finden, daß zu jener Zeit beinahe jede Hoffnung zur gütlichen Beilegung des obschwebenden Streites verschwunden, hievon aber die erforderliche Anzeige gemacht und diese, mindestens Anfangs, durch keine klaren Beweise des Gegentheils widerlegt war. Seitdem hat sich die Hoffnung zur gütlichen Beilegung des Streites nicht nur nicht vermindert, vielmehr ist sie — man darf es sagen — zur allgemeinen Beruhigung der hohen Bundesversammlung, in der Hauptsache auf eine Weise in Erfüllung gegangen, welche dem Rechte nichts zu wünschen übrig läßt.

Durch die erfolgte Auswechselung der Ratificationen der Dresdner Uebereinkunft ist der Rechtszustand auf der Elbe pro praesenti hergestellt und somit in dieser Hauptbeziehung die Beschwerde der Herzoglich-Anhaltischen Häuser gehoben.

Wenn nunmehr von Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Anhalt pro praeterito eine Entschädigung für den entbehrten Rechtszustand von dem Königreiche Preussen verlangt und das Ansinnen an diese hohe Versammlung gestellt wird, zu dem Behufe das früher zur Erledigung der Hauptsache eingeleitete Verfahren fortzusetzen, so vermag der Gesandte dieses Ansinnen nicht für hinreichend begründet zu erachten. Zwar verkennt er keineswegs, daß über die Schadloshaltung Anhalts, wenn wirklich über dieselbe entschieden werden muß, zu seiner Zeit nicht wird erkannt werden können, ohne den, der Hauptsache selbst zum Grunde liegenden, rechtlichen Titel vorerst erörtert und richtig gestellt zu haben; hieraus glaubt der Gesandte aber keineswegs folgern zu dürfen, daß das früher zur Erledigung der Hauptsache eingeleitete Verfahren der Bundesversammlung auch auf die accessorische Beschwerde Anhalts auf Schadloshaltung anzuwenden sey. Dieses dürfte höchstens alsdann

zu rechtfertigen gewesen seyn, wenn von Seiten der Herzoglich-Anhaltischen Häuser mit der Anbringung ihrer Beschwerde auf Schadloshaltung die Anzeige verbunden worden wäre, daß keine Hoffnung zu deren gütlichen Beilegung vorhanden sey, ungeachtet auch in diesem Falle es als zweifelhaft hätte betrachtet werden können, ob es nicht den Verhältnissen angemessener sey, für eine wesentlich veränderte Sache ein durchaus neues Verfahren einzuleiten. Weit entfernt, daß eine solche Anzeige erfolgt wäre, wurde von beiden allerhöchsten und höchsten Interessenten der hohen Bundesversammlung die Eröffnung gemacht, daß Se. Majestät der König von Preussen Allerhöchstsich Vortrag habe erstatten lassen, um zu ermessen, in wie fern dem Verlangen Sr. Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Köthen Folge gegeben werden könne, und dankbar muß man auch hierin das Bestreben der Königlich-Preussischen Regierung erkennen, die Hand zur gütlichen Vereinigung auf jede nur thunliche Weise zu bieten. Nicht von Bedeutung scheint es hierbei, daß von Seiten des Königreichs Preussen das rechtliche Fundament der Forderung Anhalts überall geläugnet wird.

Nur bei der definitiven Erledigung der Beschwerde durch die competente Behörde, wovon aber überall noch keine Rede seyn kann, würde es auf das rechtliche Fundament derselben ankommen, nicht aber bei Vergleichsverhandlungen, welche den rechtlichen von beiden Parteien contradictorisch behaupteten Titel in seinem Werth oder Unwerth bestehen lassen. Ohne deßhalb hierauf weiter einzugehen als erforderlich ist, scheint es genügend, zu wissen, daß nach beigelegter Hauptsache, und nachdem hierdurch die Hoffnung zur gänzlichen Beilegung aller noch obschwebenden Differenzen ihre volleste Begründung erhalten hat, über die hiermit connexe Entschädigungs-Forderung Anhalts, Verhandlungen zwischen den allerhöchsten und höchsten Interessenten angeknüpft sind, um vor der Hand jede Einschreitung der hohen Bundesversammlung, mithin auch die Prorogirung des früheren Termins zur eventuellen Abstimmung, überflüssig zu machen.

Demnach stimmt der Gesandte dafür, daß, unter wiederholter Anerkennung der Competenz der hohen Bundesversammlung im Allgemeinen, die neuerdings von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt angebrachte Beschwerde so lange auf sich zu beruhen habe, bis der Anspruch auf die verfassungsmäßige Thätigkeit dieser hohen Bundesversammlung besser, als geschehen, begründet zu werden vermag.

Kurhessen,

Großherzogthum Hessen,

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: behalten sich ihre Abstimmung vor.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: wie Baden.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser,

Braunschweig und Nassau: behalten sich ebenfalls ihre Abstimmung vor.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Die zuvor vernommene Herzoglich-Anhalt-Köthensche Erklärung trifft mit der, in der vorjährigen 33. Sitzung zu Protokoll gegebenen, Königlich-Preussischen Erklärung, der Verschiedenheit ungeachtet, im wesentlichsten Punct zusammen. Aus beiderseitigen Aeusserungen nämlich geht hervor, daß der eigentliche Gegenstand der zwischen beiden hohen Bundesregierungen vorbestandenen Differenz, in so weit solcher durch die Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Anträge zur wirklichen Berathung vor die Bundesversammlung gebracht worden, vermittelst der allseitigen Ratification der Elbschifffahrts-Convention für jetzt und immer aus dem Wege geräumt sey. — Bei dem aus Vorgesagtem sich ergebenden Sachverhältniß, und da die von Herzoglich-Anhalt-Köthenscher Seite als Fundament des jetzigen Antrags angegebene Ersatz- oder Entschädigungs-Forderung weder gleichzeitig noch für sich besonders ein Gegenstand wirklicher Berathung der Bundesversammlung gewesen, ausserdem aber nur bedingt ausgesprochen ist, — so scheint mir gegenwärtig für die Bundesversammlung alle Veranlassung zu einer neuen Prorogation des zuvor beliebten Abstimmungs-Termins, oder zur Bestimmung eines neuen auf gleichen Zweck gerichteten Termins, wegzufallen.

Die Gesandtschaften der 15. 16. und 17. Stimmen: behalten sich ebenfalls ihre Abstimmungen vor; worauf

Präsidium äusserte: es wolle die noch fehlenden Abstimmungen abwarten, um hierauf den Beschluß zu ziehen.

§. 24.

Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniterordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster.

(1. Sitz. §. 4 d. J.)

Großherzogthum Hessen. Zufolge der Geneigtheit des Großherzoglichen Hofes, in Beziehung auf das bei dieser hohen Versammlung bisher Vorgekommene, wegen Vertheilung einer Johanniter-Ordensschuld an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster, zu einer gütlichen, diesen Gegenstand nach rechtlichen Grundsätzen erledigenden Uebereinkunft mitzuwirken, ist diesseitige Gesandtschaft ermächtigt worden, an dem vorgeschlagenen Zusammentritte der betreffenden Bundestagsgesandtschaften Theil zu nehmen.

Man behält sich zugleich vor, diejenigen Bemerkungen, welche bei der fraglichen Auseinandersetzung noch zu erwägen seyn werden und das vorläufige Resultat der Rechnungen ändern könnten, seiner Zeit einzubringen.

Diese Erklärung wurde der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

5 *

§. 25.

Forderung des Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt, wegen Lieferungen zu der ehemals Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein.

(1. Sitz. §. 19 d. J.)

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin, trägt vor: Nachdem er über die Eingabe des Handelsmanns J. W. Remy vom 18. Juli v. J. (Num. 86) noch vor dem Eintritte der Ferien am 26. desselben Monats referirt habe, sey Reclamant während dem Laufe der Ferien noch mit zwei weiteren Vorstellungen am 28. August (Num. 94) und am 3. December (Num. 110) eingekommen.

Auf die in der 32. Sitzung §. 245 am 7. December abgegebene Erklärung des Herzoglich-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten, wäre in der ersten dießjährigen Sitzung am 10. Jänner weiterer Vortrag erstattet, und Beschluß gefaßt worden.

Der ungeduldige Quärulant, vielmehr sein ungestümmer Anwalt, habe jedoch noch während der Feiertage unter Num. 4 d. J. eine neue Vorstellung übergeben, zu der er die Veranlassung aus einer, bei einer ganz andern Gelegenheit von dem Königlich-Würtembergischen Herrn Bundestagsgesandten gemachten, hieher gar nicht anwendbaren Aeusserung, über die Anberaumung von Terminen zu Beendigung der Streitsachen zwischen Bundesstaaten, ergreifen zu können geglaubt hätte.

Durch eine rabulistische Ausführung wolle er darthun, daß für seine Forderung bereits ein Termin, und zwar zur wirklichen Zahlung bestehe, was durchaus falsch sey.

Unter ahndungswürdigen Beleidigungen für die Herzoglich-Nassauische Regierung, gründe derselbe darauf die Bitte:

> die hohe Bundesversammlung wolle sofort die verfassungsmäßige Hülfe schleunig eintreten lassen, allenfalls nach Art. 31 die Real-Execution wider die beklagte Regierung verfügen.

Unter Beziehung auf die früher erstatteten Vorträge, glaubt der Herr Referent, daß der Reclamant mit seinem ungeeigneten Gesuche ab- und an den Beschluß vom 10. d. M. anzuweisen sey.

Unter allgemeinem Einverständnisse mit dem Herrn Referenten, wurde hierauf

beschlossen:

daß Johann Wilhelm Remy mit seinem ungeeigneten Gesuche, d. d. Frankfurt den 2. Jänner 1822, ab- und an den Beschluß vom 10. d. M. angewiesen werde.

§. 26.

Den Anspruch der Holzhändler Stöhlke und Bruns zu Lauenburg, auf Ersatz für Bretter und Bohlen, welche angeblich im Jahre 1813 auf der Elbe zu einer Schiffbrücke verwendet worden, so wie auf Entschädigung für ein angeblich zu gleichem Zwecke benutztes Schiff, betr.

Der Herr Bundestagsgesandte der freien Städte, Danz: erstattet Vortrag über die (Zahl 98 v. J.) eingekommene Vorstellung der Holzhändler Stöhlke und Bruns zu Lauenburg, den Anspruch auf Ersatz für Bretter und Bohlen, welche angeblich im J. 1813 auf der Elbe zu einer Schiffbrücke verwendet worden, so wie auf Entschädigung für ein angeblich zu gleichem Zwecke benutztes Schiff betreffend, worin gebeten wird:

diese hohe Versammlung wolle die Holzhändler Stöhlke und Bruns in Lauenburg bescheiden lassen, von welcher Regierung, ob von der Königlich-Hannöverischen, oder Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen, sie ihr, auf Requisition der Erstern und zum besten der Letztern, verwendetes Eigenthum bezahlt erhalten würden.

Der Herr Referent theilt hierauf den Inhalt der erwähnten Vorstellung sammt Anlagen mit, geht in eine vollständige rechtliche Beurtheilung derselben ein und macht den Antrag:

daß vorerst der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Herr Bundestagsgesandte von Pentz zu ersuchen sey, darüber Erläuterung zu geben, was es mit der Sache für eine Bewandniß habe? worauf sodann das Weitere zu beschliessen seyn werde.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Herrn Referenten einverstanden, und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Herr Bundestagsgesandte übernahm es, die verlangte Erläuterung bei seinem höchsten Hofe nachzusuchen.

Beschluß:

Daß der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Herr Bundestagsgesandte ersucht werde, nähere Erläuterung über die Forderungssache der Holzhändler Stöhlke und Bruns zu Lauenburg beizubringen.

§. 27.

Beschwerdeführung des Hofkammeraths Piaggino zu Offenbach, wegen ihm angeblich im Großherzogthume Baden verweigerter Justiz.

Ebenderselbe: trägt die von dem Hofkammerrath Piaggino in Offenbach (Zahl 111 v. J.) eingereichte Beschwerde, wegen ihm angeblich im Großherzogthume Baden verweigerter Justiz, und des, darin am Schlusse angeführten, folgenden Gesuches vor:

diese hohe Versammlung wolle nach dem Art. 29 der Schlußacte die verfassungsmässige Hülfe eintreten lassen, damit nach den Gesetzen Justiz administrirt werde, sohin ihm entweder das arretirte Object mit Capital und Zinsen, so weit solches zu seiner Bezahlung hinreiche, ohne weiters ausbezahlt werde, oder daß die sämmtlichen Acten an eine auswärtige Juristenfacultät nach §. 218 der Badischen Gerichtsordnung, um einen Spruch einzuholen, versendet werden.

Der Herr Referent, welcher diese Vorstellung nach ihrem ganzen Inhalte vortrug und hiernächst einer ausführlichen rechtlichen Beurtheilung unterzog, äusserte seinen gutachtlichen Antrag dahin:

1) daß der Reclamant mit seiner ganz ungegründeten Beschwerdeführung von hier abzuweisen;

2) daß der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte zu ersuchen sey, die Großherzoglich-Hessische Regierung zu veranlassen, den Reclamanten wegen der in seiner Vorstellung enthaltenen Anzüglichkeiten zur Verantwortung ziehen, denselben nach dem Befunde bestrafen zu lassen, und davon, wie eines und das andere geschehen sey, diese hohe Versammlung seiner Zeit zu unterrichten.

Hierauf wurde, unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage des referirenden Herrn Bundestagsgesandten,

beschlossen:

1) daß Reclamant mit seiner ganz ungegründeten Beschwerde gegen die Großherzoglich-Badische Regierung abgewiesen und

2) der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte ersucht werde, die Großherzoglich-Hessische Regierung zu veranlassen, den Reclamanten wegen der in seiner Vorstellung enthaltenen Anzüglichkeiten zur Verantwortung zu ziehen, denselben nach dem Befunde bestrafen zu lassen, und davon, wie eines und das andere geschehen sey, diese hohe Versammlung seiner Zeit in Kenntniß zu setzen; übrigens

3) wären von dem Hofkammerrath Piaggino künftig keine Exhibita bei der hohen Bundesversammlung mehr anzunehmen.

§. 28.

Vorstellung des Königlich-Dänischen Hofagenten und Kaiserlich-Russischen Vice-Consuls, Alexander Christian Becker in Altona, die Errichtung eines Oberappellationsgerichts für das Herzogthum Holstein, als dritten Instanz, und angeblich verweigerte Justiz betr.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die (Zahl 114 des Einreichungs-Protokolls v. J. 1821 angeführte) Vorstellung, wodurch der Königlich-Dänische Hofagent und Kaiser-

lich-Russische Vice-Consul, Alexander Christian Becker in Altona, diese hohe Versammlung bittet:

1) bei des Königs von Dänemark Majestät, als Herzog von Holstein, die kräftigste Verwendung eintreten zu lassen, daß eine dritte Instanz für dieses Herzogthum baldigst errichtet werden möge;

2) den Königlich-Dänischen Herrn Bundestagsgesandten zu veranlassen, die schleunigste Einleitung zu treffen, daß, mit Suspendirung aller executiven Maasregeln gegen Becker, derselbe zur Leistung einer Caution für das Streitobject zugelassen, bis die 3. Instanz errichtet sey, oder aber demselben die Actenversendung an eine deutsche Rechtsfacultät gestattet, oder eine provisorische Commission zur Aburtheilung der Sache in der 3. Instanz niedergesetzt werde.

Der Herr Referent erörterte in der rechtlichen Beurtheilung der von ihm vollständig mitgetheilten Reclamation diejenigen Fragen, auf deren Beantwortung es hier ankommt, und gründete auf diese Erörterung seinen Antrag, welchem sämmtliche Gesandtschaften einhellig beitraten; daher

Beschluß:

1) daß Alexander Christian Becker, Königlich-Dänischer Hofagent und Kaiserlich-Russischer Vice-Consul zu Altona, mit seiner nicht gegründeten Beschwerdeführung über verweigerte Justiz und der damit verbundenen Bitte um Inhibition abgewiesen, und

2) der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Herr Bundestagsgesandte, Graf von Eyben, wiederholt ersucht werde, die hohe Bundesversammlung baldthunlichst in Kenntniß zu setzen, wie es sich mit der Anordnung eines obersten Gerichts für das Herzogthum Holstein verhalte; endlich

3) daß dem Exhibenten der Vorstellung wegen einiger, in derselben vorkommender, ungebührlichen Ausdrücke, das Mißfallen dieser hohen Versammlung zu erkennen zu geben sey.

§. 29.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben, Zahl 5 bis 7, wurden an die Reclamations-Commission abgegeben.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Num. 5 bis 7.

Num. 5. Eingereicht den 12. Jänner.

Registrator Hofmann in Aschaffenburg: macht als Bevollmächtigter die Anzeige, daß die Fürstlich-Hohenlohischen Häuser die rückständige Sustentation von 1802 bis 1819 für die Mainzer Exjesuitenfonds-Individuen ausbezahlt hätten, mit Beifügung der erneuerten Bitte um baldige Auszahlung der übrigen Beiträge.

Num. 6. Eingereicht den 12. Jänner.

Die Boten des vormaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar: bitten wiederholt um gnädige Berücksichtigung ihrer früheren Gesuche.

Num. 7. Eingereicht den 16. Jänner.

v. Rigel, Großherzoglich-Badischer Hauptmann zu Rastadt: übersendet den dritten und letzten Theil seines Werks, unter dem Titel: «der siebenjährige Kampf auf der Pyrenäischen Halbinsel» zur hohen Einsicht und gnädigen Empfehlung.

Beilagen,

enthaltend fünf Noten,

gewechselt

zwischen dem Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Herrn Oberhofmeister, Freiherrn von Sternegg, und dem Königlich-Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen von Bernstorff.

1.

Der Unterzeichnete beehrt sich, dem Wunsche Sr. Excellenz des Königlich-Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen von Bernstorff, zu entsprechen, und dasjenige schriftlich zu eröffnen, was der Gegenstand seines gestrigen mündlichen Vortrags gewesen ist.

Se. regierende Herzogl. Durchlaucht zu Anhalt-Köthen haben den Unterzeichneten an den Königl. Preussischen Staatskanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, (der aber inzwischen erkrankt ist) abzuordnen geruhet, um Hochdemselben Folgendes zu eröffnen:

Nachdem der Königl. Preussische Hof die Auswechselung der Ratificationen der in Dresden abgeschlossenen Elbschifffahrtsacte vollzogen, und nachdem derselbe am 13. Dec. a. pr. am Bundestage zu Frankfurt förmlich erklärt hat, daß das Friedheimische Schiff den 1. Januar 1822 ungehindert passiren könne, so haben Se. Herzogl. Durchlaucht — in der reinen Absicht, den, Höchstihnen aufgedrungenen, sehr bedauerlichen Streithandel am Bundestage schnell zu beseitigen, und geleitet von dem Gefühle Höchstihrer angebornen und unzerstörbaren Anhänglichkeit an das Königl. Preussische Haus, auch nach dem wiederholt geäusserten Wunsche Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, daß die unangenehmen Discussionen in Frankfurt beseitigt werden möchten — Sich zu dem Versuche bestimmen lassen, eine unmittelbare Negociation in Berlin über die Zurücknahme der am Bundestage schwebenden Anhalt-Köthenschen Beschwerde anzuknüpfen.

Unter allen bei dem Regierungsantritte Sr. Herzoglichen Durchlaucht ererbten Sorgen und Pflichten, hat die unglückliche Differenz mit Preussen den persönlichen Gesinnungen Sr. Durchlaucht die schwersten Opfer auferlegt; doch, wo es sich um das Wohl der, Höchstihnen von Gott anvertrauten Unterthanen und um Erhaltung der Rechte Höchst-

ihres Hauses handelte, war Ihnen kein anderer als der mit zuversichtlichem Vertrauen auf Gott und auf das Recht und Gerechtigkeit Höchstihrer Sache betretene Weg gestattet. Se. Herzogl. Durchlaucht wünschen jedoch, wie ich Ew. Excellenz gestern mehrmals mündlich zu wiederholen die Ehre hatte, nichts sehnlicher, als die Beschwerde am Bundestage noch vor dem 17. d. M. zurücknehmen zu können; doch wird dieser aufrichtige Wunsch Sr. Herzogl. Durchlaucht nur dann zu erfüllen stehen, wenn durch ein gütliches, jedoch bestimmtes, Uebereinkommen der durch die widerrechtliche dreijährige Erhebung der Verbrauchsteuer den Herzoglich-Anhaltischen Ländern erwachsene Schaden durch angemessene, in allen Preussischen Erklärungen versprochene, Entschädigungen wirklich vergütet und gesichert worden ist.

Das Königl. Preussische Cabinet hat durch die Herstellung des Besitzstandes, Freilassung des Friedheimischen Schiffes, Erlaß der bisher widerrechtlich erhobenen Verbrauchsteuer, einen Act der Gerechtigkeit geübt, der nicht allein von den Herzogen von Anhalt und von den Anhaltischen Unterthanen, sondern auch von ganz Europa dankbare und gerechte Anerkennung finden wird. Seine Durchlaucht geben Sich mit gleichem Vertrauen auch der Erwartung hin, daß das Königlich-Preussische Cabinet mit derselben Gerechtigkeitsliebe den Anhaltischen Unterthanen bereitwillig und vollständig diejenigen Steuern zurückerstatten wird, welche sie darum auch auf den Landgrenzen an die Königl. Preuß. Steuercassen und Zollämter in den drei vergangenen Jahren zu entrichten gezwungen waren, weil ihnen durch die Sperrung der Elbe jede freie Handelsverbindung mit dem übrigen Deutschland abgeschnitten war.

Der Unterzeichnete ist mit den genauesten aus officiellen Quellen geschöpften Berechnungen versehen, wie hoch sich der den Herzogen von Anhalt und den Anhaltischen Unterthanen in den Jahren 1819, 1820 und 1821 erwachsene Schaden belaufe, und ist bereit, sie Sr. Excellenz oder den von Hochdenenselben dazu beauftragten Königl. Beamten sogleich ergebenst vorzulegen.

Da Se. Herzogl. Durchlaucht der Herr Herzog zu Anhalt-Köthen Höchstihren Gesandten am Bundestage, des bekannten, am 17. Januar a. c. zu Frankfurt angesetzten Termins wegen, mit sachgemäßen Instructionen versehen müssen, so werden Ew. Excellenz selbst gefälligst ermessen, daß es dem Unterzeichneten nur gestattet seyn kann, sich einige Tage hier aufzuhalten, und daß derselbe E. E. um eine gefällige baldige Gegenerklärung ergebenst und dringend bitten muß.

Mit Vergnügen benutzt derselbe ꝛc.

Berlin den 1. Januar 1822.

(gez.) Freiherr v. Sternegg.

2.

Der Unterzeichnete hat mit Vergnügen aus der Eröffnung des ꝛc. Freiherrn von Sternegg eine Geneigtheit des regierenden Herzogs von Anhalt-Köthen Durchlaucht zu einer Rückkehr zu freundlichern Gesinnungen gegen den Königlich-Preussischen Hof ersehen.

Auch würde dem letztern die Zurücknahme der bei dem Bundestage angebrachten Beschwerde, in so fern sie freiwillig von Seiten Seiner Herzoglichen Durchlaucht geschähe, nicht anders als angenehm und wünschenswerth erscheinen, indem derselbe nur alsdann jene Maasregel als einen unzweideutigen Beweis jener Geneigtheit betrachten könnte.

Soll aber die Zurücknahme der Beschwerde erst von einer Unterhandlung abhängig gemacht werden, so vermag der Unterzeichnete nicht einzusehen, was diese für einen Gegenstand haben könne, welcher mit jener Zurücknahme im Zusammenhange stehe.

Die bei dem Bundestage angebrachte Beschwerde, wobei die Hülfe des Bundes angerufen worden war, bezog sich allein auf eine von Preussen vor Abschluß der Elbschifffahrtsacte auf der Elbe zur Sicherheit seiner Unterthanen und seines Steuerinteresses getroffene Einrichtung. In Folge der abgeschlossenen Schifffahrtsacte hört diese Einrichtung auf, und mit ihr auch die Veranlassung zur Beschwerde. Ueberdem hat Preussen im ganzen Laufe der bisherigen Verhandlungen nie eine Competenz der Bundesversammlung zur Entscheidung der angebrachten Beschwerdesache anerkannt, deren Umgehung es wünschenswerth für es machen könnte, deßhalb mit dem beschwerdeführenden Theil eine Unterhandlung zu eröffnen.

Die Preussische Regierung kennt nur einen Gegenstand der Unterhandlung, worauf sie schon in vielen früheren Erklärungen hingewiesen. Diese bezieht sich auf die Anschliessung sämmtlicher Herzoglich-Anhaltinischen Lande an das Preussische Steuersystem. Die Preussische Regierung hat deßhalb früherhin Anerbieten gemacht, und es erwartet nur der Unterzeichnete die nähere Erklärung des Herrn ꝛc. von Sternegg, ob er Auftrag habe, auf eine solche Unterhandlung einzugehen, um sie alsbald zu eröffnen. Es wird sich im Laufe derselben ergeben, ob dieselbe mit Anhalt-Köthen allein zu einem Resultate gelangen, oder ob sie nur im Zusammenhange und in Gemeinschaft mit den übrigen Herzoglich-Anhaltinischen Häusern einen Erfolg haben könne.

Bei Gelegenheit einer solchen Verhandlung wird auch dasjenige zur Sprache kommen, was die Preussische Regierung seit der ersten Einführung ihrer neuen Steuergesetze — unter der Voraussetzung, daß das Anschliessen im Wege einer freien Vereinigung von beiden

Seiten als das angemessenste Mittel zur Ausgleichung der gegenseitigen Interessen erkannt werden würde — auch an Verbrauchsteuer von Anhaltinischen Unterthanen erhoben hat.

Ist es aber die Absicht Seiner Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Köthen nicht, dem Preussischen Steuersystem sich anzuschliessen, sondern zieht Höchstderselbe es vor, die Maasregeln abzuwarten, welche die Preussische Regierung zur Sicherheit ihres Steuerinteresse und ihrer Unterthanen an der Anhaltinischen Grenze, eben so wie an den Grenzen ihrer andern Nachbarstaaten, strenger oder loser, wie es das Bedürfniß jener Sicherstellung fordert, in Folge des Abschlusses der Elbschifffahrtsacte anzuordnen sich in der Lage findet, und wird nur in diesem Zusammenhange auf Erstattung der bereits erhobenen und bis zum Eintritt jener Maasregeln etwa noch zu erhebenden Verbrauchsteuer von den Herzoglich-Anhaltinischen Unterthanen angetragen; so kann der Unterzeichnete nicht einräumen, daß die diesseitigen früheren Erklärungen irgend ein Versprechen dieser Art enthalten hätten. Läßt man das strenge Recht bei Anwendung der Landeshoheit gelten, so möchte es alsdann auch schwer werden, eine Verbindlichkeit der Preussischen Regierung zur Vergütung der Verbrauchsteuer darzuthun, da es in ihrer Macht steht, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen ferner Waaren ihre Landgrenze passiren dürfen, und es einerlei ist, ob sie eine Abgabe unter einem gemeinsamen Namen, oder, wiewohl von gleichem Betrage, unter verschiedenen Namen von jenen durchgehenden Waaren erhebt.

Sollte demnach Seine Herzogliche Durchlaucht auf eine Vergütung der Verbrauchsteuer unter den vorher angegebenen Umständen antragen, so würde der Unterzeichnete sich in die Nothwendigkeit versetzt fühlen, vorerst bei Seiner Majestät dem Könige, seinem Herrn, darüber anzufragen, ob Allerhöchstdieselben gestatten wollen, daß man die Bahn jenes strengen Rechtes verlasse, und dasjenige, bei dem Eintritt jener obgedachten Maasregeln, vergüte, was die Preussische Staatscasse durch die, neben dem eigentlichen Zolle, unter dem Namen Verbrauchsteuer, erhobene Abgabe, auf Kosten der Anhalt-Köthenschen Unterthanen, wirklich gewonnen haben dürfte.

Ueber die etwanige Entscheidung Seiner Majestät, enthält der Unterzeichnete sich um so mehr jeder Aeusserung, als, selbst im Falle, daß die allerhöchste Bestimmung den Wünschen Seiner Herzoglichen Durchlaucht entsprechend ausfallen sollte, derselbe ohne vorhergegangene Rücksprache mit den innern Königlichen Behörden nicht zu beurtheilen im Stande ist, ob die Berechnung der zu vergütenden Summe nicht in Gemeinschaft mit den übrigen Herzoglich-Anhaltinischen Häusern werde geschehen müssen.

Der Unterzeichnete ersucht Herrn Oberhofmeister, Freiherrn von Sternegg, bei dieser Veranlassung die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung anzunehmen.

Berlin, den 2. Januar 1822.

(gez.) Bernstorff.

3.

Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, die in seiner Note vom 1. Januar a. c. erbetene Gegenerklärung von Seiner Excellenz dem Herrn Grafen von Bernstorf zu erhalten, und wird nicht unterlassen, sie seinem durchlauchtigsten Herrn schleunigst zu übersenden.

Die bestimmten Instructionen, womit Seine Herzogliche Durchlaucht den Unterzeichneten versehen haben, setzen denselben jedoch in den Stand, schon jetzt auf diese Gegenerklärung Folgendes zu erwiedern:

Wenn Seine Durchlaucht der Herr Herzog zu Anhalt-Köthen überall nur den Regungen seines dem Königlich-Preussischen Hause unerschütterlich ergebenen Herzens folgen dürfte, wenn es nicht unerläßliche heilige Pflicht wäre, die Rechte seiner schuldlos bedrückten und leidenden Unterthanen zu vertreten, so würde es schon lange nur eines leisen Wunsches Seiner Majestät des Königs, und selbst nur Ew. Excellenz bedurft haben, um die am Bundestage schwebende Beschwerde sofort zurückzunehmen; eine Zurücknahme, welche auch das Königlich-Preussische Cabinet als wünschenswerth anerkennt. Wenn aber die Ansichten beider Regierungen über den Rechtsstreitpunct immer so ganz verschieden waren, wie sie es denn selbst jetzt noch, nach der erhaltenen Gegenerklärung Ew. 2c. bleiben, so können und dürfen Seine Herzogliche Durchlaucht Sich der Entscheidung auf dem deutschverfassungsmäßigen Bundeswege um so weniger entziehen, als Seine Majestät der König von Preussen Selbst ein vorzüglicher Begründer des Deutschen Bundes sind.

Ew. 2c. haben jedoch in Ihrer Gegenerklärung eine Andeutung gegeben, welche gewiß bei den Herzogen von Anhalt und bei allen Anhaltinern die lebhafteste Freude erzeugen wird. Hochdieselben haben den positiven Gegenstand meines Auftrages: «Erstattung der seit drei Jahren von Anhalt an Preussen bezahlten Verbrauchsteuer» von der persönlichen Entscheidung Seiner Majestät des gerechten Königs abhängig erklärt. Dieser Ausweg wird meinem gnädigsten Herrn als der wohlthätigste, der glücklichste erscheinen, und berechtigt Anhalt zu den schönsten Hoffnungen; werden diese noch zu einer Zeit realisirt, welche die Zurücknahme der Beschwerde vor dem 17. Januar a. c. möglich macht, so wird mein gnädigster Herr Sich höchst glücklich schätzen, daß er der Pflicht entbunden worden sey, den Bundesweg in dieser Sache nicht ferner zu betreten, dessen weitere Verfolgung Höchstdemselben jedoch bei fortdauernder Unbestimmtheit und bei der Verlängerung der Unterhandlungen über den bekannten Termin als unerläßlich erscheinen muß. Ew. 2c. sind zu gerecht, um nicht selbst einzuräumen, daß hier die entschiedenste Neigung meines gnädigsten Herrn der Pflicht nachstehen müsse.

Bei einer schleunigen Prüfung der, an das Königlich-Preussische Departement der auswärtigen Angelegenheiten gestern übergebenen, gründlichen und vollständigen Berechnung des durch die Erhebung der Verbrauchsteuer den Anhaltischen Herzogthümern erwachsenen Schadens, ist die Möglichkeit einer schnellen Vereinbarung bis zum 7. d. M. unbezweifelt vorhanden.

Der Unterzeichnete glaubt hiermit sich über das Wesen seines Auftrages mit Freimüthigkeit und Bestimmtheit ausgesprochen zu haben; es ist ihm übrigens ganz unbekannt, ob für die Zukunft Auswege aufzufinden seyn werden, welche das Interesse beider Länder vereinigen können, ohne eines derselben zu gefährden, und befindet sich in dieser Beziehung ohne alle Instructionen.

Indem der Unterzeichnete rc. noch einmal auf seine ergebenste und dringende Bitte um eine baldige gefällige Entscheidung zurückkommt, ergreift er diese Veranlassung, rc. rc.

Berlin, den 3. Januar 1822.

(gez.) Freiherr v. Sternegg.

4.

Aus der gefälligen Note des rc. Herrn Freiherrn von Sternegg, vom 3. d. M., hat der Unterzeichnete ersehen, daß derselbe ohne alle Instruction sich befindet, über eine Anschliessung der Herzoglichen Lande an das Preussische Steuersystem in irgend eine Unterhandlung einzugehen, und daß dessen Auftrag allein sich darauf beschränkt, die Erstattung der seit drei Jahren von den Herzoglichen Unterthanen erhobenen Verbrauchsteuer nachzusuchen.

Dieses Verlangen wird der Unterzeichnete nunmehr, mittelst eines in Gemeinschaft mit der betreffenden innern Behörde zu erstattenden Berichts, zur allerhöchsten Kenntniß Seiner Majestät des Königs, seines Herrn, zu bringen nicht Anstand nehmen.

Wenn übrigens in der gefälligen Note auf einen am 17. am Bundestage anstehenden Termin Bezug genommen, und dabei die Erklärung hinzugefügt wird, daß man Herzoglich-Anhaltischer Seits zeitig genug vorher die allerhöchste Entschliessung erfahren müsse, indem nicht früher die Beschwerde zurückgenommen werden könne; so kann der Unterzeichnete bei einer solchen Aeusserung nur erwiedern, daß eine Zurücknahme, eben so wie eine Festhaltung an der Beschwerde, aus den in seiner gestrigen Note entwickelten Gründen, für den Preussischen Hof, in seinem besondern Standpunct, einen nur sehr geringen Werth hat, und daß der Unterzeichnete durch die Rücksicht auf eine für den 17. Januar verabredete Verhand-

lung der Bundesversammlung, sich weder veranlaßt sehen kann, seinen mit der betreffenden innern Behörde verfassungsmäsig zu erstattenden Bericht zu übereilen, noch weniger aber auf ungewöhnliche Weise bei Seiner Majestät auf eine Beschleunigung der allerhöchsten Entschliessung anzutragen, welche unter solchen Umständen als angemessen darzustellen, er sich nicht erlauben würde.

Der Unterzeichnete benutzt ꝛc.

Berlin den 3. Januar 1822.

(gez.) **Bernstorff.**

5.

Der Unterzeichnete beehrt sich, Seiner Excellenz dem Königl. Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen von Bernstorff, seinen ergebensten Dank dafür auszudrücken, daß es Seiner Excellenz gefällig gewesen ist, ihn noch gestern am 3. d. zu benachrichtigen, daß Hochdieselben nunmehro nicht Anstand nehmen werden, den Auftrag des Unterzeichneten, mit begleitender Berichtserstattung der betreffenden Königl. Behörden, zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs zu bringen.

Seine Durchlaucht der Herr Herzog von Anhalt-Köthen werden diese Nachricht noch im Laufe des heutigen Tages erhalten. Ueber den weitern Inhalt der gefälligen Note des Herrn Grafen von Bernstorff giebt sich der Unterzeichnete die Ehre, Folgendes zu erwiedern:

daß derselbe sich über den höheren oder geringeren Werth, welchen das Königlich-Preussische Cabinet auf die diesseitige Festhaltung oder Zurücknahme der Beschwerde am Bundestage zu legen in dem Falle seyn möchte, in keiner Rücksicht ein Urtheil anmaße, sondern nur, seinem Auftrage gemäß, die gebietenden Umstände habe zu erkennen geben wollen, unter denen der Herzog, sein gnädigster Herr, zu einem versöhnlichen Abschlusse über die Vergangenheit offen und vertraulich die Hand bietet. Der Unterzeichnete hat nur, seiner früher empfangenen Instruction zufolge, den 3. und, dem durch den Courier gestern eingegangenen Befehle seines gnädigsten Herrn gemäß, den 7. als den Zeitpunct bezeichnen wollen, den Seine Herzogliche Durchlaucht, nach dem gegenwärtigen kritischen Stande der Discussionen mit Preussen, zur Ergreifung Höchstihrer weitern Entschlüsse, Sich haben bestimmen müssen. Ob dieser Zeitraum ungenügend ist, um den gerechtesten Monarchen zu einem Act von so hoher Billigkeit, als der Rückerstattung von Verbrauchsteuern oder Cautionen, welche von den Unterthanen benachbarter und befreundeter Fürsten

erhoben worden sind, zu bestimmen, kann der Unterzeichnete nur dem Ermessen Seiner Excellenz des Herrn Grafen von Bernstorff anheim stellen.

Das Königl. Preussische Cabinet hat seine Verpflichtung zu jener Wiedererstattung bei mehreren Gelegenheiten ausgesprochen, bei keiner geläugnet; um so mehr ist von der anerkannten gewissenhaften Königl. Preussischen Staatsverwaltung zu erwarten, daß sie in Ansehung der durch die Erhebung der K. Preussischen Verbrauchsteuer gegen Anhalt übernommenen Ehrenschuld, längst im Klaren seyn wird. — In dieser Voraussetzung haben Seine Durchlaucht der Herr Herzog zu Anhalt-Köthen nicht erwarten dürfen, daß Höchstihrem vertrauensvollen Antrage, die in der gestrigen Note Seiner Excellenz des Herrn Grafen von Bernstorff dargelegte Umständlichkeit des Geschäftsganges entgegengehalten werden würde.

Nichts desto weniger hegt der Unterzeichnete, bei seiner persönlichen Verehrung gegen Seine Excellenz den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die zuversichtliche Hoffnung, daß das von Seiner Durchlaucht dem Herrn Herzoge von Anhalt-Köthen dargebotene Vertrauen bei Hochdenenselben wieder Vertrauen erwecken, und daß die Schwierigkeiten des Geschäftsganges sich nicht als unüberwindlich darstellen werden, wenn es darauf ankommt, einen, dem Königlichen Hause eng befreundeten Fürsten über seine Regentenpflichten zu beruhigen, und Discussionen je eher je lieber zu beendigen, welche, wenn sie auch die Macht Preussens in keiner Hinsicht beeinträchtigen, doch die Eintracht des Deutschen Bundes stören und Mißdeutungen der Preussischen Politik veranlassen können.

Der Unterzeichnete benutzt diese Gelegenheit 2c.

Berlin am 4. Januar 1822.

(gez.) Frhr. von Sternegg.

Dritte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 24. Januar 1822.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: der Königlich-Dänische geheime Conferenzrath, Herr Graf von Eyben.

§. 30.

Beschwerde der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Preussische Regierung, wegen widerrechtlicher Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer.

(2. Sitz. § 23 d. J.)

Präsidium: wolle den Gesandtschaften, welche sich in der letzten Sitzung ihre Abstimmungen auf den neuesten Antrag der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Regierung (§. 23) vorbehalten hätten, mittelst Eröffnung des Protokolls Anlaß geben.

Hannover. Indem ich, in Beziehung auf meine vertrauliche Mittheilung über diesen Gegenstand, mich der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Abstimmung anschliesse, erlaube ich es mir, den nachstehenden Entwurf zum Beschlusse der hohen Bundesversammlung vorzulegen, dahin:

«daß die Bundesversammlung durch die von des Königs von Preussen Majestät geschehenen Ratification der Elbschifffahrtsacte nicht nur einen neuen Beweis von Allerhöchstdero wohlwollenden Gesinnungen gegen Ihre Nachbarstaaten, sondern auch die Ueberzeugung erhalten habe, daß dadurch der eigentliche Gegenstand der von dem Herrn Herzoge zu Anhalt-Köthen erhobenen Beschwerde, zufolge der nunmehr von Seiner Durchlaucht selbst geschehenen Anzeige, völlig und endlich aufgehoben sey, mithin die Frage, auf welchem verfassungsmäßigen Wege die Entscheidung der Hauptsache herbeigeführt werden solle? und damit auch der dieserhalb verabredete Termin gänzlich hinwegfalle; in Hinsicht des von neuem geschehenen Antrags auf Schadens-Ersatz aber, die Bundesversammlung sich der beruhigenden Hoffnung überlasse, es werde dieser, von dem Hauptgegenstande und Antrage verschiedenartige, noch zur Zeit

in quali et quanto nicht begründete und nicht erwiesene Anspruch in dem Wege der bereits eingeleiteten Unterhandlungen um so mehr seine Erledigung finden, als eines Theils die bislang in dieser Sache allein zur Entscheidung gestellte Frage auf denselben unanwendbar erscheine, und andern Theils der für die Hauptsache schon ausgedrückte Wunsch der Bundesversammlung für diesen Nebenpunct verstärkt eintreten müsse, um alle anderweitige verfassungsmäßige Einschreitungen der Bundesversammlung in dieser Sache zu entfernen».

Würtemberg. Der Herr Gesandte der funfzehnten Stimme hat in der zweiten Sitzung der Bundesversammlung vom 17. dieses Monats, im Auftrage Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen, die Erklärung abgegeben:

daß, in Folge der von dem Königlich-Preussischen Cabinet vollzogenen Ratification der Elbschifffahrsacte und der in der 33. Sitzung der Bundesversammlung v. 13. Dec. 1821 erklärten Freilassung des Friedheimischen Schiffes, es jetzt nur noch einer Ausgleichung über die Rückerstattung der, seit drei Jahren von Anhalt an Preussen bezahlten, beträchtlichen Verbrauchsteuern, und über den Ersatz des, den Anhaltischen Unterthanen durch Sperrung der Elbe überhaupt erwachsenen, bedeutenden Schadens bedürfe, um den Gegenstand der Anhalt-Köthenschen Beschwerde, in allen ihren Theilen, am Bundestage für erledigt zu erklären.

Mit dieser Erklärung verband der Herr Gesandte den Antrag:

den auf den 17. Jänner dieses Jahres festgesetzten Termin weiter auf acht Wochen hinauszusetzen und zu vertagen.

Hieraus folgt, daß die Herzoglich-Anhalt-Köthensche Regierung dermalen den Hauptgegenstand ihrer in der dritten Sitzung der Bundesversammlung vom Jahre 1821 erhobenen Beschwerde zwar als erledigt ansieht, und nur noch eine Einleitung zur Entscheidung des dort vorbehaltenen Entschädigungspunctes in Ermanglung einer gütlichen Vereinbarung von der Bundesversammlung fordert, daß sie inzwischen fortwährend auch für diese Einleitung dasjenige Verfahren in Anspruch nimmt, welches von der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 12. Juli vorigen Jahres beschlossen worden war, um eine Entscheidung der Hauptsache herbeizuführen. Mithin wird eine solche Einleitung zur Entscheidung des Entschädigungspunctes verlangt, welche immerhin die der Hauptsache in sich begreifen würde.

Die dem Antrage gegebene weitere Ausführung läßt keinen Zweifel darüber, daß derselbe ausdrücklich in der eben gedachten Beziehung zu der ihm vorangehenden Erklärung gemacht werden wollte; es wird sich daher vornehmlich davon handeln, ob der Antrag, wie er gestellt worden ist, mit dem in der Erklärung vorausgesetzten Standpuncte dieser Angelegenheit vereinbar und selbst dem Zwecke, der damit erreicht werden will, angemessen sey.

Anhalt hat in der dritten Sitzung vom Jahre 1821 darauf angetragen:

1) daß die widerrechtliche Erhebung der Königlich=Preussischen Transito= und Verbrauch=steuer auf der Elbe unverzüglich aufzuhören habe;

2) daß das dem Kaufmann Friedheim zu Köthen zugehörige Schiff, welches seit sechs Monaten zu Mühlberg an der Elbe von Königlich=Preussischen Zollbeamten an der Fortsetzung seiner Reise behindert werde, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer frei gegeben werde.

Zugleich behielt sich Anhalt in Ansehung der sowohl dem Eigenthümer dieses Schiffes und der Ladung für den verursachten Aufenthalt, als der Herzoglich=Anhalt=Köthenschen Regierung und ihren Unterthanen überhaupt gebührenden Entschädigung, das Weitere vor.

In der Sitzung vom 12. Juli vorigen Jahres erklärte sich die Bundesversammlung für competent in dieser Angelegenheit; da sich aber bei der Berathung ergeben hatte, daß die Beschwerde Anhalts

> wegen Erhebung der Königlich=Preussischen Transito= und Verbrauchsteuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes,

auf verschiedenen, in der Bundesgesetzgebung begründeten Wegen ihrer Entscheidung zugeführt werden könne; so beschloß die Bundesversammlung, für's erste die Vorfrage in Gewißheit zu setzen:

> auf welchem der verfassungsmäsigen Wege die Entscheidung der Hauptsache (das heißt, nach dem Eingange des Bundesbeschlusses, die Entscheidung über die Erhebung der Königlich=Preussischen Transito= und Verbrauchsteuer und die Freigebung des ange=haltenen Schiffes) herbeigeführt werden solle?

Jene Vorfrage ist lediglich durch den speciellen Fall der Anhaltischen Beschwerde her=beigeführt worden; und in Beziehung auf diese Beschwerde, und um ihre Ent=scheidung herbeizuführen, nicht etwa im Zwecke einer abstracten Erörterung, hat die Bundesversammlung dieselbe aufgestellt und ihre Festsetzung beschlossen. Die Bundes=versammlung sah mithin die Festsetzung der Vorfrage als eine durch die Umstände herbei=geführte Vorbedingung an, um die in ihrer Competenz liegende Befugniß und Ver=pflichtung, die Beschwerde selbst zur Entscheidung zu bringen, erfüllen zu können.

Diese Befugniß und Verpflichtung fällt inzwischen in dem gegebenen Falle weg, so wie die Erhebung der Königlich=Preussischen Transito= und Verbrauchsteuer und die Be=hinderung des Schiffes in Fortsetzung seiner Fahrt, wodurch die Beschwerde veranlaßt wurde, aufgehört haben, weil damit die Beschwerde, welche für's erste nur jenen Gegen=stand hatte, von selbst erledigt ist. Wenn aber eine Entscheidung über die Beschwerde selbst nicht mehr platzgreifend ist, so kann auch die über die Vorfrage nicht mehr eintreten, weil diese nur um deßwillen beschlossen worden war, um jene herbeiführen zu kön=

nen. Denn, welchen der verfassungsmäsigen Wege, um die Entscheidung der Hauptsache herbeizuführen, die Bundesversammlung auch festsetzen sollte, so würde sie ihn nicht mehr in diesem besondern Falle zur Anwendung bringen können, weil der Fall selbst nicht mehr zu entscheiden ist.

Eine Prüfung der in der Sitzung vom 12. Juli vorigen Jahres aufgestellten Vorfrage, in dem Zwecke, den Grundsatz für ähnliche Fälle aufzustellen, würde zwar immer von großem Interesse seyn; allein diese Aufgabe hat sich die Bundesversammlung durch den damals gefaßten Beschluß nicht vorgesetzt, und es wäre daher eine neue Vereinbarung erforderlich, der sich übrigens die Königliche Gesandtschaft bereitwillig anschliessen würde.

Wenn die Herzoglich-Anhaltische Regierung gegenwärtig, die, in der 3. Sitzung vom Jahre 1821 besonders herausgehobenen, beiden Beschwerdepuncte als beseitigt voraussetzend, den Entschädigungspunct allein noch als unerledigt betrachtet, und, in Entstehung einer gütlichen Vereinbarung, die Einleitung zu dessen Entscheidung von der Bundesversammlung begehrt, wenn sie darauf anträgt, zu dem Ende, das in der Sitzung vom 12. Juli vorigen Jahres beschlossene Verfahren beizubehalten, so verlangt sie damit die Anwendung dieses Verfahrens auf einen Fall, den der Bundestagsbeschluß vom 12. Juli vorigen Jahres nicht betrifft, und der von der Veranlassung desselben sehr wesentlich verschieden ist.

In der 3. Sitzung der Bundesversammlung vom Jahre 1821 hatte Anhalt nur die beiden mehrerwähnten Puncte zum Gegenstand einer förmlichen Beschwerde gemacht, und sich hinsichtlich der Entschädigung nur das Weitere vorbehalten. Die Bundesversammlung hat sich daher in den bisherigen Verhandlungen auch auf den genau bezeichneten Beschwerdegegenstand beschränkt; sie konnte auch nicht anders verfahren, da es völlig ungewiß war, ob? und wie? Anhalt den hinsichtlich der Entschädigung gemachten Vorbehalt weiter verfolgen werde.

Wenn daher die Herzoglich-Anhaltische Regierung ihre Beschwerde auf den Entschädigungspunct beschränkt, so kann sie nicht verlangen, daß die Entscheidung desselben auf eine Weise eingeleitet werde, welche sich in einer ganz verschiedenen Beziehung als nothwendig dargestellt hatte.

Nur darüber hatte sich in der Bundesversammlung eine Meinungsverschiedenheit ergeben, wie die, von Anhalt in der 3. Sitzung vorigen Jahres artikulirten, beiden Beschwerdepuncte ihrer Entscheidung zuzuführen seyen; keineswegs aber darüber, welcher Weg für die Erledigung eines einfachen Entschädigungsanspruchs einzuschlagen sey? Hätte sich Anhalt gleich auf diesen beschränkt, so würde der Beschluß vom 12. Juli vorigen Jahres zuversichtlich nicht gefaßt worden seyn, indem es wohl unverkennbar ist, daß der Artikel 31 der Schlußacte auf einen blossen Entschädigungsanspruch eines Bundesgliedes an ein anderes, keine Anwendung finden

könne, indem er der Bundesversammlung zur Entscheidung eines eigentlichen Rechtsstreites weder die Befugniß, noch die Mittel ertheilt.

Es kann nicht eingewendet werden, daß, wie der Herr Gesandte der 15. Stimme in der am 17. d. M. abgegebenen Erklärung anzunehmen scheint, die Entschädigung, welche Anhalt in den Fall kommen könnte zu fordern, mit Hoffnung eines rechtlichen Erfolgs nicht eingeklagt werden könne, wenn nicht zuvor darüber entschieden worden sey:

> ob die Hauptsache, wenn sie nicht durch ein von der erhobenen Beschwerde ganz unabhängiges Ereigniß beseitigt worden wäre, rechtlich begründet war, oder nicht? und daß dieses nicht ausgemittelt werden könne, wenn nicht vorher der Weg bezeichnet werde — nämlich durch die Bundesversammlung — auf welchem jene Entscheidung herbeigeführt werden solle?

Dieß wäre nur dann gegründet, wenn sich in der Bundesversammlung eine näher festzustellende Meinungsverschiedenheit darüber ergeben hätte, wie der Entschädigungsanspruch einer Entscheidung zuzuführen sey? Eine Meinungsverschiedenheit hierüber hat bis dahin nicht statt gefunden, und es leidet daher wohl keinen Zweifel, daß in diesem, wie in jedem andern Falle der Art, die Entscheidung des Entschädigungsanspruchs auch die Würdigung aller der Fragen in sich begreifen müßte, welche als rechtliche Momente jener Entschädigung zu betrachten sind, und daß nur derjenigen Behörde, welcher diese Entscheidung zusteht, auch jene Prüfung zukomme.

Ueberdieß liegt in dem Antrage, wie er von Anhalt gestellt worden ist, nicht einmal das Mittel zur Erreichung des dabei vorgesetzten Zweckes; denn, wenn die Bundesversammlung, dem Antrage gemäß, nun den auf den 17. Januar dieses Jahres gestandenen Termin prorogiren würde, so hätte sie in dem neuen Termine auch nur den in der Sitzung vom 12. Juli vorigen Jahres verabredeten Beschluß zu fassen, welcher den Entschädigungsanspruch keineswegs betrifft.

Dagegen hat die Bundesversammlung unstreitig die Verpflichtung, den Entschädigungsanspruch Anhalts, in Ermanglung der Zurücknahme desselben, der bundesverfassungsmäsigen Entscheidung zuzuführen. Die Competenz der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit ist bereits festgestellt worden, und die Einleitung der Entscheidung jenes Anspruchs wird um deßwillen nicht von einer neuen Darstellung abhängig zu machen seyn, weil der Fall durch die neueste Erklärung Anhalts als bereits angebracht zu erachten ist, und weil das Fundament jenes Anspruchs in den bisherigen Darstellungen in so weit enthalten ist, als dieß für die Einleitung der Entscheidung erfordert wird. In dieser Hinsicht erscheint es auch völlig angemessen, dem von Anhalt auf eine Terminsbestimmung gerichteten Antrage zu entsprechen, da ohne diesen die Bundes-

versammlung die Einleitung zur Entscheidung des Entschädigungsanspruchs ohne Verzug zu treffen haben würde.

Inzwischen wird auch die bereits erwähnte Beziehung nicht zu übersehen seyn, in die Anhalt seinen in der Sitzung vom 17. d. M. gemachten Antrag zu der, demselben vorangehenden, Erklärung gesetzt hat.

Nach allem Bisherigen geht die Ansicht meines allerhöchsten Hofes dahin:

daß von Seiten der Bundesversammlung alle und jede Erörterung dieser Angelegenheit bis zum 14. März dieses Jahres auszusetzen sey; daß dagegen in diesem Termine, in so fern bis dahin die Herzoglich-Anhaltische Regierung ihre bei der Bundesversammlung angebrachte Beschwerde nicht in jeder Beziehung zurückgenommen haben würde, die Abstimmung zu eröffnen sey, welche jedoch, vorausgesetzt, daß die Herzogliche Regierung ihre Beschwerde lediglich auf den Entschädigungsanspruch beschränke, auch nur die, zur Entscheidung desselben zu treffende, bundesverfassungsmäßige Einleitung, keineswegs aber die in der Sitzung vom 12. Juli vorigen Jahres, für einen wesentlich verschiedenen Fall, zur Beschlußnahme ausgesetzte Frage zum Gegenstande haben könne.

Kurhessen. Die Gesandtschaft war in der 32. vorjährigen Sitzung des Dafürhaltens, daß der Termin zur definitiven Abstimmung über den bundesverfassungsmäßigen Weg, auf welchem die Beschwerde Anhalts gegen Preussen zu erledigen sey, gegen den Willen des beschwerdeführenden Theils nicht weiter zu erstrecken sey; denn sie war der Ueberzeugung, daß durch Ratification und Vollziehung der Elbschifffahrts-Convention höchstens für die Zukunft den Kränkungen, worüber Anhalt sich beschwerte, ein Ziel gesetzt werden könne, keineswegs aber das Fundament der Beschwerde wegfalle, welche nicht bloß Freigebung der Elbe für die Zukunft, sondern auch Schadensersatz und Zurückgabe der von Anhaltischen Unterthanen seit drei Jahren auf der Elbe erhobenen Verbrauchsteuern betraf.

Von demselben Gesichtspuncte ausgehend, ist die Gesandtschaft der Ansicht, daß in der, mittlerweile erfolgten Ratification der Elbschifffahrts-Convention von Seiten Preussens kein Grund liege, die, schon zweimal verschobene, definitive Abstimmung über die Art der Erledigung der Anhaltischen Beschwerde noch weiter hinauszusetzen. Wohl aber findet sie einen erheblichen Grund dazu in dem von Seiten des Herzoglichen Hauses Anhalt-Köthen gemachten Antrage. Sie nimmt daher nicht den mindesten Anstand, demselben beizutreten, obwohl es ihr angemessener erschiene, wenn kein bestimmter Termin ausgesprochen, sondern in Beziehung auf die früheren Beschlüsse die Zusicherung ertheilt würde, daß die mehrerwähnte Abstimmung erfolgen solle, sobald es Anhaltischer Seits verlangt werde.

Großherzogthum Hessen. Die in der Königlich-Würtembergischen Erklärung entwickelten Gründe und rechtlichen Ansichten über die Lage der Herzoglich-Anhaltischen Beschwerdesache und des nunmehr davon zurückgebliebenen Entschädigungsanspruchs, treffen im Wesentlichen mit demjenigen überein, was hierunter von dem Großherzoglichen Hofe für überwiegend erachtet worden ist.

Die Gesandtschaft tritt daher dem Königlich-Würtembergischen Antrage um so lieber bei, als sie durch ihre Instructionen ermächtigt war, in jedem Falle sich dafür zu erklären, daß die in der Competenz des Bundes liegende Vorkehrung zur Herbeiführung der Entscheidung auch in der Hauptsache, in der Eröffnung des austrägalrichterlichen Weges zu suchen seyn werde.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: schließt sich Oesterreich und Baden an.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Wenn gegenwärtig über den in der 3. Sitzung §. 23 vom Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Herrn Bundestagsgesandten in der bekannten Irrung zwischen dessen durchlauchtigsten Hof und der Krone Preussen gemachten Antrag: daß der auf den 17. Januar zur Abstimmung darüber festgesetzt gewesene Termin, auf welchem der verfassungsmäßigen Wege, dem richterlichen oder dem vollziehenden, die in der Competenz der Bundesversammlung liegende Entscheidung der Hauptsache herbeigeführt werden solle? bis zum 14. März hinausgerückt werden möge, weil zwar der Hauptgegenstand der erwähnten Irrung durch die Elbschiffahrts-Convention erledigt, dieses aber noch nicht der Fall in Ansehung der Rückerstattung der, seit drei Jahren an den Königlich-Preussischen Staat von Anhalt-Köthen bezahlten, beträchtlichen Verbrauchsteuern und über den Ersatz des, den Anhaltischen Unterthanen durch Sperrung der Elbe überhaupt erwachsenen Schadens sey; so kann sich meine rechtliche Ueberzeugung für die Erfüllung jenes Antrags nicht bestimmen.

So wenig es mir irgend einem Zweifel unterzuliegen scheint, daß Entschädigungsansprüche der Herzoglichen Regierung zu Köthen an die Krone Preussen, mögen sie mit ihrem Grunde künftig dargethan werden können oder nicht, in so fern sie sich als Forderung eines Souverains des Deutschen Bundes an den andern darstellen, für den Bereich hoher Bundesversammlung gehören, und daß die Zuständigkeit der letztern, mag auch dagegen noch immer von Einer Seite eingewendet werden, und wäre selbst in der Wirklichkeit ein diesseits nicht einzusehender Zweifel möglich, auf jeden Fall durch die Beschlüsse hoher Bundesversammlung förmlich feststeht, weßwegen auch weiter etwas darüber zu bemerken nicht für nöthig erachtet wird; so glaube ich doch von der andern Seite, daß der von dem Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Herrn Gesandten in Antrag gebrachten Terminsvertagung nicht statt zu geben sey, und das

Herzogliche Haus Köthen seine Beruhigung im Vorbehalte, seine vermeinten Entschädigungsansprüche diesorts besonders anzubringen, zu finden habe.

Die Anhalt-Köthensche Regierung behielt in ihrer Klagschrift (§. 17 der dritten vorjährigen Sitzung) sich und ihren Unterthanen ihre Entschädigungsansprüche nur vor, machte sie aber, auch nicht einmal generell, noch nicht geltend. Beurtheilt man derartige Anbringen bei hoher Bundesversammlung nach angenommenen processualischen Regeln des gemeinen Rechts, so war dieser Vorbehalt auch sehr angemessen, um die besondere Geltendmachung von Schädensforderungen für die Zukunft zu sichern.

Martin, Lehrbuch des gem. d. bürgerl. Processes §. 87.

Sie blieben indeß immer unangebracht, und war dieses der Fall, so konnten sich die angesetzten Termine zur Abstimmung auch nur auf die Hauptsache beziehen; auch sagt der Beschluß der hohen Bundesversammlung in der 27. vorjährigen Sitzung §. 196 dieses sogar wörtlich. Selbst auf einen Herzoglich-Anhalt-Köthenscher Seits gegen die Krone Preussen bei hoher Bundesversammlung bereits gehörig eingekommenen, jedoch zur Zeit noch gar nicht näher ausgesprochenen Entschädigungsanspruch, möchte der alternative Beschluß, Erledigung auf dem richterlichen oder Vollziehungswege — das ohnehin in der Regel von allgemeinen processualischen Grundsätzen abweichende einer Execution, ohne vorhergegangenen Richterspruch, zu verschweigen — wohl auch kaum Anwendung finden, hingegen hohe Bundesversammlung seiner Zeit und wenn die Forderung förmlich angebracht seyn würde, eine Commission zum Versuche gütlicher Ausgleichung zu wählen, und, wird letztere nicht erreicht, die Austrägal-Entscheidung darüber einzuleiten haben.

Es entgeht mir nicht, daß, wenn in einer Klage neben der Hauptsache zugleich Ersatz von Schäden, wiewohl allgemein und ohne nähere Angabe, gefordert wird, dieses, ist es an sich gegründet, vom Richter, der Allgemeinheit und Unbestimmtheit des Gesuches ungeachtet, nicht übergangen zu werden pflegt, und die Berechnung der Schäden, ihrem Betrage nach, Gegenstand des künftigen Liquidations-Termins wird. Aber immer setzt dieses voraus, daß der Schadensersatz wirklich gefordert, nicht bloß vorbehalten worden war. Eben so wenig wird von mir übersehen, daß in einem Entschädigungs-Processe zwischen der Krone Preussen und der Herzoglichen Regierung Köthens die Hauptfrage: ob die Krone Preussen zu den getroffenen Veranstaltungen, welche Veranlassung der Hauptirrung wurden, befugt war oder nicht? als nothwendige Voraussetzung der Vergütungsansprüche der hohen Gegenseite, mit zur Erörterung kommen wird; dieses stört aber meine Ansicht nicht. Oft wird in dem einen Rechtsstreite Incidentpunct, was in einem andern den Hauptgegenstand hätte abgeben können, und z. B. der durch eine Servituten-Klage veranlaßte

Rechtsstreit deßwegen nicht hauptsächlicher Proceß über das Eigenthum, weil dieses etwa von dem Kläger beiläufig mit dargethan werden muß.

Dieß genüge, um meine unmaßgebliche Meinung über den Antrag des Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Herrn Gesandten auszusprechen, mit welchem ich übrigens ganz die Hoffnung theile, daß die Entscheidung der bekannten Gerechtigkeit und Billigkeit Seiner Majestät des Königs von Preussen jede andere unnöthig machen werde, wodurch zugleich einer der angelegentlichsten Wünsche meiner gnädigsten Herren, die mehr erwähnte Irrung gänzlich in Güte beseitigt zu sehen, erfüllt werden würde.

Braunschweig und Nassau: tritt in der Hauptsache der Königlich-Hannöverischen Abstimmung bei.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: tritt für die Curie dem Kurhessischen Voto bei.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Es konnte nur erfreulich seyn, aus der, am 17. dieses Monats abgegebenen, Herzoglich Anhalt-Köthenschen Erklärung zu entnehmen, daß, mittelst erfolgter Ratification der zu Dresden abgeschlossenen Elbeschifffahrts-Convention, die gegen die Krone Preussen am Bundestag erhobene Beschwerde, ihrem Hauptgegenstande nach, beseitigt worden, und es sich nur noch von einer vorbehaltenen Entschädigung handelt. Auch scheint es, zufolge der Note des Königlich-Preussischen Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. Januar 1822, wohl keinem Zweifel zu unterliegen, daß der Anstand in Betreff des Friedheimischen Schiffes beseitigt werde.

Was nun aber den Nebenpunct der Entschädigung betrifft, so ist die diesseitige Gesandtschaft der Ansicht, daß es bei dieser Lage der Sache einer besondern Verabredung, wegen der Zeit zur Berathung über die bundesgesetzmäsige Erledigung desselben, dermalen nicht bedürfe.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Die von Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Köthen gegen die Königlich-Preussische Regierung erhobene Beschwerde (3. Sitz. §. 17 v. J.) hatte zum Gegenstande,

die Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauchsteuer auf der Elbe; und das wegen derselben verfügte Anhalten eines Schiffes.

Es wurde beigefügt: in Ansehung der, sowohl dem Eigenthümer dieses Schiffes und der Ladung für den verursachten Aufenthalt, als der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Regierung und ihren Unterthanen überhaupt, gebührenden Entschädigungen, werde das Weitere vorbehalten.

Nach den beiderseitigen in der 33. Sitzung v. J. (§. 250) und der 2. Sitzung d. J. (§. 23) erfolgten Erklärungen, sind jene beiden Gegenstände der Beschwerde, oder die Hauptsache, für erledigt zu achten: wodurch, oder aus welchem Grunde, diese Erledigung veranlaßt oder erfolgt ist, kann hierbei ganz ausser Betracht gelassen werden.

So viel den erwähnten Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Vorbehalt betrifft, so kann es einer besondern Hinaussetzung des früher zur Abstimmung verabredeten Tages, bis zum 14. März d. J., wie Herzoglich-Anhaltischer Seits angetragen wird, nicht bedürfen, weil eines Theils jene Verabredung auf diesen Vorbehalt keine Beziehung hatte und haben konnte, weil andern Theils der Erfolg der getroffenen Einleitung von einem bestimmten Tage nicht wohl abhängig seyn oder gemacht werden kann, und weil endlich, wegen dieses Nebenpuncts, wenn die zu wünschende gütliche Erledigung nicht eintreten sollte, immer, auch ohne vorläufige Verabredung einer Zeit, nach einer zu gewärtigenden näheren Darstellung, auf bundesverfassungsmäsigem Wege, Berathung gepflogen werden kann.

Präsidium: wolle die Abstimmungen einsehen und hiernächst Entwurf Beschlusses in der nächsten Sitzung vorlegen.

§. 31.

Alphabetisches Register über die Bundestags-Verhandlungen vom 1. October 1816 bis Ende 1821, von dem Legations-Secretär Adolph Frhrn. v. Holzhausen.

(1. Sitz. §. 3 d. J.)

Der Herr Bundestagsgesandte Freiherr von Aretin: trägt das Resultat seiner in Gemäßheit Beschlusses der 1. Sitz. §. 3 dieses Jahres angestellten Prüfung des alphabetischen Registers über die Bundestags-Verhandlungen vom 1. October 1816 bis Ende 1821, von dem Legations-Secretär Freiherrn von Holzhausen, vor, und auf seinen Antrag wurde

beschlossen:

1) dem Legations-Secretär Frhrn. von Holzhausen die Zufriedenheit der Bundesversammlung für die Fortsetzung dieses durchaus brauchbaren und nützlichen Werkes zu erkennen zu geben;

2) das vorgelegte Register auf Rechnung der Bundescanzlei-Casse für die Folio-Ausgabe der Bundestags-Protokolle, in so vielen Exemplaren, als Protokolle zur Bundescanzlei abgeliefert würden, abdrucken und mit jenen auf gleiche Art vertheilen zu lassen.

§. 32.

Vorstellung des Conrad Glashoff in Hamburg, Ausschliessung der dritten Instanz bei zwei conformen Urtheilen betr.

(23. Sitz. §. 134 v. J. 1819.)

Auf Vortrag des Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten von Hammerstein, über die Vorstellung des Conrad Glashoff in Hamburg, Ausschliessung der dritten Instanz bei zwei conformen Urtheilen betreffend (Num. 113 vorigen Jahres), wurde

beschlossen:

der baldmöglichsten Ertheilung der in der 23. Sitzung vom 28. Januar 1819 §. 134 von dem Herrn Bundestagsgesandten der freien Städte verlangten Aufklärung über die vorerwähnte Beschwerde entgegen zu sehen.

§. 33.

Zurückgabe eines Depositums bei der Bundescanzlei von 167 fl. 9 kr., herrührend aus Regulirung der Reichskammergerichts-Sustentation, an die Königlich-Preussische Bundestagsgesandtschaft.

Ebenderselbe trägt vor: Zufolge der sub num. 1 anliegenden Anzeige des Cassiers Fuchs vom 5. Juni 1820, sind von der Krone Preussen die Zinsen eines von Nassau übernommenen Hohen-Solms-Lich'schen Capitals von 2,388 fl. 15 kr., für den Zeitraum vom 1. Juli 1817 bis 1. Juli 1819, mit 167 fl. 9 kr. in Preussischen Geldsorten an den Archivar Marx in Wetzlar, von diesem an die Bundescanzlei gesandt, und von letzterer ad depositum genommen.

Das sub num. 2 anliegende Schreiben des Herrn Ministers, Freiherrn von Marschall Excellenz, vom 5. Juli 1820 ergiebt, daß diese Zinsen indebite gezahlt sind, indem das Capital durch die darauf angewiesenen, übernommenen und an den Copisten Schäfer und den Protokollisten Hepp vom 1. Juli 1817 wirklich gezahlten Pensionen, von diesem Zeitpuncte an absorbirt ist.

Die Rückzahlung dieses depositi an die Königlich-Preussische Gesandtschaft, in Gemäßheit der sub num. 3 und 4 gleichfalls anliegenden Anträge derselben, kann daher kein Bedenken haben, und es wird die Bundescanzlei dahin anzuweisen seyn.

Unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten, wurde hierauf

beschlossen:

1) die Casseverwaltung anzuweisen, die bei ihr hinterlegten 167 fl. 9 kr. im 24 fl. Fuße gegen Quittung an die Königlich-Preussische Bundestagsgesandtschaft zu verabfolgen;

2) die oben angezogenen Schreiben und Anlagen des Vortrags von 1 bis 4 ad acta zu legen.

§. 34.

Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den ehemaligen Kurstaat Mainz und die jetzigen Besitzer ehemaliger Kurmainzischen Landestheile.

(1. Sitz. §. 8 d. J.)

Würtemberg. In Folge Beschlusses der hohen Bundesversammlung der 30. Sitz. vom 30. Juli vorigen Jahres, wornach die bei Auseinandersetzung des Schuldenswesens des Mainzer Kurstaats betheiligten Regierungen ersucht wurden, in so fern solches noch nicht geschehen, ihre Bevollmächtigten zu dieser Verhandlung zu ernennen, hat der Königliche Bundestagsgesandte anzuzeigen die Ehre, daß Seine Königliche Majestät ihm selbst Allerhöchst-Ihre Vollmacht ertheilt haben, bei dieser Auseinandersetzung und Verhandlung das Interesse der Königlichen Staaten zu vertreten.

§. 35.

Vorschlag zu einer allgemeinen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten.

(1. Sitz. §. 14 d. J)

Der Herr Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, Graf von Beust: übergiebt hoher Bundesversammlung die Abschrift einer von der Herzoglichen Regierung zu Gotha mit der Krone Sachsen durch die beiderseitigen Ministerien für Gotha und Altenburg getroffenen Uebereinkunft in Ansehung des Transports von Vagabunden und der Aufnahme heimathloser Personen.

Die Uebereinkunft resp. Bekanntmachung, d. d. Gotha den 17. December 1821, wurde der betreffenden Commission zuzustellen beschlossen.

§. 36.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben, Num. 8 bis 14, wurden den betreffenden Commissionen zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Num. 8 bis 14.

Num. 8. Eingereicht den 18. Jänner.
Dr. Hiepe: überreicht als Bevollmächtigter des Franz Ludwig von Hertenstein, Ritter des Johanniter-Malteser-Ordens zu Luzern, eine Vorstellung um Regulirung der Entschädigungs- und Pensions-Ansprüche seines Committenten.

Num. 9. Eingereicht den 21. Jänner.
Ettwein in Frankfurt: bittet für sich und das sämmtliche Reichskammergerichts-Canzlei-Personals um baldigste gnädigste Entscheidung in Betreff ihrer rechtlichen Ansprüche auf den ältern Besoldungsrückstand.

Num. 10. Eingereicht den 22. Jänner.
Herquet, Regierungsdirector, und mehrere andere Fuldaische Staatsdiener und Pensionäre: zeigen an, daß sie durch Auszahlung ihrer Besoldungs- und Pensions-Reste befriedigt worden, und bitten, unter Beifügung ihres tiefgefühlten Dankes für die hohe Verwendung, ihre Vorstellung vom 4. Juni vorigen Jahres (Num. 64) auf sich beruhen zu lassen.

Num. 11. Eingereicht den 22. Jänner.
Johann Schmitt in Mainz: bittet als Erbe des verstorbenen Reichskammergerichts-Secretärs Rosenbach um baldige hohe Verfügung in Betreff der kammergerichtlichen Canzlei-Besoldungsrückstände.

Num. 12. Eingereicht den 23. Jänner.
Remy, Handelsmann zu Frankfurt: übergiebt nochmalige Vorstellung auf den hohen Beschluß vom 10. d. M. (Protok. §. 19) in Betreff seiner Forderung an die Herzoglich-Nassauische Regierung.

Num. 13. Eingereicht den 23. Jänner.
Susanna Baier in Wetzlar: bittet um gnädige Bewilligung und Auszahlung der Rückstände ihres verstorbenen Vaters, des vormaligen Reichskammergerichts-Advocaten Jacob Heinrich Gombell.

Num. 14. Eingereicht den 24. Jänner.
Friedrich Blum in Frankfurt, ehemaliger Reichskammergerichts-Protokollist: bittet um gnädige Verleihung einer jährlichen Pension von 200 fl., und Entschädigung von der Zeit an, wo die Pensionen von den Staaten übernommen wurden.

Vierte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 31. Januar 1822.

In Gegenwart

aller in der dritten Sitzung Anwesenden.

§. 37.

Beschwerde der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Preussische Regierung, wegen widerrechtlicher Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer.

(3. Sitz. §. 30 d. J.)

Präsidium: wolle den in Gemäßheit der Abstimmungen in der 2. und 3. Sitzung entworfenen Beschluß in der Beschwerdesache der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Preussische Regierung, wegen widerrechtlicher Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauchsteuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer, vorlegen, und vernehmen, ob nichts dagegen erinnert werde?

Der Entwurf Beschlusses wurde verlesen, und dessen Inhalt den Abstimmungen der Mehrheit vollkommen entsprechend gefunden, demnächst aber, nach dem Wunsche und Antrage einiger Gesandtschaften, womit sich die Mehrheit einverstanden hat, noch der Schluß-Satz hinzugefügt; daher

Beschluß:

Da die Bundesversammlung aus den beiderseitigen Erklärungen mit Beruhigung ersehen hat, daß durch die erfolgten Ratificationen der Elbeschifffahrtsacte die Hauptbeschwerde als gehoben zu betrachten sey, und sich zugleich der gerechten Hoffnung überläßt, daß, bei den von beiden Seiten angezeigten Verhältnissen, auch die noch in Irrung befangenen Nebenpuncte in kurzer Zeit, ohne weitere bundesgesetzliche Einwirkung, ihre wünschenswerthe Erledigung finden werden; so kann dem von Seiten Anhalt-Köthens in der 2. dießjährigen Sitzung gemachten Antrage keine Folge gegeben werden.

Der Königlich-Preussische Gesandte, Herr Graf von der Goltz: Der diesseitigen Gesandtschaft ist nur übrig, wegen des näheren Inhalts der bei Gelegenheit der neuesten ganzen Verhandlung erfolgten Aeusserungen, die etwa noch gutbefundenen Bemerkungen hiermit vorzubehalten.

§. 38.

Erfüllung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte.

(33. Sitz. §. 252 v. J.)

Würtemberg. Die Königliche Gesandtschaft hat von ihrem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, diese hohe Versammlung, in Folge des von derselben in ihrer Sitzung vom 1. März vorigen Jahres gefaßten Beschlusses, von den Einleitungen, welche bis dahin zur Vollziehung des Artikels 14 der Bundesacte in Beziehung auf die, der Hoheit der Krone Würtemberg unterworfenen, vormaligen Reichsstände von der Königlichen Regierung getroffen worden sind, und von dem Standpuncte, auf dem sich gegenwärtig diese Angelegenheit befindet, vollständig in Kenntniß zu setzen.

Seine Majestät der König von Würtemberg, von dem Wunsche geleitet, die weitere Begründung und Feststellung des, den vormaligen Reichsständen durch den Artikel 14 der Bundesacte zugesicherten Rechtszustandes, durch eine gütliche Vereinbarung mit den Betheiligten, als der vorzüglichsten Bedingung eines allseitig befriedigenden Erfolges, herbeizuführen, hatten bereits im Jahre 1818 mit mehreren derselben Verhandlungen in dieser Absicht eröffnen lassen.

Diese wurden im Jahre 1819 fortgesetzt und führten zu der durch die Königliche Declaration vom 8. August 1819 bekannt gemachten Vereinbarung mit dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis, welcher bald darauf auch Vereinbarungen mit den Gräflichen Häusern Waldeck-Pyrmont und Ysenburg-Meerholz folgten, die durch Königliche Declarationen vom 23. August und 21. November 1819 ihre Vollziehung erhielten.

Gleichzeitig wurden auch Verhandlungen mit dem Grafen von Bassenheim, als Bevollmächtigten der Mehrzahl der in Würtemberg begüterten vormaligen Reichsstände, und zwar auf die Grundlage der mit dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis getroffenen Vereinbarung, eröffnet.

Die Königliche Regierung glaubte, indem sie diese Grundlage wählte, um so mehr den erwünschten Erfolg voraussetzen zu dürfen, als jene Vereinbarung das Resultat langwieriger Verhandlungen mit einem, durch einen sehr bedeutenden Güterbesitz ausgezeichneten, vormals reichsständischen Hause gewesen war.

Die mit dem Grafen von Bassenheim gepflogenen Verhandlungen wurden am 12. Juli 1819 in einem gemeinschaftlich aufgenommenen Protokolle zusammengestellt, und da ein allsei-

tiges Einverständniß noch nicht hatte bewirkt werden können, im Monate December und Januar 1820 mit dem inzwischen von dem Grafen von Bassenheim substituirten Fürsten von Oettingen-Wallerstein fortgesetzt und am 9. Januar auf gleiche Weise protokollarisch aufgenommen.

Auch bei dieser Verhandlung hatten sich die Königlichen Commissarien und der standesherrliche Bevollmächtigte, ihren Instructionen gemäß, über mehrere Puncte nicht vereinigen können, welche deßhalb, nach einer weitern Besprechung über die zu ihrer Erledigung sich noch darbietenden Mittel, auf eine definitive Erklärung des standesherrlichen Bevollmächtigten ausgesetzt wurden.

Diese erfolgte am 22. März 1820 von dem inzwischen substituirten Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg dahin, daß es seinen Committenten bei der Unbestimmtheit, welche die bisherigen Verhandlungen noch über manche Puncte übrig liessen, unmöglich sey, eine definitive Erklärung abzugeben, ehe eine allerhöchste Königliche Entschliessung sie darüber in Kenntniß gesetzt hätte,

«auf was sie zum Behufe der Beendigung der angefangenen Unterhandlungen fest «bauen könnten?»

Sie glaubten daher der beiderseitigen Absicht auf die baldige Beendigung ihres bisherigen Zustandes vollkommen zu entsprechen, wenn sie Seiner Königlichen Majestät ehrerbietig anheim stellten:

1) auszusprechen, welche Entschliessung AllerhöchstSie auf die zur Sprache gekommenen, aber noch unerledigten Gegenstände zu fassen geruhen würden, und

2) ihnen frei zu lassen, diese allerhöchste Entschliessung entweder anzunehmen, oder aber die ihnen etwa noch übrig bleibenden Wünsche vortragen zu dürfen.

Nachdem Seine Majestät der König hierauf alle bisherigen Verhandlungen einer sorgfältigen Prüfung durch Ihr geheimes Rathscollegium hatten unterwerfen lassen, wobei insbesondere diejenigen Puncte, hinsichtlich derer bis dahin eine Vereinbarung nicht hatte erzielt werden können, und die sich darauf beziehenden Anträge der Standesherren in reifliche Erwägung gezogen wurden, fanden Sich Allerhöchstdieselben bewogen, dem ersten Theile des erwähnten Antrags des standesherrlichen Bevollmächtigten durch eine letzte Entschliessung auf die bisherigen Verhandlungen zu entsprechen, indem der zweite Theil jenes Antrags sich von selbst, als unvereinbar mit der Stellung der Königlichen Regierung und mit dem Zwecke, diese Angelegenheit endlich auf einen festen und entscheidenden Punct zu führen, ergeben mußte.

Diese Entschliessung Seiner Majestät des Königs, in der noch mehrere Anträge des standesherrlichen Bevollmächtigten eine Berücksichtigung erhalten hatten, wurde am 17. October 1820 durch die Königliche Commission dem standesherrlichen Bevollmächtigten in der

beifolgenden Zusammenstellung des, den Standesherren im Wege einer gütlichen Vereinbarung einzuräumenden, gesammten Rechtszustandes mitgetheilt, und damit die Eröffnung verbunden:

> daß alle diejenigen Standesherren, welche binnen sechs Wochen die unbedingte Annahme erklären würden, unverweilt in den Genuß jenes Rechtszustandes würden gesetzt werden; dieser werde sich dagegen auf diejenigen Standesherren nicht erstrecken, von denen binnen dieser Frist die Annahme nicht erfolge, indem man gegen diese nur die im Artikel 14 der Bundesacte rechtlich begründeten Ansprüche anerkenne.

In Folge dieser Eröffnung übergab der Graf von Bassenheim gegen das Ende des Monats November 1820, bei seiner persönlichen Anwesenheit in Stuttgart, ein, an die Königlichen Commissarien gerichtetes, verschlossenes Schreiben, welches, seiner Aeusserung gemäß, die Namens seiner Committenten abgegebene Erklärung enthielt, daß dieselben in den ihnen unter dem 17. October gemachten Anerbietungen eine befriedigende Erfüllung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte nach seinem ganzen Umfange nicht zu finden vermöchten.

Mit dieser Aeusserung verband der standesherrliche Bevollmächtigte den Wunsch, daß, nachdem durch die endliche Königliche Entschliessung eine weitere förmliche Verhandlung ausgeschlossen sey, ihnen eine Gelegenheit eröffnet werden möchte, in unverbindlichen Besprechungen seine Ansicht über die sich zur Beseitigung der bestehenden Hindernisse einer Vereinbarung noch darbietenden Auswege zu entwickeln.

Auch hierauf einzugehen, nahm man keinen Anstand, und einer der bei den bisherigen Verhandlungen thätig gewesenen Commissarien wurde zu der angetragenen Rücksprache beauftragt.

Das Resultat derselben war die, nach den mündlichen Besprechungen aufgenommene, beifolgende Zusammenstellung der weiteren Anträge und Wünsche des standesherrlichen Bevollmächtigten und die genommene Abrede, daß diesem die, hierauf zu erwartende, Königliche Entschliessung demnächst schriftlich mitgetheilt werden würde, und daß, falls seine Committenten sich dadurch für befriedigt hielten, die die Schlußerklärung vom 17. October 1820 ablehende Erklärung als nicht übergeben angesehen und an deren Stelle eine andere treten solle, worin mit der Annahme der mehrerwähnten Schlußerklärung der Regierung diejenigen, den Standesherren übrig bleibenden Wünsche in Verbindung zu setzen seyen, deren Berücksichtigung ihnen zum voraus würde zugesichert worden seyn.

Obgleich der standesherrliche Bevollmächtigte der ihm zugesagten Mittheilung durch eine erneuerte Beschwerde am Bundestage zuvorkam, wie dieß bereits aus den Verhandlungen in der Sitzung der Bundesversammlung vom 1. März v. J. bekannt ist: so befahlen Seine Majestät der König nichts desto weniger, demselben die, nach einer nochmaligen Prü-

fung dieser Angelegenheit auf die mündlich gemachten Anträge genommene, allerhöchste Entschliessung mitzutheilen.

Dieses geschah durch das beifolgende Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Grafen von Bassenheim v. 14. Mai v. J.

Es wurde darin den Standesherren die nachträgliche Verwilligung der, in der Anlage des Schreibens enthaltenen, weiteren Zugeständnisse zugesichert, wenn sie binnen einer Frist von vier Wochen

1) auf ihre Beschwerde bei der Bundesversammlung Verzicht leisten;

2) die verschlossen übergebene Erklärung zurücknehmen und dagegen eine solche einreichen würden, in der sie die Schlußerklärung vom 17. October 1820 förmlich annähmen.

Hiermit ward jedoch die Erklärung verbunden, daß dieses Anerbieten der letzte Versuch zu gütlicher Beendigung der Sache sey, und weiteren Verhandlungen nicht statt gegeben werden könne.

Wenn daher die Erklärung der Standesherren nicht in jener Frist und in der erwarteten Art erfolge: so würden Seine Majestät der König nicht nur der Bundesversammlung den ganzen Gang der bisherigen Verhandlungen mittheilen, sondern auch erklären lassen, wie HöchstSie, nachdem die Standesherren durch die Verweigerung der Annahme die Sache auf diesen Standtpunct geführt hätten, denselben nichts weiter mehr zuzugestehen vermöchten, als was sie nach dem 14. Artikel der Bundesacte *streng rechtlich* ansprechen könnten, Sich aber an alle in der Schlußerklärung enthaltenen Zugeständnisse, welche über die Bestimmungen der Bundesacte hinausgehen und welche früher nur zu Bewirkung einer Beilegung der Sache durch Einverständniß gemacht wurden, eben so wenig, als an die hiermit bedingungsweise zugesicherten weiteren Zugeständnisse, für gebunden hielten.

Dem Bisherigen zufolge bildet mithin die Schlußerklärung v. 17. October 1820, in Verbindung mit denen, in dem oben gedachten Schreiben v. 14. Mai v. J. bedingungsweise zugesicherten, weiteren Zugeständnissen, den Inbegriff deßjenigen Rechtszustandes, in dessen Genuß die Königliche Regierung die Standesherren als Erfüllung des Artikels 14 der Bundesacte *im Wege einer gütlichen Vereinbarung* zu setzen Willens war.

Nachdem die zur Abgabe der Erklärung der Standesherren gesetzte Frist von vier Wochen auf Ansuchen ihres Bevollmächtigten bis zum 1. October v. J. erstreckt worden war; so gieng an diesem Tage eine, v. 28. September datirte, schriftliche Erklärung desselben ein, der zufolge seine Committenten bei der, im December 1820 übergebenen, ablehnenden Erklärung beharren.

Wenn hiermit jede Aussicht zu einer Erledigung dieser Angelegenheit auf dem bisher mit der beharrlichsten Ausdauer von der Königlichen Regierung verfolgten Wege verschwand;

so blieb derselben nichts übrig, als diese hohe Versammlung von dem Gange der bisherigen Verhandlungen, und von den Hindernissen, welche die von der Regierung aufrichtig gewollte Erfüllung des Art. 14 der Bundesacte im Königreiche Würtemberg gefunden hat, in Kenntniß zu setzen.

Die Königliche Regierung hat die beruhigende Ueberzeugung, zur Erreichung des von ihr anhaltend verfolgten Zweckes, jede, mit andern, nicht minder wichtigen und heiligen Verpflichtungen vereinbare Rücksicht auf die Wünsche der Standesherren genommen und ihnen als Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte einen Rechtszustand angeboten zu haben, der, weit entfernt, sich auf eine wörtliche und streng rechtlich anzusprechende Vollziehung zu beschränken, vielmehr den Bestimmungen der Bundesacte eine Ausdehnung und Anwendung giebt, welche die wohlwollenden Absichten Seiner Majestät des Königs bei Festsetzung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren unverkennbar beurkundet.

Indem die Königliche Gesandtschaft die ihr von ihrem allerhöchsten Hofe aufgegebene Darstellung des bisherigen Ganges dieser Angelegenheit im Königreiche Würtemberg schließt, verbindet sie damit das Anerbieten, jede etwa noch vermißt werdende Erläuterung und Aufklärung auf Erfordern aus den Protokollen und andern Actenstücken aufs vollständigste zu ertheilen.

Zugleich ist sie aber ausdrücklich beauftragt, die dem standesherrlichen Bevollmächtigten wiederholt gegebene Erklärung auch hier zu wiederholen:

> daß — da der von der Königlichen Regierung angebotene Rechtszustand, wie er aus den vorgelegten Actenstücken, nämlich der Schlußerklärung v. 17. October 1820 und der Anlage des Ministerial-Schreibens an den standesherrlichen Bevollmächtigten vom 14. Mai v. J. in ihrer Verbindung hervorgeht, seiner ganzen Ausdehnung nach, nur das Ergebniß einer Verhandlung war, welche, im Zwecke und in der Voraussetzung einer gütlichen Vereinbarung geführt, sich über die Grenzen der auf den Artikel 14 der Bundesacte streng rechtlich zu begründenden Ansprüche ausgedehnt hat — die Königliche Regierung sich an ihre Zugeständnisse, in so fern sie jene Grenzlinie überschreiten, gegenwärtig nicht weiter für gebunden achtet, und sich lediglich auf die Anerkennung der nach dem Gesichtspuncte des strengen Rechts eintretenden und zu rechtfertigenden Ansprüche der Standesherren beschränkt.

Die Königliche Gesandtschaft ist angewiesen, über diesen Punct, wie über jeden andern, auf Erfordern die vollständigsten Erläuterungen zu geben.

Die angezogenen Actenstücke wurden diesem Protokolle unter den Zahlen 6, 7, 8, 9 und 10 angefügt und auf die so eben zu Protokoll gegebene Erklärung

beschlossen:

dieselbe der betreffenden Commission zuzustellen.

§. 39.

Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniterordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster.

(2. Sitz. §. 24 d. J.)

Der Herr Bundestagsgesandte Danz: erstattet Vortrag über den gegenwärtigen Stand der Reclamationssache wegen Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniterordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster, und weiset nach, daß den beiden, im Jahre 1818 zur Erledigung dieser von dem vorigen Herrn Referenten bei der hohen Bundesversammlung gemachten Anträgen, einige der betheiligten Regierungen völlig, andere zum Theile beigetreten sind, und ihr gänzlicher Beitritt noch zu hoffen sey.

Der Herr Referent machte daher den Antrag, daß, um nun der für angemessen befundenen Einleitung Folge zu geben, die betreffenden Herren Gesandten, oder die von den Regierungen ernannten Bevollmächtigten, einzuladen seyen, zum Behufe einer gütlichen Auseinandersetzung zusammenzutreten und diese Ausgleichung zu versuchen.

Was nun den Punct der Bevollmächtigung anlange, so scheine es, wie in andern Fällen der Art, an einer deßfallsigen Anzeige zum Protokolle dieser hohen Versammlung zu genügen. Bei den Conferenzen werde sich übrigens ergeben, in wie weit die Zuziehung dritter, hier noch nicht genannter, Regierungen und besondere Abrechnungen und Ausgleichungen zwischen einzelnen Höfen nöthig wären. Der in der Kaiserlich-Oesterreichischen Erklärung ausgesprochene Wunsch wegen der einstweiligen Zinsenzahlung, verdiene wohl eine entsprechende Beachtung.

Hierauf zeigte der Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte, Herr Graf von Buol-Schauenstein, an, daß der Kaiserlich-Königliche Minister-Resident, Freiherr von Handel, bevollmächtigt sey, für Oesterreich an der erwähnten Verhandlung Theil zu nehmen.

Der Königlich-Preussische Herr Gesandte, Graf von der Goltz, äusserte, daß er noch der Ernennung des Königlich-Preussischen Bevollmächtigten entgegensehe.

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte, Freiherr von Aretin, eröffnete, er habe zwar noch keine besondere Instruction hierüber erhalten, würde aber, wenn schon jetzt ein Zusammentritt der Bevollmächtigten beliebt werden wollte, keinen Anstand nehmen, daran Theil zu nehmen.

§. 40.

Das Werk des Hauptmanns Rigel über den Krieg in Spanien betr.
(12. Sitz. §. 13 v. J. 1820.)

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin, trägt vor:

Der Großherzoglich-Badische Hauptmann Franz Xaver Rigel habe am 16. Jänner d. J., Num. 7, der hohen Bundesversammlung den dritten Theil seines Werkes übergeben, unter dem Titel:

«Der siebenjährige Kampf auf der Pyrenäischen Halbinsel vom Jahre 1807 bis 1814. gr. 8. Rastadt 1822».

und bitte, diesen Band gleich gütig wie die vorigen aufzunehmen, und sein Werk den Höfen und Regierungen zu empfehlen.

Hierauf wurde nach dem Antrage des Herrn Referenten

beschlossen:

Der übergebene dritte Band, wodurch dieses interessante Werk geschlossen wird, wäre, unter geeigneter Verdankung und Beziehung auf die Beschlüsse vom 12. August 1819 (§. 184) u. 15. Juni 1820 (§. 13), an die Bibliothek der Versammlung abzugeben.

§. 41.

Einreichungs-Protokoll.

Nachstehende fünf Privat-Reclamationen sind eingegangen und an die betreffende Commission verwiesen worden, als:

Num. 15, eingereicht am 24. v. M. von dem Hofagenten und K. Ruß. Viceconsul Becker zu Altona, um Entschliessung auf seine Eingabe Num. 114 v. J.

Num. 16, einger. am 26. v. M. von Dr. Ehrmann, als Anwalt des Frhrn. von Boos, Namens des ehemaligen Mainzischen Domcapitels, um hohe Entschliessung auf die Eingabe Num. 84 vom 16. Juli v. J.

Num. 17, einger. am 26. v. M. von Dr. Ehrmann, als Anwalt des Peter Blatscheck zu Fulda, den auf Sachsen-Weimar angewiesenen Pensionsantheil betr.

Num. 18, einger. am 28. v. M. von dem Münzrath Dieze zu Mannheim: «Geschichtliche Darstellung des ältern und neuen deutschen Münzwesens», nebst einer Vertheidigung gegen die in der allgemeinen Literatur-Zeitung enthaltene Critik dieses Werkes.

Num. 19, einger. am 28. v. M. von Dr. Ehrmann, als Anwalt des Frhrn. von Hohenfeld, um Entschliessung auf die Reclamation der sämmtlichen ehemaligen Domcapitularen zu Speier vom 11. und 16. Juli vorigen Jahres.

Folgen die Unterschriften.

Beilagen zu §. 38.

6.

Note der Königlichen Commissarien

an Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten von Waldburg zu Zeil-Trauchburg, d. d. Stuttgart, den 17. October 1820.

Die unterzeichneten Königlichen Commissarien hatten die Ehre, seiner Zeit die Aeusserung zu erhalten, womit Seine Durchlaucht ꝛc. unterm 22. März d. J., in Auftrag der Mehrzahl der Standesherren des Königreichs, die Einladung erwiederten, welche sie angewiesen waren, an Hochdieselben wegen gefälliger Mittheilung einer endlichen Erklärung über diejenigen Puncte zu richten, die bei den vorangegangenen Verhandlungen mit dem standesherrlichen Herrn Bevollmächtigten auf desselben einzuholende weitere Instructionen ausgesetzt bleiben.

Es wurde sofort diese Aeusserung sowohl, als sämmtliche bis dahin gepflogene Verhandlungen zur Kenntniß Seiner Königlichen Majestät gebracht, und in Gemäßheit der von Allerhöchstdemselben darauf gefaßten Entschliessung sind die Unterzeichneten angewiesen, Seiner ꝛc. zu eröffnen, wie Seine Königliche Majestät ungern wahrgenommen hätten, daß bei den bisher gepflogenen Verhandlungen die Standesherren des Königreichs ihre Ansprüche nicht nach dem Verhältnisse bemessen haben, in welches sie die Bundesacte zu dem Staate, dem sie angehören, und zu dessen Verfassung setzte. Wenn gleich hievon hätte Veranlassung genommen werden können, schon jetzt die Feststellung des Rechtszustandes derselben genau auf dasjenige zurückzuführen, worauf der Art. 14 der Bundesacte rechtliche Ansprüche begründet; so haben Seine Königliche Majestät doch denjenigen Standesherren, welche gesonnen seyn möchten, ein letztes, die Grenzen ihrer rechtlichen Ansprüche in mehr als einer Beziehung überschreitendes, Anerbieten zu erkennen und zu ergreifen, Gelegenheit hierzu geben wollen.

Die Unterzeichneten haben zu dem Ende Seiner ꝛc eine dieses Anerbieten umfassende Darstellung mit dem Beifügen mitzutheilen, daß Seine Königliche Majestät Willens sind, allen denjenigen Standesherren, welche binnen 6 Wochen die unbedingte Annahme desselben

erklären würden, den darin bezeichneten Rechtszustand angedeihen und darüber eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung ergehen zu lassen.

Der durch diese Erklärung begründete Rechtszustand würde sich jedoch in keiner Weise auf diejenigen Standesherren erstrecken, deren Annahme binnen gedachter Frist nicht erfolgt; vielmehr behalten Seine Königliche Majestät Sich vor, deren staatsrechtliche Verhältnisse durch eine anderweite, sich einzig auf die im Art. 14 der Bundesacte rechtlich begründete Ansprüche beschränkende Anordnung zu bestimmen.

Indem die Unterzeichneten durch gegenwärtige Mittheilung die Befehle Seiner Königlichen Majestät vollziehen, können sie den besondern Vergünstigungen, welche Seine Durchlaucht in der angeschlossenen Erklärung angeboten finden werden, auch noch in Beziehung auf die bei den Verhandlungen besonders in Anregung gebrachten Zugeständnisse für Erhebung und Beitreibung der standesherrlichen Gefälle, die vorläufige Aussicht beifügen, daß die Regierung nicht abgeneigt seyn wird, im Wege der Gesetzgebung, für welchen dieser Gegenstand sich allein eignet, es dahin einzuleiten, daß den Rentämtern der Standesherren die nämlichen Befugnisse eingeräumt werden, die den Königlichen Cameralämtern in Beitreibung liquider Gefälle zustehen.

Uebrigens beziehen sich die Unterzeichneten, was den Legitimations-Punct einiger an den bisherigen Verhandlungen theilnehmenden Standesherren betrifft, auf die zum Protokoll vom 9. Januar 1820 gegebenen Erklärungen, und ergreifen zugleich diese Gelegenheit, Seine Durchlaucht um Genehmigung der erneuerten Versicherung ihrer ausgezeichneten &c.

7.

Zusammenstellung

des, den Standesherren im Königreiche Würtemberg im Wege einer gütlichen Vereinbarung einzuräumenden, gesammten Rechtszustandes.

Die Zugeständnisse, welche Seine Königliche Majestät, in Gemäßheit einer nach Einsicht und Prüfung sämmtlicher, bisher mit den Bevollmächtigten der Mehrzahl der Standesherren des Königreichs über Feststellung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse gepflogenen Verhandlungen und Anhörung des Königlichen geheimen Raths gefaßten, dem standesherrlichen Herrn Bevollmächtigten unter heutigem Tage besonders mitgetheilten Entschliessung, allen denjeni-

gen Standesherren zuzusichern befohlen haben, welche deren Annahme binnen sechs Wochen erklären würden, bestehen in Folgendem *):

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten der vormaligen reichsständischen Fürsten und Grafen.

§. 1.

Die Fürstlichen und Gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

Sie haben, gleich allen Standesherren, die Huldigung persönlich, oder durch ebenbürtige Bevollmächtigte dahin zu leisten:

daß sie dem Könige wegen ihrer sämmtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werden, wozu dieselben als getreue und gehorsame Unterthanen dem Könige und dessen Nachkommen, als ihrem allergnädigsten Souverain, verpflichtet sind.

§. 2.

Die Mitglieder der Fürstlichen und Gräflichen Häuser behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich, zur Unterscheidung von den Nachgebornen, in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden, «Fürst und Herr», auch «Graf und Herr», mit dem Prädicate «Wir»; wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten oder Grafen zu bedienen haben.

§. 3.

Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Canzlei-Ceremoniel ertheilt.

In den Ausfertigungen der Königlichen Stellen wird im Context derselben, den Fürsten das Prädicat: «der Durchlauchtig-hochgeborne Herr Fürst», den Grafen: «der Hochgeborne Herr Graf» gegeben werden.

*) Die von Seiner Königlichen Mäjestat über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis erlassene Erklärung führte den Eingang: »Wir thun kund und fugen hiermit zu wissen, daß, nachdem der Fürst ꝛc., wegen seiner in Unserm Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutschen Bundesacte, bei Uns um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhaltnisse fur sich und sein Fürstliches Haus nachgesucht hat, Wir, nach gepflogener Verhandlung mit einem bevollmachtigten Abgeordneten desselben, und nach Anhörung Unsers geheimen Raths, beschlossen und verordnet haben, wie folgt ꝛc»

Einem ähnlichen Eingange wurden auch die ubrigen Standesherren in der sie betreffenden Erklärung entgegenzusehen gehabt haben, so bald von ihrer Seite die Annahme der Schlußerklarung erfolgt wäre; eine weitere Forderung aber kann auf keine Weise begründet gefunden werden.

Se. Königliche Majestät sind übrigens geneigt, dem Wunsche der vormaligen Reichsgrafen, ihnen das Prädicat «Erlaucht» zu gewähren, ebenfalls zu entsprechen, wenn dasselbe auch von den übrigen, zum deutschen Bunde gehörenden, Königlichen Höfen den ehemaligen Reichsgrafen bewilligt werden sollte.

In ihren Schriften, die entweder an den Souverain, an die Königl. Staatsministerien, oder an die übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, haben die Standesherren sich nach dem bestehenden Canzlei-Ceremoniel zu achten.

§. 4.

In allen Marktflecken und Dörfern, welche den Fürstlichen und Gräflichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet, nach dem Souverain, auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber 14 Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde, daß die Fürstlichen und Gräflichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den Fürstlichen und Gräflichen Besitzungen, bis nach Beendigung der Exequien bei katholischen, oder des Trauer-Gottesdienstes bei protestantischen Häusern, eingestellt werden.

§. 5.

Den Standesherren steht für ihre Person und für ihre Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und eben so in die Dienste solcher Staaten zu treten, oder Orden und Würden von denselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Sr. Majestät dem Könige zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der Fürstlichen und Gräflichen Familien, welche sich entweder in Königlichen Diensten befinden oder aus Königlichen Staatscassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

Wenn gleich, nach den Grundsätzen des Würtembergischen Staatsrechtes, das volle, Würtembergische Staatsbürgerrecht nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann; so sind dennoch Se. Königliche Majestät geneigt, in so fern alle übrigen Staaten des deutschen Bundes den Standesherren eben dasselbe zugestehen würden, den Mitgliedern derjenigen Fürstlichen und Gräflichen Häuser, deren Besitzungen durch ihre Unterwerfung unter die Landeshoheit mehreren deutschen Staaten einverleibt worden sind

zu gestatten, das volle Würtembergische Staatsbürgerrecht neben dem in einem andern zum deutschen Bunde gehörigen Staate auszuüben und durch ihre Familienhäupter an der Landstandschaft verfassungsmäsig Theil zu nehmen.

§. 7.

In allen die Mitglieder der Fürstlichen und Gräflichen Häuser betreffenden Real- und Personal-Klagen, haben sie einen privilegirten Gerichtsstand, in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem Königlichen Obertribunal. Sollten bei den Fürstlichen und Gräflichen Häusern durch Familienverträge besondere Austrägalgerichte eingeführt seyn; so werden Se. Königliche Majestät dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschliessung ertheilen.

§. 8.

Verlassenschafts-Verhandlungen, Eheberedungen und andere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Mitglieder solcher Familien betreffen, die Justizcanzleien haben, kann das Haupt des Hauses durch seine Justizcanzlei vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

Bei dem Absterben eines Mitglieds derjenigen standesherrlichen Familien, welche keine Justizcanzleien haben, wird den Erbschaftsbetheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäsig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreisgerichtshofes das Erforderliche zu besorgen, so wie, wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche solche standesherrlichen Familienglieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden, in so weit jene Rechtsgeschäfte nicht durch die bestehenden Gesetze vor eine gerichtliche Behörde im Allgemeinen, oder vor die zuständigen insbesondere geeignet sind.

§. 9.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär und der im Königlichen Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, werden Se. Majestät der König dem Haupte der

Fürstlichen und Gräflichen Häuser ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des Königlich-Baierischen Edicts (Beil. 4 zu Tit. 5 der Baierischen Verfassungsurkunde) und unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetze eingerichtetes, Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern seines Standes bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte ausserordentliche Gericht kommt allein dem Haupte des Fürstlichen oder Gräflichen Hauses zu. Die übrigen Mitglieder desselben sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen. In andern nicht peinlichen Strafsachen sind, nach Verschiedenheit der Fälle, statt der betreffenden Localstellen, die nächst vorgesetzten Kreis- oder Centralstellen die untersuchenden und erkennenden Behörden.

§. 10.

Die, nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung, noch bestehenden Familien-Verträge der Fürstlichen und Gräflichen Häuser bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassenen Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen; worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11.

Die Vormundschaften der Fürstlichen und Gräflichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen; so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungsbezirks, mit Vorbehalt des Recurses an den Pupillen-Senat des Königlichen Obertribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willensverordnungen des Vaters, die Familiengesetze, und, in deren Ermanglung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die Fürstlichen und Gräflichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senat des Königlichen Obertribunals vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12.

Die Herren Fürsten und Grafen geniessen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 13.

Die von denselben bewohnten Schlösser sollen, Nothfälle ausgenommen, von der Einquartierung Königlicher Truppen befreit seyn.

§. 14.

Es wird den Herren Fürsten und Grafen gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungseid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

§. 15.

Die Herren Fürsten und Grafen sind berechtigt, von ihren Beamten einen Diensteid sich leisten zu lassen.

§. 16.

Die Herren Fürsten und Grafen sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben, rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienstverhältnisse, zu verhandeln haben; sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 17.

Es ist denselben gestattet, neben dem, im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden, Königlichen Staats- und Regierungsblatt, auch besondere Wochenblätter für ihre Besitzungen einzuführen.

II. Rechtspflege.

§. 18.

Die Gerichtsbarkeit wird in den standesherrlichen Gerichtsbezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung der Standesherren, verwaltet.

§. 19.

Den Standesherren steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange ihrer Besitzungen in erster Instanz durch ein Amtsgericht, und in zweiter Instanz durch ein förmlich gebildetes Collegium unter dem Namen «Justizcanzlei» zu.

Wiewohl nach den bestehenden Grundsätzen das Recht zur Errichtung einer zweiten Gerichtsinstanz in der Regel auf eine zusammenhängende standesherrliche Besitzung, auf welcher ehemals eine Reichs- oder Kreis-Tagsstimme ruhte, und welche wenigstens eine Volksmenge von 20,000 Seelen enthält, bedingt ist; so soll doch aus besondern Rücksichten denjenigen Standesherren, deren Besitzungen in einem und eben demselben Kreise und nahe beisammen liegen, gestattet seyn, das hergebrachte Recht der zweiten Instanz durch eine gemeinschaftlich

errichtete Justizcanzlei ausüben zu lassen, in so fern die in deren Gerichtsbezirke vereinigten Besitzungen wenigstens die angegebene Volksmenge enthalten.

Die größte Entfernung der Gerichtsorte von dem Sitze des Gerichts, darf die bei einem Königlichen Kreisgerichte stattfindende nicht überschreiten, auch ist von den, eine gemeinschaftliche Justizcanzlei bildenden, Fürstlichen und Gräflichen Häusern, das Haupt deßjenigen, an welches, als Besitzer des größern Theils des Gerichtsbezirks, die übrigen sich angeschlossen haben, verbunden, für alles, was die vorschriftmäsige Errichtung und Erhaltung dieser Gerichtsstelle betrifft, vorbehaltlich seines Regresses an die übrigen Theilnehmer, persönlich zu haften, und demnach in allen diesen Beziehungen gegen die betreffende obere Staatsbehörde, zunächst gegen das Königliche Obertribunal, allein verantwortlich.

Zu der Bildung der Gerichte erster Instanz wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert, doch darf kein Gerichtsort weiter von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn, als dieß bei den Königlichen Oberamtsrichtern der gewöhnliche Fall ist.

Unter eben dieser Bedingung, und unter der Verbindlichkeit des Besitzers des größern Theils des Gerichtsbezirks, für alles, was sich auf die vorschriftmäsige Unterhaltung der Gerichtsstelle bezieht, gegen die höhere Behörde allein verantwortlich zu seyn, wird auch noch den Mitgliedern Eines standesherrlichen Hauses gestattet, sich zu Bildung eines gemeinschaftlichen Gerichts erster Instanz zu vereinigen.

§. 20.

In gemischten Orten, wo vormals neben den Fürstlichen und Gräflichen auch die Königlichen Behörden die Rechtspflege in ungetheilter Gemeinschaft ausgeübt haben, steht die Ausübung derselben den letztern ausschließlich zu. Wo hingegen dieselbe über einen Theil der Einwohner oder der Güter ausgeübt wurde, soll gegenseitig der kleinere Antheil der Gerichtsbarkeit dem größern zuwachsen *).

Dasselbe findet seine Anwendung auf die gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit mehrerer Standesherren: sind die Antheile gleich, so können die Theilhaber nicht eher in die Ausübung der Gerichtsbarkeit wieder eingesetzt werden, bis sie sich über die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Beamten, oder sonst über die Art der gemeinschaftlichen Ausübung vereinigt haben.

---

*) Die Regierung hat es übrigens stets als einverstanden und einer besondern Erwähnung nicht bedürfend angenommen, daß in Entstehung einer Vereinbarung über die, in diesem Satze des §. 20 angeführte, eben so billige, als einfache Ausgleichungsweise, es auf beiden Seiten bei Ausübung der Gerichtsbarkeit, wie solche hergebracht, verbleibe, so lange nicht eine, auch mit jedem einzelnen Standesherrn — nach Maasgabe örtlicher Verhältnisse — zuläßige, anderweitige Vereinbarung getroffen seyn wird.

Der Uebergang der Gerichtsbarkeit zur Purification derselben in gemischten Orten, kann nur in Folge eines Austausches der Gutsherrlichkeit, und nicht ohne vorgängige Vernehmung der Einwendungen der betheiligten Königlichen Gerichtsangehörigen, eintreten.

§. 21.

Der Umfang der standesherrlichen Gerichte erster und zweiter Instanz ist nicht auf die Oberamts- oder Kreis-Eintheilung beschränkt, in so weit dieß Schwierigkeiten unterworfen seyn sollte. Jedoch ist letztere bei der oben §. 19 gestatteten Bildung gemeinschaftlicher Gerichte zweiter Instanz einzuhalten.

Wo kein standesherrliches Gericht zweiter Instanz besteht, entscheidet die Wohnung des Amtsrichters über die Competenz der Kreis-Gerichtshöfe, in deren Gerichtsbezirk die, dem standesherrlichen Amtsgerichte untergebenen, standesherrlichen Besitzungen sich befinden.

§. 22.

Die standesherrlichen Gerichte erster und zweiter Instanz haben dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze den Königlichen Gerichten erster und zweiter Instanz beilegen oder künftig beilegen werden; sie stehen mithin den Königlichen Oberamts- und Kreisgerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein die, in standesherrlichen Gebieten angestellten, Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienstverhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staatshoheitsrechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23.

Die standesherrlichen Amtsgerichte und die Justizcanzleien werden benannt: «Königlich-Würtembergische, Fürstlich- (Gräflich-) Amtsgerichte», und «Justizcanzleien».

Das Personale der Justizcanzleien wird in Verhältniß zu dem Gerichtssprengel derselben gesetzt werden, muß jedoch wenigstens aus einem Director, drei Räthen, einem Assessor und dem nöthigen Canzleipersonale bestehen.

Bei Errichtung der Gerichte zweiter Instanz haben die Standesherren sich zu erklären, ob sie für die Straffälle, wo den Gesetzen gemäß eine größere Anzahl von Mitgliedern, als bei der Justizcanzlei angestellt sind, zur Fällung eines Definitiv-Erkenntnisses erforderlich ist, entweder dem Kreisgerichtshofe, in dessen Bezirk die Untersuchungs-Behörde sich befindet, mit Ausschluß der Justizcanzlei, das Erkenntniß überlassen, oder, zur Vervollständigung des Gerichts, rechtsverständige ausserordentliche Beisitzer bis zu der durch die Gesetze vorgeschriebenen Anzahl von Mitgliedern für diese besonderen Fälle zum Voraus ernennen wollen.

Die Befähigung, Bestätigung und Verpflichtung derselben unterliegen denselben Bedingungen, wie die der ordentlichen Mitglieder der Justizcanzleien.

Dem Angeschuldigten dürfen durch diese ausserordentlicherweise eintretende Vermehrung des Gerichtspersonals keine Kosten erwachsen.

In so fern die Standesherren auf die Bildung eines Gerichts zweiter Instanz verzichten wollen, wird ihnen auf Verlangen gestattet, nach dem Umfange der Besitzungen, einen oder mehrere Räthe zu dem betreffenden Königlichen Kreisgerichtshofe zu ernennen, welche sie alsdann auch zu besolden haben.

§. 24.

Die standesherrlichen Justizstellen sind der Oberaufsicht der höheren Königlichen Landesgerichte, an welche auch der Appellationszug geht, und zwar die Amtsgerichte, in so fern nur die erste Instanz ausgeübt wird, der der Königlichen Kreisgerichte, die Justizcanzleien der des Königl. Obertribunals unterworfen, und haben gegen dieselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von denselben in allen Geschäftsverhältnissen auf dieselbe Weise, wie die Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25.

Der Director und die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Justizcanzleien werden von den Standesherren ernannt, und, nach vorheriger Nachweisung ihrer Befähigung, durch den Weg des Königlichen Justizministeriums bestätigt.

Sollte von einem Standesherrn ein vor Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu Ausübung derselben angestellt gewesener und anderwärts nicht wieder in Dienste getretener Beamter in diesem Fache wieder angestellt werden wollen; so wird letzterer mit einer förmlichen Prüfung verschont werden.

§. 26.

Die Richter erster Instanz und die Subalternen der Canzleien werden von den Standesherren ohne Bestätigung ernannt; jedoch haben die standesherrlichen Justizcanzleien, und, in deren Ermangelung, die Königlichen Kreisgerichte, bei Einweisung und Verpflichtung derselben, durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungszeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Acten zu bringen.

Die Ernennungen der Richter erster Instanz sind, unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen; von dem unterzeichneten Canzleipersonale wird nur alljährlich ein Verzeichniß übergeben.

§. 27.

Die Verpflichtung und Einweisung der Mitglieder der Justizcanzleien geschieht, das erstemal durch einen Königlichen Commissarius, in der Folge durch die standesherrlichen Justizcanzleien.

Die Amtsrichter werden durch die Justizcanzlei, oder, in deren Ermangelung, von der vorgesetzten Königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Die standesherrlichen Gerichtsbehörden leisten den Standesherren den Diensteid; dem Könige werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse gegen den König, als Staatsoberhaupt, verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an das Königliche Justizministerium einzusenden.

§. 28.

Die Standesherren können ohne Königliche Genehmigung den Mitgliedern der Justizcanzleien keinen höheren Titel, als den eines Directors und eines Justizraths ertheilen; die Richter erster Instanz werden Amtsrichter genannt.

§. 29.

Die standesherrlichen Justizbeamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienstbefugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienstverhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung, und der Diäten.

Ausnahmsweise wird denjenigen Standesherren, deren Gerichtsbezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, nachgelassen, einen Amtsrichter mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung zu bestellen.

Die Prüfung der standesherrlichen Justizbeamten geschieht durch die Königliche Stelle, welcher die Prüfung der Königlichen Beamten gleicher Cathegorie obliegt.

§. 30.

Die Standesherren haben alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdictionsgefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der standesherrlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben:

a) dem Fiscus, alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höheren Staatsgewalt zu betrachten und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafen wegen der Uebertretung der Steuergesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Cassen, alle denselben nach den allgemeinen Landesgesetzen zufliessenden Strafen, Taxen, Sporteln 2c.

§. 31.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den standesherrlichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselben von den Königlichen Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit hingegen, welche bisher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden sind und für die Folge den Gerichtsnotarien zufallen werden, sind die Standesherren befugt, durch ihre Amtleute neben der Polizeiverwaltung ausüben zu lassen, wogegen sich diese einer Prüfung in dieser Beziehung, gleich den Königlichen Gerichtsnotarien, zu unterwerfen haben.

Die den Gerichtsnotarien überlassene Aushülfe in Geschäften der Gemeindeverwaltung, wobei dem Polizeibeamten Controlle und Prüfung obliegen, kann jedoch der standesherrliche Amtmann nicht besorgen. Vielmehr haben die standesherrlichen Gemeinden in solchen Fällen sich eines standesherrlichen Amtsgerichts-Actuars zu bedienen.

Die Standesherren haben übrigens alle Vortheile der, von ihren Polizeibeamten ausgeübten, freiwilligen Gerichtsbarkeit den Gesetzen gemäß zu beziehen; dagegen aber auch alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; sie haben für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

§. 32.

In so fern die Standesherren an einem oder dem andern Orte auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verzichten sollten; so werden ihnen die nämlichen Befugnisse zugesichert, welche den Königlichen Cameralämtern in Beitreibung liquider Gefälle zustehen.

III. Polizeiverwaltung.

§. 33.

Die Municipalverwaltung in den standesherrlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamtsbezirke und der Verband der Amtskörperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- von der Justiz-Verwaltung muß auch in den standesherrlichen Besitzungen durchgeführt werden.

Es bleibt übrigens den Standesherren

1) die Aussicht gesichert, bei der im Edict über die Organisation der untern Staatsverwaltung vom 31. December 1818 Num. II einer künftigen Gesetzgebung vorbehaltenen Herstellung einer den natürlichen Verhältnissen möglichst anpassenden Ein- und Zutheilung aller Gemeinden, ihre besonderen Wünsche wegen Errichtung besonderer aus standesherrlichen Besitzungen gebildeter Amtskörperschaften in verfassungsmäsigem Wege weiter geltend zu machen. Inzwischen aber sollen

2) alle diejenigen Amtskörperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den standesherrlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran freigelassen werden.

§. 34.

Es wird den Standesherren gestattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit auszuüben haben, einen Polizeibeamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienstverhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, den Königlichen Oberamtleuten gleich zu setzen ist, unmittelbar unter der Kreisregierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird denjenigen Standesherren, deren Polizeibezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, nachgelassen, einen Amtmann mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung zu bestellen.

Die Prüfung desselben, hinsichtlich der Befähigung, steht der Königlichen Stelle zu, welcher die der Königlichen Oberamtleute obliegt.

Die Verpflichtung wird den standesherrlichen Justizstellen überlassen, jedoch ist dabei auch dasjenige zu beobachten, was im §. 28 in Beziehung auf das Dienstverhältniß gegen Seine Majestät den König, als Staatsoberhaupt, vorgeschrieben ist.

In gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei eben so gehalten werden, wie dieß im §. 20 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt ist.

Eben so findet der §. 30 Anwendung auf die Lasten und Gefälle, welche als Folge und Ausfluß der standesherrlichen Polizeibefugnisse zu betrachten sind.

§. 35.

Die standesherrlichen Polizeibezirke sind nicht auf die Oberamts-Eintheilung beschränkt; jedoch darf kein Ort des Polizeibezirks weiter von dem Wohnsitze des Amtmanns entfernt seyn, als dieß bei den Wohnsitzen der Königlichen Oberamtleute der Fall ist.

§. 36.

Der standesherrliche Polizeibeamte hat alle Befugnisse des Königlichen Oberamtmanns, den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreisregierungen gemäß,

in so fern sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben, namentlich die Erhaltung der Gemeindeverfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeindevorsteher und Officianten, die Erledigung und resp. Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinderäthen und Bürgerausschüssen, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände.

Die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens, und die Führung der Güterbücher von Seiten der Ortsvorsteher, die Prüfung und resp. Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinderechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen;

die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben und für die stiftungsmäsige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justification ihrer Rechnungen;

die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei und die Handhabung der Landespolizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu, die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleisses, für Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthaltsbestimmung für Heimatlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Strassen-Polizei rc.;

die Untersuchung, Bestrafung und resp. Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizeigefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maasregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrecher;

die Unterstützung des Königlichen Oberamtmanns bei der Ausübung der Hoheitsrechte in den Patrimonial-Orten, gleichwie auch die der Königlichen Justiz- und Finanzbeamten, der Königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 37.

Der standesherrliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die standesherrlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amtsversammlungen berathend beizuwohnen.

§. 38.

Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat der Königliche Oberamtmann ausschliessend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheitsrechte des Staates, die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staatsorganismus, in so fern der Gegenstand den ganzen Oberamtsbezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamtsverfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamtsbezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assecuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und ausserordentlichen Steuern, und des Oberamtsschadens, Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen und die Behandlung der Steuer-Nachlaßgesuche;

f) die Aufsicht über die Amtskörperschaften und über die Verwaltung des Vermögens, den Vorsitz in der Amtsversammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amtscorporations-Etats, die Prüfung und Erledigung der Amtspflegrechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und anderer öffentlichen Lasten, in so fern sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen, die Leitung der Amtsvergleichung;

h) die Rekrutirung, Landesbewaffnung, und die Vorbereitungsgeschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen, die Erledigung und Vorlegung der Heirathsgesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaction und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungslisten, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodischen Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und resp. Vorlegung der Uebertretungen der Finanzgesetze;

l) die Strassenpolizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstrassen, Brücken- und Flußbauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamtsbezirks bezieht.

§. 39.

In so fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebietseintheilung des Königreichs statt finden sollte, so sind Se. Majestät der König geneigt, auf die Wünsche der Standesherren, in Beziehung auf die Bildung eigener standesherrlicher Oberamtsbezirke und auf die Uebertragung der den Königlichen Oberamtleuten vorzugsweise vor den standesherrlichen

Amtleuten zuständigen Befugnisse, auf letztere durch einen ausserordentlichen und widerruflichen Königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Seine Königliche Majestät sind ferner nicht abgeneigt, dem Wunsche der Uebertragung der benannten Befugnisse in der angegebenen Art schon gegenwärtig in dem Falle zu entsprechen, wenn die Besitzungen eines standesherrlichen Hauses mit den Grenzen eines Königlichen Oberamtsbezirks nach seinem gegenwärtigen Umfange zusammenfallen, d. h. denselben ausschließlich bilden, (in welchem Sinne übrigens auch der Fürst von Wallerstein nebenstehende Fassung bisher aufgenommen zu haben scheint) mithin die Uebertragung ohne Aufhebung der bestehenden Territorial-Eintheilung und des Amtskörperschaftsverbands statt finden könnte.

§. 40.

Die Standesherren haben die Befugniß, ihre Polizeibehörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäftsgegenstände zu vernehmen, und darauf, nach Maasgabe der Königlichen Gesetze und Verordnungen, Entschliessungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die standesherrlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch die Standesherren selbst für die Handlungen ihrer Beamten, gleich dem Fiscus, mit ihrem Vermögen zu haften haben.

§. 41.

Die Ausübung der den Standesherren überlassenen Polizeigewalt darf in keinem Falle den standesherrlichen Rentbeamten übertragen werden.

§. 42.

Die Ernennung der Ortsvorsteher in den standesherrlichen Besitzungen wird den Standesherren in so weit überlassen, als sie nach dem ersten Edict vom 31. December 1818 §. 11 den Königlichen Kreisregierungen beigelegt worden ist *).

§. 43.

Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubensconfession, mithin auch der Juden, in den standesherrlichen Besitzungen, steht den Standesherren zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staatsbürgerrechts voraus und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche die Königliche Kreisregierung zu beurtheilen hat, statt finden.

---

*) Es versteht sich von selbst, daß die Art und Weise der Ausübung dieses Rechts stets von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften abhängig sey.

§. 44.

Die Aufnahme der Fürstl. und Gräflichen Schlösser in die Feuerversicherungsanstalt wird auf Verlangen der Standesherren von Sr. Königlichen Majestät im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

§. 45.

Die Ausübung derselben wird den Standesherren durch ihre Polizeibeamten nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht der Königlichen Kreisregierungen und der geistlichen Centralbehörde auf gleiche Weise, wie den Königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden. Die Ausübung eines jeden Episcopalrechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 46.

Den Standesherren werden für ihre Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in ihren Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 47.

Das Patronatrecht wird den Standesherren, wo und wie sie solches hergebracht haben, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu präsentiren, wird, wo es hergebracht ist, von den Standesherren ausgeübt.

V. Forstgerichtsbarkeit und Forstverwaltung.

§. 48.

Die standesherrlichen Gerichts- und Forstbehörden haben, nach Maasgabe ihrer Amtsverhältnisse, die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei und Forstverwaltung, nach Vorschrift der Königlichen Gesetze und Verordnungen, mit gleichen Befugnissen, wie die Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie die Standesherren dieselben zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hatten, sowohl in deren eigenthümlichen, als auch in den innerhalb ihrer Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen die Standesherren das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf ihre Kosten zu bestellen haben.

§. 49.

Die §§. 5 und 6 des Königlichen Forst-Organisations-Edicts v. 7. Juni 1818, werden ausdrücklich hieher bezogen, jedoch bleibt die Annahme und Entlassung derjenigen standesherrlichen Oberförster und Revierförster, welche nur allein für die eigenthümlichen standesherrlichen Waldungen angestellt werden, einzig von den Bestimmungen des Dienstcontracts abhängig.

Die Verpflichtung des standesherrlichen Forstpersonals, welche namentlich auf die Landesgesetze auszudehnen ist, wird den standesherrlichen Beamten zugegeben. Diese sind jedoch gehalten, das Verpflichtungsprotokoll an den Königlichen Forstrath einzusenden, welches bei dem niedern Schütz- und Jagdpersonal nicht erforderlich ist.

§. 50.

Eben so findet der §. 11 desselben Edicts hieher Anwendung, und wird damit ausdrücklich die Verbindlichkeit für die standesherrlichen Forstbedienten verbunden, dem Königlichen Forstrath alle geforderten Nachrichten pünctlich zu ertheilen.

Die Einsendung der bisher vorgeschriebenen Holzberichte kann jedoch für die Folge unterbleiben.

In so fern die dem Königlichen Forstrath zustehende Oberaufsicht eine Localuntersuchung in den standesherrlichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in dessen Auftrag nur durch einen Königlichen Oberförster, mit Zuziehung der standesherrlichen Forstbehörden, vorgenommen werden.

§. 51.

Wald-Reutungen sind den Standesherren in ihren eigenthümlichen Waldungen so wenig, als andern Staatsangehörigen, ohne besondere Legitimation des Königlichen Forstraths, erlaubt.

§. 52.

Die durch das standesherrliche Forstpersonal entdeckten Frevel aller Art, werden von den standesherrlichen Gerichtsbehörden den Gesetzen gemäß bestraft, und die Strafen für die Standesherren eingezogen, in so fern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern, oder einem andern Rechtstitel, Anspruch auf den Bezug haben.

§. 53.

Den Standesherren wird gestattet, ihren Forstbeamten dieselben Titel zu geben, die von den Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

VI. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 54.

Den Fürstlichen und Gräflichen Häusern werden in Rücksicht ihrer, mit ihnen unter die Königliche Staatshoheit übergegangenen, reichsunmittelbaren Besitzungen, alle diejenigen Rechte

und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

§. 55.

Was insbesondere die in Ansehung der landesherrlichen und standesherrlichen Gefälle mit einzelnen Standesherren bereits getroffenen Ausscheidungen und die damit in Verbindung stehenden Abtheilungen der Schulden und Diener betrifft; so bleiben

1) dieselben in Kraft. Im Wege billiger Ausgleichung wird jedoch

2) aus besondern Rücksichten, für folgende Gefälle eine nachträglich volle Entschädigung in so weit zugesichert, als solche nicht bereits geleistet ist, nämlich

a) für die so genannten Kammersteuern und für die Canons von verkauften standesherrlichen Domänen, nach Abzug von 10% des ganzen Gefällbetrags, wegen aufhörender gutsherrlicher Verwaltungskosten;

b) für das von den vormals befreit gewesenen standesherrlichen Brauereien und Wirthschaften nun zu entrichtende Umgeld und Halbthalergeld, und zwar ohne Rücksicht, ob früher die große oder kleine Maas ausgeschenkt worden, jedoch nach Abzug der gewöhnlichen Verwaltungskosten.

Diese in jährlichen Renten aus der Königlichen Staatscasse zu leistenden Entschädigungen nehmen vom 1. Juli 1819 an ihren Anfang; übrigens wird von einer damit zu verbindenden verhältnißmäßigen Zurückweisung der früher auf die Königliche Staatscasse übernommenen standesherrlichen Schulden abgestanden.

Neben diesen Entschädigungen wird

c) das Zehentrecht von Neubrüchen den Standesherren in allen ihnen zustehenden Zehentbezirken zugestanden.

3) Denjenigen Standesherren, mit welchen eine Vereinigung auf diese Grundlagen nicht erzielt wird, bleibt der Rechtsweg gegen die geschlossene Ausscheidungsverträge offen, und wird für diese Fälle das Königliche Obertribunal besonders delegirt werden, um über die rechtliche Gültigkeit dieser Verträge, unter alleinigem Vorbehalt des Rechtsmittels der Revision, definitiv zu erkennen.

Nach einmal betretenem Rechtswege können die oben für den Fall einer gütlichen Ausgleichung zugestandenen Entschädigungen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

§. 56.

Bei der Gefäll- und Schulden-Abtheilung mit denjenigen Standesherren, deren Besitzungen im Jahre 1810 von der Krone Baiern zum Theil unter Königlich-Würtembergische Hoheit übergegangen sind, soll dasjenige in Vollzug gesetzt werden, was die zwischen beiden Staaten geschlossenen Verträge deßfalls bestimmen.

§. 57.

Bei den übrigen noch zu treffenden Ausscheidungen soll (nach freier Wahl der Standesherren) entweder die Königlich-Baierische Declaration von 1807, oder die Königlich-Würtembergische Instruction vom 2. Oct. 1807, zu Grunde gelegt werden.

Für letztern Fall gelten hieher auch alle im §. 55 unter Num. 2. lit. a. b. c. enthaltenen Zugeständnisse.

§. 58.

Gleichzeitig mit Zurückgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit und niedern Polizei, nebst davon abhängenden Gefällen (§. 30 und 34), gehen zwar auch die damit verbundenen Lasten und namentlich die, zur Besoldung oder Pensionirung auf die Königliche Staatscasse übernommenen, vormaligen Patrimonialbeamte nach dem Stande ihrer vormaligen Gehalte an die Standesherren über. Es wird jedoch denjenigen, mit Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Jahre 1809 ausser Dienst gesetzten Beamten, welche Wiederanstellung in Königlichen Diensten nachgesucht, aber weder diese, noch Pension erhalten haben, eine billige Entschädigung für das in der Zwischenzeit verlorne Diensteinkommen zugesichert, so fern sie sich innerhalb des für dergleichen Ansprüche durch die Verordnung vom 30. Jan. 1818 (Staats- und Reg. Blatt v. 1818, Num. 8) anberaumten Präclusiv-Termins gemeldet haben.

Wird von einem Standesherrn nur eine Instanz der Patrimonialgerichtsbarkeit zurückgenommen; so fällt demselben auch nur die Uebernahme der für diese Instanz angestellt gewesenen Beamten zur Last, und wegen der für beide Instanzen zugleich aufgestellt gewesenen findet eine billige Ausgleichung statt.

§. 59.

Nachdem die Standesherren vorgestellt hatten, daß sie die, durch das erste und zweite Königliche Edict v. 18. November 1817 vorgeschriebene, gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle für unvereinbar mit der ihnen durch den Art. 14 der deutschen Bundesacte zugesicherten Aufrechthaltung ihrer Eigenthumsrechte halten, so haben Se. Königliche Majestät beschlossen, die Frage:

> « ob der in den genannten Edicten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände zu erlassendes Gesetz, mit dem Art. 14 der deutschen Bundesacte unvereinbar sey? »

der gutachtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Seine Königliche Majestät wollen dieselbe als verbindlich für Sich zum Voraus anerkennen, gleichwie auch die Standesherren sich derselben zu unterwerfen haben.

Inzwischen ertheilen Se. Königliche Majestät den Standesherren die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. 14 der deutschen Bundesacte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edict vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die, den Standesherren zuständigen, gutsherrlichen Rechte und Gefälle nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutachtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäsig, mit Zustimmung der Stände erlassenes Gesetz festgesetzt werden sollen; dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene, schon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zustimmung der Standesherren wegen der Entschädigung und andern Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten, eintreten können *).

§. 60.

Die Standesherren können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 61.

Die Standesherren haben das Recht, für die Verwaltung ihrer Patrimonial-Einkünfte ein Collegium unter dem Namen: « Domanial-Canzlei » anzuordnen, und dasselbe mit einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unterpersonale, zu besetzen. Höhere Titel zu verleihen, ist ihnen nicht erlaubt.

VII. Besteuerung.

§. 62.

Was die Besteuerung anlangt, so wird den Standesherren die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn dieselben auf den ihnen im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhalten;

b) die von der Besteuerung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der zugehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Maiereigebäude, so wie auch die von der Besteuerung der Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen, zugesichert.

Im übrigen tragen die Standesherren zu allen, verfassungsmäsig ausgeschriebenen und erhobenen, allgemeinen Landesanlagen, ohne allen Unterschied und in demselben Verhältnisse

---

*) Unter dem allgemeinen Ausdrucke: „Rechte und Gefälle", deren Ablösbarkeit in dem Edicte vom 18. Nov. 1817 ausgesprochen ist, sind vornehmlich auch die gutsherrlichen Rechte in Ansehung der Fall- und Erblehen zu verstehen.

und nach denselben Steuergrundsätzen bei, welche auf jeden Staatsangehörigen Anwendung finden.

Dagegen werden auch allen denjenigen Standesherren, welche zugleich Königliche Vasallen sind, die bisherigen Lehenabgaben und Leistungen, vorbehaltlich jedoch der Belehnungsförmlichkeiten, für die Zukunft völlig nachgelassen.

§. 63.

Die Standesherren sind allen Gesetzen in Betreff der indirecten Abgaben unterworfen; doch wird mit denselben, wenn sie im Königreiche wohnen, wegen einer jährlich zu entrichtenden Aversalsumme für die freie Einfuhr der zu ihren Oekonomie-Bedürfnissen bestimmten Consumtibilien, eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

§. 64.

Die Standesherren haben an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militärvorspanns-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, ihren Antheil zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es deren Willkühr überlassen, ob sie ihren Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamtsvorstehern getroffen werden, Theil nehmen wollen.

§. 65

Die Standesherren haben von ihren ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, noch zu den Amts- und Communschulden einen Beitrag zu leisten. Der Antheil derselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amtskörperschaften zu tragenden Leistungen, soll denselben stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamtsvorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amtseingesessenen getroffenen Maaßregeln, namentlich durch Anleihen, für die Standesherren irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 66.

Die Berechnung der Steueranlagen der standesherrlichen Besitzungen soll den Standesherren unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Oberamt zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Oberamtspflege, ohne Dazwischenkunft der Ortserheber; jedoch wird, nach Befinden der Umstände, eine, die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königliche Centralstelle, getroffen werden.

VIII. Lehensverhältnisse.

§. 67.

Die Lehensherrlichkeit vom Kaiser und Reiche, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherren über die im Königreiche gelegenen standesherrlichen Besitzungen, ist an die Krone Würtemberg übergegangen, und die Standesherren haben daher, in der Eigenschaft als Königliche Vasallen, die Königlichen Lehensgesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehensherrlichen Rechte, oder der vasallitischen Verbindlichkeiten statt finden können.

§. 68.

Was die Activlehen betrifft, so werden dieselben ferner den Standesherren belassen, und die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehensverhältnisse werden nach Maasgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechtstitel begründenden Herkommens bei Kräften erhalten.

IX. Dienerverhältnisse.

§. 69.

Ausserdem, was bereits im Einzelnen hinsichtlich der standesherrlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1) die standesherrlichen Diener im Justiz- und Polizeifache können nur Eingeborne, oder naturalisirte Ausländer seyn;

2) es wird den Standesherren nachgelassen, ihren Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen; jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei dem betreffenden Königlichen Ministerium angezeigt und damit das Tragen der Königlich-Würtembergischen Cocarde verbunden werden.

Ueber alle diese Zusicherungen würde nach erfolgter Annahme eine förmliche Erklärung Sr. Königlichen Majestät ergehen und öffentlich bekannt gemacht werden.

8.

Zusammenstellung

der weiteren Anträge und Wünsche des standesherrlichen Bevollmächtigten, Herrn Grafen von Bassenheim, wie sie im Laufe der mündlichen Besprechungen sich näher bestimmt haben.

---

1) Zu §. 1, die Form der persönlichen Huldigung der der Baierischen Declaration vom 19. März 1807 gleich zu setzen.

2) Zu §. 2, nach den Worten: «der Erstgeborne, welcher im Besitze derselben sich befindet», einzuschalten: «oder jedes in seine Rechte eintretende Familienmitglied.»

3) Zu §. 4, im Eingange das Wort «Städte» einzuschalten.

4) Zu §. 6 das doppelte Staatsbürgerrecht in der Fassung des §. 6 der Königlichen Declaration vom 8. August 1819 zu gewähren.

5) Zu §. 8 die Fassung des §. 8 des Protokolls vom 12. Juli 1819, mit Einschaltung folgenden Zusatzes, nach den Worten «Haupt des Hauses»: «durch ein von ihm dazu beauftragtes Mitglied seiner Justizcanzlei oder einen andern seiner Beamten, welcher zu diesem Geschäfte befähigt ist.»

Den übrigen Theil der neuen Fassung, von den Worten an: «Bei dem Absterben des Mitglieds ꝛc.» dagegen wegzulassen.

6) Zu §. 9 den zweiten Satz dahin abzuändern:

«die Güter und Einkünfte des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern «es kann nur der Bezug der letztern während seiner Lebenszeit gehemmt werden.»

7) Zu §. 10 die Worte: «in so fern sie nichts gegen die Verfassung enthalten», auszulassen.

8) Zu §. 11 zuzusetzen:

«Dem von den Standesherren vorgetragenen Wunsche, daß in den Fällen, wo ein «minderjähriger Standesherr in dem Königreiche und in andern deutschen Staaten «zugleich mit Grundeigenthum angesessen seyn sollte, die vormundschaftliche Verwal«tung desselben nicht einer getheilten obervormundschaftlichen Aufsicht unterworfen «werden möge, seyen Seine Majestät der König geneigt, in Beziehung auf diejenigen «Bundesstaaten zu entsprechen, welche, nach vorgängiger Uebereinkunft über die zu «befolgenden Grundsätze, das Gleiche gegen Würtemberg anerkennen würden.»

9) Zu §. 15 eine besondere Verpflichtung der Gutsangehörigen für die Standesherren zu gestatten, etwa in der Fassung der Königlich-Preussischen Declaration vom 30. Mai 1820 §. 37.

10) Zu §. 18 eine Aufsicht der Standesherren auf die Justizverwaltung, nach Maasgabe des §. 25 des Königlich-Baierischen Edicts vom 16. Mai 1818, zu gestatten.

11) Zu §. 19,

a) mehreren standesherrlichen Gutsgerichtsherren zu erlauben, die Ausübung der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit einem gemeinschaftlich bestellten Amtsgerichte, jedoch ohne Vermischung der einzelnen Gerichtsbezirke, zu übertragen, wobei übrigens die wegen der Entfernung der einzelnen Ortschaften von dem Wohnorte des Beamten vorgeschriebenen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung kommen würden;

b) ferner, die, vorbehältlich des Regresses gegen die Mittheilnehmer, statt findende Verantwortlichkeit für die Unterhaltung des Gerichts auf die Stellung und Unterhaltung der Amtswohnungen und Gefängnisse und die Verpflegung der Criminalgefangenen zu beschränken, und sowohl die Uebernahme dieser Verantwortlichkeit, als auch das Beitragsverhältniß zu den Besoldungen und andern Gerichtskosten der Vereinbarung der zusammentretenden Gerichtsherren zu überlassen;

c) weiter, die Verbindung in erster und zweiter Instanz weder auf die Oberamts- noch Kreiseintheilung zu beschränken.

12) Zu §. 20. Das Jahr 1806 als Normaljahr für den Umfang der, mit der königlichen gemeinschaftlichen, standesherrlichen Gerichtsbarkeit anzunehmen; für gemischte Orte, die Ausübung der Rechtspflege möge abgetheilt oder nicht abgetheilt gewesen seyn, den Grundsatz aufzustellen, daß die streitige Gerichtsbarkeit ausschliessend dem Staate zuwachsen, die Polizeiverwaltung dagegen ausschliessend auf die Standesherren übergehen, die freiwillige Gerichtsbarkeit aber von jedem Theilhaber über seine Gutsangehörigen ausgeübt werden solle.

Eine Bestimmung über die gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit mehrerer Standesherren zu übergehen, und, in Uebereinstimmung mit dem vorstehenden Grundsatze, den letzten Perioden des §. 20 so zu fassen:

«Im Wege freiwilliger Uebereinkunft kann jedoch auch die Purification der Ge-
«richtsbarkeit in gemischten Orten statt finden, jedoch nur in Folge eines Austau-
«sches der Gutsherrlichkeit und nicht ohne vorgängige Vernehmung der Einwendun-
«gen der betheiligten Königlichen Gerichtsangehörigen.»

13) Zu §. 28 zuzusetzen:

«Inzwischen soll die Fortführung der, vor der Unterwerfung unter die Landeshoheit «von den Standesherren ertheilten, höheren Titel gestattet seyn, ohne jedoch in den «Dienstverhältnissen einen Vorzug oder höheren Rang nach sich zu ziehen.»

14) Zu §. 29 eine Gleichstellung der standesherrlichen Beamten mit den Königlichen gleicher Cathegorie, in Ansehung des Fori.

15) Zu §. 31 die freiwillige Gerichtsbarkeit ohne alle Beschränkung durch die Befugnisse der Ortsobrigkeiten einzuräumen.

16) Zu §. 32 einen zeitigen Verzicht auf die Gerichtsbarkeit, z. B. einen lebenslänglichen, zu gestatten, und einen Zeitraum von zwei Jahren a dato der Königlichen Declaration zu Erklärung über die Annahme und Art der Ausübung der gerichtlichen und polizeilichen Befugnisse offen zu lassen; ferner den Verzicht auf die Gerichtsbarkeit, Forstgerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung einzeln und in der Art zuzulassen, daß dadurch die Ausübung der nicht verzichteten Befugnisse erhalten werde; Wiederaufnahme des §. 59 des Protokolls vom 12. Juli 1819.

17) Zu §. 33. Die Municipalverwaltung durch die Ortsobrigkeit seye nur im Namen der Standesherren auszuüben, und diesen gestattet, besondere standesherrliche Amtskörperschaften und Oberamtsbezirke zu bilden; die Führung der Lagerbücher und Urbarien möge den Polizeibeamten statt den Schultheissen überlassen werden.

18) Zu §. 38. Die Ausübung der Hoheitsrechte den standesherrlichen Beamten in Kraft eines besondern Königlichen Auftrags zu überlassen.

19) Zu §. 45. Die milden Stiftungen und Kirchenfonds in den standesherrlichen Besitzungen, in so fern sie ihren ursprünglichen Zwecken entzogen worden seyn sollten, im Stande vom Jahr 1806 zurück- und, gleich allen übrigen der Verwaltung, den geeigneten standesherrlichen Behörden zu übergeben.

20) Zu §. 47, im ersten Perioden, statt der Worte: «wie sie solches hergebracht haben», zu setzen: «wie sie solches im Jahre 1806 ausgeübt haben.»

Ferner zuzusetzen:

«daß die Einkünfte der Pfarreien nicht geschmälert und ohne Einwilligung der «Patronatsherren auch nicht verändert werden sollen; ferner, auch für das Präsentationsrecht der Schullehrer das Normaljahr 1806 anzunehmen.»

21) Zu §. 48, Wiederaufnahme des Schlußsatzes des §. 49 des Protokolls vom 12. Juli 1819.

22) Zu §. 49, nach den Worten des ersten Perioden, «Dienstcontracts abhängig» einzuschalten:

«hinsichtlich der innerhalb der standesherrlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-Stif-
«tungs- und Privatwaldungen, soll es der Beurtheilung der Eigenthümer derselben
«überlassen bleiben, ob sie die Aufsicht über dieselben, nichts desto weniger dem,
«auf andere als die im §. 6 des Königlichen Forst-Organisations Edicts vom 7.
«Juni 1818 vorgeschriebenen Bedingungen angenommenen, standesherrlichen Forst-
«personale, oder aber, nach zuvor eingeholter Erlaubniß des Königlichen Oberforst-
«raths, einem benachbarten Königlichen Forstbeamten, so lange jener Grund be-
«steht, übertragen wissen wollen. In so fern der Umfang solcher Waldungen
«die Bestellung eines besondern Ober- oder Revierförsters erfordern sollte, so
«findet auf dieselben der §. 6 des erwähnten Edicts seine volle Anwendung.»

23) Wiederaufnahme des §. 54 des Protokolls vom 12. Juli 1819.

24) Zu §. 55 Aufnahme nachstehender weiterern Bestimmung:

1) Ausdehnung der Umgeldsentschädigung auf das pactirte Umgeld, in so fern dieselbe noch nicht geleistet seyn sollte;

2) Gestattung des Zehentrechts von Neubrüchen, in allen den Standesherren zustehenden Zehentbezirken oder auf den, von ihnen zur Cultur überlassenen, eigenthümlichen Grundstücken, gleichwie auch die Zehentfreiheit von denen, selbst zur Cultur gebrachten, eigenthümlichen Grundstücken;

3) Entschädigung für den bisher entzogenen Novalzehenten;

4) Entschädigung für die Grundzinsen, wenn deren entzogen worden sind;

5) Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Brauereien, Brandweinbrennereien, Buchdruckereien, Buchhandlungen und Apotheken, nebst dem Bezuge der gesetzlichen Recognitionsgebühren;

6) Festsetzung des Termins der Entziehung, als den der zu leistenden Entschädigung.

Der dritte Satz desselben §., von den Worten an: «denjenigen Standesherren, mit welchen rc.» sey nach §. 57 zu setzen, und wie folgt zu fassen:

«Denjenigen Standesherren, mit welchen eine Vereinigung auf diese Grundlage
«über die im §. 55 genannten Verhältnisse nicht erzielt werden sollte, bleibt es
«unbenommen, ihre vermeintlichen weiteren Ansprüche auf geeignete Weise zu
«verfolgen; inzwischen soll der rechtliche Standpunct für die Behandluug und Be-
«urtheilung solcher Ansprüche unverrückt erhalten werden.»

24) Zu §. 58, statt der Worte: «nebst abhängenden Gefällen» zu setzen: «nebst den, bei deren Einziehung als Gerichtsbarkeits- und Polizei-Einnahmen, den Standesherren entzogenen Gefällen, oder einer dafür zu leistenden Entschädigung.»

Weiter wird hinsichtlich der von den Beamten, welche durch Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausser Dienst gesetzt worden sind, erhobenen Reclamationen, die Aufhebung der die Dienstanmeldung und das Einhalten des Präclusiv-Termins voraussetzenden Bedingung erbeten.

26) Zu §. 62. Anerkennung der Beitragsverbindlichkeit zu allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen Landesanlagen, vorbehaltlich des Abzugs eines Drittheils bei den Lehen und eines Fünftheils bei den Allodialbesitzungen.

27) Ueberall, wo von Rechten und Gefällen gesprochen wird, zu setzen: «Fall- und Erblehen.»

28) Zu §. 64, nach den Worten: «ihren Antheil», einzuschalten:
«nach dem Maasstabe der Steuer von Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Gärten,
«ohne Einrechnung der Waldungen und Gefälle.»

29) Zu §. 69. Die standesherrlichen Beamten im Justiz- und Polizeifache haben den Rang unmittelbar nach den Königlichen Beamten gleicher Kategorie.

30) Nachtrag zu §. 55. Zurückgabe der den Hohenlohenschen Häusern entzogenen Eigenthumsobjecte — darunter solche, welche mit Kammermitteln erkauft worden — wie sie in den frühern besondern Verhandlungen der Hohenlohenschen Häuser näher bezeichnet worden sind, oder volle Entschädigung dafür.

31) Gleichstellung der ritterschaftlichen Ortschaften, welche die Standesherren im Königreiche besitzen, mit ihren standesherrlichen, in Ansehung der Justiz- und Polizeiverwaltung.

9.

Schreiben

des Königlich-Würtembergischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Grafen von Bassenheim vom 14. Mai 1821.

Ew. rc. haben bei Ablauf der Frist, binnen welcher die definitiven Aeusserungen der Standesherren des Königreichs auf die Schlußerklärung vom 17. October v. J. zu erwarten waren, welche die Königlchen Commissarien zur Verhandlung mit dem standesherrlichen Bevollmächtigten an letztern zu ertheilen beauftragt wurden, eine verschlossene Erklärung übergeben, welche

nach Dero mündlichen Aeusserung im Wesentlichen dahin gieng, daß die committirenden Standesherren die in jener Mittheilung enthaltenen Zugeständnisse für ungenügend ansehen und daher den Abschluß daraufhin ablehnen zu müssen glaubten. Ew. rc. verbanden jedoch damit zugleich auch den Wunsch, eine Gelegenheit zu unverbindlicher Besprechung der den Standesherren noch übrig bleibenden Bitten und Anträge zu erhalten. Ich nahm keinen Anstand, solche zu eröffnen und sie endete mit der Verabredung, daß, in so fern die Standesherren noch eine befriedigende Aussicht auf Berücksichtigung der weiteren ihnen übrig gebliebenen Wünsche erhalten würden, jene ablehnende Erklärung für nicht übergeben angesehen und an deren Stelle eine andere treten sollte, mit welcher diese Wünsche in Verbindung gesetzt werden würden.

Ueber die Geneigtheit Sr. Königlichen Majestät, diese noch zu erfüllen, wollten Ew. rc. noch eine vertrauliche Benachrichtigung erwarten, in so lange aber sollten auch weitere Schritte der Standesherren zu Verfolgung ihrer Ansprüche ausgesetzt und die übergebene Erklärung uneröffnet bei den diesseitigen Acten bleiben.

Letzteres ist bis auf diesen Augenblick der Fall. Auch wurde von mir in der Zwischenzeit Sr. Königlichen Majestät ein Vortrag über die von Ew. rc. vorgetragenen und in einem besondern Aufsatz unter Num. 1—31 zusammengestellten weiteren Wünsche der Standesherren erstattet.

Von der Geneigtheit Sr. Königlichen Majestät zu gütlicher Erledigung der Sache zeigen die bisherigen Verhandlungen zur Genüge.

Zugleich geben sie aber auf der andern Seite sprechende Belege darüber, wie sehr die Standesherren eine Vereinigung durch immer gesteigerte Forderungen erschwert haben. Se. Königliche Majestät machten diese Bemerkung insbesondere auch hinsichtlich der, wenn gleich noch nicht amtlich gegebenen, ablehnenden Erklärung auf die Schlußeröffnung. Eine noch auffallendere Gelegenheit, dieselbe zu widerholen, gab die kürzlich, ohne die zugesicherte Antwort auf die vertraulich eröffneten Wünsche abzuwarten, unternommene Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung. Se. Königliche Majestät erhielten hierdurch gerechte Veranlassung, an der Geneigtheit der Standesherren zu Erledigung der Sache durch gegenseitiges Einverständniß zu zweifeln.

Dessen ungeachtet haben Allerhöchstdieselben mich angewiesen, daß diesseits von der gegebenen Zusicherung einer vertraulichen Rückantwort nicht abgewichen werden solle. In Folge der nach genauer Prüfung aller, von Ew. rc. in jenen vertraulichen Besprechungen geäusserten, weiteren Wünsche vorläufig gefaßten allerhöchsten Entschliessung, kann ich daher nun die Ehre haben, die vorbehaltene Rückäusserung dahin zu geben, daß die Standesherren auf die nachträgliche Verwilligung derjenigen weiteren Zugeständnisse, welche die Anlage enthält, rechnen dürfen, wenn sie, binnen einer Frist von vier Wochen,

a) auf ihre Beschwerde bei der Bundesversammlung Verzicht leisten;

b) die verschlossen übergebene Erklärung zurücknehmen, und dagegen eine solche einreichen, in der sie die Schlußerklärung vom 17. Oct. 1820 förmlich annehmen.

Wenn aber gleich Se. Königliche Majestät hierdurch den äussersten Schritt zu gütlicher Beendigung der Sache versuchen; so sind Allerhöchstdieselben doch nicht gemeint, weiteren Verhandlungen statt zu geben. Würde daher die Erklärung der Standesherren nicht in jener Frist und in der erwarteten Art erfolgen; so werden Sie nicht nur der Bundesversammlung den ganzen Gang der bisherigen Verhandlungen mittheilen, sondern auch erklären lassen: wie Höchstsie, nachdem die Standesherren durch ihre Weigerung die Sache auf diesen Standpunct geführt haben, denselben nichts weiter mehr zuzugestehen vermögen, als was Sie nach dem 14. Art. der Bundesacte streng rechtlich ansprechen können, Sich aber an alle in der Schlußerklärung enthaltenen Zugeständnisse, welche über die Bestimmungen der Bundesacte hinausgehen, und welche früher nur zu Bewirkung einer Beilegung der Sache durch Einverständniß gemacht wurden, eben so wenig als an die, in der Anlage bezeichneten, weiteren Zugeständnisse weiter für gebunden halten.

In Beziehung auf die in letzterer übergangenen Puncte der oben gedachten Zusammenstellung, werde ich, bei der genauen Kenntniß, welche Ew. &c. von allen bisherigen Verhandlungen haben, kaum die Bemerkung beifügen dürfen, daß dieselben sich als solche darstellten, welche Se. Königl. Majestät theils aus den bei den früheren Verhandlungen zur Genüge erörterten Gründen weder in der Bundesacte begründet zu finden, noch aus andern Rücksichten zuzugestehen vermochten, theils aber auch in andern Zugeständnissen schon begriffen, oder in eine Verordnung über den allgemeinen Rechtszustand der Standesherren nicht geeignet erachten konnten.

Nur zu folgenden Puncten der Anträge, auf die das eben Gesagte Anwendung findet, sehe ich mich veranlaßt, noch einige erläuternde Bemerkungen beizufügen.

ad 19) Der hier vorgetragene Wunsch eignete sich auf keine Weise zur Aufnahme in eine, den allgemeinen Rechtszustand der Standesherren bestimmenden Verordnung. Da übrigens den standesherrlichen Polizeibehörden, was die Aufsicht über die Verwaltung der milden Stiftungen betrifft, gleiche Befugniß mit den königlichen eingeräumt worden ist, so ist dadurch alles, was verlangt und zugestanden werden kann, erschöpft.

ad 20) Durch die Unterwerfung der vormaligen Reichsstände unter die Würtembergische Staatshoheit ist denselben die Ausübung des Patronatrechts nicht entzogen worden, und wenn sie also dasselbe im Jahre 1806 rechtmäsig hergebracht hatten, so werden sie auch noch ferner dabei belassen; sind hingegen in der Zwischenzeit seit dem Jahre 1806 in Hinsicht auf einzelne Patronatrechte rechtsgültige Veräusserungen, oder andere auf besondere Rechtstitel sich gründende Veränderungen eingetreten: so ist kein Grund vorhanden, den

frühern Rechtszustand vom Jahre 1806 wieder in Anspruch zu nehmen, weßhalb eine Abänderung der Fassung nicht angemessen erscheinen konnte.

ad 22) kann der neuere Antrag in Betreff der Bestellung der Forstbeamten deßwegen nicht gestattet werden, da man mit Recht fordern kann, daß, wenn ein Standesherr die Befugniß zur Ausübung irgend eines Theils der forstlichen Obrigkeit in Anspruch nimmt, er auch die dazu erforderlichen Behörden in der gesetzlich bestimmten Art aufstelle, überhaupt aber es mit mancherlei Mißverhältnissen verbunden und für die öffentliche Verwaltung nachtheilig seyn würde, wenn man gestatten wollte, daß die Ausübung jener obrigkeitlichen Rechte nach dem unzuverlässigen Urtheile der Untergebenen, bald einem, nach Willkühr entlaßbaren, standesherrlichen Privatdiener, bald einem, in der Regel durch sein Hauptamt hinlänglich beschäftigten, benachbarten Königlichen Beamten übertragen würde.

ad 24) Die hier ad 1—6 angebrachten weiteren Zugeständnisse im Finanzpunct betreffend, so kann auf den Anspruch

ad 1) deßwegen nicht eingegangen werden, weil von der Entschädigung für die standesherrlichen Umgeldsgefälle überhaupt nicht mehr die Rede ist, sondern nur von einer Vergütung für die Umgeldsabgabe aus den, vorher befreit gewesenen, **eigenen** Brauereien und Wirthschaften der Standesherren. Jene ist durchgängig durch Renten, oder mittelst anderwärtiger Ausgleichung geleistet, und begreift alle Brauerei- und Wirthschafts-Abgaben, welche unter verschiedenen Titeln vorkommen, als auch das pactirte Umgeld in sich.

ad 2) ist kein Grund vorhanden, den Standesherren in Ansehung des Novalzehentens noch mehr einzuräumen, als dem Fürsten von Thurn und Taxis bewilligt worden ist.

ad 3) kann eine Entschädigung für den bisher entzogenen Novalzehenten um deßwillen nicht statt finden, da der Novalzehentbezug, gegen den Inhalt der bestehenden Ausscheidungsverträge, nachträglich und zwar lediglich für die Zukunft zugestanden wurde.

ad 4) Wenn Grundzinse an die Finanzkammer gekommen seyn sollten (was übrigens schwerlich der Fall seyn wird) so kann solches nur im Wege der Ausgleichung geschehen seyn, eine Voraussetzung, unter der ein Anspruch auf Entschädigung rechtlich nicht begründet ist.

ad 5) Der hier gemachte Anspruch auf das Recht, Gewerbsgerechtigkeiten zu verleihen, und das Recognitionsgeld davon zu beziehen, läßt sich weder auf den Inhalt der Bundesacte, noch auf die Baierische Verordnung vom Jahre 1807 begründen, welche letztere vielmehr die Verleihung neuer Gewerbsconcessionen der Staatsgewalt ausdrücklich vorbehalten hat. Im übrigen schreibt schon die Um-

geldsordnung vor, bei neuen Verleihungen die dinglich verliehenen Gewerbsgerechtigkeiten zu berücksichtigen.

ad 6) Da alles, was man hier, ausser den durch die Ausscheidungsverträge bewilligten finanziellen Vortheilen, nachträglich zugestand, ganz allein auf Billigkeitsgründen und auf dem Wunsche, den Abschluß einer gütlichen Uebereinkunft zu befördern, beruht, so kann man von dem in der Schlußerklärung vom 17. October 1820 gesetzten Terminus a quo um so weniger abgehen, als jedem der Standesherren unbenommen bleibt, seine vermeintlichen Ansprüche gegen die Ausscheidungsverträge weiter zu verfolgen.

ad 25) Ist der Sinn der Worte im §. 58 der Schlußerklärung,

«nebst den davon abhängenden Gefällen»

durch die Beziehung auf die §§. 30 und 34 derselben deutlich genug bezeichnet, ohne daß es der vorgeschlagenen Fassung bedürfte.

Was sodann die bei dieser Gelegenheit berührten Grundsätze betrifft, wornach die Entschädigungsgesuche der, durch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Nachtheil versetzen, standesherrlichen Beamten erledigt werden, so betreffen sie nur Ansprüche dieser und nicht der Standesherren, und konnten daher nicht als geeignet befunden werden, um in der gegenwärtigen Acte eine Stelle zu finden.

ad 28) können die Wünsche der Standesherren deßwegen nicht berücksichtigt werden, da hinsichtlich des Maasstabes für diejenigen öffentlichen Lasten, von denen die Standesherren eine Befreiung in keiner Weise anzusprechen haben, auch eine Beschränkung der gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen nicht zugestanden werden kann.

Genehmigen Ew. ꝛc.

10.

Bezeichnung

derjenigen weiteren Zugeständnisse, auf welche die Standesherren, unter den in dem vertraulichen Ministerial-Schreiben vom 14. Mai enthaltenen Bedingungen, bei Annahme der Schlußerklärung vom 17. October 1820 rechnen dürfen.

Zur Schlußerklärung vom 17. October 1820.

Ad §. 2, würde nach den Worten:

«der Erstgeborne, welcher im Besitze derselben sich befindet»

eingeschaltet werden:

«oder jedes in seine Rechte eintretende Familienmitglied».

Ad §. 4, wäre im Eingange zu setzen:

«In allen Städten, Marktflecken ꝛc.»

Ad §. 6, wäre der Nachsatz, von den Worten an: «so sind — bis am Schluß — zu nehmen», dahin zu fassen:

«So solle doch denjenigen Fürstlichen und Gräflichen Häusern, welche durch die zur Zeit ihrer Unterwerfung bereits innegehabten Besitzungen Unterthanen mehrerer Bundesstaaten geworden sind, rücksichtlich dieser Besitzungen die Ausübung des Würtembergischen Staatsbürgerrechts neben dem in andern zum deutschen Bunde gehörenden Staaten gestattet werden, in so fern diese letzteren den gleichen Grundsatz gegen Würtemberg anerkennen, und sich zu Aufstellung gemeinschaftlicher Grundsätze in Ansehung derjenigen Verpflichtungen, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulassen, vereinigen würden.»

Ad §. 8 ist in Beziehung auf die gegen den zweiten Theil des §. gemachte Ausstellung zu bemerken, daß dieselbe Bestimmung auch in der Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Gräflichen Häuser von Waldeck und von Isenburg enthalten ist.

Uebrigens kann es die Meinung der Regierung nicht seyn, die Interessenten in der Wahl der zur Vornahme der Erbtheilungen zu gebrauchenden Personen zu beschränken, sondern es bleibt denselben unbenommen, jeden für das Geschäft von ihnen für tauglich erkannten Mann beizuziehen.

Ad §. 9 könnte eine modificirte Fassung des zweiten Absatzes dahin zugegeben werden, daß gesetzt würde:

«Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, sondern es findet nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden statt. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.»

Es ist hierbei zu bemerken, daß hier kein hinreichender Grund vorhanden war, das Wort: Sequester, womit ein bestimmter, keiner Mißdeutung unterworfener Begriff in der Rechtssprache verbunden wird, aufzugeben, und die vorstehende Fassung ist mit der in der Königlich-Preussischen Verordnung vom 20. Mai 1820 gebrauchten übereinstimmend und dem gemäß auch das in der Schlußerklärung gebrauchte Wort: «Verurtheilter» gegen

den allgemeinen Ausdruck: «Angeschuldigter» um deßwillen ausgewechselt worden, weil Sequestrationen auch vor erfolgendem Endurtheil statt finden können.

Ad §. 11 könnte zwar die angetragene Begünstigung, wegen Beseitigung einer getheilten obervormundschaftlichen Aufsicht über die Vermögensverwaltung eines, zugleich in andern deutschen Bundesstaaten mit Grundeigenthum angesessenen, minorennen Standesherrn nicht in der Bundesacte gegründet, noch zur Aufnahme in eine, die Erfüllung des Art. 14 der Bundesacte betreffende Verordnung geeignet gefunden, gleichwohl aber in den geeigneten Fällen, dem hierunter vorgebrachten Wunsch im Wege der Dispensation entsprochen werden.

Ad §. 19 würde zu möglichster Berücksichtigung der vorgetragenen Wünsche, wegen Vereinigung mehrerer Standesherren zu gemeinschaftlichen Gerichten erster Instanz, an die Stelle des letzten Absatzes dieses §.: «Unter eben dieser Bedingung» rc. folgendes ausgedehnte Zugeständniß eintreten können:

> «Endlich wird auch die Vereinigung nicht nur der Mitglieder Eines standesherrlichen Hauses, sondern auch mehrerer, verschiedenen Standesherren angehörigen, Besitzungen zu Bildung eines einzigen gemeinschaftlichen Gerichts erster Instanz, in so ferne die Besitzungen in einem und demselben Oberamtsgerichtsbezirke liegen, und der Sitz des 'gemeinschaftlichen Gerichts von den entlegendsten Gerichtshintersassen nicht über vier Stunden entfernt wäre, jedoch nur mit der Beschränkung gestattet, daß die Ausübung der Justizpflege in erster Instanz in den, den Standesherren zugehörenden, ehemals ritterschaftlichen Orten, sich nur auf den Umfang der Patrimonialgerichtsbarkeit, wie sie der Ritterschaft eingeräumt werden wird, erstrecken könne.»

In allen dergleichen Fällen haben übrigens die sich zu einem Jurisdictionsbezirk vereinigenden Standesherren nicht nur eine bestimmte, dem Königlichen Justizministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungsfalle statt finden solle, sondern sich auch weiter darüber zu vereinbaren, damit einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäsige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstelle in der Art übernehme, daß die oberaufsehende Königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehaltlich des Regresses gegen die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann in diesem Falle nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten Königlichen Stelle als genügend erkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen Jurisdictionsbezirke, kann, ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justizstelle, nicht mehr abgeändert werde n

Um sodann mit dieser ausgedehnteren Fassung die Bestimmungen des nachfolgenden §. 21 in Einklang zu setzen, erhalten die letzten Worte des ersten Absatzes:

«Jedoch ist rc. — einzuhalten»,

den entsprechenden Zusatz:

«Jedoch ist letztere bei der oben §. 19 gestatteten Bildung gemeinschaftlicher Gerichte zweiter Instanz, so wie erstere bei der ebendaselbst nachgelassenen Vereinigung zu gemeinschaftlichen Gerichten erster Instanz, einzuhalten.»

Ad §. 20, vermöchte man von den, aus früheren Königlichen Erklärungen in den ersten Absatz aufgenommenen, billigen und einfachen, auch alle Verwicklungen und Streitigkeiten beseitigenden Grundsätzen nicht abzugehen. Jedoch würde man keinen Anstand nehmen, dem geäusserten Wunsche wegen Bestimmung eines Zeitpuncts für Bemessung des Umfangs der, mit der Königlichen gemeinschaftlichen, standesherrlichen Gerichtsbarkeit durch folgende Eingangsworte zu entsprechen:

«In gemischten Orten, wo zur Zeit der in Folge der Rheinbundesacte geschehenen Besitzergreifung des standesherrlichen Gebiets neben dem Fürstlichen» rc.

Eben so will man gern zugeben, daß der zweite Absatz dieses §. 20 durch folgende Bestimmung ersetzt werde:

«In denjenigen Orten, wo die Jurisdictionsrechte mehreren Standesherren gemeinschaftlich zustehen, wird den Theilhabern überlassen, sich über die deßhalb zu treffende Einrichtung, nach vorheriger Vernehmung der Einwendungen der betheiligten Gerichtsangehörigen, mit einander zu vereinigen. Jedoch können die Einwohner eines Orts, in jeder Beziehung, nicht unter zwei verschiedene Amtsbehörden getheilt werden.

«Eine Einweisung der Standesherren in die ihnen zurückzugebenden Jurisdictionsrechte findet übrigens nicht eher statt, als bis für die gesetzmäßige Ausübung derselben hinlänglich Fürsorge getroffen ist.»

Der dritte Absatz des §. 20 würde aber unverändert bleiben.

Ad §. 28. Eine Bestimmung über Fortführung der vor der Unterwerfung unter die Landeshoheit von den Standesherren ertheilten (auf ein nicht mehr bestehendes reichsständisches Gebiet sich beziehenden) höheren Titel, könnte zwar in einer, den Rechtszustand der Standesherren begründenden, Königlichen Verordnung nicht wohl eine Stelle finden; Se. Königliche Majestät werden aber bei jedesmal einzuholender Concession nicht abgeneigt seyn

Protokolle

der

Deutschen Bundesversammlung.

Dreizehnter Band. Zweites Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1822.

Fünfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 7. Februar 1822.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich=Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol=Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats= und Cabinets=Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn v. Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Carlowitz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Hammerstein;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Bundestagsgesandten und Kammerherrn, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich=Dänischen, Herzoglich=Holstein= und Lauenburgischen Bundestagsgesandten, Herrn Grafen von Eyben, substituirten Großherzoglich=Mecklenburgischen Gesandten, Herrn von Pentz;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich=Niederländischen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich= und Herzoglich=Sächsischen Häuser: des Großherzoglich= und Herzoglich=Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Marschall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsministers, Herrn von Pentz;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Kammerherrn, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Dr. Danz;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 42.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß für den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Bundestagsgesandten, Herrn Grafen von Eyben, der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Bundestagsgesandte von Pentz substituirt sey.

§. 43.

Garantie des Gesetzes, die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld betreffend.

(33. Sitz. §. 249 v. J. 1821.)

Oesterreich. Ich habe über den von der Bundestagsgesandtschaft der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser in der 33. vorjährigen Bundestags-Sitzung, bei Gelegenheit der Uebergabe der von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Saalfeld dem Herzogthume Coburg-Saalfeld ertheilten ständischen Verfassung, gestellten Antrag auf Uebernahme der Garantie derselben von Seite des Bundestages, bei meinem allerhöchsten Hofe die nöthige Instruction eingeholt, und es ist mir der Auftrag zugekommen, in Beziehung auf diesen Gegenstand Folgendes zu erklären:

Da die Berechtigung zur Uebernahme der Garantie landständischer Verfassungen von Seite des Bundes, in so fern sie von dem betreffenden Bundesgliede nachgesucht wird, durch den Artikel 60 der zum Grundgesetz erhobenen Wiener Schlußacte begründet ist, und da das

dergleichen Gesuchen, jedoch mit Ausnahme der die Ertheilung des Titels eines Geheimen Raths betreffenden, zu willfahren.

Ad §. 29, wird dem geäusserten Wunsche dadurch entsprochen werden, daß in dem ersten Absatze, nach dem Worte: «Entlassung» noch eingerückt wird:

«des Gerichtsstandes»

Ad §. 32. Was, in Beziehung auf die geäusserten Wünsche wegen der Zeit und des Umfangs des den Standesherren freigelassenen Verzichts, diesem §. noch beigefügt werden könnte, würde in folgendem Zusatze bestehen:

«Uebrigens haben die Standesherren längstens bis zum 1. Sept. 1822 bei den Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art sie den gesetzlichen Vorschriften gemäß die Gerichtsbarkeit, so wie die in den folgenden Abschnitten ihnen gleichfalls eingeräumte Forstgerichtsbarkeit und niedere Polizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens seyen.

Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit werden denselben folgende Rechte eingeräumt:

a) Die Befugniß, gleich den Königlichen Cameralbeamten, die mit dem Gute verbundenen liquiden Gefälle, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben;

b) haben sie die nämlichen Vorzugsrechte in Hinsicht dieser Gefälle wie die Königlichen Cameralämter zu geniessen; auch wird ihnen

c) auf dem Vermögen ihrer Beamten und Verwalter wegen aller aus der Gutsverwaltung entspringenden Verbindlichkeiten, eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

Im Falle der Verzichtung auf die Polizeiverwaltung, werden den Standesherren dagegen folgende Rechte zugesichert:

a) Innerhalb ihrer Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter haben sie das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen. Sie sind jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts der vorgesetzten Kreisregierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, und den Gestraften steht gegen die Strafansätze die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuerpolizei sind ihre Wohnungen der Visitation der Oberfeuerschau unterworfen, welche ihnen über die erfundenen Mängel einen Auszug

aus dem Visitationsprotokolle mitzutheilen, und wenn denselben nicht in gehöriger Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei der Kreisregierung zu veranlassen hat;

b) haben sie die Befugniß, den Vogt-Rügegerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen selbst, oder durch ihre Beamte, jedoch ohne einige Kostenaufrechnung, anzuwohnen; auch soll ihnen von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn sie im Orte gegenwärtig sind, oder ihren im Orte anwesenden Beamten vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihnen die Ernennung der Ortsvorsteher in so weit zu, als hierüber nicht im Allgemeinen eine anderweitige gesetzliche Bestimmung eintritt, und in demselben Verhältniß, wie dieselbe durch den §. 11 des ersten Edicts vom 31. December 1818 den Königlichen Kreisregierungen beigelegt worden ist.

d) Bei jeder Annahme eines neuen Bürgers, oder Beisitzers, soll mit dem Gutsherrn oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden. Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder im Anstandsfalle der höhern Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Auf gleiche Weise ist niemand in Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Gutsherr oder dessen Beamter um seine Erklärung vernommen wäre.

Ad §. 33. Der Beisatz:

« daß die Municipalverwaltung in den standesherrlichen Besitzungen durch die Orts-
« obrigkeit nur im Namen der Standesherren auszuüben sey »,

läßt sich mit der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit der Gemeinden nicht vereinigen. Auch kann in Hinsicht des weitern Wunsches, standesherrliche Amtskörperschaften und Oberamtsbezirke zu bilden, nicht weiter nachgesehen werden, als was in dem §. 39 der Schlußerklärung, für den Fall, wenn künftig eine andere Gebietseintheilung des Königreichs statt finden sollte, vorläufig zugesichert worden ist.

Eben so erscheint eine Zusicherung in Betreff der Führung der Urbarien und Lagerbücher durch die Polizeibeamten der Standesherren zur Aufnahme in die Declaration nicht geeignet.

Urbarien und Lagerbücher sind öffentliche Documente, welche nur unter gerichtlicher Autorität errichtet werden können.

Diejenigen Geschäfte, welche die Finanzbeamten in Beziehung auf solche Urkunden zu besorgen haben, können die Rentbeamten der Standesherren verrichten, ohne daß sie dazu durch die Declaration einer Ermächtigung bedürfen, und eben so versteht es sich von selbst,

daß die dießfallsigen Obliegenheiten des Gerichts auf die zuständigen Amtsgerichte der Standesherren übergehen. Es kann deßwegen in Beziehung auf die Errichtung und Legalisirung der Lagerbücher und Urbarien nur die Versicherung ertheilt werden, daß den standesherrlichen Beamten dießfalls dieselben Befugnisse werden zugestanden werden, welche den Königlichen Beamten gleicher Kategorie eingeräumt sind, oder durch die Gesetzgebung noch eingeräumt werden könnten.

Ad §. 48 unterliegt es keinem Anstand, die Beziehung auf bestehende Gesetze durch den Zusatz am Schlusse auszudrücken:

> « vorbehaltlich jedoch der den Waldbesitzern und Gemeinden in dieser Hinsicht gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten ».

Ad §. 62. Dem in Beziehung auf die Steuerpflichtigkeit der Standesherren geäusserten Wunsche sind zwar Seine Königliche Majestät durch einstweilige Belassung der bisherigen Katastrirung zu entsprechen geneigt, hingegen versteht sich auch von selbst, daß eben damit die im letzten Absatze dieses §. zugestanden gewesene Befreiung von den bisherigen Lehensabgaben und Leistungen hinwegfällt, da dieselbe eine, jetzt gleich eintretende, völlige Steuergleichheit voraussetzte.

Diesemnach würde an die Stelle der beiden letzten Absätze dieses §., von den Worten an:

> « Im übrigen tragen ꝛc.

folgende Fassung treten:

> « Im übrigen sind die Standesherren in Folge des §. 21 der Verfassungsurkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen, verfassungsmäsig ausgeschriebenen und erhobenen, allgemeinen Landesanlagen verbunden. Inzwischen verbleibt es in Hinsicht auf die Katastrirung der standesherrlichen Besitzungen bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften und den dadurch bestimmten Abzug von respect. $\frac{1}{3}$ bei den Lehen und $\frac{1}{8}$ bei den Allodial-Besitzungen, in so lange, bis im Wege der Gesetzgebung etwas anders festgesetzt werden wird. »

Wenn übrigens jenem Wunsche auch noch unter Num. 27 der weitere beigefügt war, überall, wo von Rechten und Gefällen gesprochen wird, zu setzen:

> « Fall- und Erblehen »,

so scheint dieser Zusatz die im Edict vom 8. November 1817 ausgesprochene Ablösbarkeit jener grundherrlichen Rechte zu bezielen, mußte aber in dieser Voraussetzung durch die allgemeinen Bestimmungen des §. 59 sich als überflüssig darstellen.

Ad 69 unterliegt es keinem Anstand, diesem §. noch beizufügen:

> « 3) die standesherrlichen Beamten im Justiz- und Polizeisache haben den Rang unmittelbar nach den Königlichen Beamten gleicher Kategorie. »

Was sodann noch die unter Num. 30 der Anträge des Bevollmächtigten in Anregung gebrachte Zurückgabe oder Vergütung gewisser, von den Fürstlich-Hohenlohenschen Häusern in Anspruch genommenen Eigenthumsgegenstände betrifft, so könnte dieser, ohnehin nicht näher motivirte, Nachtrag zu §. 55 der Schlußerklärung, als zu einer abgesonderten Verhandlung sich eignend, in eine, den Rechtszustand sämmtlicher Standesherren gleichförmig begründende Declaration nicht aufgenommen werden.

Hingegen wären Seine Königliche Majestät geneigt, ausser gegenwärtigen Zugeständnissen weiterer begünstigender Modificationen der Schlußerklärung, denjenigen Standesherren, welche diese annehmen und den gemachten Bedingungen entsprechen würden, so fern sie es wünschen, auch noch eine weitere Erleichterung in Ausübung der ihnen eingeräumten Polizeibefugnisse dadurch zu bewilligen, daß ihnen die Vereinigung der Polizei- und Rent-Aemter gestattet, und dieses in einer, an die Stelle des §. 41 tretenden, neuen Fassung dahin bestimmt würde:

> « Unter Beobachtung der in den vorstehenden §§. über die Dienstverhältnisse der standesherrlichen Polizeibeamten getroffenen Bestimmungen, wird es den Standesherren gestattet, die ihnen zustehende Polizeiverwaltung mit ihrer gutsherrlichen Rentenverwaltung in einer Person zu vereinigen. »

Diejenigen Standesherren, welche von dieser ihnen hiermit nachgelassenen Verbindung Gebrauch machen wollen, bleibt es zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienstverhältnissen der Polizeibeamten etwas geändert, namentlich sein Normalgehalt vermindert werden könnte.

hinsichtlich der ständischen Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld erschienene Gesetz nichts enthält, was den Verhältnissen dieses Staates gegen den Bund zuwider wäre, sondern vielmehr, namentlich durch die §§. 2, 3 und 74, diejenigen Bestimmungen sich gehörig beachtet finden, welche in den Art. 57 und 58 der Schlußacte als erforderliche wesentliche Grundprincipe der landständischen Verfassung eines deutschen Bundesstaates aufgenommen worden sind; so findet der Kaiserlich-Königliche Hof keinen Anstand, dafür zu stimmen, daß die nachgesuchte Garantie der ständischen Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld, mit allen hieraus hervorgehenden, in dem Art. 60 der Schlußacte näher bezeichneten, rechtlichen Wirkungen, von Seite des Bundes zu übernehmen sey.

Preussen. Man ist diesseits einverstanden mit Uebernahme der Garantie, unter Beziehung auf den Artikel 58 der Schlußacte.

Königreich Sachsen: trägt auf Uebernahme der Garantie des Herzoglich-Coburgischen Gesetzes über die ständische Verfassung an.

Würtemberg. Die Königlich-Würtembergische Gesandtschaft ist, in der durch die Eingangsworte der Verfassungsurkunde begründeten Voraussetzung, daß dieselbe angenommen oder eingeführt sey, ermächtigt, auch für Seine Majestät den König auf die Uebernahme der gewünschten Garantie zu stimmen.

Kurhessen: stimmt für die Uebernahme der Garantie des Sachsen-Coburgischen Gesetzes über die landständische Verfassung.

Großherzogthum Hessen: tritt dem Antrage auf Uebernahme der Garantie des Sachsen-Coburgischen Gesetzes über die landständische Verfassung in dem Herzogthume Coburg-Saalfeld bei.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Seine Majestät ertheilen dieser nachgesuchten Garantie in der Voraussetzung auch Ihre Zustimmung, daß hierdurch nur die Verbindlichkeit übernommen wird, bei allenfalls entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Regenten und den Landständen, solche nach dem Geiste der Verfassungsacte zu erledigen zu suchen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte stimmt für die Curie für die von dem Durchlauchtigsten Bunde zu übernehmende Garantie der Constitution des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld, jedoch — dieß in Auftrag der jüngeren Gothaischen Linien — vorbehältlich der hausgesetzlichen Bestimmungen im Hause Sachsen Ernestinischer Linie.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die Gesandtschaft ist ermächtigt, sich für die Uebernahme der nachgesuchten Garantie des unterm 8. August 1821 erlassenen Gesetzes über die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld willfährig zu erklären.

§. 44.

Beschwerde der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Preussische Regierung, wegen widerrechtlicher Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer.

(4. Sitz. §. 37 d. J.)

Der Königlich-Preussische Bundestagsgesandte, Herr Graf von der Goltz: Nachdem die Gesandtschaft zu Anfang der letzten Verhandlung, die Beschwerde des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen betreffend, eine der Veranlassung gemäße Mittheilung gemacht hatte, konnte es ihr Geschäft nicht seyn, im Laufe dieser Verhandlung den Erörterungen nachzugehen, in welchen über die dermalige Anwendbarkeit einer Beschlußziehung verhandelt worden, deren verfassungsmäßige Gültigkeit überhaupt Königlich-Preussischer Seits in Abrede gestellt wird. Die Gesandtschaft hat nur bedauern müssen, daß, wenn ihr einerseits die Merkmale nicht entgangen sind, nach welchen vielleicht auf eine gewünschte Einlenkung in sachgemäßere Ansichten geschlossen werden darf, andererseits eine ganz unveränderte Fortsetzung bisheriger Ansichten nicht immer selbst vor offenliegender Unrichtigkeit in den Thatsachen bewahrt hat, so wie die Abstimmung des Kurhessischen Herrn Gesandten in der 3. Sitzung davon den Beweis giebt, indem in derselben behauptet wird:

«es sey von Zurückgabe der von Anhaltischen Unterthanen seit drei Jahren auf «der Elbe erhobenen Verbrauchsteuern die Rede.»

So viel hier bekannt, und in beiderseitigen Erklärungen angemerkt worden, hat selbst nur ein Anforderungsfall einer zu deponirenden Steuer auf der Elbe statt gehabt. Die diesseitige Gesandtschaft ist aber begründet, mehr zu sagen. Von der Königlich-Preussischen Regierung ist niemals etwas Anderes verlangt, als:

Deponirung der Verbrauchsteuer, bis eine angemessene Sicherheit durch die Elbeschiffahrtsacte erhalten worden.

Wenn Anhalt-Köthensche Schiffer und Kaufleute die Verbrauchsteuer wirklich deponirt hätten; so würden sie ungehindert die Elbe haben passiren können, welche und so viel Waaren sie auch eingeführt haben möchten. — Nachdem nun die Elbeschiffahrtsacte abgeschlossen und eine andere Art der Sicherstellung für Preussen erreicht worden, würde der Zeitpunct eingetreten seyn, wegen Rückgabe der deponirten Gelder zu unterhandeln. Dieser Unterhandlung war Königlich-Preussischer Seits entweder die positive und directe Nachweisung eines dadurch erlittenen Schadens zum Grunde zu legen: «daß die Waaren, deren Declaration für Anhalt-Köthen geschehen, in das Preussische Gebiet wirklich eingebracht worden»;

oder es mußte derselbe Schaden, wenigstens in einer solchen Art, wahrscheinlich gemacht werden, daß man Preussischer Seits von Anhalt-Köthen die Widerlegung der dafür streitenden Vermuthung hätte fordern können. Wenn das Eine oder Andere, die Nachweisung oder die Wahrscheinlichmachung bis zu dem bemerkten Maase — nicht erfolgte; so hätte Anhalt-Köthen seine sämmtlichen Depositen zurückerhalten, und eben so wenig als Preussen einen wirklichen Verlust aus einer Maasregel erlitten, die Preussischer Seits allein zu Abwendung eignen Schadens angeordnet gewesen.

Wenn es Königlich-Preussischer Seits gelungen wäre, für die bestimmtesten Ausführungen die gehoffte Berücksichtigung zu gewinnen; so könnte es jetzt nicht mehr die Sache der Gesandtschaft seyn, weitere Aufklärungen zu geben, denen jetzt aber noch andere folgen müßten, wenn man noch gern bei einem Gegenstande verweilte, der lieber als hier beseitigt betrachtet wird.

Der Herr Gesandte der 15. Stimme für Anhalt-Köthen. Auf die so eben vernommene vorläufige Erklärung des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten behält sich die Gesandtschaft, so weit diese Erklärung ihren Hof und sie selber angeht, die nähere Erwiederung vor. Unterdessen muß sie bei früheren Aeusserungen in facto et jure lediglich beharren, und wird über jegliche Angabe, wo es erforderlich seyn sollte, die Beweise beibringen.

Daß es sich hier nur um einen Fall einer entrichteten Steuer handle, kann diesseits nicht eingeräumt werden, da der dem Kaufmann Friedheim in Köthen durch das Anhalten seines Schiffes erwachsene Schaden nur einen geringen Theil der Anhaltischen Entschädigungsforderung ausmacht.

§. 45.

Vorstellung der Gräfin von Ottweiler, Witwe des letztverstorbenen Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken, die Uebernahme einer Capitalschuld von 30,900 fl. betreffend.

(32. Sitz. §. 246 v. J. 1821.)

Preussen. Die Gesandtschaft ist beauftragt, in Betreff der an die Herzoglich-Nassauische Regierung gerichteten Anforderung der Frau Gräfin von Ottweiler, Witwe des Herrn Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken, Nachfolgendes mitzutheilen:

Das in der 15. Sitzung des Jahres 1820 erstattete Gutachten gieng dahin:

« daß, ausser der gewünschten Auskunft über die vormalige Landesverfassung im Fürstenthume Saarbrücken und namentlich über die Verhältnisse der dort bestandenen General- und Special-Landescassen, vorzüglich über den angeblich erzwungenen Vergleich vom 25. November 1792 und die unfehlbar mit Frankreich statt gehabten Unter-

handlungen wegen der hierunter in Frage kommenden Landes-Cassenschulden das Nähere mitgetheilt werden möchte».

Die Bewandniß, weßhalb hierbei auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit des angeführten Vergleichs, und auf die mit Frankreich statt gehabten Verhandlungen über die Landes-Cassenschulden, ein entscheidendes Gewicht gelegt ward, erhellet aus dem §. 3 des fraglichen Vergleichs, welcher folgendermaßen lautet:

«Zugleich übernehmen Wir sämmtliche seit dem Jahre 1768 bei der General- und Special-Landcasse aufgenommenen Capitalien bis zu Ende gegenwärtigen Jahres, zu eigener Bezahlung, und sprechen das Land davon völlig frei und los».

Daß das Forderungsobject der Frau Gräfin von Ottweiler zu diesen Capitalien gehöre, wird von der Herzoglich-Nassauischen Regierung nicht in Zweifel gestellt. Die rechtliche Natur des Anspruchs ist in so weit klar. Es ist nur die gesuchte Erledigung, die, wie von dem Herrn Referenten in der Kürze ganz ausreichend bemerkt worden, sich um jenen Vergleich wendet:

«da, wenn er für den Fürsten Ludwig, welcher ihn geschlossen, bindend gewesen, die Forderung der Frau Gräfin von Ottweiler zu denjenigen Schulden gehöre, von welchen der §. 38 des Reichsdeputations-Schlusses sage, daß sie auf die Entschädigungslande übernommen werden müßten»;

als über welche Anwendung, die Richtigkeit der Bedingung vorausgesetzt, sodann wiederum kein Zweifel mehr ist.

Daß übrigens erwähntermaßen die mit der Französischen Regierung, als der ersten und nächsten, bei welcher die Gültigkeit des Vergleichs zu beurtheilen gewesen, statt gehabten Verhandlungen demnächst mit in Rücksicht genommen werden sollen, liegt gleichmäßig in der Natur des Gegenstandes.

Was nun zuvörderst die Gültigkeit des Vergleichs betrifft, so räumt die Herzoglich-Nassauische Regierung dieselbe erstens um deßwillen nicht ein, weil dieser Vergleich mittelst eines angedrohten Volksaufstandes, demnach durch einen Act der Gewalt erzwungen sey,

«gegen welchen Act der Herr Fürst augenblicklich protestirt und die Protestations-Urkunde den agnatischen Häusern sofort mitgetheilt habe».

Ausserdem aber und zweitens wird von der Herzoglichen Regierung nach dem Referat 15. Sitzung noch behauptet:

«aus diesem Vergleiche könne noch weniger eine Verbindlichkeit für die succedirenden Agnaten entstehen, da ohne deren Consens keine Schuldenaufnahme gültig habe erfolgen können, welcher Consens aber nicht allein von dem Herrn Für-

sten nicht nachgesucht, sondern wogegen erwähntermaßen eine ausdrückliche Protestation von demselben eingesendet sey ».

Es stellen sich demnach folgende zwei Fragen auf, in deren Beantwortung die verlangte Auskunft, in so weit sie den Vergleich, nach seiner Entstehung und weiter eingetretenen Gültigkeit betrifft, enthalten seyn muß:

1) Ist der Vergleich vom Jahre 1792 wirklich durch ordnungswidrige Zusammenrottirungen und Drohungen mit Volksaufstand von dem Herrn Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken erzwungen? und ist gegen diesen angeblichen Act der Gewalt von demselben augenblicklich protestirt, auch die Protestations-Urkunde den agnatischen Häusern sofort mitgetheilt worden?

2) Hat ohne Consens der succedirenden Agnaten keine solche Schuldenaufnahme, wie sie von Seiten des Fürsten durch jenen Vergleich statt gefunden hat, gültig erfolgen können? und ist wirklich ein solcher Consens bei diesem Anlasse nicht nachgesucht worden?

Man hat Königlich-Preussischer Seits sowohl über die unter 1) in Bezug genommenen factischen Umstände, als über das angebliche Erforderniß des agnatischen Consenses ad 2, eine genaue Erforschung eintreten lassen, deren Resultat dieses ist.

Was die Entstehung des Vergleichs betrifft, so kommen dabei die, aus älterer Zeit originirenden, genau zusammenhängenden Umstände in Betracht.

Im Jahre 1768, als bei dem Regierungsantritte des mehrgenannten Fürsten, zeigte sich eine Schuldenmasse von 1,778,163 fl., in deren Folge eine Kaiserliche Debitcommission errichtet ward, welche wesentliche Beschränkungen des Fürstlichen Etats zur Folge hatte. Da nun nicht alle Landescassen der Commission untergeben waren, so geschah es, daß aus diesen Cassen Ausgaben, zu deren Deckung dieselben nicht bestimmt waren, bestritten wurden; auch ihr Credit zu Schulden-Contrahirungen ähnlicher Art benutzt ward. Dieser Stand der Dinge, dessen Vorhandenseyn nachher notorisch ward, und hier keine genauere Auseinandersetzung fordert, dauerte auch nach Auflösung der Debitcommission fort, und führte endlich zu Beschwerden, die schon in den Jahren 1787 und 88, also vor Ausbruch der Französischen Revolution, erhoben wurden und zur Folge hatten, daß der Fürst den Beschwerdeführenden die Ernennung des Appellationsraths Laukhardt zu ihrem Bevollmächtigten nachgab, mit welchem sich, von Seiten des Fürsten, der Geheimerath Dern und Hofkammerrath Gräser zu dem Zwecke vereinigten, um die Landescassen-Rechnungen zu untersuchen und diejenigen Ausgaben herauszuheben, deren Wiedererstattung vom Fürsten verlangt werden sollte.

Der Betrag derselben gieng schon bis an 200,000 fl. hervor, als der Fürst mit dem Vergleiche von 1792 ein Abkommen vorzog, welches ihm mit der stipulirten Uebernahme

aller Landespassiven (da diese nur 50,975 fl. betrugen) einen so vortheilhaften Abschluß gewährte, daß ein eigentliches Erzwingen unter solchen Umständen wohl ganz überflüssig war. Es mochte und konnte demnach der Ton und die Aeusserungsweise der Reclamanten von den damaligen Ereignissen zuletzt wohl die Farbe annehmen. Sie waren und blieben aber dennoch Reclamanten, in Hinsicht deren die Gerechtigkeit des Anspruchs vorerwähntermaßen selbst vom Fürsten längst völlig anerkannt war; so wie denn auch, nach vorliegenden Umständen, gar nicht zu zweifeln stand, daß eine, von den Reclamanten gesuchte, rechtliche Entscheidung bei den Reichsgerichten, nach hinreichend bekannten Beispielen ähnlicher Gattung, gegen den Fürsten erfolgt seyn würde.

Es ist demnach auch von einer erfolgten Protestation des Fürsten bei seinen und seines Nachfolgers Lebzeiten niemals etwas bekannt geworden. Vielmehr ist der Vergleich vom Jahre 1792 dadurch in Vollzug gesetzt, daß die Zinsen der von dem Fürsten übernommenen Landescassen-Capitalien auf die Fürstliche Kammercasse übernommen, auch bis zur Französischen Occupation, oder so lange der Fürst dazu im Stande gewesen, wirklich berichtigt sind. Nur allein die Herzoglich-Nassauische Regierung ihrerseits hat in neuerer Zeit des Vorhandenseyns einer solchen Protestation erwähnt, ohne sie zu ediren oder näher zu bezeichnen. Nur von derselben kann daher der Beweis ihrer von der Gegenpartei in Abrede gestellten Behauptung mittelst Producirung jener Protestation erwartet werden.

Was nun aber die aufgestellte zweite Frage betrifft; so scheint richtig, daß der agnatische Consens nicht nachgesucht worden ist. Abgesehen jedoch davon, daß dieser Mangel die Verbindlichkeit der Herzoglichen Regierung, welche allein nach den Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses (Art. 38) zu beurtheilen ist, nicht verändern könnte, ist leicht zu zeigen, daß der agnatische Consens, nach den Bestimmungen des Nassauischen Erbvereins vom Jahre 1783, gar nicht hätte verweigert werden dürfen, wenn er nachgesucht worden wäre.

Jener für alle Linien des Hauses Nassau verbindliche Erbverein, welcher die Kaiserliche Bestätigung unter dem 29. September 1786 erhalten hat, verfügt in den Art. 13, 14, 15, 16 und 17 Folgendes:

«1) Die sämmtlichen Fürsten versprechen, sich aller frivolen, unrechtfertigen, oder gar gefährlichen Schulden zu enthalten, ihre Besitzungen nicht ohne dringende Noth und ohne ausdrücklichen Consens der Agnaten damit zu beschweren, daher dergleichen für die Nachfolger null und unverbindlich seyn sollen.

2) Als redliche und erlaubte Schulden sollen betrachtet werden:

a) alle mit einem angefallenen Landestheil überkommene,

b) die zum Nutzen des Fürstenthums verwendete,

c) die in Kriegs- oder andern gefährlichen Zeiten zur Rettung des Herrn oder des Landes contrahirten Schulden, wozu auch die in solchen Fällen rückständig verbliebenen Reichs- und Kreis-Beiträge gehören.

Diese Schulden werden von Söhnen, Brüdern und Agnaten als solche anerkannt und ohne einigen Anstand ausdrücklich genehmigt werden.

3) Es ist auch bei diesen rechtfertigen Schulden der agnatische Consens als ein wesentliches Erforderniß anzusehen, der aber ohne die erheblichsten Ursachen nie erschwert oder verweigert werden soll.

4) Die dermalen (1783) vorhandenen Schulden, sie bestehen, worin sie wollen, sollen in ein Verzeichniß aufgenommen und ohne alle Ausnahme und Untersuchung für gültig angesehen, anerkannt und übernommen werden ».

Wollte man also aus diesem Erbverein eine thunlich gewesene Consensverweigerung folgern; so müßte behauptet werden, die fraglichen Schulden seyen zu den frivolen, unrechtfertigen oder gar gefährlichen zu rechnen (Art. 13), und nicht, wie doch unstreitig geschehen kann, auch selbst Herzoglich-Nassauischer Seits, nach dem Ursprunge der Schuld, nicht abgeläugnet wird, zu den zum Nutzen des Fürstenthums verwendeten (Art. 14 §. 2).

Um aber ausserdem noch ins Licht zu setzen, daß, wenn der Fürst oder die Agnaten wirklich hätten protestiren oder den Consens verweigern können und wollen, es an klar vorliegenden, directen und ausdrücklichen Maasregeln und Schritten dermalen nicht fehlen würde, möge man noch erwägen, daß der Fürst, während der ersten Jahre, nach Abschliessung des Vergleichs noch, selbst die gänzliche Aufhebung desselben auf gerichtlichem Wege nachzusuchen dieselbe Gelegenheit, wie früher, gehabt haben würde, wenn er dieselbe zu benutzen des Willens gewesen wäre.

Es sind von dem Reichskammergerichte, auch nach der Französischen Occupation, Processe desselben Fürsten gegen seine Unterthanen, und dieser Unterthanen gegen ihn, angenommen und entschieden; und Frankreich hat die Entscheidungen dieses Gerichtshofes beachtet, so wie es namentlich bei dem wichtigen Processe der Unterthanen gegen den Fursten über das Eigenthum der Kellerthaler Hofwaldungen der Fall gewesen.

Es sind auf den Grund des in diesem Processe erfolgten Erkenntnisses vom 1. Juli 1794 von Seiten der Französischen Regierung die Berechtigungen der Unterthanen nochmals regulirt worden.

Daß nach allen Diesem, und da von irgend einem, gegen das Bestehen des durch klar vorliegende Umstände erwähntermaßen herbeigeführten Vergleichs, geschehenen förmlichen Schritte nichts bekannt gewesen, auch die Ansicht der Französischen Regierung über die Saarbrückischen Landes-Cassenschulden, und namentlich über die Gültigkeit des Ver-

gleichs, um so mehr völlig und unbedenklich dieselbe, in Folge des Reichsdeputations-Schlusses, habe seyn müssen, welche Königlich-Preussischer Seits jetzt ausgesprochen wird, ist leicht zu sehen. Man ist aber im Stande, davon mittelst des als Beleg hiemit zugleich übergebenen Schreibens des vormaligen Französischen Souspréfet Gomicourt zu Saarbrücken vom 1. Mai 1811, an den dortigen Einwohner J. G. Korn, den deutlichsten Beweis vorzulegen, indem es hier ausdrücklich heißt: der Präfect habe seine Schuldforderung in Folge des Art. 8 des Friedens von Lünéville und des §. 38 des Reichsrecesses verworfen:

«comme étant personnelle au ci-devant Prince en suite du décret, qu'il prit le 25. Nov. 1792, par lequel il s'est chargé du payement des dettes des caisses générale et spéciale du pays, à partir de 1768.

«Du moment», heißt es ferner, «où cette dette est personnelle au ci-devant Prince et qu'elle ne peut retomber à la charge du Gouvernement, elle doit être acquittée par les héritiers du Prince défunt. Cet héritier indemnisé est S. A. S. le Grand-Duc de Nassau-Usingen».

Die Landes-Cassenschulden würden zu den dépenses faites pour l'administration effective gehört haben und von Frankreich zu übernehmen gewesen seyn, wenn sie nicht durch die Erklärung des Fürsten Ludwig in dem mehrerwähnten Vergleiche «zu eigener Bezahlung, mit gänzlicher Los- und Freisprechung des Landes», übernommen wären, und dadurch die Natur persönlicher Schulden im Sinne des Artikels 38, nach welchem sie dem Hause Nassau zur Last blieben, erhalten hätten. Nach dieser Bewandniß wurden sie von Frankreich von jeder Liquidation zurückgewiesen.

Das in vorstehender Erklärung angezogene Schreiben wurde diesem Protokolle unter Zahl 11 beigelegt.

Der Herr Bundestagsgesandte von Braunschweig und Nassau. Die Gesandtschaft behält sich für Nassau ihre Erklärung vor.

§. 46.

Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar.

(3. Sitz. §. 15. 19. Sitz. §. 125 v. J. 1821.)

Die Commission in den das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts betreffenden Angelegenheiten trägt vor:

In der 1. Sitzung vom 11. Jan. v. J. (Protokoll §. 7) hatte die Commission die Ehre, Einer hohen Bundesversammlung einen zweiten Vortrag über die Auseinandersetzung des Archivs des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts zu erstatten, und ihren Antrag in einer eigenen Beilage zu diesem Vortrage zusammenzustellen, mit dem Bemerken, daß, wenn

diese Beilage nach erhaltener Genehmigung, oder auch nach beliebt werdenden Modificationen und Abänderungen, zum Beschluß erhoben würde, dieselbe die Stelle einer Instruction für die zu Wetzlar anzuordnende Commission vertreten könnte.

In der 3. Sitzung v. J. (v. 25. Jänner, §. 15) ward jener Commissionsantrag zum Beschluß erhoben, und als solcher dem Protokoll einverleibt.

In dem §. 3 dieses Beschlusses ist festgesetzt:

«Zur Verwahrung des Archivs, Auslieferung der Acten, und zur Vorbereitung der Auseinandersetzung, ist eine eigene Commission angeordnet, welche aus zwei Sachkundigen, zu Wetzlar wohnenden Männern besteht. Das eine Mitglied der Commission wird von Seiten der Bundesversammlung ernannt, die Ernennung des andern Mitgliedes wird der Königlich-Preussischen Regierung überlassen.

«Die ernannten Commissarien stellen der Bundesversammlung eidliche Reverse wegen treuer und gewissenhafter Befolgung dieses ihnen aufgetragenen Geschäftes aus, und wählen sich zur Hülfleistung, pensionirte ehemalige Kammergerichts-Canzleipersonen, welche, nach erfolgter Genehmigung der Bundesversammlung, auf den hierüber zu erstattenden Bericht, von ihnen selbst mittelst Handgelübdes verpflichtet werden.

«Die Commission führt die Benennung:

Zu dem reichskammergerichtlichen Archive von der deutschen Bundesversammlung verordnete Commission —

und bedient sich eines mit gleicher Inschrift versehenen Siegels».

Die wirkliche Anordnung dieser Commission, als nothwendige Einleitung zum Beginnen des Geschäftes, ist der Gegenstand des gegenwärtigen Vortrags.

Von Seiten der Königlich-Preussischen Regierung ist der ehemalige Kammergerichts-Protonotarius, jetzige Stadtgerichts-Director Krauß zu Wetzlar, zum Mitgliede dieser Commission ernannt worden. Was den andern Commissarius, welcher von dieser hohen Versammlung ernannt werden soll, belangt; so hat der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzische Hofrath, vormalige Kammergerichts-Procurator Dr. Dietz zu Wetzlar, diese hohe Versammlung mittelst besonderer Vorstellung (Einreichungs-Protokoll Num. 48 v. J.) um Ertheilung dieses Auftrags gebeten.

Obgleich die Mitglieder dieser Commission den Hofrath Dietz nicht kennen, so ist derselbe doch von mehreren Seiten empfohlen worden, und von andern Bewerbern ist de Commission nichts bekannt geworden; im ungünstigen Falle würde sich immer leicht eine Aenderung in dieser Wahl treffen lassen, da hier von keiner fixen Anstellung in einen Staatsdienst Rede ist. Die Commission glaubt daher, Einer hohen Bundesversammlung diesen Mann als Commissarius vorschlagen zu müssen.

Der Bundestagsbeschluß v. 25. Januar 1821 begreift die Instruction der Commissarien; auch ist im §. 20 desselben, wegen deren Remuneration Vorsehung getroffen. Da die Commissarien eidliche Reverse ausstellen sollen, so dürften diese wohl nach dem hiermit vorgelegt werdenden Entwurfe, in welchem man auch der Depositengelder besonders zu erwähnen angemessen gehalten hat, abzufassen seyn.

Erhält alles dieses die Genehmigung Einer hohen Bundesversammlung, so wird der hierüber zu fassende Beschluß von Seiten der Bundescanzlei den beiden Commissarien, mit Beilegung des gedachten Beschlusses vom 25. Januar 1821, zuzufertigen, und es werden dieselben, wenn die Reverse ausgestellt und eingesendet sind, durch weitern Beschluß anzuweisen seyn, sich des Geschäftes, nach Vorschrift jenes Bundestagsbeschlusses, wirklich zu unterziehen.

Die Bundestags-Commission wird dann, nach Maasgabe eben dieses Beschlusses, mit jener zu Wetzlar niedergesetzten Commission die Correspondenz übernehmen, dieselbe instruiren, und die erforderlichen Vorträge an diese hohe Versammlung erstatten.

Hierauf wurde, unter allgemeiner Zustimmung zu den Anträgen der Commission,

beschlossen:

1) Von Seiten der hohen Bundesversammlung wird als Mitglied zu der in Gemäßheit Beschlusses vom 25. Jänner v. J. (3. Sitz. §. 15) zu dem reichskammergerichtlichen Archive in Wetzlar anzuordnenden Commission, der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzische Hofrath Dietz ernannt;

2) den beiden Commissarien, dem von der Königlich-Preussischen Regierung hierzu ernannten Stadtgerichts-Director Krauß und dem von der Bundesversammlung dazu bestellten Hofrath Dietz, werden der so eben erwähnte Beschluß der hohen Bundesversammlung als Instruction ihres Verfahrens, dann zur Nachachtung wegen ihrer Gebühren, so wie ferner der nachstehende eidliche Revers zur Unterfertigung zugeschickt;

3) beide Commissarien werden hiernächst mit Einsendung dieser Reverse zugleich über die Wahl der, zu ihrer Hülfsleistung beizuziehenden, ehemaligen Kammergerichts-Canzleipersonen Bericht erstatten, und weitere Beschlußfassung über den Anfang ihres Geschäftes erwarten.

*   *

Formulare des eidlichen Reverses.

Nachdem ich Endes Unterschriebener von Einer hohen deutschen Bundesversammlung (von der Königlich-Preussischen Regierung) zum Mitgliede der Commission ernannt worden bin, welche, nach dem Beschlusse dieser hohen Versammlung (Einer hohen deutschen Bundesversammlung) vom 25. Januar 1821, zur Verwahrung des Archivs des ehemaligen Kai-

serlichen und Reichskammergerichts, zur Auslieferung der Acten und zur Vorbereitung der gänzlichen Auseinandersetzung des ersteren angeordnet werden soll; so verspreche ich hiermit an Eidesstatt, so wahr mir Gott helfe! daß ich dieses mir aufgetragene Geschäft, sowohl überhaupt, treu und gewissenhaft besorgen, als insbesondere dasjenige genau befolgen will, was dießfalls in dem gedachten, mir als Instruction zugefertigten Bundestagsbeschlusse vom 25. Januar 1821 bereits festgesetzt ist, oder auch noch weiter von Einer hohen Bundesversammlung festgesetzt werden wird. In gleicher Maaße verpflichte ich mich, mich derjenigen Aufträge zu unterziehen, welche mir von Einer hohen Bundesversammlung wegen der kammergerichtlichen Depositengelder werden ertheilt werden.

Diesen eidlichen Revers habe ich eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschaft besiegelt.

Wetzlar den

§. 47.

Reichskammergerichtliche Depositen.

(6. Sitz. §. 32 v. J. 1821.)

Dieselbe Commission trägt vor: Auf den von der Commission in der 35. Sitzung vom 20. Sept. 1819 (Prot. §. 227) wegen der kammergerichtlichen Depositen erstatteten Vortrag, hat Eine hohe Bundesversammlung beschlossen:

«hierüber von den betreffenden Regierungen die Instructionen zu gewärtigen».

§. 1.

Nach den erfolgten Abstimmungen sind die Anträge der Commission genehmigt worden:

1) von Baiern,

20. Sitzung vom 10. Aug. 1820, §. 180.

2) von Oesterreich,

3) von Kurhessen,

4) von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz,

5) von Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg,

21. Sitzung vom 17. Aug. §. 117.

6) vom Königreiche Sachsen,

22. Sitzung vom 25. Aug. §. 123.

7) von Würtemberg,

26. Sitzung vom 21. Sept. §. 149.

8) von Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg,

9) von den freien Städten,

29. Sitzung vom 5. Oct. §. 161.

10) von Baden,

11) vom Großherzogthume Hessen,

32. Sitzung vom 17. Oct. §. 188.

12) von Hannover,

35. Sitzung vom 7. Dec. §. 199.

13) von Braunschweig und Nassau,

1. Sitzung vom 11. Jan. 1821, §. 8.

14) von Preussen,

6. Sitz. vom 15. Febr. §. 32.

§. 2.

Der Stimmenmehrheit im Allgemeinen traten bei:

15) Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, und Waldeck,

26. Sitzung §. 149 vom Jahr 1820.

16) Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser,

35. Sitzung §. 199.

§. 3.

17) Luxemburg erklärte: man halte es für sachgemäß, erst die weiteren, zum Theil von der vorgeschlagenen Localcommission, deren Wirkungskreis sich auch hierauf zu erstrecken haben werde, zu begehrenden Aufklärungen und Berechnungen abzuwarten. Indem man daher in tantum dieser Commissions-Ertheilung beitrete, werde vorbehalten, das allenfallsige Weitere in Beziehung auf Luxemburg, nach den Ergebnissen, später vorzutragen.

23. Sitzung vom 1. Sept. 1820 §. 133.

§. 4.

In dem ersten Commissionsvortrage ist §. 3 bemerkt worden, daß von den alten kammergerichtlichen Depositen, oder zu diesem Fond gehörig, noch vorhanden sey, eine von Fürsten und Ständen des Schwäbischen Kreises ausgestellte Obligation von 12,000 fl. im 24 fl. Fuße, zu vier vom Hundert Zinsen, mit dem Beifügen, die Zinsen sollten seit dem 15. Juli 1805 rückständig und diese nebst dem Capital, bei der Auseinandersetzung des Schuldenwesens des Schwäbischen Kreises, an die Krone Würtemberg überwiesen worden seyn.

Die Commission trug im §. 7 ihres Vortrags darauf an, den Königlich-Würtembergischen Herrn Bundestagsgesandten zu ersuchen, darüber Aufklärung zu geben, wie es sich mit der gedachten Schwäbischen Kreisobligation in Betreff des Hauptstuhls und der Zinsen verhalte.

Der Herr Bundestagsgesandte hat hierauf bei der Abstimmung in der 26. Sitzung sofort folgende Erläuterungen zu geben die Gefälligkeit gehabt: die Krone Würtemberg habe vermöge des unterm 4. Mai 1809 mit Baiern, Baden, Hohenzollern, Liechtenstein und Leyen über die Auseinandersetzung der Schwäbischen Kreisangelegenheiten abgeschlossenen Vertrags, ein unter den alten Depositen des Reichskammergerichts befindliches Passivcapital des Schwäbischen Kreises, im Betrage von 12,000 fl., nebst den vierprocentigen Zinsen bis zum 15. Juli 1807 mit 960 fl. und weiteren Zinsen übernommen. Das Königlich-Würtembergische Gouvernement wünsche, wird beigefügt, daß für diese auf dasselbe übergegangene Schuld, bei der demnächst erfolgenden Auslieferung der Depositengelder, eine Anweisung auf eine Activforderung an den ehemaligen Kurrheinischen Kreis, worüber die beendigte Liquidation nahe bevorstehe, möge angenommen werden.

Was das letztere betrifft, so dürfte nach dem Dafürhalten der Commission diesem Wunsche nicht wohl entsprochen werden können, da, wenn auch die Kurrheinische Kreisschuld so bald flüssig werden sollte, wovon die Commission nicht unterrichtet ist, dennoch eine solche Anweisung Weitläufigkeiten bei der Auseinandersetzung der Depositen, zu welchen die Schwäbische Kreisobligation gehört, erzeugen würde.

Königlich-Würtembergischer Seits, wird man wohl den Fortlauf der Zinsen bis zur Zahlung des Capitals, welche, bis zur Erledigung des Depositenwesens ein endlicher Beschluß gefaßt wird, verschoben bleiben kann, zuzugestehen geneigt seyn.

Die Commission wiederholte hierauf ihren früheren Antrag, und unter allgemeiner Zustimmung wurde in dessen Gemäßheit

beschlossen:

Die wegen des kammergerichtlichen Archivs zu Wetzlar von der Bundesversammlung angeordnete Commission erhält, unter Mittheilung des in der 35. Sitzung vom 20. Sept. 1819 erstatteten Vortrags, den Auftrag:

1) so viel die alten Depositen betrifft, die jüngste über diese Gelder abgelegte Rechnung, sammt dem Conferenz-Protokolle der Assessoren, in welchem der Erhebung der Obligationen und des baaren Geldes gedacht ist, an diese hohe Versammlung einzuschicken;

2) was die neuen Depositen belangt, eine Berechnung derselben, vom Jahre 1770 an, als Fortsetzung der von diesem Jahre vorhandenen, oder, wenn eine jüngere revidirte Berechnung vorhanden seyn sollte, als Fortsetzung dieser zu fertigen, und solche ebenmäßig der hohen Bundesversammlung vorzulegen.

§. 48.

Die Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, auch das Austrägalverfahren betreffend.

(34. Sitz. §. 256 v. J. 1821.)

Königreich Sachsen. Die Königliche Bundestagsgesandtschaft überreicht die, durch die Bundestagsbeschlüsse in der 17. und 19. Sitzung vorigen Jahres (§. 106 und 124 der Protokolle) veranlaßte, nachträgliche Abstimmung über das Austrägalverfahren, mit besonderer Rücksicht auf die Großherzoglich-Badischen Erklärungen in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D.

Diese Abstimmung wird, nebst der über denselben Gegenstand bereits in der 17. Sitzung vorigen Jahres eingereichten, in Betracht, daß neuerlich die dießfallsigen Abstimmungen zum Druck gelangt sind, dem heutigen Protokolle als Beilage 12 und 13 hinzugefügt.

Hierauf wurde

beschlossen:

die erwähnten Abstimmungen der betreffenden Commission zuzustellen.

§. 49.

Elbeschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte, Herr Graf von Buol-Schauenstein: übergiebt, aus Auftrag des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofes, die am 23. Juni 1821 zu Dresden zwischen den Bevollmächtigten der Elbeufer-Staaten abgeschlossene Elbeschiffahrts-Acte, worüber die Ratificationen am 12. December v. J. ausgewechselt worden sind, und zeigt zugleich an, daß, einer späteren Abrede zufolge, die besagte Convention mit dem 1. März l. J. in Kraft übergehe.

Die Uebereinkunft wurde dem Protokolle unter Zahl 14 angefügt, und hierauf

beschlossen:

dieselbe in das Archiv des Deutschen Bundes zu hinterlegen.

§. 50.

Einreichungs-Protokoll.

Folgende vier Privat-Reclamationen sind neuerdings eingegangen und an die betreffenden Commissionen verwiesen worden:

Num. 20, eingereicht am 2. Februar, von dem Dr. Euler zu Frankfurt, um Beförderung der Abstimmungen in der Angelegenheit des Grafen von Hallberg, den Genuß einer jährlichen Rente von 6,880 fl. auf die Abtei Schussenried betr.

Num. 21, eingereicht am 6. Februar, von den Mitgliedern des Domstiftes Constanz, Freilassung von Besteuerung ihrer Pensionen betr.

Num. 22, eingereicht am 6. Februar, von dem ehemaligen Reichskammergerichts-Pedellen Aßmann zu Wetzlar, um Regulirung seiner Pension und um einstweilige gnädige Unterstützung.

Num. 23, eingereicht am 6. Februar, von A. M. Feidert und ihren Töchtern zu Wien, wegen Entschädigung des, ihrem verstorbenen Ehemanne gehörigen, im Jahre 1792 demolirten Hauses in Luxemburg.

Folgen die Unterschriften.

Beilagen.

11.

Sarre. N° 628. Sarrebruck le 1er Mai 1811.

Le Souspréfet de l'arrondissement de Sarrebruck,
à
Mons. Korn, Jean Gaspard à Sarrebruck.

Jai l'honneur de Vous prévenir, Monsieur, que Vous n'avez point été compris dans la liquidation de la dette ancienne de la caisse générale au pays de Nassau, pour la somme portée au titre que je Vous retourne ci-joint. Cette créance a été rejettée par Mr. le Préfet en exécution de l'art. 8. du traité de Lunéville et le paragraphe 38 du recès de l'empire germanique, comme étant personnelle au ci-devant Prince de Nassau en suite du décret, qu'il prit le 25. nov. 1792 par lequel il s'est chargé du payement des dettes des caisses générale et spéciale du pays, à partir de 1768.

Du moment où cette dette est personnelle au ci-devant Prince et qu'elle ne peut retomber à la charge du Gouvernement, elle doit être acquittée par les héritiers du Prince defunt. Cet héritier indemnisé est S. A. S. le Grand-Duc de Nassau-Usingen, c'est donc de Lui que Vous devez réclamer le payement de la somme, que Vous revendiquez à si juste titre, si Vous le jugez convenable et avantageux à Vos intérêts.

Je Vous prie de m'accuser la récéption de cette lettre et du titre qui l'accompagne.

J'ai l'honneur de Vous saluer avec considération.

(Signé) Gomicourt.

Daß vorstehender französischer Brief von dem vormaligen Unterpräfect dahier unterzeichnet, seinem uns vorgelegter Originale gleichlautend ist, wird andurch von Königlich-Preussischer Oberburgermeisterei attestirt.

Saarbrück den 3. April 1816.

(L. S.) (gez.) Köllner,
Stellvertreter des Oberburgermeisters.

12.

Königlich-Sächsische Abstimmung

in Bezug auf das Austrägalverfahren, mit Rücksicht auf die Großherzoglich-Badischen Erklärungen in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D.

(Abgegeben in der 5. Sitzung am 7. Frbr. 1822 zu §. 48.)

In der 37. Bundestags-Sitzung am 21. December 1820 wurde der hohen Bundesversammlung (§. 214 des Protokolls) der commissarische Entwurf eines Bundestagsbeschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander vorgelegt, welcher die wesentlichsten Bestimmungen des über diesen Gegenstand gefaßten Beschlusses v. 16. Juni 1817, die Artikel des fernern Beschlusses v. 3. August 1820, und überdieß noch mehrere Zusätze enthielt. Hierbei wurde beschlossen, diesen Entwurf zur Instructions-Einholung an die Regierungen zu befördern.

Die Königlich-Sächsische allerhöchste Regierung hat längst Ihre Bundestagsgesandtschaft mit dießfallsiger Instruction versehen, und die in Gemäßheit derselben abzugebende Erklärung ist in der 17. Sitzung am 12. April 1821 (§. 108) zuvörderst der betreffenden Commission zugestellt worden.

Immittelst ist jedoch eine Veranlassung eingetreten, jene Instruction noch zu erweitern.

Es wurde nämlich die Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, in Betreff der Zahlung ihrer rückständigen Zinsen und verfallenen Capitale, mittelst eines in der 6. Bundestags-Sitzung am 15. Februar 1821 (§. 33) gefaßten Beschlusses, an das Königlich-Hannöverische Oberappellationsgericht in Celle, als Austrägalgericht, gewiesen, um in Gemäßheit der Bundesacte und der Beschüsse v. 16. Juni 1817 und 3. August 1820 der Sache sich zu unterziehen und den Rechten gemäß zu erkennen.

Als die Großherzoglich-Badische Regierung in der 12. Sitzung am 26. März 1821 (§. 73) eine Erklärung in Bezug auf diesen Beschluß einreichte, wurde in der 17. Sitzung am 12. April 1821 (§. 106) letzterer zwar bestätigt, jedoch zugleich ferner beschlossen, bei den Regierungen dahin anzutragen, daß die möglichst zu beschleunigende Instructions-Ertheilung über die Revision des Beschlusses v. 16. Juni 1817, das Austrägalverfahren betreffend, auch auf jene Großherzoglich-Badische Erklärung mit erstreckt werde.

Bei der 19. Sitzung am 17. Mai 1821 wurde (S. 124) auf eine ähnliche Erklärung Badens fernerweit beschlossen, in Beziehung auf den in der 17. Sitzung gefaßten Beschluß, bei den Regierungen dahin anzutragen, die Instructionen auch auf diese weiteren Bemerkungen zu erstrecken.

In dessen Verfolg nun ist die Königlich-Sächsische Bundestagsgesandtschaft nachträglich mit fernerer Instruction versehen, und angewiesen worden, annoch nachfolgende Abstimmung zu geben:

Der obige, in verschiedenen Sitzungen, namentlich in der 6., 12., 14., 17. und 19. des Jahres 1821, verhandelte Gegenstand zerfällt in die doppelte Frage:

I) Was eigentlich das Austrägalgericht, welches bei dem in dem 30. Artikel der Wiener Schlußacte vorausgesetzten Falle bestellt wird, und gegenwärtig in der vorliegenden Sache bestellt worden ist, zu entscheiden habe?

Es ist für unzweifelhaft zu halten, daß das Gericht lediglich die Vorfrage: welche von den beiden Regierungen, oder in welchen Verhältnissen beide, die Forderungen der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger zu vertreten verpflichtet seyen? entscheiden solle.

Die hierbei noch vorwaltenden Streitfragen bestehen also eigentlich nur darin:

a) ob die Vorfrage von der Bundesversammlung genau zu bestimmen, oder ihre Bestimmung dem Austrägalgerichte zu überlassen sey?

Daß es einer weiteren und näheren Bezeichnung der Vorfrage nicht bedürfe, ist von der Bundestags-Commission hinreichend dargethan worden, und daher wird erachtet, daß es bei dem wiederholten und in der 17. Sitzung bestätigten Bundesbeschlusse zu bewenden habe.

b) ob dem Austrägalgerichte frei stehe, auch provisorische Zahlungsverfügungen in der Sache selbst zu treffen?

Solche Verfügungen dürften nicht zur Competenz des Gerichts gehören.

c) ob bei der Verhandlung der eigentlichen Vorfrage auch andere Ansprüche der streitigen Regierungen gegen einander, zum Behufe der Compensation und der dadurch abzuwendenden Vertretungs-Verbindlichkeit des in Frage befangenen Anspruchs, geltend gemacht werden können?

Die Herbeiziehung von Compensationsansprüchen wird nicht zulässig seyn, da der Fall, für welchen in dem 30. Artikel der Wiener Schlußacte Vorsehung getroffen ist, ein ganz eigenes Verhältniß der Bundesregierungen zu Privatpersonen betrifft, das mit eigentlichen Rechtsansprüchen der Bundesglieder unter sich nicht zu vermengen ist. Auch würde dem Zwecke der ganzen, durch den besagten Artikel getroffenen Einrichtung nicht entsprochen werden, wenn die Befriedigung der Privatpersonen, statt der einfachen Entscheidung über die streitige Vorfrage,

durch weit aussehende Erörterungen über mancherlei verwickelte Ansprüche und Gegenansprüche, welche die bei der Sache betheiligten Gläubiger nichts angehen, aufgehalten würde.

d) ob den Gläubigern nachzulassen sey, bei Verhandlung der Vorfrage vor dem Gerichte zu concurriren und ihr Interesse dabei wahrzunehmen?

Wenn das Gericht Aufklärungen begehrt, welche die Gläubiger zu geben vermögen, ingleichen wenn die Gläubiger sich berufen finden, ihre Gerechtsame zu wahren, so könnte ihnen eine Theilnahme an der Verhandlung wohl gestattet werden, jedoch ohne ihnen deßhalb einige Kosten anzusinnen, um ihnen durch die Absonderung der Vorfrage von der eigentlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche bei der betreffenden Regierung nicht doppelte Kosten zu verursachen.

II) Welche Verfahrungsnormen für den im 30. Artikel der Wiener Schlußacte bestimmten Fall anwendbar seyen?

Da ein Kläger und Beklagter hierbei nicht vorkommen, so scheinet wegen der hier nicht passenden, für den gewöhnlichen Rechtsgang vorgeschriebenen Verfahrungsnormen nöthig, deßhalb etwas festzustellen, und zu diesem Behufe scheinen die, Großherzoglich-Badischer Seits geschehenen Vorschläge, wie sie in dem Protokolle der 19. Sitzung, Seite 370 §. 6 a verbis: «Insbesondere würde rc.» — bis zu den Worten: «besitzen muß», enthalten sind, für angemessen.

v. Carlowitz.

13.

Königlich-Sächsische Abstimmung

über den Entwurf des Verfahrens in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander.

(Abgegeben in der 17. Sitz. am 12. April 1821.)

In Beziehung auf den, vermöge des Beschlusses in der 37. Sitzung vom Jahre 1820 (§. 214, S. 664) zur Instructions-Einholung ausgesetzten Entwurf, das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander betreffend, ist der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte von seinem allerhöchsten Hofe angewiesen, zu erklären, daß Ihre Königliche Majestät von Sachsen den besagten Entwurf als der Sache völlig angemessen und dem Zweck entsprechend gefunden haben, und nur nachfolgende wenige Bemerkungen beizufügen und deren Beachtung in Antrag zu bringen:

zu §. 10.

Hier scheint durch einen Irrthum in der dritten Zeile «der Beklagte» anstatt «der Kläger» gesetzt worden zu seyn, da ohne Zweifel die Meinung dahin geht, zu Ueberreichung der Klagschrift den letztern aufzufordern.

Dagegen wird an der darauf folgenden, die Benennung der drei Bundesglieder betreffenden Stelle, des Beklagten ausdrücklich zu erwähnen seyn.

zu §. 20.

Hier scheint es angemessener, auch den im 12. und 16. §. enthaltenen Bestimmungen entsprechender, wenn der, die Austrägal-Instanz bildende, oberste Gerichtshof den Bericht über die Anstandsursachen nicht unmittelbar an die Bundesversammlung erstattet, und deren Bescheid darauf erhält, sondern diese Anzeige und Resolution durch die betreffende Regierung und deren Bundestagsgesandten an die Behörde gelangt.

So viel endlich den

§. 23

betrifft, da ist der Unterschied zwischen Interlocuten, welche die Kraft eines definitiven Erkenntnisses haben, und denen, welche sie nicht haben, so schwankend, daß es besser scheint, diesen Unterschied ganz bei Seite zu setzen und das Restitutionsmittel gegen jedes Erkenntniß zuzulassen, zumal da auch reine Zwischenurtheile für die Rechte der Parteien oft von eben so wichtigen Folgen seyn können, als definitive Erkenntnisse.

v. Globig.

14.

Elbeschifffahrts-Acte,

abgeschlossen und unterzeichnet

zu Dresden den 23. Junius 1821 von den Bevollmächtigten der Ufer-Staaten: Oesterreich, Preussen, Sachsen, Hannover, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und der freien Budes-Stadt Hamburg,

und deren Ratificationen

von Seite sämmtlicher genannter Ufer-Staaten ausgewechselt wurden,

zu Dresden den 12. December 1821 *).

Nachdem die Wiener Congreßacte vom 9. Junius 1815 die allgemeinen Grundsätze ausgesprochen hat, nach welchen die Schifffahrt auf den Strömen geordnet werden soll; so haben die Staaten, deren Gebiet die Elbe in ihrem schiffbaren Laufe trennt, oder durchströmt, beseelt von dem Wunsche, die dadurch dem Handel und der Schifffahrt zugesicherten Vortheile und Erleichterungen baldmöglichst ins Leben zu rufen, den Zusammentritt einer Commission in Dresden veranlaßt, um in gemeinschaftlicher Uebereinkunft die für die Schifffahrt auf der Elbe nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Zu diesem Zwecke haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchstihren Gubernialrath und Stadthauptmann zu Prag, Joachim Eduard Freiherrn von Münch-Bellinghausen, Inhaber des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Civil-Ehrenkreuzes;

Seine Majestät der König von Preussen, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Legationsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Sächsischen Hofe, Johann Ludwig von Jordan, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Classe mit Eichenlaub, und des eisernen Kreuzes zweiter Classe am weissen Bande, Großkreuz des Kaiserlich-Russischen St. Wladimir-Ordens zweiter Classe, des St. Annen-Ordens, des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, des Königlich-Schwedischen Nordstern- und

---

*) Nach dem Wiener amtlichen Abdruck.

des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-, des Königlich-Dänischen Danebrog-, und Ritter des Königlich-Spanischen Ordens Carls des Dritten ꝛc.;

Seine Majestät der König von Sachsen, Allerhöchst Ihren geheimen Finanzrath, Günther von Bünau, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Majestät der König von Großbritannien und Irland, als König von Hannover, Allerhöchst Ihren Legationsrath und bei der freien Stadt Frankfurt bevollmächtigten Geschäftsträger, Carl Friedrich Freiherrn von Stralenheim, Ritter des Königlich-Hannöverischen Guelphen- und des Königlich-Preussischen rothen Adlerordens dritter Classe;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein, Schleswig, Lauenburg, wie auch von Oldenburg, Allerhöchst Ihren Legationsrath und am Königlich-Sächsischen Hofe accreditirten Geschäftsträger, Mathias Friis von Irgens-Bergh, Ritter des Königlich-Dänischen Danebrog- und des Kaiserlich-Russischen Wladimir-Ordens vierter Classe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchst Ihren Kammerrath, Joachim Christian Steinfeld, Ritter des Königlich-Schwedischen Wasaordens;

Seine Durchlaucht der ältest regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg,

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Köthen, und

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau, den geheimen Hofrath Ernst Ludwig Casimir Albrecht Reich;

und der hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg, den Senator Christian Nicolaus Pehmöller,

zu bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen überein gekommen sind.

Art. 1.

Die Schifffahrt auf dem Elbestrome soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt aus der offenen See (sowohl auf- als abwärts) in Bezug auf den Handel völlig frei seyn. Jedoch bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaate zu dem andern (Cabotage) auf dem ganzen Strome ausschliessend, den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

Art. 2.

Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder andern

Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilet werden.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüber liegenden beziehet sich jedoch die allgemeine Schifffahrts-Ordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich bloß auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die, vermöge der Schifffahrtspolizei, welche jeder Staat nach Maasgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

Art. 3.

Alle bisher an der Elbe bestandenen Stapel- und Zwangumschlags-Rechte sind hiedurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

Art. 4.

Die Ausübung der Elbeschifffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher, mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maasregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Elbeschifffahrt gestattet. Der Erlaubnißschein (das Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Melnik bis in die offene See, und aus der offenen See bis Melnik die Schifffahrt auszuüben; so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Elbe ins Meer oder zurück fahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebiet ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schifferpatent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Art. 5.

Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Committenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

Art. 6.

Zwei oder mehrere Handelsstädte können unter sich Rang- und Beurth-Fahrten errichten, das heißt: mit einer beliebigen Anzahl Schiffer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehre für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschliessen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft und andere in ihrem Interesse liegende, mit den landesherrlichen Gesetzen und der gegenwärtigen Convention nicht im Widerspruche stehende Bedingungen feststellen. Dergleichen Verträge sind jedoch, nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungen, zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Art. 7.

Sämmtliche bisher auf der Elbe bestandenen Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte Erhebung und Auflage, womit die Schifffahrt dieses Flusses belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schifffahrtsabgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flössen und Ladungen bei den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung, unter dem Namen Elbezoll, theils von den Fahrzeugen, unter dem Namen Recognitionsgebühr erhoben.

Art. 8.

Zur Erleichterung des Verfahrens bei Erhebung der Abgabe von der Ladung soll dieselbe überall nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabei aber der Hamburger Centner zu 112 Pfund, welcher ungefähr mit 116 Pfund Preussischen und Leipziger, oder mit $96\frac{5}{8}$ Pfund Wiener Gewichts gleich ist, allgemein zum Grunde gelegt werden.

Bei dem Längenmaaße wird der Hamburger Fuß gebraucht, wovon $100 = 91\frac{1}{9}$ Preussischen, $101\frac{1}{3}$ Leipziger und $90\frac{2}{3}$ Wiener Fußen gleich sind.

Für die in der Anlage Num. 1 benannten, nicht füglich zu wiegenden Gegenstände, sollen, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, die dabei bemerkten Gewichtssätze gelten.

Art. 9.

Von Melnik bis Hamburg sollen überhaupt nicht mehr als sieben und zwanzig Groschen und sechs Pfennige Conventionsmünze für den Centner Bruttogewichts an Elbezoll erhoben werden, und zwar von

Oesterreich	1 gr.	9 dr.
Sachsen	5 »	3 »
Preussen	13 »	— »
Anhalt	2 »	8 »
Hannover	2 »	6 »
Mecklenburg	1 »	8 »
Dänemark	— »	8 »
Summe . .	27 gr.	6 dr.

Die streckenweise Vertheilung dieses Tarifsatzes ist aus der, Num. 2 beiliegenden Tabelle ersichtlich.

Art. 10.

Um jedoch die innere Industrie und Ausfuhr der Landesproducte zu befördern, zugleich auch den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser, folgende verhältnißmäßige Herabsetzung statt finden:

Auf ein Viertheil des Elbezolles werden nachstehende Artikel ermäsiget:
Ambose, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Bley, Bleyerz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Eisenblech, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Fässer (leere), Früchte, (gedörrtes Backobst), Geflügel, Gerste, Glas (Hohl-), Glasgalle, Hafer, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kienruß, Kisten (leere), Korn (Roggen), Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten, Guß-Eisenwaaren (grobe), Kreide (weisse und rothe), Kugeln (eiserne), Lafetten, Linsen, Lohrinden (Borke, Knoppern), Marmor (roher), Mehl (aller Getreidearten), matallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörser (Bomben), Ocker, Oehlkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rindshörner und Füße, Saamen (aller Art), Salz (Küchen- und Stein-), Sauerkraut, Schiffstheer, Schleif- oder Wetzsteine (feine), Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Trippel, Tonnen (leere), Weitzen, Wicken.

Auf ein Fünftheil der Gebühr, folgende Holzsorten:
Aepfel-, Birn-, Kirsch-, Nuß- und Pflaumbaum-, Aspen-, Birken-, Buchen-, Eichen-, Erlen-, Eschen-, Hainbuchen-, Kiefer- und Tannen-, Linden-, Pappel-, Ulmen- und Weidenholz, ingleichen die gröberen Böttcher und anderen Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe, so wie die gröberen Korbsorten zu Fastagen von Baumwurzeln 2c.

Auf ein Zehntheil, folgende Artikel:
Blut (von Schlachtvieh), Brennholz, Eier, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch, Butter und Käse (frische), Steingeschirr und Töpferwaaren (gemeine).

Auf ein Zwanzigtheil, folgende Gegenstände:
Braunkohle, Eicheln, Faschinen, Busch aller Art, Früchte (frisches Obst), Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gyps, Kalk, Rohr (Dach= und Schilf=), Stroh, Torf, Wellen (Brand=busch), Wurzeln (eßbare).

Auf ein Vierzigtheil:
Alaun und Vitriolsteine, Asche (ausgelaugte), Drusen (Trester), Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Galmeisteine, Kufen, Rinnen und Tröge ꝛc. von Stein, Kies (gemeiner Stein), Leinpferde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel und Tuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeifenerde, Pflastersteine, Sand, Sand= und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach=), Steinkohlen, Thon, Töpfer= und Walkererde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft), Ziegelcement.

Art. 11.

Die Abgabe von den Fahrzeugen oder die Recognitionsgebühr wird nach vier Classen und nach dem unter Num. 2 beigeschlossenen Tarif erhoben.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge von der ersten Classe unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund) . . . . . . 3 Rthl. 16 gr.
von der zweiten Classe von 10 bis 25 Last . . . . 7 » 20 »
von der dritten Classe von 25 bis 45 Last . . . . 11 » 13 »
von den vierten Classe von 45 und darüber . . . . 14 » 16 »

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

Art. 12.

Die Berechnung des Elbezolles und der Recognitionsgebühr geschieht in Conventionsgeld, nach dem 20 Guldenfuße, in Thalern, Groschen und Pfennigen, die Zahlung jedoch in den respective bei den Uferstaaten cursirenden Münzsorten, nach Maasgabe der unter Num. 3 beigeschlossenen Reductionstabelle.

Art. 13.

Ausser den, durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen, sollen auf der Elbe keine anderen weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciscirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

Art. 14.

Unter den Abgaben, wovon die Artikel 7 bis 13 handeln, sind nicht begriffen:

a) die Mauthen (Land- oder Stadt-Zölle), Eingangs- und Verbrauchsteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet einzuführenden Waaren, sobald selbe den Fluß verlassen haben, nach seiner Handelspolitik zu belegen.

b) Die Krahnen-, Wag- und Niederlags-Gebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr als der Inländer bezahlen soll.

c) Die Brücken-, Aufzug- und Schleussengelder, doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft erhöhet, und wenn die Anlegung neuer Brücken geschieht, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden. Auch sollen die Zahlungssätze der Gebühren unter b und c fest bestimmt, zur Kenntniß des Publikums gebracht und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen, oder Brücken und Schleussen passiren. Für den Dienst der Lootsen und Steuerleute hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maasgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtung als dem einheimischen auferlegt werde.

Art. 15.

Unbeschadet der, in der Congreßacte über die Ausdehnung der Flußschifffahrt enthaltenen, allgemeinen Grundsätze, ist man wegen des Brunshäuser-Zolles übereingekommen, allen und jeden weiteren Erörterungen hiermit zu entsagen, gegen die von Hannover eingegangene Verpflichtung, den Brunshäuser-Zolltarif der Commission zur Nachricht mitzutheilen, und denselben, in so fern eine Veränderung der Fastagen und Gebünde eine bloße Declaration der Verzollungsprincipien nicht erforderlich macht, nicht willkührlich und nicht anders, als im Einverständnisse der dabei interessirten Staaten, und namentlich der freien Stadt Hamburg, zu verändern oder zu erhöhen.

Seine Majestät der König von Dänemark und der Senat der freien Stadt Hamburg haben sich, auf dem Grunde bestehender Observanzen und Verträge, jede darauf beruhende Gerechtsame verwahrt, so, daß in Beziehung auf den Stader-Zoll denselben res integra verbleibt.

Art. 16.

Die bisher bestandenen 35 Elbezoll-Erhebungsämter sind hiermit aufgehoben, und sollen auf der ganzen Elbe nur 14 Zollämter bestehen, nämlich in Aussig, Niedergrund, Schandau, Strehla, Mühlberge, Coswig, Roslau, Dessau, Wittenberge, Schnackenburg, Dömitz, Bleckede, Boitzenburg und Lauenburg.

Ausserdem behält sich Preussen noch das Nebenzollamt zu Lenzer-Fähre und die Aemter zu Wittenberge, Aacken, Barby und Schönebeck resp. Magdeburg vor, welche letztere

jedoch eingehen werden, sobald die Ursachen der einstweiligen Beibehaltung aufhören, ingleichen Sachsen die beiden Zollämter Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keines der Königlich-Sächsischen Grenzzollämter Strehla und Schandau passiren, so wie Hannover, für diejenigen Fälle, wo keine seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das interimistische Erhebungsamt zu Hitzacker sich reservirt.

Art. 17.

Ein Schiffer soll nicht eher eine Waare einladen, als bis er darüber einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und eines Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses soll nach dem unter Num. 4 anliegenden Schema gefertigt seyn, und enthalten:

1) Namen und Wohnort des Schiffeigenthümers und dessen, der das Schiff führt;
2) Nummer und Namen des Schiffes, dessen Tragbarkeit, Flagge und Benennung;
3) den Einlade- und den Bestimmungsort der Waare;
4) Nummer der Frachtbriefe nach der Folgeordnung;
5) Namen des Versenders und Empfängers;
6) Zeichen und Zahl der Colli und Gebinde;
7) Benennung der Waare;
8) Gewicht derselben;
9) Unterschrift des Schiffers und Versicherung der Richtigkeit.

Es wird von dem Schiffer selbst oder für ihn von einem andern, der gleichwohl kein Elbeschiffahrts- oder Hafen-Beamter seyn darf, gefertigt, von dem Schiffer unterzeichnet, und von einem hierzu verpflichteten Beamten durch amtliche Unterschrift und Siegel beglaubigt.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es schon nicht selbst abgefaßt, sondern sich deßhalb fremder Hülfe bedient haben sollte.

Wegen Beiladungen auf der Fahrt treten ganz gleiche Grundsätze ein; auch werden dieselben, so wie alle Abladungen, nebst dem jedesmaligen Gebührenbetrage, nach Anleitung des beigefügten Schema, auf dem Manifeste vollständig bemerkt, und vom nächsten Elbezollamte beglaubigt.

Art. 18.

Der Führer eines Flosses soll ein vollständiges Verzeichniß aller Stämme des Flosses, mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes, bei sich führen.

Derselbe ist überdieß gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Totalsumme der Stämme und übrigen Holzsorten, so wie deren cubischer Inhalt im Ganzen angezeigt wird, und die etwaigen Beiladungen bemerkt sind. Die Elbe-Zollbeamten controlliren ihre Angaben durch Vermessung des Flosses und des Losholzes.

Art. 19.

Die Schiffer und Flösser sind gehalten, bei jedem der in dieser Convention benannten Zollämter, welches sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, im Amte sich zu melden, und das Manifest mit seinen Beilagen vollständig vorzulegen.

Bei dem Zollamte zu Lenzer-Fähre müssen zwar alle vorbeifahrenden Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur diejenigen anzulegen, welche nach oder von Schnackenburg und dortiger Gegend geladen haben.

Art. 20.

Auf den Grund der Manifeste und der Beilagen, und nach dem Befunde der allgemeinen Revision oder der speciellen, wo diese statt findet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle. Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste, beglaubigen solches durch die amtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung, nach dem unter Num. 5 anliegenden Formulare.

Art. 21.

Da die Manifeste für den Fiscus, wie für den Kaufmann und den Schiffer, gleich wichtige Documente sind, so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Abladungs-Orte begleiten, und an letzterm bei der hierzu bestimmten Behörde zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden.

So oft der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebiet berührt, ist die erste Zollstelle bei Vorzeigung des Manifestes berechtigt, eine Abschrift unentgeldlich davon zu nehmen.

Art. 22.

Die contrahirenden Staaten haben sich das Recht der Revision oder Visitation der Schiffe und Flösse an ihren Elbe-Zollstellen allgemein vorbehalten.

Diese Visitation der Fahrzeuge ist entweder eine generelle oder eine besondere Revision.

Die generelle besteht, nach vorhergegangener Prüfung des Manifestes und dessen Beilagen, in einer allgemeinen Uebersicht und Untersuchung der Ladung, und in deren Vergleichung mit dem Manifeste, in so fern solche ohne Verrückung der Colli geschehen kann.

Die besondere Revision besteht in der genaueren Untersuchung der Ladung nach Qualität und Quantität.

Art. 23.

Indessen haben, zur Erleichterung des Elbeverkehrs, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg sich bewogen gefunden, das ihnen zustehende specielle Revisionsrecht vorläufig während sechs Jahren bei ihren eigenen Zollämtern, den Fall eines gegründeten Verdachts ausgenommen, für alle diejenigen Schiffe und Flösse nicht ausüben zu lassen, welche eines der beiden Preussischen Elbe-Zollämter zu Wittenberge oder Mühlberge passiren, und dort einer speciellen Revision unterliegen, und haben sich zu diesem Behufe mittelst specieller Einigung der an diesen beiden Zollämtern bestehenden Preussischen Revision angeschlossen.

Da jedoch die Erfahrung die Zweckmäsigkeit dieser Einigung am besten ergeben wird, so behalten sich die genannten Elbeufer-Staaten das Recht ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern, und erforderlichen Falls deren Bestimmungen bei der ersten Revisions-Commission zu verbessern oder zu vereinfachen.

Sollte diese Vereinigung den gegenseitig davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen, und man sich über eine andere bei der Revisions-Commission nicht verständigen; so bleibt denselben unbenommen, alsdann auf das Ihnen zustehende specielle Revisionsrecht in der Maße zurückzukommen, als dieselbe zur Sicherstellung des Elbezolles nöthig ist.

Die Fahrzeuge, welche ihrer Bestimmung zu Folge weder Wittenberge noch Mühlberge passiren, bleiben der vorbehaltenen speciellen Revision einmal in jedem dieser Uferstaaten unterworfen.

An den Herzoglich-Anhaltischen Zollstellen wird, unter Vorbehalt des Rechts zur speciellen Revision der Schiffe und Flösse, dieselbe, bei Vorzeigung vorschriftmäsiger Manifeste, ausser in den Fällen eines begründeten Verdachts, nicht vorgenommen, sondern es wird daselbst nur eine allgemeine Revision der Schiffsladungen und Flösse statt finden.

Art. 24.

Die Elbe-Zollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel und mit bester Benutzung der Oertlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen, und die Schiffer nicht länger, als nöthig ist, aufzuhalten.

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer, ohne Unterschied, eine strenge Reihefolge statt, so, daß der zuerst ankommende auch zuerst abgefertigt werden muß, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können, da diese dann den zur speciellen Revision kommenden vorgehen.

Eine angefangene Revision darf jedoch nicht durch die eines andern Schiffes oder Flosses unterbrochen werden.

Die Zollämter haben eine strenge Unparteilichkeit und ernste Beflissenheit zu beob-

achten, die Schifffahrt möglichst zu fördern und zu erleichtern, alle Ungebührlichkeiten aber gewissenhaft zu vermeiden.

Die nähere Anweisung für ihre Geschäftsführung bleibt dem Staate, von welchem sie bestellt sind, überlassen; man wird dabei die Begünstigung der Schifffahrt und Belebung des Handels stets im Auge behalten.

Diejenigen Beamten, welche sich irgend eine der gegenwärtigen Bestimmung zuwider laufende Erhebung erlauben, sollen nachdrücklich bestraft werden.

Art. 25.

Eine Zoll-Contravention ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste des Schiffers dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung des Elbezolles oder Recognitionsgebühr daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zoll-Contraventionen und Defrauden, so wie das Verfahren dabei, wird nach den in dem Staate, wo die Entdeckung geschehen oder der Schiffer angehalten worden ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen statt finden. Zu dem Ende soll in der Regel bei jedem Zollamte eine Behörde zur Untersuchung und Entscheidung bestellt werden.

Wird bei den Elbe-Zollstellen an der Grenze eines Gebiets, wo das Schiff die Landesgrenze ein- und ausgehend durchschneidet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtete oder erfolgte Bevortheilung der Landesabgaben daraus zu entnehmen, so kann der Schiffer auch hiefür nach den Bestimmungen der Abgabengesetze des Landes in Anspruch genommen werden.

Art. 26.

Ehe die gegenwärtige Convention in Kraft tritt, soll ein im Orte des Zollamtes oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter, zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

a) Ueber alle Zoll-Contraventionen und die hierdurch verwirkte Strafe, in so fern der Schiffer sich derselben nicht freiwillig unterwirft.

b) Ueber Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Waag-, Hafen-, Werft-, Schleussen-Gebühren, und wegen ihres Betrages.

c) Ueber die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades.

d) Ueber die beim Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flösser oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben sollten.

e) Ueber den Betrag der Berge-Löhne und anderer Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, in so fern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Namen und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstelle angeschlagen werden.

Art. 27.

Auch verbinden sich die contrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten und die Nachbezahlungen der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche, im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers, immer nur auf den Grund einer Entscheidung des competenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahret werden soll, so wie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revision längs der ganzen Elbe, und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

Art. 28.

Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten, und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten deßjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie irgend ein Hinderniß entgegen stehe.

Sie verbinden sich ebenfalls, jeder in den Grenzen seines Gebietes, alle im Fahrwasser sich findenden Hindernisse der Schifffahrt, ohne allen Verzug, auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdende Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu belassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisions-Commission zur Sprache zu bringen.

Art. 29.

Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür sorgen zu lassen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungs-Anstalten so schnell wie möglich getroffen werden. Zu diesem Ende machen sich die Uferstaaten anheischig, die Localbehörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen im voraus zu versehen, und die deßhalb bestehenden besonderen Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Elbe ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

Art. 30.

Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Commission vereinigen, zu welcher von jedem Uferstaate ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und der Wirkungskreis dieser Revisions-Commission sind: sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunct zwischen den Ufer-

staaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maasregeln, welche, nach neuerer Erfahrung, Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen.

Diese wird jeder Bevollmächtigte bei seiner Regierung zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag bringen.

Ein Jahr, nachdem diese Schifffahrts-Acte in Kraft getreten seyn wird, erfolgt in Hamburg die erste Vereinigung der Revisions-Commission, welche dann vor Beendigung ihrer Berathung über Zeit und Ort eines neuen Zusammentritts das Nähere beschliessen wird.

Art. 31.

So weit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Special-Verträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden.

Art. 32.

Die Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegen stehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

Art. 33.

Diese Schifffahrts-Acte soll vom 1. Januar 1822 auf allen Puncten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zwecke durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt, die vorbehaltenen Ratificationen derselben sollen aber spätestens binnen zwei Monaten, vom heutigen Tage, ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten die gegenwärtige Schifffahrts-Acte unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Dresden am 23. Junius 1821.

(L.S.) Freiherr von Münch-Bellinghausen.
(L.S.) Johann Ludwig von Jordan.
(L.S.) Günther von Bünau.
(L.S.) Carl Friedrich Freiherr von Stralenheim.
(L.S.) Mathias Friis von Irgens-Bergh.
(L.S.) Joach. Christ. Steinfeld.
(L.S.) Ernst Ludwig Casimir Albrecht Reich.
(L.S.) Christian Nicolas Pehmöller.

Num. I.

Gewichts-Tabelle

zur Berechnung der Elbe-Schifffahrts-Gebühren von den, Art. 8 der Elbe-Convention bemerkten Gegenständen.

A) Flüssige Waaren.

Alles Brutto, oder mit der einfachen gewöhnlichen Fastage, ohne Ueberfaß, das Hamburger Viertel zu 365 Pariser Kubikzoll Inhalts.

		Hamburg. Ctr. à 112 ℔.	Hamburg. Pf.
Arak und Rum:			
ein Anker	zu 5 Hamb. Viertel	—	90
„ Viertel Legel	„ 18 „ „	2	100
„ Ahm oder Tertie	„ 20 „ „	3	—
„ Orhoft	„ 30—32 „	4	90
„ halb Legel	„ 36 „ „	5	90
„ Vaß	„ 50 „ „	7	90
„ Both, Punchern, kleine Piepe	„ 60 „ „	9	20
„ Legel, Mittel-Piepe	70 „ „	10	80
eine große Piepe	„ 80 „ „	13	30
Baumöhl:			
die ordin. Piepe		7	50
„ großeſ Piepe, Both, zu 13—14 Barili		8	84
„ Stampe . . . 236 Gallons		17	6
Bier, Englisches:			
das Faß (Barrel) zu 36 Gallons		4	—
„ Orhoft (Hogshead) zu 54 Gallons		5	90
„ Piepe . . „ 108 „		11	70
Bier, Hamburger und anderes:			
die Tonne	zu 14 Viertel	2	20

		Hamburg. Ctr.	Pf.
das halbe Faß	: 26 Viertel	4	60
: Faß, 4 Tonnen	: 56 :	8	80
Blut, das Hamburger Viertel		—	20
Brandwein, wie Arak.			
Essig, ein Anker zu 5 Hamb. Viertel		—	95
eine Tonne : 15 : :		2	50
ein Oxhoft : 30—32 :		5	—
: Bothe, Piepe 60 : :		10	—
Hanf:, Lein: und Rüböhl ꝛc., wie Baumöhl.			
Lauge, wie Essig.			
Milch, wie Hamburger Bier.			
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel		—	70
Theer, die Tonne		3	—
Thran, die Tonne (224 Pfund netto)		2	50
: Quarteele (Oxhoft) zu 2 Tonnen		4	100
: Piepe : 4 :		9	—
: Stampe (Both) : 8 :		17	100
Wasser, Egersches, Spaaer, die Kiste mit 60 Krügen brutto		3	—
: Fachinger, Selterser, Spaaer, die 100 Krüge brutto		4	70
: Pyrmonter, die 100 Flaschen mit dem Korbe		3	20
: 100 Piepe, halben Flaschen, desgl.		1	70
: Cöllnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Ueberkiste		—	6
Wein, ein Anker	zu 5 Hamb. Viertel	—	90
: Eimer	: 10 : :	1	70
: Ahm	: 20 : :	3	20
: Oxhoft	: 30—32 :	5	—
: : junger Bordeaux	: 33—34 :	5	50
groß Oxhoft von Bayonne ꝛc.	: 42 : :	6	80
Faß	: 50 : :	7	100
Die Piepe schwere spanisch. Weine	: 65—66 :	12	—
Ein Fuder : :	:120 : :	19	—
: Stückfaß : :	:160 : :	26	—

B) Früchte,

das Hamburger Faß (der halbe Scheffel oder zwei Himten) 2656 Pariser Kubikzoll enthaltend:

	Ctr.	Pf.		Ctr.	Pf.
Bohnen	—	107	Obst oder gedörrte Aepfel	—	40
Buchweitzen	—	73	Birnen	—	60
Erbsen	—	100	Kirschen	—	92
Gerste	—	66	Pflaumen	—	89
= Graupen und Grütze	—	80	Obst, grünes, aller Art	—	72
Hafer	—	51	Roggen	—	81
= Graupen und Grütze	—	54	= Mehl	—	79
Hirse	—	79	Saamen, Hanf=	—	56
Linsen	—	94	do. Rüb= und andere Sorten	—	70
Malz	—	63	Weitzen	—	86
Nüsse	—	66	= Mehl	—	84
			Wicken	—	96

100 Hamburg. Faß = $84\frac{7}{10}$ Hannövr. Scheffeln,
$135\frac{19}{40}$ Mecklenb. Rostocker, $95\frac{43}{50}$ Preussischen,
$99\frac{13}{40}$ Anhaltschen, $49\frac{1}{25}$ Dresdner Scheffeln,
$56\frac{3}{10}$ Böhm. Strich, $85\frac{17}{25}$ Wiener Metzen,
und $147\frac{12}{25}$ Engl. Bushels,

C) Holzarten und Brennmaterial.

	Hamburg. Ctr.	Pf.
a) Von allen Sorten Schiffs=, Zimmer=, Bau= und anderen Nutzholzes, Sägeblöcken, stärkere Stangen u. dergl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten, die 10 Hamburg. Kubikfuß.		
Eichen=, Hainbuchen=, Aepfel= und Pflaumbaumholz	$3\frac{1}{2}$	—
Buchen=, Eschen= und Kirschbaumholz	$3\frac{1}{4}$	—
Birken=, Birn=, Nuß= und Ulmenbaumholz	3	—
Aspen=, Erlen=, Fichten=, Kiefer=, Tannen=, Linden=, Pappel= und Weidenholz	$2\frac{1}{2}$	—

Anmerkung. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz=Sorten können in ganzen Zwölftern, Schocken, Craveeten, oder Lagen und Haufen, unbearbeitete Zimmerstücke rc., nach den Cottaischen Tafeln in Durchschnitten u. s. w. gemessen und berechnet werden.

	Hamburg. Str.	Pf.
b) Felgen, das Schock (60) 30zöllige	$6\frac{1}{2}$	—
und . . . 36 ⸗	9	—
Speichen, das Schock	$3\frac{1}{2}$	—

	Hamburg. Kubik⸗Fuß.
c) Candis⸗Kisten, complete, die 100 Stück kleine	30
⸗ 100 ⸗ große	40
d) Faßdauben und Stabholz, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll stark und 4 — 6 Zoll breit, der ungewrackte Ring, oder	
248 Piepenstäbe . . . . . . 67 bis 70 Zoll lang	80
372 Orhoft . . . . 55 » 58 » »	97
496 Tonnen . . . . 45 » 48 » »	104
744 Orhoftboden . . . . 29 » 32 » »	103
922 Tonnenboden . . . . 22 » 25 » »	107

e) Vom Faden⸗ oder Klafterholze ꝛc. werden die im Haufen gemessenen 100 Kubikfuß nur gerechnet:

vom	2	3	4	5	6 füßigen
Nutzholz in Klaftern	75	$73\frac{1}{2}$	72	70	68 Kubikfuß.
Brennholz in Kloben oder Scheiten	71	69	67	65	63 » »
⸗ Stangen	60	57	54	51	48 » »
⸗ Zacken oder Zweigen	56	52	84	44	40 » »
⸗ Reisigbunden oder Wellen	—	—	—	—	30—35 »
Bandholz, nach Verhältniß der Stärke	—	—	—	—	45—55 »
Zaunpfähle, wie Stangen⸗Brennholz.					

	Hamburg. Ctr.	Pf.
f) Lohkuchen, die 1000 Steine	12	—
g) Holzkohlen, die 10 Kubikfuß	—	75
h) Holzasche, das Hamburger Faß:		
unausgelaugte	—	56
ausgelaugte	—	98
i) Braunkohle, die 10 Kubikfuß	2	56
k) Steinkohlen, die 10 »	3	—
l) Torf, die 1000 Soden oder Steine	9	—
dis 10 Kubikfuß aufgeschüttet	2	—
m) Torfasche, die 10 Kubikfuß	—	—
D) Steinarten, Thon, Sand rc.		
Kies, die 10 Kubikfuß	7	—
Pflastersteine, die 10 Kubikfuß	7	56
Sand, weisser, die 10 »	6	48
Sandstein, behauener, die 10 Kubikfuß	10	—
» unbehauener, oder Bruchsteine im Haufen, die 10 Kubikfuß	7	—
Pfeifenerde, die 10 Kubikfuß	3	—
Töpfererde, die 10 »	5	—
Mergel, die 10 »	6	—
Vieh- und andere Dünger, die 10 Kubikfuß	3	—
Ziegel, Backofensteine, 1000 Stück	150	—
Dachzungen, 1000 »	30	—
Mauersteine, 1000 »	84	—
dergl. ungebrannte	96	—
E) Leere Gefäße.		
Ein Anker	—	16
» Doppel-Anker, Eimer, eine Biertonne	—	30
Eine Oehl- und Thrantonne	—	40
» Theertonne	—	96
Ein Ahm, Ohm, ein Tierce	—	50
» Essig-Oxhoft, ein halb. Hamburg. Bierfaß	—	80

	Hamburg.	
	Ctr.	Pf.
Ein Orhoft, halbes Both, eine Quarteele	1	—
» Hamb. Bierfaß, eine Piepe	1	20
» Both, Faß, eine große Piepe	1	50
» Stückfaß, eine Stampe	2	—

* *
*

Zum Verkauf versandte neue Fahrzeuge tragen die doppelte Recognitions-Gebühr.

Bemerkungen.

1) Zu genauen Nachwägungen und Vergleichungen, besonders auch der, wegen sehr abweichender Benennungen, Verpackungsweise rc. hier für jetzt noch übergangenen Gegenstände, werden die Zollämter jede passende Gelegenheit benutzen, und die Resultate in beglaubter Form aufzeichnen.
2) Das Gewicht lebender Thiere ist durch Sachverständige billig zu schätzen.

Num. 2.

Ta

des Elbezolles, nach den zu be

Niederfuhr.

Uferstaaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecke.	Zu entrichtende Gebühr à Centner von 112 Pf. Hamburger.			Summe der in jedem Uferstaate zu entrichtenden Gebühren.			
		Rth.	Gr.	pf.	Rthlr.	Gr.	pf.	
Oesterreich . .	Von Melnik bis Aussig . .	—	—	11	—	1	9	
	Von Aussig bis an die Grenze	—	—	10				
Sachsen . . .	Von der Oesterreich. Grenze bis Pirna	—	1	3	—	5	3	Für diejenigen Fälle, wo Fahrzeuge nicht den ganzen Theil der Preuß. Elbe befahren, wird nach Maaßgabe der zu befahrenden Strecke, der Elbezoll erhoben.
	Von Pirna bis Dresden . .	—	1	4				
	Von Dresden bis an die Preussische Grenze	—	2	8				
Preussen . . .	Für die ganze Strecke von der Sächsischen bis zur Mecklenburgischen Grenze . . .	—	13	—	—	13	—	
Anhalt-Bernburg	Für die ganze Strecke . .	—	—	8	—	—	8	
Anhalt-Köthen .	Für die ganze Strecke . .	—	—	8	—	—	8	
Anhalt-Dessau .	Von Dessau bis Tochheim .	—	—	8	—	1	4	
	Von Tochheim bis an d. Preussische Grenze	—	—	8				
Hannover . .	Von der Preussischen Grenze bis Hitzacker	—	1	3	—	2	6	
	Von Hitzacker bis Hamburg .	—	1	3				
Mecklenburg .	Von der Preussischen Grenze bis zur Hannöverischen .	—	—	10	—	1	8	
	Von der Hannöverischen bis zur Dänischen Grenze . .	—	—	10				
Dänemark . .	Für die ganze Strecke . .	—	—	8	—	—	8	
	Summe für die Strecke von Melnik bis Hamburg . .	—	—	—	1	3	6	

NB. Transitirende Schiffer können an dem ersten Erhebungsamte die

Anmerkung. Der von Eßlingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur von von 4000 Pf. Brutto, (und einer geringen Schreibegebühr) entrichtet.

r i f

fahrenden Strecken vertheilt.

Auffuhr.

Uferstaaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecke.	Zu entrichtende Gebühr à Centner von 112 Pf. Hamburger.			Summe der in jedem Uferstaate zu entrichtenden Gebühren			
		Rth.	Gr.	dr.	Rthlr.	Gr.	dr.	
Dänemark . .	Für die ganze Strecke . .	—	—	8	—	—	8	
Hannover . .	Von Hamburg bis Hitzacker .	—	1	3	—	2	6	
	Von Hitzacker bis an Preussens Grenze	—	1	3				
Mecklenburg .	Von der Dänischen bis zur Hannöverischen Grenze .	—	—	10	—	1	8	Für diejenigen Fälle, wo Fahrzeuge nicht den ganzen Theil der Preuß. Elbe befahren, wird nach Maasgabe der zu befahrenden Strecke der Elbezoll erhoben.
	Von der Hannöverischen bis zur Preussischen Grenze .	—	—	10				
Preussen . . .	Für die ganze Strecke von der Mecklenburgischen bis zur Sächsischen Grenze . . .	—	13	—	—	13	—	
Anhalt-Dessau .	Von der Preussischen Grenze bis Tochheim	—	—	8	—	1	4	
	Von Tochheim bis Dessau .	—	—	8				
Anhalt-Cöthen .	Für die ganze Strecke . . .	—	—	8	—	—	8	
Anhalt-Bernburg	Für die ganze Strecke . . .	—	—	8	—	—	8	
Sachsen . . .	Von der Preussischen Grenze bis Dresden	—	2	8	—	5	3	
	Von Dresden nach Pirna .	—	1	4				
	Von Pirna bis zur Oesterreichischen Grenze	—	1	3				
Oesterreich . .	Von der Sächsischen Grenze bis Aussig	—	—	10	—	1	9	
	Von Aussig bis Melnik . .	—	—	11				
	Summe für die ganze Strecke von Hamburg bis Melnik	—	—	—	1	3	6	

Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.

Strom aufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffern, 4 Schillinge Hamb. Cour. per Schiffslast

Tarif
der Recognitionsgebühr für die Elbe.

	Classe 1 unter 10 Last, die Last à 4000 Pf.		Classe 2 zu 10 — 25 Last.		Classe 3 zu 25 — 45 Last.		Classe 4 zu 45 Last und mehr.	
	Conv. Münze.		Conv. Münze.		Conv. Münze.		Conv. Münze.	
a) Mit Ladung.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1) Sachsen	—	8	—	16	1	—	1	8
2) Preussen, zu Mühlberg . .	—	8	—	16	1	—	1	8
ditto zu Wittenberge . .	1	—	2	—	3	—	4	—
3) Anhalt	—	4	—	8	—	12	—	16
4) Hannover	—	8	—	16	1	—	1	8
5) Mecklenburg	1	—	2	—	3	—	4	—
6) Lauenburg	—	12	1	12	2	—	2	—

b) Fahrzeuge ohne Ladung zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

Num. 3.

Münz-Valvations-Tabelle
für die Elbe-Zölle.

	In Conv. Geld.		
Nur nachbenannte Münzsorten werden recipirt, zu	Rthl	Gr.	dr.
A. Silber-Münzen.			
a) Conventionsmäßige (20 Gulden auf die Mark fein).			
In Oesterreich, Sachsen und Anhalt.			
Speciesthaler, kaiserl. Oesterreichische, Würtembergische ꝛc., und deren gleich	1	8	—
Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke	—	16	—
Halbe Gulden, oder $\frac{1}{3}$ Stücke	—	8	—
Sechstel und $\frac{1}{12}$ Stücke	—	4 u. 2	—
30 Kreuzer-Stücke, markgräflich-Anspachische	—	8	—
20 Kreuzer- oder Kopfstücke, Oesterreichische, Baierische, Würtembergische .	—	5	4

	In Conv. Geld.		
	Rthl.	Gr.	dr.
17 Kreuzer-Stücke, kaiserl. Oesterreichische, rc.	—	4	6
10 = Stücke, deßgleichen	—	2	8
5 = Stücke, deßgleichen	—	1	4
3 = Stücke oder Groschen	—	—	9
In Anhalt.			
Laubthaler, Französische	1	12	—
Kronthaler, kaiserl. Oesterreichische, Baierische und dergl.	1	12	—
Halbe Kronthaler	—	18	—
Viertel-Kronthaler	—	9	—
b) Zum 21 Guldenfuß ausgemünzte,			
In Preussen und Anhalt.			
Preussisch-Courant im Verhältniß zum Conventionsgelde, wie 21 zu 20, oder mit 5 Procent Zuschlag.			
c) Zum 18 Guldenfuß oder Cassen-Münze.			
In Hannover und Mecklenburg.			
Gulden oder neue $\frac{2}{3}$ Stücke	—	17	6
Halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$ Stücke	—	8	9
$\frac{1}{6}$ oder 4 Groschen-Stücke	—	4	4
$\frac{1}{12}$ oder 4 Schilling-Stücke	—	2	2
d) Zum 17 Guldenfuß.			
In Lauenburg.			
Speciesthaler, königl. Dänische und neue Schleswig-Holsteinische	1	10	7
In Hamburg.			
Zwei Markstücke, Hamburgische, Lübeck'sche, Mecklenburgische	—	18	10
Ein Mark- oder 16 Schillingstücke	—	9	5
Zwölf Schillingstücke	—	7	—
Acht Schillingstücke	—	4	8
Vier Schillingstücke	—	2	4
B. Gold-Münzen.			
In Oesterreich.			
Kaiserl. königl. Oesterreichische und Kremnitzer einfache Ducaten	3	2	—
Kaiserl. königl. Oesterreichische und Kremnitzer Doppel-Ducaten	6	4	—

Stück auf die rauhe Kölnische Mark.	In Anhalt.	In Conv. Geld Rthl.	Gr	dr.
35	Braunschweigische und Hannöverische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke, Preussische Friedrichsd'or und alte Französische Louisd'or	5	6	—
70—70½	Halbe dergleichen	2	15	—
17¼—17⅓	Doppelte dergleichen	10	12	—
34½	Spanische einfache Pistolen	5	4	—
17⅓	" doppelte, oder Doppien	10	8	—
67	Reichsconstitutionsmäßige kaiserl. Oesterreichische, so wie königl. Preussische, Holländische, auch Kremnitzer und andere, 23 Kr. 8 Gr. fein haltende, einfache Ducaten, ingleichen Venetianische Zechinen und Florentinische Gigliari .	3	2	—
	Kaiserl. Königl. Oesterreichische und Kremnitzer Doppel-Ducaten	6	4	—
	Königl. Dänische und Mecklenburgische schwere Ducaten zu 21 Kr. 1 Gr fein	2	8	—

Anmerkungen.

1. Die kleinsten Münzsorten werden nur in geringeren Summen, und so genannte Scheidemünzen nur zur Ausgleichung der Zahlungen genommen.
2. Die uncursmäßigen oder zu schlechten Münzstücke werden nach Gepräge, Jahreszahl ꝛc., in jedem Zollbureau, mittelst landesherrlicher Verordnung und öffentlichen Anschlags, genauer und möglichst vollständig angegeben werden.

Num. 4.

Ausstellungsamt zu N. N. Nro. 17.

Manifest

für den Schiffer Friedrich Mathias Müller aus Schandau,
zur Fahrt von N. N. nach Hamburg,
mit dem Leitmeritzer Schiffe Nro. 10.
zur dritten Classe von 25 bis 45 Lasten gehörig,
und bemannt mit fünf Mannspersonen;
(mit einem zu N. N. gebauten Flosse, bestehend aus drei Böden 2c., nebst Beiladung, wie innstehend.)

Bemerkungen.

Erstens. Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Ortes, wohin es gehört, und mit einer Nummer, dauernd und deutlich bezeichnet seyn.

Zweitens. Ohne Frachtbrief darf keinerlei Ladung eingenommen, und jede Zu- und Abladung muß bei dem nächsten Elbezollamte gehörig nachgewiesen werden.

Drittens. Das Manifest wird unentgeldlich unterfertigt von der Behörde des Einladungs-Ortes, oder von dem nächsten Elbezollamte auf der Fahrt. Besteht es aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt, gehörig geheftet, und die Heftschnur (Faden) besiegelt seyn. Alle vollständig vorzuzeigende Frachtzettel und Ladungspapiere werden Beilagen desselben. Dupplicate werden nur für billige Abschriftsgebühr gefertigt.

Viertens. Der Schiffer muß durch eigenhändige Unterschrift des Manifestes seine Haftung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben bestärken.

Fünftens. Dieses Manifest wird zu Hamburg bei dem städtischen Zollamte abgegeben, und von demselben nach Vorschrift der Elbeconvention aufbewahrt.

Sechstens. Für geringfügige Transporte auf kurze Strecken genügen, statt des förmlichen Manifestes, einfachere zweckmäßige Bescheinigungen.

Voller Name und Wohnort des Absenders.	Bestimmungs-ort und Empfänger.	Folge-Num. des Frachtbriefes.	Der Colli und Gebinde		Benennung der Waare.
			Benennung und Anzahl.	Marken und Nummern.	
Joh. Fried. Müller, zu Prag.	Hamburg, Nic. Jac. Beutel.	1	2 Tonnen. 1 Kiste in Leinen. 4 Kisten in Matten.	✡ Nr. 1 u. 2. Num. 27. Num. 13, 21, 28, 30. HB Num. 70.	Knoppern. Karlsbad. Salz Backobst. Rothe Kreide.
Derselbe.	Hamburg, Peter Cordes.	2	1 Stückfaß. 1 Anker.	H. G. Nr. 8. ⌗ H. G. Nr. 9.	Melnicker Wein. Ofner »
Aug. Bartholdi, zu Prag.	Hamburg, Ferd. Richter.	3	1 Oxhoft mit Ueberfaß.	Nr. 137.	Ungarischer Wein.
N. N. N. N.	Dresden, Peter Maaß.	4	1 Kiste. 1 detto.	⊗ Nr. 222. Nr. 91.	Grün Glas. Eger Brunnen.
N. N. N. N.	Magdeburg, Joh. Spierig.	5	1 Tonne.	F. R.	Knoppern.
	Summe . .	25	110 Colli.	. . . .	. . . .

Ausgefertigt und unterschrieben
N. N.
endaut.

Maas nach der		Gewicht nach der				Classe der Gebühr.	Zollbetrag in Conventionsgeld.			Bemerkungen.
		Declaration.		Revision						
		Hamburger		Hamburger						
Declaration.	Revision.	Centner.	Pfund.	Centner.	Pfund.		Rthlr.	gr.	pf.	
6 Hamburg. Scheffel.	6½ Hamb. Scheffel.	3	40	3	56	¼	. .	1	6 3/..	
¼ detto.	¼ detto.	. .	56	. .	56	1/1	. .	. .	10½	
4 detto.	4 detto.	2	64	2	64	¼	. .	1	5	
u. s. w.										
160 Hamb. Viertel.	160 Hamb. Viertel.	25	. .	25	. .	1/1	3	19	3	
5 detto.	5 detto.	25	90	. .	90	detto.	. .	1	6	
u. s. w.										
. . . 60 Krüge.	. . . 60 Krüge.	u. s. w.								
u. s. w.										
. . . . .	. . . . .	. . .	. .	359	10	. . .	21	17	6	

N. N. den 25. April 1822.

Friedrich Mathias Müller, Schiffer.

N. N.
Controleur.

Voller Name und Wohnort des Absenders.	Bestimmungsort und Empfänger.	Folge-Num. des Frachtbriefes.	Der Colli und Gebinde: Benennung und Anzahl.	Der Colli und Gebinde: Marken und Nummern.	Benennung der Waare.
	Transport . . .	25	. . . . . .	. . . .	. . . .
	Von vorstehender	Ladung	sind in	Schandau	verzollt
					deßgleichen
					» »
					» »
				und die	in Dresden

Zollamt Schandau
N. N. Rendant.

	In Dresden sind abgeladen				
	bleiben	24	109 Colli	. . . .	. . . .
und daselbst Jacob Mayer zu Dresden	zugeladen: Lauenburg Friedrich Stevers	26	2 Tonnen, 3 Kisten, 1 detto	u. s. w.	
	Summe . . .	25	115 Colli	. . . .	. . . .
	und sind hier an	Zoll	verlegt.	. . . .	. . . .

Zollamt Strehla
N. N. Rendant.

Maas nach der		Gewicht nach der				Classe der Gebühr.	Zollbetrag in Conventionsgeld.			Bemerkungen.
		Declaration		Revision						
		Hamburger		Hamburger						
Declaration.	Revision.	Centner.	Pfund.	Centner.	Pfund.		Rthlr.	gr.	dr.	
....	....	..	..	359	10	..	..	..	..	
....	....	..	..	20	10	$\frac{1}{1}$	..	..	..	
....	....	..	..	70	..	$\frac{1}{1}$	..	..	..	
....	....	..	..	264	..	$\frac{1}{10}$	..	..	..	
....	....	..	..	3	..	$\frac{1}{20}$	..	..	..	
verblei	benden	..	..	2	..	$\frac{1}{1}$	..	..	..	
	Summe ..	..	..	359	10	..	38	15	..	

den .... Mai 1822.
N. N. Controleur.

Declaration.	Revision.	Centner.	Pfund.	Centner.	Pfund.	Classe	Rthlr.	gr.	dr.	Bemerkungen.
....	....	..	..	2	..	..				
....	....	..	..	357	10	..				
....	....	..	..	362	30	..				
....	....	..	..	..	..	..	..	18	6	

den .... Mai 1822.
N. N. Controleur. N. N. Schiffer.

Num. 5.

Oesterreich, Zollamt Niedergrund.

Journal pag. 41. Manifest Num. 17.

Der Schiffer Friedrich Mathias Müller, hat hier auf der Fahrt von Prag nach Hamburg

von dem Leitmeritzer Schiffe Num. 10 (vom Flosse, bestehend aus . . .)

heute gezahlt: Conventionsgeld.

1) an Zoll von der Ladung . . .	— Rthlr.	— gr.	— dr.
2) an Recognitionsgebühr . . .	— „	— „	— „

überhaupt Achtzehn Thaler fünf Groschen ꝛc. C. M.

und zwar in folgenden Münzsorten:

a) 2 Frd'or gerechnet zu . . . .

b) 2 Ducaten „ „ . . . .

c) in Zwanzigern ꝛc. „ . . . .

Summe 18 Rthlr. 5 gr. — dr.

Siegel des Zollamtes.

Niedergrund den 5. Junius 1822.

Jagow, Rendant. Dawids, Controleur.

(Die Hauptsumme muß mit Buchstaben geschrieben seyn.)

Sechste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 14. Februar 1822.

In Gegenwart

aller in der fünften Sitzung Anwesenden.

§. 51.

Militärverhältnisse des deutschen Bundes.

Organisation der gemischten Armeecorps.

(1. Sitz. §. 11, 12, 13 d. J.)

I. Organisation des achten Armeecorps.

Großherzogthum Hessen. Die Lage der Verhandlungen mit Ihren Durchlauchten den Fürsten von Hohenzollern und Liechtenstein, so wie derjenigen mit Seiner Durchlaucht dem Landgrafen von Hessen-Homburg sind dieser hohen Versammlung aus der diesseitigen Erklärung in der ersten Sitzung dieses Jahres, und aus dem, was der Bundestags-Ausschuß neuerdings darüber vorgetragen, bekannt.

Die Gesandtschaft vermag nichts hinzuzusetzen, als daß man, was Homburg betrifft, nach den fruheren Aeusserungen von dort zu schliessen, nach dem in voriger 5. Sitzung genehmigten Commissionsantrag, eine unverzögerte Vereinigung über die Vertretung wird erwarten können.

Bei Hohenzollern und Liechtenstein kommt es nach diesseitiger Ansicht nun vor allem darauf an, zu was sich die Herren Fürsten hinsichtlich des zweiten Antrags des Bundestags-Ausschusses und der mit demselben übereinstimmenden Verfügung entschliessen. Denn wenn auch vorausgesetzt werden darf, daß dem neuern Antrage der genannten Herren Fürsten, auf gänzliche Befreiung von Cavalleriestellung gegen vermehrte Infanterie, nicht statt gegeben werden kann, so würden die Vertretungs-Verhandlungen doch mit einem bestimmten zweckgemäsen Erfolge in so lange nicht gepflogen werden können, als nicht über jene neueren Ansprüche definitiv entschieden ist.

In der Verhandlung mit Frankfurt endlich, haben die, Namens der freien Stadt kürzlich gemachten, neuen Anträge zur Instructionseinholung erst in den letzten Tagen nach Darmstadt befördert werden können.

Hierauf äusserten:

der Herr Gesandte der 16. Stimme: Für Ihre Durchlauchten von Hohenzollern und Liechtenstein habe ich die höchste Weisung, zu erklären, daß über die letzte, Großherzoglich-Hessischer Seits in Betreff der Reluitions-Unterhandlungen geschehene Aeusserung, unterm 17. vorigen Monats — da mancherlei Hindernisse einer früheren Absendung entgegengestanden — diesseits eine Antwort abgegangen, darauf jedoch noch keine Rückantwort erfolgt sey, welche auch in einem solchen kurzen Zeitraume kaum zu erwarten gewesen wäre.

Ihre Durchlauchten behielten sich daher vor, die durch Bundesbeschluß abgeforderte Anzeige nach eingelangter Großherzoglich-Hessischer Gegenerklärung zu erstatten, und alles dasjenige, was auf den Stand der Verhandlungen sich bezieht, ausführlicher darzulegen.

Der Herr Gesandte der freien Städte, für Frankfurt Die, von dem Gesandten in seiner in der ersten Sitzung dieses Jahres abgegebenen Erklärung erwähnte, weitere Proposition über die Ausgleichungsweise wegen der Vertretung in Stellung der kostspieligeren Waffengattungen sey dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten von Seiten des Bevollmächtigten der Stadt nun wirklich gemacht worden, und es werde einer bestimmten Erwiederung entgegengesehen. Wenn keine gütliche Ausgleichung zu Stande kommen sollte, so entspreche die Entscheidung Einer hohen Bundesversammlung auf den festgesetzten Tag den Wünschen der Stadt um so mehr, als die Darlegung jener letzteren Proposition in Verbindung mit den früheren den Beweis liefern werde, daß die Stadt die Erfüllung ihrer bundesgesetzmäßigen Verpflichtungen so wenig zu verzögern, als in derselben zurückzubleiben, gemeint sey.

II. Organisation des neunten Armeecorps.

Der Königlich-Sächsische Gesandte, Herr von Carlowitz, zeigt an, es sey der hohen Bundesversammlung bekannt, welche Hindernisse noch bis heute der Formation des neunten Armeecorps im Wege stünden; er sey indessen von seinem allerhöchsten Hofe neuerdings instruirt worden, auf Festsetzung eines Termins zur Einreichung der Standes- und Dienst-Tabellen den Antrag zu machen.

Die Versammlung zog hierauf in Erwägung, daß dieser Termin nicht eher anberaumt werden könne, als bis die Anzeigen über die in den gemischten Corps und in den verschiedenen Abtheilungen derselben getroffenen Uebereinkünfte bei der Bundesversammlung

eingegangen seyn würden, da diese aber in dem in der 1. Sitzung dieses Jahres auf heute festgesetzten Termin noch nicht erfolgt sind, und nach obigen zu Protokoll gegebenen Aeusserungen noch nicht erfolgen konnten, so wurde

beschlossen:

den Termin zur Erstattung der Anzeigen über die in den gemischten Corps und in den verschiedenen Abtheilungen derselben getroffenen Uebereinkünfte auf den 14. März dieses Jahres zu erstrecken, wonächst an ermeldetem Tage der Termin zur Einreichung der Standes- und Dienst-Tabellen definitiv anzuberaumen wäre.

III. Organisation des zehnten Armeecorps.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Der substituirte Herr Gesandte von Pentz zeigt an: die Staaten der 2. Division des 10. Armeecorps haben zu Ausbildung ihrer inneren Organisation eine Commission niedergesetzt, welche über dieselbe eine Vereinbarung getroffen, solche in einer Schlußacte zusammengefaßt, unterzeichnet und an ihre höchsten und hohen Committenten zur Ratification eingesandt hat. Nach Erfolg dieser Ratification von Seiten aller theilnehmenden Regierungen, wird, mit Beziehung auf die darüber vorhandenen Bundesbeschlüsse, der Inhalt dieser Schlußacte an die hohe Bundesversammlung mitgetheilt werden.

Der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Gesandte, Herr von Pentz, schloß sich dieser Erklärung an, und will alles, was in Gemäßheit der erwähnten Schlußacte erfolgt, seiner Zeit anzeigen.

Der Herr Gesandte der 15. Stimme äusserte sich in gleichem Sinne, und will seiner Zeit das hieher Geeignete von der Schlußacte vorlegen.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi: Ich bin von des Fürsten zu Lippe Durchlaucht befehligt, dieser hohen Versammlung anzuzeigen, daß das Lippische Contingent der Herzoglich-Oldenburgischen Halbbrigade angeschlossen werde, und Höchstsie nicht zweifelten, daß die mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Holstein-Oldenburg schon seit geraumer Zeit über die Naturalstellung und Vereinigung des Contingents mit der dortigen Halbbrigade gepflogenen Unterhandlungen ohne Verzug zum Abschlusse gedeihen würden.

Hiermit verbinde ich die fernere Anzeige, daß die Contingente von Waldeck und Schaumburg-Lippe sich mit der Königlich-Dänisch-Holsteinischen Brigade vereinigen werden, die Verhandlungen in Betreff der Reluition rc. in vollem Gange sind, und in Folge der, Königlich-Dänischer Seits geäusserten, höchst liberalen Gesinnungen, es keinem Zweifel unter-

liegt, daß diese Verhandlungen alsbald zur Kenntniß dieser hohen Versammlung gebracht werden können.

Der substituirte Gesandte für Holstein und Lauenburg, Herr von Pentz, nimmt die Erklärung wegen Schaumburg-Lippe und Waldeck an, und der Herr Gesandte der 15. Stimme äusserte für Holstein-Oldenburg, auf die Erklärung des Herrn Gesandten der 16. Stimme wegen Vereinigung des Lippe-Detmoldischen Contingents mit dem Oldenburgischen, die Geneigtheit Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs von Oldenburg, das Contingent Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von der Lippe mit der Oldenburgischen Halbbrigade zu vereinigen.

Der Herr Gesandte der freien Städte für Lübeck, Bremen und Hamburg. Da sich der Gesandte wegen der angezeigten Vereinigung des Fürstlich-Lippe-Detmoldischen mit dem Herzoglich-Oldenburgischen Contingente, so wie der Fürstlich-Waldeckischen und Schaumburg-Lippischen Contingente mit dem Königlich-Dänisch-Holsteinischen Contingente, ohne Instruction befinde; so müsse sich derselbe, unter Beziehung auf seine in der ersten Sitzung dieses Jahres abgegebene Erklärung, das Weitere deßfalls vorbehalten.

§. 52.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(32. Sitz §. 242 v. J. 1821.)

Baiern. Damit die Hindernisse, welche einer definitiven Schlußfassung in der transrhenanischen Sustentationssache zur Zeit noch entgegenstehen, so viel von Seite der Königlich-Baierischen Regierung geschehen kann, entfernt werden, hat die diesseitige Gesandtschaft den Auftrag erhalten, zu veranlassen, daß die Sustentationscasse die mit der dießfallsigen Liquidation noch rückständigen Baierischen Cassen namhaft mache, um das Geeignete zu deren Beschleunigung alsbald verfügen zu können.

Die Gesandtschaft stellt daher den Antrag, daß die hohe Versammlung hierüber der Sustentationscasse den nöthigen Auftrag ertheilen wolle.

Hierauf wurde

beschlossen:

der Commission den angemessenen Auftrag zur Ertheilung der verlangten Aufklärung zukommen zu lassen.

§. 53.

Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniterordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster.

(4. Sitz. §. 39 d. J.)

Preussen. Der Königlich-Preussische Bundestagsgesandte, Herr Graf von der Goltz, zeigt an, daß der Königliche Minister-Resident, geheime Legationsrath Himly,

von seinem allerhöchsten Hofe beauftragt sey, den Verhandlungen wegen Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniterordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster beizuwohnen.

§. 54.

Pensionsangelegenheit der Mitglieder und Diener des Deutschen Ordens.

(23. Sitz. §. 171 v. J. 1821.)

Großherzogthum Hessen. Großherzogliche Gesandtschaft hat sich bei der ersten Abstimmung über das Pensionswesen der Deutschen Ordensritter und Angehörigen (Prot. v. 1817 §. 335) darauf beschränkt, anzuführen, daß alle Verbindlichkeiten des Großherzogthums zur Theilnahme an gedachter Pensionirung durch frühere Verträge übernommen und erfüllt worden sind, und daß man daher, was die Befriedigung sonstiger Pensionsberechtigten des Ordens anlangt, sich der, die dabei anwendbaren Grundsätze von Gerechtigkeit und Billigkeit empfehlenden, Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Abstimmung anschlösse.

Die weitere Erörterung dieser Angelegenheit durch Commissionsvorträge und Abstimmungen hat jene Hauptansicht unverrückt bestehen lassen. Doch glaubt man, die Verhältnisse und Gründe, in so weit der nunmehrige Stand der Sache solches in Anspruch nimmt, bestimmter bezeichnen zu müssen.

Die Gesandtschaft hat deßfalls, ihren Instructionen gemäß, Folgendes zu erklären:

Der bekannte Mergentheimer Vertrag bezog sich auf das Hoch- und Deutschmeisterthum und die demselben einverleibte Ballei Franken, nicht aber auf die übrigen, der in der Verwaltung unabhängigen Balleien und Commenden. In jener Hinsicht ist die Sache damals für das Großherzogthum erledigt worden. Hinsichtlich der andern Balleien war Hessen interessirt durch Theile der Ballei Westphalen, und vorzüglich der zu Marburg ihren Sitz habenden Ballei Hessen.

Man hat für die mit diesen Balleien überkommenen Lasten, namentlich an Pensionen, hinlänglich, und bei den mit andern Staaten gemeinschaftlichen Lasten provisorisch gesorgt, bis eine Uebereinkunft mit letzteren definitive Bestimmungen erlaubte. So ist im Jahre 1812 mit Frankfurt, Nassau und Isenburg ein Vertrag wegen der auf den Commenden Frankfurt, Kloppenheim und Mainz, deßgleichen der auf der Kastnerei Friedberg ruhenden Lasten, — im Jahre 1813 mit Sachsen, Westphalen und Nassau ein Vertrag über die Ballei Hessen, ein anderer mit Sachsen wegen der Commende Griesstädt, ein dritter mit Frankfurt und Nassau wegen der Commende Wetzlar, und ein vierter mit Nassau wegen der Commende Schiffenberg abgeschlossen, diesseits genehmigt und erfüllt worden.

Hierdurch nun hat Hessen allen, ihm theils allein, theils partiell obliegenden und auf den Besitz von Deutschordensgütern begründeten Verpflichtungen auf das vollständigste

genügt, und die Pensionen, nicht nur der Ritter, sondern auch der Diener v. J. 1809 an, in welchem es Deutschordensgüter erhielt, übernommen und theils jährlich, theils durch übereingekommene Aversional-Summen berichtigt, wobei mancher Pensionist nicht gerade jedem betheiligten Hofe pro rata überwiesen, sondern Einem Hofe allein zugetheilt wurde, wogegen die andern Höfe wieder bei andern Lasten mehr übernahmen, als es ihnen an sich verhältnißmäsig getragen haben würde.

Es wird hieraus hervorgehen, daß es unangemessen seyn würde, dem jetzigen Besitzer einer Ballei Lasten, welche auf einer andern haften, zur Theilnahme anzusinnen. Da eine solche subsidiarische Verpflichtung schon an und für sich in der Deutschordens-Verfassung nicht begründet war, so könnte man diesseits, nachdem man, im Verhältniß der dem Großherzogthum einverleibten Besitzungen, an den Lasten mehrerer Balleien, und zwar nicht bloß an den Pensionen der Ritter, sondern auch der Diener, und für das Passiv-Vermögen des Deutschmeisterthums wie der Balleien gewissenhaft und vollständig Theil genommen hat, dazu nicht einwilligen, daß man auch zu Lasten anderer, ganz fremder Balleien zugezogen würde.

Was sodann

I. die vier Fragen betrifft:

1) Sind die bereits vor dem Eintritt der jetzigen Staatsregierung veräusserten Ordensgüter zu der Pensionslast zuzuziehen?

2) Welcher kleinere oder größere Inbegriff von Ordensgütern muß hier berücksichtigt und kann demnach zugezogen werden?

3) Welches ist der terminus a quo der Pensionen?

4) Kommen die Diener des Deutschen Ordens auch in Betrachtung?

so muß

ad 1) diese Frage mit Nein beantwortet werden, weil der Art. 15 der Bundesacte bestimmt, daß diejenigen Fürsten an der Pensionslast Theil nehmen sollen, welche eingezogene Besitzungen erhalten haben, und weil offenbar hierunter der Domanial-Besitz verstanden ist, nicht aber genügt, daß diese Deutschordensgüter nur im Staate liegen und mithin steuerbar sind.

ad 2) Nur nach Commenden und Balleien, je nachdem etwas Commende- oder Ballei-Last war, kann die Last vertheilt werden. Dieses stimmt vollkommen mit der bestandenen Verfassung des Deutschen Ordens überein, denn jede Commende oder Ballei mußte ihre besonderen Lasten tragen, und keine andere war verbunden, hierzu etwas beizutragen. Hiernach sind auch alle Lastenvertheilungen erfolgt, wobei Hessen concurrirte. Daß die Einkünfte

der jetzigen Reste einer Commende oder Ballei möglicherweise zu Bestreitung der Lasten nicht genügen, kann das rechtliche Princip nicht ändern.

ad 3) Der terminus a quo ist wohl offenbar die Zeit des Anfangs des Besitzes der jetzigen Staatsregierungen. Daß die Bundesacte erst 1815 entstand, kann nicht entgegenstehen. Sie hat nicht eine neue Verbindlichkeit gründen, sondern eine bestehende aussprechen wollen. Dieß zeigt sich auch durch ihre Worte: «nach den Grundsätzen des Deputations-Hauptschlusses»; denn zu diesen Grundsätzen gehörte es bekanntlich, daß der Anfang des Genusses der Entschädigungsobjecte auch den Anfang der darauf ruhenden Lasten bestimmte. — Ein Ascensionsrecht scheint nach Analogie des §. 53 des Deputations-Hauptschlusses nicht verweigert werden zu können, wenn die Voraussetzung desselben, «wo sie wirklich schon einigen Genuß ihrer Präbenden bezogen haben», eintritt.

ad 4) muß den Deutschordensdienern, obgleich sie im Art. 15 der Bundesacte nicht erwähnt wurden, ein Recht auf Pension, wie den Deutschordensgliedern, eingeräumt werden.

II. Was die auf dem linken Rheinufer befindlichen Güter des Deutschen Ordens betrifft, so glaubt man diesseits der Ansicht des Königlich-Preussischen Gouvernements, wegen solcher, in den Königlichen, jenseits Rheins befindlichen Besitzungen keine Last übernehmen zu wollen, welche nicht in einem Staatsvertrage ihm zugewiesen ist, vollkommen beistimmen zu müssen. Denn so wie Frankreich das linke Rheinufer frei von allen Lasten erhielt, so wurde dasselbe auch durch die Pariser Verträge von 1814 und 1815 an die alliirten Mächte abgetreten, und kam eben so in den Besitz der verschiedenen deutschen Staaten. Zwar spricht die Bundesacte im Art. 15 allgemein: «Fürsten, welche eingezogene Güter erhalten haben», und nicht «welche Besitzungen eingezogen haben». Hiernach könnte es allerdings zweifelhaft erscheinen, ob nicht die Bundesacte solche Pensionslast auf diese Besitzungen des linken Rheinufers gelegt hätte, wenn nicht der Großcapitel-Schluß v. J. 1805 in der Mitte läge. Dieser hat die Sache nach den damaligen Verhältnissen regulirt, und daher können die Mitglieder des ehemaligen Deutschen Ordens mehr Rechte, als damals ihnen von dem Orden selbst gegeben und anerkannt wurden, nicht ansprechen. Die Bundesacte hat ihnen nur das Erworbene schützen und erhalten, nicht Neues für sie erwerben wollen.

Hieraus folgt nun

III. was die verschiedenen einzelnen Pensionsansprüche betrifft, weiter

1) da die Ballei Lothringen alle ihre Besitzungen durch Abtretung des linken Rheinufers verloren hatte, so wurde durch jenen Großcapitelschluß der ehemalige Landcommandeur dieser Ballei, von Zweyer, von dem Hoch- und Deutschmeisterthum nach den Verhältnissen

des Jahres 1805 pensionirt und seine Pension auf 5000 fl. bestimmt. Er war mithin zur Zeit der Auflösung des Deutschen Ordens ein bereits pensionirter Commandeur, wie auch eine der Großherzoglichen Staatsregierung im Jahre 1812 übergebene Vorstellung desselben selbst beweiset. Daraus resultirt mit Nothwendigkeit

a) daß er durchaus keinen Schein eines Rechts auf Vergrösserung seiner Pension hat, und

b) daß seine von dem Hoch- und Deutschmeisterthum auf dem rechten Rheinufer 1805 und dem gemäß von den hohen Contrahenten des Mergentheimer Vertrags 1815 (wo das linke Rheinufer mit Deutschland bereits wieder vereinigt war) definitiv regulirte und definitiv übernommene Pension eine Last derjenigen Staaten bleiben muß, welche sie übernommen haben.

2) Was die Balleien Coblenz und Altenbiesen anlangt, so ist es klar, daß die Sustentation der Ordensglieder dieser Balleien auf die zur Zeit der Regulirung dieser Angelegenheit 1805 vorhandenen Fonds beschränkt ist. Zu diesen Fonds gehörten aber nur

a) die auf der rechten Rheinseite befindlichen Besitzungen der genannten Balleien und
b) die, diesen beiden Balleien zugehörigen, im Commissionsvortrage Bd. X. S. 212 angeführten Capitalantheile von 65,222 fl. und 136,265 fl.

Sind diese Capitalantheile ganz unberichtigt geblieben, so ist der Commissionsvorschlag vom Jahre 1820 (Beil. 20. Bd. X. S. 214 — 317) und die von Preussen abgegebene Erklärung (Sitzung 1 vom Jahr 1821) vollkommen der Gerechtigkeit entsprechend; sollte aber ein Theil dieser beiden Capitalantheile berichtigt worden seyn, so könnte nur der Rest verhältnißmäsig zugezogen werden.

Die Commission sagt in ihrem ebenerwähnten Vortrage S. 215 und 217 oben: diese Capitalien hätten Baiern, Würtemberg und Baden getheilt. Wäre dieses wirklich, so würden nur die genannten Staaten beizutragen haben. Man bezweifelt jedoch die Vertheilung, weil der §. 8 des Mergentheimer Vertrags nicht richtig allegirt erscheint, und der §. 46c desselben vielmehr beweisen dürfte, daß diese Capitalantheile, oder wenigstens der dermalen noch unabgetragen vorhandene Rest derselben, für erloschen erklärt und niedergeschlagen wurde. Hätten alle Mergentheimer Contrahenten Vortheile von dieser Niederschlagung gehabt, so müßten sie auch an der zuvor richtig gestellten Pensionslast Theil nehmen.

Was nun, im Falle eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande kommen sollte, die Art der Entscheidung dieser Sache anlangt, so wird dazu nach Art. 30 der Wiener Schlußacte nur die Austrägal-Instanz geeignet seyn, indem der Bundestagsbeschluß

«nach Stimmenmehrheit über die Erledigung dieser Pensionsansprüche zu beschliessen», solche Erledigung durch Verweisung an die Austrägal-Instanz keineswegs ausschließt.

Es dürfte sich endlich von selbst verstehen, daß die Verpflichtung der Bundesstaaten, wie sie auch bestimmt werden möge, auf gleiche Weise bei denjenigen Standesherren verhältnißmäßig eintreten muß, welche, wie Isenburg, Aremberg, Wiedrunkel, Deutschordensgüter mit ihren Domänen vereinigt haben.

Uebrigens haben die ehemaligen Deutschordensdiener von Ulrich und Polzer an die Diesseite keinen Anspruch weiter, indem denselben für die geringen, in Folge des Mergentheimer Ausgleichungsgeschäfts, zu ihren Pensionen von dem Großherzogthume Hessen zu leistenden Beiträgen (von den Balleien Hessen und Westphalen), Abfindungssummen bewilligt worden sind, wogegen sie auf alle weiteren Forderungen für Vergangenheit und Zukunft förmlich verzichtet haben. Es mußte daher diesseits auffallen, daß Beide so allgemein reclamirt haben.

Auf gleiche Weise ist auch der ehemalige Gesandte von Rabenau befriedigt worden.

Was die Herren von Zelling und Tils anlangt, so haben sich diese wegen des von der Diesseite zu ihren Pensionen zu leistenden Beitrags noch nicht gemeldet. Diese hohe Versammlung dürfte sie daher ab- und an die verschiedenen jetzo besitzenden Regierungen verweisen.

Hinsichtlich der Pension des Herrn v. Wöllwarth hält man es, in der Rücksicht, daß Hannover sich nicht weigert, die Pension fortzuzahlen, für recht und billig, es der Krone Preussen zu empfehlen, dem Reclamanten so viel zuzulegen, daß er, einschließlich der Hannöverischen Pension, so viel beziehe, als er zu beziehen berechtigt wäre, wenn er in den Besitz der im Preussischen gelegenen Commende eingewiesen worden wäre.

Die Gesandtschaft schließt mit dem Wunsche ihres höchsten Hofes, daß man sich über diesen ganzen Gegenstand gütlich und bald vereinigen möge, weil sonst die Mehrzahl der zu Pensionirenden vor der definitiven Anordnung mit Tode abgehen dürfte.

Diese Abstimmung wurde an die betreffende Commission abgegeben.

§. 55.

Pensionsangelegenheit der Mitglieder des deutschen Großpriorats des Johanniterordens.

(19. Sitz. §. 218 v. J. 1821.)

Großherzogthum Hessen. Großherzogliche Gesandtschaft bezieht sich, in Betracht der Pensionen der Johanniterordensritter im Allgemeinen, auf das wegen der Pensionirung der Deutschordensglieder Gesagte, mit der Bemerkung, daß man nicht nur hiernach den

betreffenden Commandeurs entweder Pensionen im Verhältniß zu ihrem bisherigen Bezug (zum Theil mehr, als sie früher bezogen) bestimmt, oder ihren bisherigen Besitz, und zwar diesen steuerfrei, lebenslänglich belassen, sondern auch ihnen die rückständigen Einkünfte ihrer Commenden bis zum 12. Juli 1806 übergeben hat.

Ein Beiziehen des linken Rheinufers zur Pensionirung der Mitglieder des Johanniterordens findet, nach diesseitiger Ansicht, nicht statt; denn Frankreich hat das überrheinische Land frei von solchen Lasten erhalten, und eben so ist dasselbe durch den Pariser Frieden und die nachfolgenden Verträge in den Besitz von verschiedenen deutschen Staaten gekommen. Ueberdieß ist der Johanniterorden für den auf dem linken Rheinufer erlittenen Verlust durch den Reichsdeputations-Hauptschluß entschädigt worden, und es kann hierbei nicht releviren, wenn er die ihm zugesprochene Entschädigung nicht ganz erhalten hat, weil dieß ein für ihn zwar unglücklicher, aber ihn allein treffender Zufall ist.

Was jedoch die Schweiz anlangt, welche auch Güter des Johanniterordens erhalten hat, so ist hier ein anderes Verhältniß; denn die Schweiz hat diese Güter nicht, gleich Frankreich, frei von allen Lasten erhalten.

Der Anspruch derjenigen Ordensglieder, welche auf solche Güter angewiesen waren, um Pensionirung, erscheint demnach begründet.

Unter diesen Umständen ist man diesseits der Meinung, daß das Großherzogthum Hessen eine neue Theilnahme an der Pensionirung von Johanniterordensrittern nicht treffen könne.

Diese Erklärung wurde gleichfalls der betreffenden Commission zugestellt.

§. 56.

Ersatz der abgegangenen zwei Mitglieder der Commission für die Pensionsangelegenheit der Deutschen- und Johanniter-Ordensritter.

Auf Antrag des Präsidiums wurde die für die Pensionsangelegenheit der Mitglieder und Diener des Deutschen und Johanniter-Ordens bestehende Commission zu ergänzen beschlossen, und es wurden an die Stelle des verstorbenen Bundestagsgesandten von Martens, dann des abgegangenen Oberappellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg, auf herkömmliche Art, die Herren Gesandten von Hammerstein und Graf von Beust gewählt.

§. 57.

Pensionsgesuch des Grafen Franz Edmund von Coudenhoven, als Malteser-Ordensritter.

(29. Sitz. §. 218 v. J. 1821.)

Großherzogthum Hessen. Die Reclamation des Grafen von Coudenhoven anlangend, so kann solche Großherzoglich-Hessischer Seits nicht als statthaft anerkannt werden

da demselben eine nicht unbedeutende Pension angewiesen war, von welcher er einen Theil veräussert hat; der Reclamant auch nach seiner eigenthümlichen Lage keine specielle Commende, mithin auch keinen einzelnen bestimmten Staat bezeichnen kann, gegen welchen er Ansprüche hätte.

§. 58.

Gelderforderniß zu der Bundesmatrikular- und der Bundescanzlei-Casse.

Präsidium verliest eine Anzeige des K. K. Hofraths und Canzleidirectors, Freiherrn von Handel, worin der Stand der Bundesmatrikular- und der Bundescanzlei-Casse, dann das dringende Bedürfniß neuer Zuschüsse zu beiden Cassen nachgewiesen wird.

Die Nothwendigkeit eines neuen Ausschlages wurde allgemein anerkannt, und daher

beschlossen:

1) daß neuerdings 30,000 fl. im 24 fl. Fuße nach der Matrikel vom 20. August 1818 (vervollständigt 4. Februar 1819) umzulegen, und die Regierungen zu ersuchen sind, die auf sie fallenden Quoten baldigst in die Matrikularcasse, auch

2) zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse, in die dazu bestellte Casse 2000 fl. von Seite jeder Stimme im engern Rathe einzuzahlen.

§. 59.

Einreichungs-Protokoll.

Nachbenannte vier Eingaben wurden an die betreffenden Commissionen abgegeben:

Num. 24, eingereicht am 10. Februar, von dem Dr. Griesinger zu Stuttgart, Abhandlung unter dem Titel: « Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspuncte des Rechts, der Moral und Politik betrachtet. Stuttgart 1822. 8 ».

Num. 25, eingereicht am 13. Februar, von dem Dr. Ehrmann zu Frankfurt, Legitimation als Anwalt des Grafen von Vieregg, und Bitte um baldige Erledigung der Angelegenheit seines Committenten, eine Korngülte zu Pfeddersheim betreffend.

Num. 26, eingereicht am 13. Februar, von Orth zu Mainz, Denkschrift in Betreff des Besoldungsrückstandes des vormaligen R. K. G. Canzlei-Personals für sich und Namens der Erben des Protonotars Dr. Bonn.

Num. 27, eingereicht am 14. Februar, von Bürgermeister und Stadtrath der Residenz Darmstadt, Forderung an die vormalige Reichs-Operationscasse von 7,581 fl. 32½ kr. betreffend.

Folgen die Unterschriften.

Siebente Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 21. Februar 1822.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: der Königlich-Dänische geheime Conferenzrath, Herr Graf von Eyben.

§. 60.

Forderung des Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt, wegen Lieferungen zu der ehemals Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein.

(2. Sitz. §. 25 d. J.)

Der Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin, trägt vor:

Der hiesige Bürger und Handelsmann Johann Wilhelm Remy habe in seiner Beschwerdesache gegen die Herzoglich-Nassauische Regierung zu Wiesbaden, worüber bereits mehrmals Vortrag erstattet worden, am 23. Januar dieses Jahres eine neuerliche Vorstellung (unter Num. 12) an die hohe Bundesversammlung eingereicht, worin er sich als Kläger, und die Herzogliche Regierung als Beklagte bezeichnet.

Wenn schon die äussere Form dieser Vorstellung als Proceßschrift ganz ungeeignet sey, so könnten noch minder die beleidigenden Ausdrücke gegen die Herzogliche Regierung, welche sich der Reclamant ganz rücksichtlos erlaube, von der hohen Versammlung geduldet werden.

Referent glaube daher, darauf antragen zu müssen, daß dem Reclamanten seine in ungebührlichen und beleidigenden Ausdrücken gegen die Herzoglich-Nassauische Regierung abgefaßte Vorstellung, mit Verweis zurückgegeben werde.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Antrage einverstanden; daher

Beschluß:

daß dem Reclamanten seine in ungebührlichen und beleidigenden Ausdrücken gegen die Herzoglich-Nassauische Regierung abgefaßte Vorstellung, mit Verweis zurückzugeben sey.

§. 61.

Zwei Schriften des Münzraths Dieze zu Mannheim, über das Münzwesen.

Ebenderselbe trägt vor: Der Großherzoglich-Badische Münzrath J. G. Dieze habe am 28. Januar dieses Jahres der hohen Bundesversammlung zwei Schriften über das deutsche Münzwesen übergeben (Einr. Prot. Num. 18), wovon die erstere, unter dem Titel:

«Geschichtliche Darstellung des alten und neuen deutschen Münzwesens, und Vorschläge zu der Gründung einer dauerhaften Münzverfassung in den deutschen Bundesstaaten. 8. Weimar, 1817».

schon vor einigen Jahren erschienen, die andere aber, unter dem Titel:

«Vertheidigung gegen die im siebenten Hefte der allgemeinen Literatur-Zeitung vom Jahre 1818, Halle und Leipzig, (S. 625 — 640) aufgenommene Critik jener Schrift. 8. Mannheim, 1822».

erst jetzt herausgekommen sey.

Durch letztere habe er es für nothwendig gefunden, sich gegen die Verunglimpfungen des Recensenten zu vertheidigen, und die von demselben gegen seine erste Schrift angebrachten Gründe zu widerlegen, zugleich aber glaube er das Ganze der hohen Bundesversammlung zur Würdigung vorlegen zu müssen.

Der Herr Verfasser habe in diesen Ausarbeitungen neuerdings seine Sachkunde bewiesen, und man müsse es weiters den Erörterungen der über diese Gegenstände verschieden denkenden Schriftsteller überlassen, daß sie durch gegenseitige nähere Entwicklung sich verständigten oder berichtigten, wodurch die Sache selbst nur gewinnen könne.

In die Vorschläge selbst näher einzugehen, scheine gegenwärtig der Zeitpunct nicht gekommen zu seyn, da bisher noch keine der Regierungen der deutschen Bundesstaaten sich über diesen empfohlenen Gegenstand durch ihre Vertreter bei der Bundesversammlung geäussert habe.

Hierauf wurde unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten und in dessen Gemäßheit

beschlossen:

unter Bezugnahme auf die bei ähnlichen Veranlassungen, in der 19. Sitzung v. 17. Mai 1821 §. 126, und in der 20. Sitzung vom 24. Mai desselben Jahres §. 138, gefaßten Beschlüsse, auch diese beiden Schriften des Münzraths Dieze der für die Erfüllung des 19. Artikels der Bundesacte niedergesetzten Commission mitzutheilen, um in ihrem Gutachten darauf Rücksicht zu nehmen.

§. 62.

Vorstellung des Grafen von Hallberg, den Genuß einer reichsschlußmäsig angewiesenen, auf die vormalige Abtei Schussenried radicirten, ewigen jährlichen Rente von 6,800 fl. betreffend.

(6. Sitz. §. 35 v. J.)

Ebenderselbe: giebt der hohen Bundesversammlung Kenntniß von einer von dem Bevollmächtigten des Grafen Constantin von Hallberg, Dr. Euler, am 5. Februar dieses Jahres unter Num. 20 eingereichten neuen Vorstellung, worin letzterer anzeigt, daß sein Principal seit dem Beschlusse vom 12. October 1818 erwartungsvoll den noch abgehenden Abstimmungen entgegen sehe.

Er glaube alle mögliche Rücksicht ansprechen zu können, da ihm schon zwanzig Jahre sein wohlbegründetes, reichsschlußmäsiges Eigenthum vorenthalten werde. Die hohe Versammlung habe sich verfassungsmäsig für competent erklärt, allerhöchste und höchste Höfe hätten zu Gunsten des Reclamanten abgestimmt, und zur Vollständigkeit ermangelten noch einige Abstimmungen, zu welchen die Instructionen seit dem 12. October 1818, also seit 40 Monaten, möglicher Weise eingegangen seyn könnten.

Er glaube daher den Vorwurf einer Zudringlichkeit nicht fürchten zu dürfen, wenn er, in Rücksicht der widerrechtlichen, langjährigen Entbehrung seines unbestreitbaren Eigenthums, seiner, dadurch veranlaßten, sehr mißlichen Lage, bei dem in der Mitte liegenden Beschlusse vom 12. October 1818, dessen Erledigung verfassungsmäsig zu erfolgen habe, die dringende Bitte vortrage, die hohe Versammlung wolle dem gedachten Beschlusse die verfassungsmäsige Folge geben, und die noch abgehenden allerhöchsten und höchsten Abstimmungen befördern.

Der angeführte Beschluß vom 12. October 1818 habe dahin gelautet:

«1) daß die allerhöchsten und höchsten Höfe von Oesterreich, Preussen, Baiern, Sachsen, Würtemberg und Kurhessen, als Glieder der im Jahre 1802 — 1803 bestandenen ausserordentlichen Reichsdeputation, um ihre vorläufige Aeusserung ersucht werden, in welchem Sinne Sie bei Entwerfung des Reichsdeputations-Hauptschlusses den §. 24 desselben genommen haben;

2) wäre das ehrerbietigste Gutachten an die höchsten Committenten zu erstatten, daß der Bundesversammlung die Vollmacht und Instruction ertheilt werde, mit Rücksicht auf jene erbetenen Erklärungen eine authentische Interpretation dieser Stelle zu ertheilen:

I. ob die Befriedigung der Entschädigungen der Reichsgrafen, welche ihnen durch unmittelbares Gebiet und auf dasselbe gelegte jährliche Renten regulirt und angewie-

sen wurde, ohne Priorität verstanden, oder auch noch, nach geschehener Ausmittlung, als classenweise angeordnet, anzusehen sey?

II. ob die dem Grafen von Hallberg angewiesene Rente von 6,880 fl. auf den Abteien Schussenried und Weisenau, oder nur auf der Abtei Schussenried radicirt zu verstehen sey?»

Hierüber hätten sich nun folgende Regierungen mit ihren Erklärungen und Abstimmungen bisher vernehmen lassen:

Oesterreich, am 4. Februar 1819 in der 3. Sitzung §. 20.

Preussen, am 6. Mai 1819 in der 16. Sitzung §. 77.

Baiern, am 14. December 1820 in der 36. Sitzung §. 208.

Königreich Sachsen, am 29. März 1819 in der 12. Sitzung §. 42.

Hannover, in derselben Sitzung.

Würtemberg, am 30. Juni 1820 in der 14. Sitzung §. 37.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser, am 6. Mai 1819 in der 16. Sitzung §. 77.

Alle übrigen Stimmen haben sich bisher noch gar nicht geäussert.

Hierauf gründete der Herr Referent den Antrag:

die Herren Bundestagsgesandten von Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, der Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg, Braunschweig und Nassau, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der 15. 16. und 17. Stimme zu ersuchen, sich baldmöglichst mit den nöthigen Instructionen zu versehen, um die noch ermangelnden Abstimmungen und Erklärungen abgeben zu können.

Die Königlich-Würtembergische Gesandtschaft: glaubt bei dieser Gelegenheit nur an dasjenige erinnern zu müssen, was in der diesseitigen, im Protokoll der 14. Sitzung §. 37 vom Jahre 1820 enthaltenen, Erklärung über die rechtlichen Folgen einer authentischen Erklärung in Beziehung auf einen in letzter Instanz rechtskräftig bereits entschiedenen Rechtsstreit zwischen Privaten gesagt worden ist.

Unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten wurde

beschlossen:

daß die Herren Bundestagsgesandten von Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, der Niederlande wegen Luxemburg, Braunschweig und Nassau, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, der 15. 16. und 17. Stimme ersucht werden, sich baldmöglichst mit den nöthi-

gen Instructionen zu versehen, um die noch ermangelnden Abstimmungen und Erklärungen abgeben zu können.

§. 63.

Vorstellung des Conrad Glashoff in Hamburg, Ausschliessung der dritten Instanz bei zwei conformen Urtheilen betr.

(3. Sitz. §. 32 d. J.)

Der Herr Gesandte der freien Städte erklärt für Hamburg: Schon in der 23. Sitzung des Jahres 1819 hielt der damalige Großherzoglich-Badische Gesandte, Freiherr von Berckheim, einen Vortrag über eine Reclamation des Conrad Glashoff in Hamburg, betreffend eine angebliche Justizverweigerung und Abschneidung der dritten Instanz, gegen den 12. Artikel der Bundesacte, von Seiten des Hamburgischen Obergerichtes. Das Gutachten des Herrn Referenten gieng dahin: «daß, da sich aus dem Vorgetragenen ergäbe, daß erst sechs Monate nach Unterzeichnung der Bundesacte die angeblich vorher ganz frei gestattet gewesene Betretung des Rechtsweges einer dritten Instanz dahin beschränkt worden, daß auf den Fall hin, wo zwei conforme Entscheidungen ergangen seyen, derselbe nicht mehr betreten werden könne, diese Angabe inzwischen nur einseitig vorgebracht sey; so werde vordersamst der Gesandte der freien Städte zu ersuchen seyn, hierüber, die Sache näher erklärende Aufschlüsse beizubringen».

Der Gesandte der freien Städte berichtete unverzüglich über diesen Gegenstand, und man versprach ihm die Aufklärungen zu geben, welche er zu erhalten wünschte. Allein sie wurden verzögert durch eine anhaltende Krankheit des Referenten in dieser Sache, welche am Ende seine gänzliche Zurückziehung von Geschäften zur Folge gehabt hat. Unter diesen Umständen hat die Sache sich um so mehr aus den Augen verlieren können, da im Allgemeinen die wirkliche Einführung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes alle Beschwerden über Justizverweigerung von der Bundesversammlung zu entfernen schien, und da auch in dieser Sache seitdem gar nicht weiter angerufen ward. Dieß ist jedoch nun durch eine am 17. December des vorigen Jahres gemachte Eingabe geschehen, und der Gesandte der freien Städte, welcher darauf sogleich diese Sache in Erinnerung gebracht hat, sieht sich nunmehr im Stande, in Gemäßheit der ihm zugekommenen Aufklärungen, dieser hohen Versammlung die Auskunft zu ertheilen, an welche der gegenwärtige Referent in dieser Sache, der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte, in der 3. Sitzung dieses Jahres vom 24. Januar erinnert hat.

Der Reclamant beschwert sich über zwei Puncte; denn dasjenige, was er damals über den Mangel eines Oberappellationsgerichtes anführt, ist durch dessen, vor geraumer Zeit, erfolgte Einführung erledigt.

Die erste Beschwerde ist darauf gerichtet: daß, gegen die Vorschrift des 12. Artikels der Bundesacte, in Hamburg, durch ein später gegebenes Gesetz, in dem Falle, daß in einer Streitsache zwei conforme Urtheile ergangen wären, keine weitere Berufung zugelassen werde, und daß dem Reclamanten, in Gemäßheit dieses Gesetzes, in seiner anhängigen Rechtssache die dritte Instanz abgeschnitten sey.

Die zweite Beschwerde geht darauf, daß diesem Gesetze, falls es auch überhaupt zulässig wäre, in dem vorliegenden Fall eine rückwirkende Kraft gegeben sey.

Was nun die gesetzliche Verfügung betrifft, über welche der Reclamant sich beschwert, so existirt sie freilich in Hamburg ganz unläugbar. Die am 15. December 1815 publicirte Handelsgerichtsordnung sagt im 39. §.: «wird in appellatorio das handelsgerichtliche Erkenntniß confirmirt, so findet kein Rechtsmittel dagegen weiter statt», und eine am 29. December desselben Jahres bekannt gemachte «Verordnung in Betreff des von den verschiedenen Justizbehörden zu beobachtenden Verfahrens» enthält im 48. Artikel allgemein die Bestimmung: «sind zwei conforme Erkenntnisse ergangen, so findet weiter kein Rechtsmittel statt». Es wird aber nicht schwer seyn, zu erweisen, daß diese Bestimmung mit dem 12. Artikel der Bundesacte keineswegs in Widerspruch ist, und daß Hamburg, gleich jedem andern Bundesstaate, vollkommen befugt ist, ein solches Gesetz zu machen. Hierauf allein kommt es wohl an, und der Umstand, ob das Gesetz älter oder jünger ist, als die Bundesacte, ist gleichgültig. Denn, so wenig ein später gegebenes Gesetz mit der Bundesgesetzgebung in Widerspruch seyn darf, eben so wenig könnte wohl ein früheres aufrecht erhalten werden, das sich in diesem Falle befände.

Der 12. Artikel der Bundesacte lautet folgendermaßen:

> «Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern, oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen.
>
> «In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.
>
> «Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu vereinigen.»

Aus diesem Artikel erhellet allerdings, daß in jedem Bundesstaate ein Gericht dritter Instanz errichtet werden soll; und dieser Obliegenheit haben die freien Städte bekanntlich Genüge geleistet. Aber keineswegs ist darin festgesetzt oder folget daraus, daß in jeder

Rechtssache drei Instanzen zugelassen werden sollen. Eine solche Bestimmung würde eben so sehr mit dem, was in allen Bundesstaaten Rechtens und Herkommens ist, als mit anerkannten Grundsätzen in Widerspruch gewesen seyn, und nimmermehr die Zustimmung der Bundesglieder erhalten haben. Es giebt zuverlässig keinen Bundesstaat, wo eine solche Verfügung statt hätte, es giebt zuverlässig keinen einzigen, in dem die Appellationen an die dritte, ja selbst an die zweite Instanz nicht beschränkt wären, es sey durch die Festsetzung einer Appellationssumme, oder durch die besondere Art der Rechtssachen, oder durch die Beschaffenheit der Personen. Die besondere Art, wie diese Fälle bestimmt werden, ist unstreitig in allen Bundesstaaten verschieden, aber es giebt in jedem eine Gesetzgebung über Fälle, worin keine dritte Instanz statt findet. Ja man sollte fast annehmen, daß es in Deutschland keineswegs für einen Vorzug gehalten worden ist, drei Instanzen zu haben, da es in mehreren Staaten als ein Privilegium betrachtet ward und noch betrachtet wird, daß gewisse Personen sogleich bei einem Ober- und selbst bei dem höchsten Gerichte belangt werden müssen, — ein Fall, dessen sogar der 13. Artikel der Bundesacte ausdrücklich erwähnt. Die Bestimmung der Fälle, worin Appellation statt findet oder nicht, gehört aber offenbar zu den inneren Angelegenheiten eines jeden Bundesstaates, und muß auch schon wegen der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, der besondern Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Ein möglicher Einwurf bleibt zu widerlegen übrig. Man könnte sagen: wer zu viel beweist, hat nichts bewiesen, und wenn jeder Bundesstaat die Befugniß hat, die Appellationen an die Gerichte dritter Instanz zu beschränken, so kann man diese Beschränkung so weit treiben, daß diese durch die Bundesacte vorgeschriebenen Gerichte ganz unnütz werden. Darauf aber läßt sich erwiedern, daß es fast in allen menschlichen Dingen eine Scheidelinie giebt, wo das Recht in Unrecht, und der gute Gebrauch in Mißbrauch übergeht. Die Linie selbst ist einer mathematischen zu vergleichen, die sich nicht in der Anschauung derselben löst; allein ein nur wenig geübtes Auge wird nicht leicht in Ungewißheit bleiben, ob etwas diesseits oder jenseits derselben liegt, und also in das Gebiet des Zulässigen oder des Unzulässigen gehört. Um die Anwendung auf den vorliegenden Fall zu machen — wenn durch die besondere Gesetzgebung eines Bundesstaates, sey es durch eine übermäsige Erhöhung der Appellationssumme, durch hohe Succumbenzgelder, oder auf andere Weise, die Appellationen so beschränkt würden, daß die Absicht, die Gerichte dritter Instanz ausser Wirksamkeit zu setzen, daraus hervorgienge; so würden solche Verfügungen wohl augenscheinlich in dem Gebiete des Unzulässigen liegen, und also ein Gegenstand der Einwirkung der Bundesversammlung seyn. Wenn aber von solchen Verfügungen die Rede ist, wodurch zwar die Appellationen beschränkt werden, aber nicht in der Absicht, die Justiz zu erschweren und zu verkümmern, sondern offenbar in der, den Zweck der Justizpflege zu erleichtern und zu befördern; so

wird diese hohe Versammlung sich gewiß überzeugen, daß sie nicht mit der Bundesacte in Widerspruch stehen. Eine solche Absicht, die Justiz zu verkümmern, ist nun bei dem vorliegenden Gesetze gar nicht denkbar. Es ist nicht die Rede von einer Verfügung, die etwa von einer oberen Verwaltungs- oder Justizbehörde ausgegangen wäre, der man möglicherweise die Absicht unterlegen könnte, durch solche Beschränkungen ihre Autorität zu vermehren, sondern hier ist ein förmliches Gesetz, auf verfassungsmäßigem Wege gegeben, von dem Senate vorgeschlagen, und von den stimmberechtigten Bürgern angenommen, ein allgemeines Gesetz, das einen wie den andern treffen kann; und man wird doch nicht annehmen können, daß die Bürger Hamburgs die Absicht gehabt hätten, sich selbst die Justiz zu erschweren oder abzuschneiden. Aber auch der Inhalt jenes Gesetzes ist nicht schwer zu rechtfertigen, und es möchte wohl zu erweisen seyn, daß der Satz, von zwei conformen Urtheilen keine Appellation weiter zuzulassen, Gründe für sich hat, die aus der Natur der Sache hervorgehen, daß aber die entgegengesetzte Bestimmung bloß auf Willkühr, nicht aber auf festen Gründen beruht. Der Zweck der Justizpflege ist doch offenbar der, daß in jedem Falle das, was Recht ist, gefunden und ausgesprochen werde. —

So unparteiisch nun auch, und so gut besetzt ein jedes Gericht gedacht werden mag, so liegt es doch in der menschlichen Natur, daß der Unterliegende sich nicht leicht bei einer einzigen Entscheidung beruhigt, die wenigstens er als einseitig und irrig anzunehmen geneigt ist. Dieser ganz natürlichen Stimmung wegen, wird eine Berufung an ein anderes Gericht zugelassen, welches die Sache aufs Neue untersucht. Stimmt nun der Ausspruch dieses Gerichtes mit dem des vorigen vollkommen überein; so ist die höchste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß dieses Urtheil wirklich das richtige sey: dem Unterliegenden ist genug geschehen, und man kann es mit allem Fug dabei bewenden lassen. Wie viel Schwierigkeiten zeigen sich dagegen, wenn von zwei gleichlautenden Urtheilen noch eine Berufung statt findet, sobald das Urtheil, welches in der dritten Instanz gefällt wird, jenen beiden entgegengesetzt ist. Die ersten behalten noch immer die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich, da sie das Resultat der Untersuchung zweier Justizbehörden sind, wogegen das entgegenstehende Urtheil nur von einer Behörde gefällt ist. Es also nun ohne weiteres bei diesem zu lassen, scheint wirklich unbillig gegen den zu seyn, der die Meinung von zwei Gerichten für sich und nur die von einem gegen sich hat, und der sich schwerlich damit beruhigen wird, daß die Richter der dritten Instanz einen höhern Rang haben als die andern. Will man aber dieser Unbilligkeit begegnen, so muß man noch eine vierte Instanz nachgeben; und stimmt diese dem in der dritten ausgesprochenen Urtheil bei, so, daß nun für jede Meinung zwei Urtheile sind, so müßte eigentlich noch eine fünfte Instanz statt finden, damit für eine von beiden eine Majorität und somit eine größere Wahrscheinlich-

keit der Richtigkeit der Entscheidung entstehe. Es scheint also wirklich die Bestimmung, es bei zwei gleichlautenden Urtheilen bewenden zu lassen, viel mehr für sich zu haben.

Die zweite Beschwerde des Reclamanten geht darauf, daß das in Frage stehende Gesetz in jedem Falle auf seine Sache keine Anwendung leide, und daß ihm, durch die demselben beigelegte rückwirkende Kraft, ein wohlerworbenes Recht gekränkt sey. Er begründet diese Behauptung durch die Anführung, daß die angeführten gesetzlichen Verordnungen erst am 15. und 29. December 1815 publicirt sind, er seine Streitsache aber bereits am 20. October desselben Jahres anhängig gemacht habe, also zu einer Zeit, wo noch die Appellation von zwei conformen Urtheilen nicht untersagt war. Um die Behauptungen des Reclamanten zu widerlegen, wird es hinreichend seyn, anzuführen, daß er zwar am 20. October seine Sache bei der Prätur angebracht hat, in Gemäßheit früher bestehender Verfügungen, wonach in Assecuranzsachen jedesmal ein Versuch der gütlichen Ausgleichung gemacht werden mußte, daß aber, da dieser fruchtlos blieb, die Sache an das durch das Gesetz vom 15. December errichtete Handelsgericht übergegangen ist, welches in derselben das erste Urtheil gefällt hat.

Nach allem, was angeführt worden ist, glaubt der Gesandte der freien Städte mit Zuversicht erwarten zu können, daß diese hohe Versammlung den Reclamanten mit seinem unstatthaften Gesuche abweisen werde.

Diese Erklärung wurde an die Reclamations-Commission abzugeben beschlossen.

§. 64.

Garantie des Gesetzes, die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld betreffend.

(5. Sitz. §. 43 d. J.)

Hannover: stimmt, unter Anschliessung an die Kaiserlich-Oesterreichische Aeusserung, für die Uebernahme der Garantie.

Baden. Die Gesandtschaft ist angewiesen, für die Uebernahme der Garantie der ständischen Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld, unter allgemeiner Beziehung auf den Artikel 58 der Wiener Schlußacte, zu stimmen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: stimmt, unter Beziehung auf den Artikel 60 der Schlußacte, für die Uebernahme der Garantie des Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Verfassungsgesetzes vom 8. August 1821.

Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: stimmen für die Uebernahme der Garantie der ständischen Verfassung des Herzogsthums Coburg-Saalfeld, von Seiten des Bundes.

§. 65.

Einreichungs-Protokoll.

Nachstehende Eingaben:

Num. 28, eingereicht am 14. Februar, vom Dr. Schlosser dahier, Vorstellung des Handelsmanns Karcher, die Angelegenheit der Nassau-Saarbrückischen Staatsdiener und Creditoren betreffend.

Num. 29, einger. am 16. Februar, von mehreren Betheiligten an den Kammergerichts-Canzleirückständen, um willfährige hohe Entschliessung auf ihre früheren Eingaben.

Num. 30, einger. am 16. Februar, von dem Grafen Franz zu Erbach, Beschwerde gegen das Großherzoglich-Hessische Gouvernement, standesherrliche Verhältnisse betreffend.

Num. 31, einger. am 17. Februar, vom Protonotar Appelius und Archivar Marks zu Wetzlar, Namens der vormaligen Kammergerichts-Canzleipersonen, Entschädigungsansprüche betreffend.

wurden an die betreffenden Commissionen abzugeben beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Achte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 28. Februar 1822.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 66.

Garantie der Gesetzes, die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld betreffend.

(7. Sitz. §. 64 d. J.)

Baiern. Der Königlich-Baierische Bundestagsgesandte ist von seinem allerhöchsten Hofe angewiesen, die Zustimmung zur Uebernahme der von Sachsen-Coburg-Saalfeld erbetenen Garantie seiner neuen Verfassung, unter Bezugnahme auf die Artikel 58 und 60 der Wiener Schlußacte, zu erklären.

Braunschweig und Nassau: stimmt, unter Anschliessung an die Kaiserlich-Oesterreichische Aeusserung, für die Uebernahme der Garantie des in Frage stehenden Gesetzes.

§. 67.

Die Streitigkeit zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringer Rayonverbande vom Jahre 1814 herrührenden Forderungen.

(26. Sitz. §. 191 v. J. 1821.)

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte, Freiherr von Aretin, verliest nachstehenden Vortrag der Bundestags-Commission in rubricirter Streitsache:

Die angeordnete Vermittlungs-Commission hat der hohen Bundesversammlung in der 26. Sitzung vom 5. Juli vorigen Jahres (§. 191) angezeigt, daß sie sich veranlaßt gefunden, den Theilen einen Ausgleichungsvorschlag von Commissions wegen zu machen, welcher ihr geeignet schien, diese Streitsache auf eine dem Interesse sämmtlicher betheiligten

Protokolle

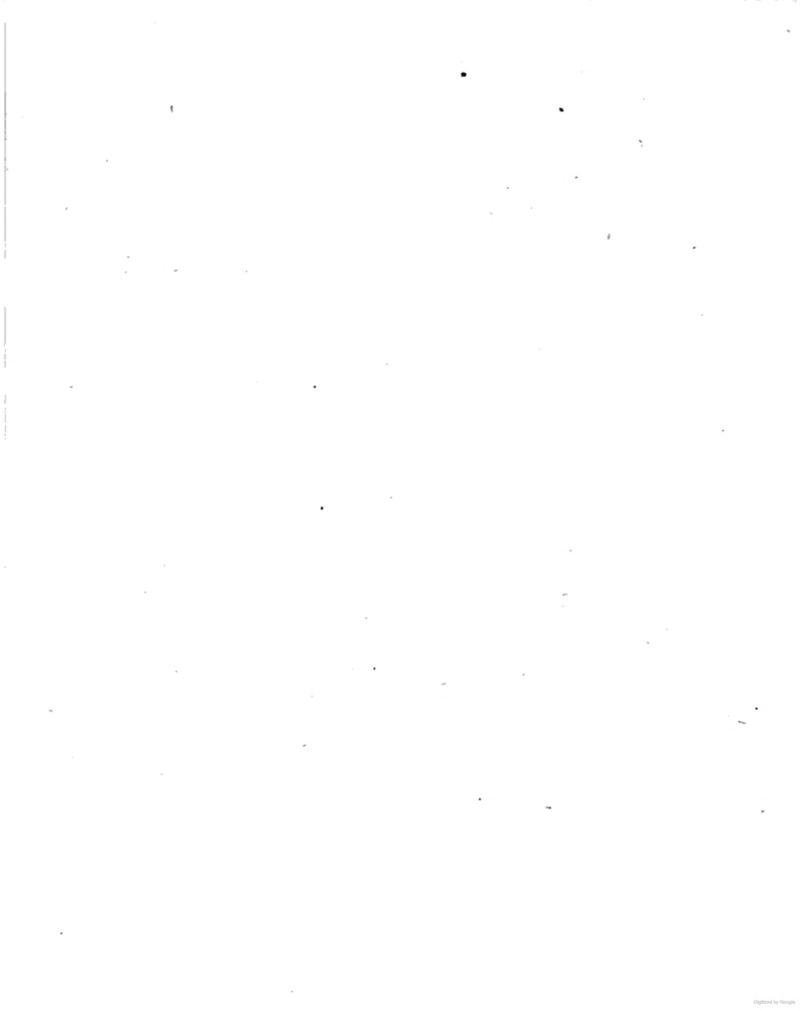
der

Deutschen Bundesversammlung.

Dreizehnter Band. Drittes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1822.



Wird auf gleiche Weise in der Saarbrückischen Angelegenheit verfahren, so werden dadurch alle, die bisher unbefriedigt geblieben sind, endlich ihren Zweck erreichen, und es wird ihnen auf diesem Wege der Debitor bestimmt werden, an den sie sich wegen ihrer Forderungen zu wenden haben, wenn diese selbst als vorliegend und einer der betheiligten Regierungen zur Last fallend, anerkannt sind.

Der Nassauische Gesandte erlaubt sich nicht, daran zu zweifeln, bei den bekannten gerechten Gesinnungen des Königlich-Preussischen Hofes, daß derselbe in diesem wie in andern ähnlichen Fällen um so mehr diese Vollziehungs- und Ausgleichungs-Verhandlungen zu eröffnen geneigt seyn werde, als auch vielen, nunmehr Königlich-Preussischen Unterthanen dadurch, auf dem kürzesten Wege zu ihrer endlichen Befriedigung zu gelangen, eine nahe und sichere Aussicht eröffnet wird.

Die Königlich-Preussische Gesandtschaft behielt sich ihre Erklärung hierauf vor, wornächst

beschlossen:

wurde, die Nassauische Erklärung an die betreffende Commission abzugeben.

§. 69.

Uebergang der Stimme von Braunschweig und Nassau auf Braunschweig.

(29. Sitz. §. 211 v. J. 1821.)

Der Nassauische Herr Gesandte zeigt an, daß die gemeinschaftliche Stimmführung auf den Braunschweigischen Herrn Gesandten übergehe.

§. 70.

Pensionsgesuch des ehemaligen Kammergerichts-Pedellen Aßmann zu Wetzlar.

(18. Sitz. §. 117 v. J. 1821.)

Der Königlich-Hannöverische Gesandte, Herr von Hammerstein, trägt das wiederholte Pensionsgesuch des ehemaligen Kammergerichts-Pedellen Aßmann zu Wetzlar (Zahl 22 d. J.) vor, und bemerkt, daß alle jene Gründe, welche in dem bei dieser hohen Versammlung unterm 22. Juni 1818 erstatteten Vortrage erörtert worden seyen, noch gegenwärtig vorwalteten, und daß der Reclamant, dessen definitive Verbescheidung dermalen so wenig, als im verflossenen Jahre (10. Sitz. §. 68) erfolgen könne, einer abermaligen Unterstützung würdig und bedürftig sey. — Der Herr Referent trug darauf an, dem Pedellen Aßmann aus den Kammergerichts-Sustentationsgeldern vorschüssig 150 fl. zu bewilligen, womit sich sämmtliche Stimmen mit der Bestimmung einverstanden erklärten, daß wegen bleibender Vorsorgung demnächst der Vortrag zu erstatten sey; daher

Beschluß:

daß dem Pedellen Aßmann zu Wetzlar einstweilen und bis demnächst auf weiteren Vortrag über dessen Pensionsgesuch ein definitiver Beschluß gefaßt werden könne, eine Unterstützung von 150 fl. vorschußweise aus den Kammergerichts-Sustentationsgeldern zu leisten sey.

§. 71.

Einreichungs-Protokoll.

Folgende neuerdings eingekommenen Eingaben, als:

Num. 32, eingereicht am 25. Februar, von Carl Peter Rohrmann zu Kleinheubach, wegen Rückzahlung seiner Dienst-Caution als Westphälischer Cantonsnotar zu Neustadt.

Num. 33, einger. am 26. Februar, von Carl Joseph Nick zu Ravensburg, wegen einer Forderung an die vormalige Reichs-Operationscasse von 490 fl. 31 $\frac{3}{8}$ kr.

Num. 34, einger. am 26. Februar, von Friedrich August von Mogen, Oberst, wegen Auszahlung seiner rückständigen Gage von 465 fl. 20. kr., auch Rückzahlung des der Oberrheinischen Kreiscasse vorgeschossenen Capitals von 1,000 fl. nebst Zinsen, —

wurden an die betreffenden Commissionen abgegeben.

Folgen die Unterschriften.

3) der hohen Bundesversammlung anzuzeigen hätten, wornächst

4) wegen fernerer Einleitung des Austrägalverfahrens bei der obersten Justizstelle des gewählten Bundesgliedes, oder, wenn die Vereinigung und Auswahl nicht erfolgen sollte, wegen der Wahl eines Austrägalgerichts von Seite der Bundesversammlung selbst, das Erforderliche verfügt werden solle.

§. 68.

Vorstellung der Gräfin von Ottweiler, Witwe des letztverstorbenen Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken, die Uebernahme einer Capitalschuld von 30,900 fl. betreffend.

(5. Sitz. §. 45 d. J.)

Braunschweig und Nassau für Nassau. Der Herzoglich-Nassauische Bundestagsgesandte sieht sich durch die von der Königlich-Preussischen Gesandtschaft in der Ottweilerischen Reclamationssache (5. Sitz. §. 45) abgegebene Erklärung veranlaßt, hier kurz die Hauptgesichtspuncte zusammenzustellen, aus welchen diese, so wie alle ähnlichen Reclamationen im Allgemeinen von dieser hohen Versammlung aus ihrem Standpuncte zu betrachten seyn dürften.

Der Lüneviller Friede und der §. 38 des Reichsdeputations-Schlusses überweisen nicht alle, sondern nur einige Classen von Schulden den für jenseits rheinischen Länderverlust entschädigten Fürsten auf ihre Personen oder ihre Entschädigungen. Andere Classen von Schulden, die der Lüneviller Friede bezeichnet, sind auf den abgetretenen Landen haftend geblieben.

Der §. 38 des Reichsdeputations-Schlusses und der Lüneviller Friede fordern daher als nothwendige Bedingung ihrer Vollziehung im Schuldenpunct: daß über die friedensschlußmäßige Schuldenabtheilung ein solches wechselseitiges Benehmen, das zu einer Ausgleichung führen kann, gegründet auf Friedensschlüsse und andere hier einschlagende Verhandlungen, unter den zur Schuldenübernahme verpflichteten Landesbesitzern statt finde, so wie dieses in allen Fällen ähnlicher Natur statt gefunden hat und noch statt findet.

Die Französische revolutionäre Regierung hat, so lange als sie im Besitze des linken Rheinufers war, ein gemeinschaftliches Benehmen und einen Zusammentritt von Bevollmächtigten, um diese Schuldenabtheilung und gegenseitige Ausgleichung und Abrechnung vorzunehmen, verweigert, und sich damit begnügt, in den meisten Fällen nach Gutdünken die reclamirenden Creditoren ab- und, um eine einigermaßen scheinbar rechtliche Form zur Abweisung zu finden, sie an die deutschen Fürsten dann zu verweisen, wenn die Existenz der Schuld nicht geläugnet werden konnte.

Die deutschen Fürsten von ihrer Seite, konnten in sehr vielen Fällen solche einseitigen Ueberweisungen nicht anerkennen, wiesen also sehr oft auch von ihrer Seite die unglücklichen Creditoren an die Französische Regierung zurück, und so blieben diese unbefriedigt.

Nur Rücksicht auf das Unglück mehrerer Creditoren konnte deutsche Regierungen veranlassen, über den Punct der gegenseitigen Berechnung und Liquidation in einzelnen Fällen hinauszugehen und einzelne dennoch einstweilen zu befriedigen. Unbefriedigt ist aber auf diese Weise mit andern auch die Frau Reclamantin geblieben.

Vorliegende Beschlüsse der Agenten der Französischen revolutionären Regierung stehen hier denen der Nassauischen Regierung entgegen, und beide Theile haben behauptet, nach den vorliegenden Friedensschlüssen und Staatsverträgen, auch andern Rechtsgründen, liege ihnen die Befriedigung nicht ob. Hier würde es nicht an seinem Orte seyn, auf die Gründe, die jeder Theil für sich geltend zu machen sucht, noch weiter, als es schon geschehen ist, einzugehen und die zu entscheidenden Rechtsfragen näher zu bezeichnen, da diese hohe Versammlung den vorliegenden speciellen Fall zu entscheiden sich nicht berufen finden wird. Man begnügt sich daher nur, zu bemerken, daß ein Französischer Präfectur-Beschluß, der von Königlich-Preussischer Seite hier allegirt worden ist, eben so wenig als Entscheidungsgrund gelten kann, als ein, diesem entgegengesetzter, von der Nassauischen Regierung im administrativen Wege erlassener.

Solche Reclamationen können daher nur dadurch auf dem kürzesten Wege erledigt werden, wenn der Königlich-Preussische Hof, den Weg verlassend, der früher von der Französischen Regierung eingehalten worden ist, sich dazu bereit erklärt, unter Zugrundlegung des Lüneviller Friedens und des Reichsdeputations-Schlusses, Verhandlungen über die Abtheilung der auf dem Fürstenthume Saarbrücken haftenden Schulden und Verbindlichkeiten aller Art mit dem Herzoglich-Nassauischen Hofe zu eröffnen, wozu wiederholt sich Namens seines Hofes bereit zu erklären, der Nassauische Gesandte angewiesen ist.

Ein ganz ähnlicher Fall, bei dem auch der Königliche Hof betheiligt war, ist in dieser hohen Versammlung schon verhandelt und durch ihr Einschreiten, zur Beruhigung von mehreren Seiten zurückgewiesener Creditoren, durch eine solche Ausgleichung erledigt worden.

Mehrere Creditoren der mittelrheinischen Ritterschaft waren unbefriedigt geblieben, weil die Französische Regierung des Großherzogthums Berg sie, jede Ausgleichung mit den übrigen betheiligten Regierungen verweigernd, zurückgewiesen hatte.

Die Königlich-Preussische, an die Stelle der Französischen getretene Regierung, that nun das, was die Gerechtigkeit forderte, sie gieng auf eine Ausgleichung über die Schulden mit den betheiligten Regierungen ein, und übernahm in Folge derselben die ihr nach Maasgabe der vorliegenden Abtheilungs-Grundsätze zufallende Schuldenrate.

Regierungen entsprechende Art gütlich zu beseitigen, und zur Beibringung der Erklärungen darüber eine Frist von acht Wochen festzusetzen.

Obwohl nun dieser Termin schon bei der Wiedereröffnung der Bundesversammlung im Monate December vorigen Jahres um mehr als das Doppelte verflossen war, ohne daß die Erklärungen der Höfe eingegangen waren, so glaubte die Commission dennoch, denselben stillschweigend einen noch längeren Zeitraum gestatten zu sollen, in der Voraussetzung, daß diese nach reiflicher Erwägung der Sache, und allenfallsigen Communicationen der Regierungen unter sich, desto sicherer in Bälde eingebracht werden würden.

Nachdem nun zu Einholung dieser Erklärungen acht Monate stillschweigend gestattet wurden, trat die Commission am 25. dieses Monats, unter Vorladung der Bevollmächtigten zur Abgabe ihrer definitiven Erklärungen, wieder zusammen.

Unterm 22. December vorigen Jahres hatte der Bevollmächtigte für die fordernden Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach und Schwarzburg-Rudolstadt die Erklärung abgegeben, daß man bereit sey, den Vorschlag der Vermittlungs-Commission anzunehmen.

Der Bevollmächtigte für Sachsen-Meiningen hatte schon früher wegen der damals nahe bevorstehenden Volljährigkeit des dermal regierenden Herrn Herzogs um Aufschub gebeten, aber bei der Ueberreichung seiner neuen Vollmacht erklärt, daß sich das Herzogliche Haus an die Arnstädter Verhandlungen gar nicht gebunden erachte, was er ebenfalls bei der Commissions-Sitzung vom 25. dieses Monats wiederholte.

Der Bevollmächtigte für Sachsen-Coburg, der früher sich gar nicht äusserte, gab bei dem letzten Zusammentritt eine Erklärung zu Protokoll, welche sich lediglich mit Rechtsfragen und Einreden befaßte, die bei den Vergleichsverhandlungen nicht gewürdigt, sondern nur vom Richter, wenn die Sache seinem Urtheile unterliegt, entschieden werden können.

Der Bevollmächtigte für Sachsen-Hildburghausen und Schwarzburg-Sondershausen erklärte, daß er noch mit keiner Instruction auf die Vergleichsvorschläge der Commission versehen sey, und lediglich sich darauf beschränken müsse, zur Einbringung der Erklärungen um eine weitere Frist von zwei bis drei Monaten anzusuchen.

Die Commission hat hieraus mit Bedauern wahrnehmen müssen, daß die Regierungen, an welche die Forderungen gerichtet sind, zu einem gütlichen Vergleiche wenig geneigt scheinen, daß sie sich mehr auf die nur im Rechtswege zu erledigenden Präjudicialfragen beschränkten, als mit der Zusammenstellung der nach dem Vergleiche treffenden Beitrags-Quoten (wornach sämmtliche Zinsen und $\frac{1}{2}$ der Hauptforderung nachgelassen werden sollten)

mit den früher ausgemittelten Raten nach einem doppelten Divisor, befaßten, woraus der Vorschlag als sehr annehmbar sich erprobt haben würde.

Daneben konnte die Commission nicht verhehlen, wie es ihr scheine, daß durch ein processualisches Verfahren, welches in jedem Falle, wegen der nöthigen Prüfung der aufgestellten Berechnungen und der dagegen vorzubringenden Einwendungen, sehr lange dauernd zu werden droht, auch nothwendig Discussionen zur Sprache gebracht werden müssen, welche zu vermeiden die betreffenden Regierungen selbst die eifrigste Sorge tragen dürften.

Da mit dieser Streitsache auch bedeutende Forderungen von Privaten verbunden sind, welche gegründeten Anspruch auf baldige Befriedigung haben, die wohl auf keinen Fall bis zur Entscheidung der Hauptsache verschoben werden könnte, so glaubte die Commission, um alles zu erschöpfen, auch diesfalls einen Vorschlag machen zu sollen, wie solche, ohne alles Präjudiz für die wechselseitigen Forderungen der Regierungen, abgesondert und im Voraus befriedigt werden könnten; allein die Bevollmächtigten erklärten sich für nicht befugt, darauf einzugehen, oder wollten den Vorschlag wenigstens an eine Bedingung knüpfen, die man nicht als statthaft erkannte.

Die Commission konnte sich daher nicht für ermächtigt halten, einen weitern Termin zuzulassen, abgesehen davon, daß sich von einer nochmaligen Instructionseinholung durch die Bevollmächtigten wohl kaum ein günstigerer Erfolg erwarten lasse, sondern erachtet sich für verpflichtet, der hohen Bundesversammlung von dem gegenwärtigen Stand der Sache Anzeige zu erstatten, und, unter Vorlage der Acten und Sitzungs-Protokolle, ihrer Entscheidung anheim zu stellen, ob die Commission noch weiter zu verfahren, oder ihr Geschäft als beendigt anzusehen habe, damit im letzteren Falle sofort die weiter gesetzmäßigen Schritte veranlaßt werden können.

Nach hierauf gepflogener Berathung und angestellter **Umfrage**, (wobei sich die Gesandtschaften der betheiligten Regierungen der Abstimmung enthielten) wurde einhellig

beschlossen:

1) in Erwägung, daß keine gütliche Ausgleichung dieser Streitsache mehr zu hoffen sey, nachdem die bisherigen Versuche ohne allen Erfolg blieben, wäre das Geschäft der Vermittlungs-Commission als beendigt anzusehen, und

2) die Regierungen von Sachsen-Coburg, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen wären in Gemäßheit Beschlusses vom 16. Juni 1817 aufzufordern, sich dahin zu vereinigen, um von heute an binnen sechs Wochen den Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach und Schwarzburg-Rudolstadt drei, bei der Sache nicht betheiligte Bundesglieder zu benennen, aus welchen letztere binnen gleicher Frist eines zu wählen und

Neunte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 7. März 1822.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn v. Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Carlowiz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn von Hammerstein;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Bundestagsgesandten und Kammerherrn, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich-Hannöverischen Geheimen Raths, Herrn von Hammerstein;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsministers, Herrn von Pentz;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Kammerherrn, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Dr. Danz;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 72.

Beschwerde der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Preussische Regierung, wegen widerrechtlicher Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer.

(5. Sitz. §. 44 d. J.)

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, für Anhalt-Köthen:

Da der Kaufmann Friedheim zu Köthen bei der Herzoglichen Regierung angezeigt, daß ihm vermittelst amtlichen Anschreibens des Königlich-Preussischen Hauptzollamtes zu Mühlberg vom 19. Februar eröffnet worden, wie seine seit dem Juni 1820 daselbst angehaltene Schiffsladung, ohne die damals geforderte Zoll- und Verbrauch-Steuer zu entrichten, höherer Weisung gemäß verabfolgt werden könne, auch dessen Schiff bereits die Reise von Mühlberg nach der Herzoglich-Köthenschen Stadt Roslau, als dessen Bestimmungsort, angetreten; so sehen Sich Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen veranlaßt, Ihre unterm 25. Januar 1821 bei der hohen Bundesversammlung eingereichte Beschwerde, wegen Erhebung der Königlich-Preussischen Verbrauchsteuer auf der Elbe und wegen Freigebung des in Mühlberg angehaltenen Friedheimischen Schiffes, wie hiermit geschieht, zurückzunehmen.

Demnach findet sich auch nunmehr das in der Erklärung der Königlich-Preussischen

Gesandtschaft in der zweiten dießjährigen Bundestags-Sitzung beklagte, dem vollständigen Abschluß der Entschädigungs-Verhandlung entgegenstehende Hinderniß beseitigt.

Ueber den unmittelbaren und befriedigenden Erfolg einer Negociation, welche durch die Noten des Königlich-Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 2. und 3. Januar dieses Jahres auf den wünschenswerthesten Standpunct erhoben worden, dürfen Seine Herzogliche Durchlaucht niemals einem Zweifel Raum geben.

Schließlich haben Seine Herzogliche Durchlaucht die diesseitige Gesandtschaft beauftragt, sämmtlichen hohen Mitständen des Deutschen Bundes Höchstihre dankbarste Anerkennung des dem Interesse der Anhaltischen Lande bewiesenen Antheils und verfassungsmäßigen Beistandes auszudrücken. Wenn Seine Herzogliche Durchlaucht nach der bedrängten geographischen Lage Ihres Landes die Bundesverfassung vorzugsweise und unter allen Umständen als die wesentliche Bürgschaft der Rechte und der Unabhängigkeit Ihres Hauses betrachten müssen, und daher die besondere Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung in Anspruch genommen haben; so gereicht es Höchstdenenselben zur besonderen Beruhigung, daß jene unglücklichen Territorial-Collisionen bereits vor Ihrem Regierungsantritt entstanden waren, und daß Höchstdieselben niemals den Standpunct nothgedrungener und pflichtmäßiger Vertheidigung unveräusserlicher Regentenrechte überschritten zu haben glauben. —

§. 73.

Vorstellung der Gräfin von Ottweiler, Witwe des letztverstorbenen Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken, die Uebernahme einer Capitalschuld von 30,900 fl. betreffend.

(8. Sitz. §. 68 d. J.)

Preussen. Die Königlich-Preussische Regierung hat zwar nicht unterlassen, dem, bei Gelegenheit des an die Herzoglich-Nassauische Regierung gerichteten Anspruchs der Frau Gräfin von Ottweiler, früher erfolgten hiesigen Begehren, durch die mitgetheilte Auskunft in denjenigen Puncten zu genügen, in welchen solches durch das zum Grunde liegende Gutachten bestimmt veranlaßt war. So wie jedoch diese Mittheilung die Natur des Anspruchs, als an die Herzogliche Regierung gerichtet, nicht verändern konnte; so hat auch die diesseitige Regierung keineswegs beabsichtigt, mit derselben denjenigen allgemeinen Reclamations-Gegenstand der Gläubiger und Staatsdiener, von welchem jener Anspruch, in materieller Beziehung, nur einen Theil ausmacht, dem ganz verfassungsmäßig gefundenen Wege zu entziehen, welchen die Herzogliche Regierung in der 32. Sitzung vorigen Jahres den Interessenten bereits bestimmt eröffnet hat, und welchen zu verfolgen man auch die unter den Interessenten befindlichen Königlichen Unterthanen, im Vertrauen auf die zugesicherte unpartheiische Rechtspflege, keineswegs verhindern will.

Der Gesandte glaubt demnach nichts mehr hinzusetzen zu dürfen, um noch näher bemerklich zu machen, wie bei diesem Sachverhältniß und der völlig entsprechenden diesseitigen Entschliessung gar kein Anlaß oder Nutzen sich zeigt, in die allgemeinen Ansichten und Annahmen, die von Seiten des Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten in letzter Sitzung berührt worden sind, erörternd einzugehen, noch weniger aber daraus einen bestimmten Antrag auf Verhandlungen zu entnehmen, die sich nach dem bemerkten Zusammenhange nicht veranlaßt finden.

Diese Erklärung wurde an die betreffende Commission abzugeben beschlossen.

§. 74.

Pensions- und Schuldforderung des Obersten von Mogen.

(23. Sitz. §. 132 v. J. 1820.)

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin, trägt vor: Der Oberst von Mogen, vom vormaligen Oberrheinischen Kreisregimente Prinz Carl Theodor von Baiern, hat am 26. Febr. (oben S. 196 Num. 34) bei der hohen Bundesversammlung wegen seiner Gagerückstände, dann Capitals und rückständiger Zinsen, eine wiederholte Vorstellung eingereicht, und um Unterstützung gebeten, damit er zu seinem Guthaben um so eher gelangen möge, als er bereits im 82. Lebensjahre stehe. Die Gagerückstände habe er bis den 1. September 1819 richtig ausbezahlt erhalten. Seitdem seyen aber bis Ende Februars schon wieder 465 fl. 20 kr. an seiner ohnehin geringen Obersten-Gage im Rückstande geblieben. Das Capital, das er dem Kreise geliehen, betrage 1,000 fl., und die verfallenen Zinsen bis Ende des Jahres 1821 bereits 866 fl. 15 kr., so daß seine Forderung im Ganzen sich auf 2,331 fl. 35 kr. beläuft.

Um dieß Gesuch zu würdigen, wird es nothwendig seyn, die früheren Verhandlungen in Rückerinnerung zu bringen.

Am 22. Juni 1820 wurde in der 13. Sitzung §. 29 Vortrag erstattet, und darin beide Gegenstände ausgeschieden:

a) die Gageforderung und

b) die Capitalforderung.

ad a) So viel die Gagerückstände bis zum 1. September 1819 betrifft, war der Gegenstand durch den an demselben Tage §. 27 gefaßten Beschluß erledigt, indem man durch die, Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischer Seits zur Kreiscasse verfügte Nachzahlung für die Stimme von Romeny in den Stand gesetzt war, den ganzen Rückstand von 3,619 fl. 45 kr. anzuweisen. Von seiner laufenden Pension bezog damals der Oberst:

von Kurhessen jährlich	60 fl.
vom Großherzogthum Hessen	50 =
von Nassau	80 =
von der freien Stadt Frankfurt	90 =
zusammen also	280 Gulden,

so, daß an der ganzen Pension von 459 fl. nur noch 179 fl. fehlten. Von den subdelegirten Commissarien wurde daher der Antrag gemacht, und, da er sich auf eine billige Ausgleichung mit Rücksicht auf die früheren Kreis-Prästationen gründete, von dem Referenten und der hohen Bundesversammlung selbst, unterstützt, daß über obige Bezüge noch jährlich

von Preussen	39 fl.
= Baiern	50 =
= Baden	60 =
und vom Großherzogthum Hessen über die bereits bewilligten 50 fl. noch weitere	30 =
zusammen also . .	179 fl.

zugeschossen werden möchten.

Dieser Antrag wurde den betreffenden Herren Bundestagsgesandten dringend empfohlen, welche auch die Bevorwortung übernahmen.

Dieß hatte den Erfolg, daß

Preussen am 1. September 1820, in der 23. Sitzung §. 132, dem gemachten Antrage auf jenen Beitrag zur Pension des Obersten von Mogen zustimmte, ohne daß jedoch die Casse genannt wurde, wo die Bezahlung angewiesen sey;

Baiern willigte auch auf die Uebernahme eines jährlichen Beitrags von 50 fl. ein, und wies solchen unterm 16. October 1820 bei der Militär-Hauptcasse an, wovon auch der Oberst von Mogen in Kenntniß gesetzt wurde.

Von Baden erfolgte bisher keine Aeusserung.

Vom Großherzogthum Hessen wurde am 1. September 1820, in der 23. Sitzung §. 132, angezeigt, daß der Zuschuß von jährlichen 30 fl. zu den bisher bezahlten 50 fl. vom 1. September 1819 an, bewilligt worden sey.

Es ist daher nicht wohl begreiflich, wie seit zwei Jahren schon wieder ein Rückstand von 465 fl. 20 kr. sich ergeben haben sollte. Denn, wenn man auch annehmen will, daß die Preussischen und Großherzoglich-Hessischen Cassen etwa noch keine bestimmte Anweisung erhalten haben, so würde solches, mit Einschluß der Badischen Quote, auf zwei Jahre doch nur 258 fl. ausmachen, da die Baierische Militärcasse ihren Beitrag richtig ausbezahlt hat.

Der Oberst von Mogen muß also seine Rechnung auf einen andern Maasstab gründen, was schon daraus zu vermuthen ist, daß er als Restanten das Fürstenthum Waldeck anführt, welchem provisorisch gar kein Beitrag zugemuthet wurde.

ad b) Wegen des Capitals von 1,000 fl., nebst rückständigen Zinsen, wurde schon in der 13. Sitzung von 1820, und wiederholt in der 18. Sitzung desselben Jahres beschlossen, daß sich der Oberst von Mogen bis zur gänzlichen Auseinandersetzung des Oberrheinischen Kreisschuldenwesens zu gedulden habe.

Der Herr Referent gründete auf diese actenmäßigen Verhältnisse seinen Antrag, welcher einhellig angenommen und zum Beschluß erhoben wurde; daher

Beschluß:

dem Obersten von Mogen sey

I. so viel dessen Pensionsrückstände betrifft,

1) der gegenwärtige Vortrag mitzutheilen, damit derselbe die näheren Verhältnisse ersehe, und sich selbst an diejenigen Regierungen wende, welche im Rückstande befangen seyn sollten; zugleich aber

2) dem Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten, unter Beziehung auf den in der 13. Sitzung von 1820 §. 29 gefaßten Beschluß, die Sache wiederholt anzuempfehlen.

II. Rücksichtlich der Capital- und Interessen-Forderung aber dem Reclamanten zu bedeuten, daß er sich damit bis zur Auseinandersetzung des Kreis-Schuldenwesens zu beruhigen habe.

§. 75.

Vorstellung des Grafen von Hallberg, den Genuß einer reichsschlußmäßig angewiesenen, auf die vormalige Abtei Schussenried radicirten, ewigen, jährlichen Rente von 6,880 fl. betreffend.

(7. Sitz. §. 62 d. J.)

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. In Bezug auf die, in der Gräflich von Hallbergischen, bei der Bundesversammlung angebrachten Reclamations-Angelegenheit, vermöge Beschlusses dieser hohen Versammlung (§. 238 der 51. Sitz. vom 12. October 1818), den allerhöchsten und höchsten Höfen zur Beantwortung und Entscheidung vorgelegten, beiden Fragen, mit deren zweiten — die nöthig erachtete Interpretation des §. 24 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, in der doppelten, sub I und II näher entwickelten und bezeichneten Hinsicht — man sich gegenwärtig hier nur allein zu beschäftigen hat, ist der Gesandte, vermöge erhaltener allerhöchsten Instruction, nachfolgende Erklärung abzugeben ermächtigt:

Daß man, in vollkommenem Einverständnisse mit dem, vom Königlich-Würtembergischen Herrn Bundestagsgesandten, im §. 37 der 14. Sitzung vom 30. Juni 1820 umständlich entwickelten Sinn und Geist des erwähnten §. 24 des Deputationsschlusses, denselben zur Beurtheilung des gegebenen Falles weder für dunkel, noch zweideutig, noch aber überhaupt einer authentischen Interpretation weder bedürftig noch zulässig anzusehen vermöge.

Die Eigenschaft einer wahren Justizsache sey aber bei dieser Reclamations-Angelegenheit eben so wenig zu verkennen, als die Zuständigkeit des Königlich-Würtembergischen Oberappellations-Tribunals, in dieser Sache ein rechtsgültiges Erkenntniß zu fällen, irgend einem Zweifel unterliegen könne.

Justizverweigerung aber sey überall nicht vorhanden; es könne daher der Bundesversammlung eine Einmischung der Art, wie sie von derselben in der Gräflich von Hallbergischen Reclamation nachgesucht werde, nicht eingeräumt werden, weil dadurch eine Beeinträchtigung und Störung der inneren Rechtspflege der einzelnen Staaten herbeigeführt werden würde.

Fand sich der Graf von Hallberg durch das von ihm selbst provocirte Erkenntniß des Königlich-Würtembergischen Oberappellations-Tribunals gravirt oder lädirt, so sey ihm der Recurs an das Justizministerium unbenommen gewesen, welchen er nicht versucht und daher also auch nicht alle, rechtlich ihm zu Gebot stehenden Mittel erschöpft habe, um eine folgenreiche Anrufung der Bundesversammlung zu rechtfertigen und gewährt zu erhalten.

Welche Auslegung man auch dem besagten §. 24 geben könne und wolle, so vermöge das nicht, ein in aller Form Rechtens gefälltes Urtheil rückwirkend zu ändern, zu beseitigen, noch in seiner Rechtskraft und rechtlichen Wirkung aufzuheben.

Indem sich der Gesandte daher dem oben erwähnten Vortrage des Königlich-Würtembergischen Herrn Bundestagsgesandten, seinem gesammten Inhalte nach, anschließt, stimmt er nicht minder dem Concluso bei, vermöge dessen man Großherzoglich-Luxemburgischer Seits:

«den Fall einer nothwendigen Interpretation des §. 24 des Reichsdeputations-Haupt-«schlusses nicht als vorhanden ansehen könne; übrigens aber auch in keinem Falle die «rückwirkende Kraft einer solchen Interpretation auf rechtskräftige Erkenntnisse einer «competenten Gerichtsstelle, in irgend einer Beziehung, einzuräumen und anzunehmen vermöchte».

§. 76.

Vorstellung des Königlich-Dänischen Hofagenten und Kaiserlich-Russischen Vice-Consuls, Alex. Chr. Becker in Altona, die Errichtung eines Oberappellationsgerichtes für das Herzogthum Holstein, als dritten Instanz, und angeblich verweigerte Justiz betreffend.

(2. Sitz. §. 28 d. J.)

Der Herr Bundestagsgesandte der freien Städte, Danz, trägt vor: Es sey von ihm über die Eingabe des Alexander Christian Becker in Altona (Zahl 114 des

Einr. Prot. v. Jahr 1821) in der 2. Sitzung dieses Jahres vom 17. Januar referirt, und hierauf von dieser hohen Versammlung der Beschluß gefaßt worden, daß der Reclamant mit seiner nicht gegründeten Beschwerdeführung über verweigerte Justiz, und der damit verbundenen Bitte um Inhibition, abgewiesen werde.

Unter dem 24. Januar dieses Jahres (Zahl 15 des Einr. Prot.) sey der Reclamant mit einem so rubricirten unterthänigsten Beschleunigungsgesuch, datirt Altona 3. Januar 1822, und, wie es scheine, von ihm selbst unterschrieben, wenn gleich der Name eines Mandatars unleserlich beigesetzt sey, weiter eingekommen, und habe, in Beziehung auf seine erste Beschwerdeführung, angeführt: aus den beiden beigelegten Decreten des Königlich-Holstein-Lauenburgischen Obergerichtes zu Glückstadt vom 17. und 31. December 1821 sey zu ersehen, daß ihm sogar sein Gesuch, die gegen ihn eingeklagte Forderung — oder, wie es genannt wird, das Libellatum — bis zur endlichen Entscheidung deponiren zu dürfen, pure abgeschlagen worden sey. Es walte demnach periculum in mora vor, und er sey nur durch schleunige Verfügung zu retten, weßwegen er um eine baldige Verfügung bitte. — Da der Reclamant durch den eben angeführten Beschluß dieser hohen Versammlung mit seiner nicht gegründeten Beschwerdeführung über verweigerte Justiz, und der damit verbundenen Bitte um Inhibition, abgewiesen worden sey; so könne es keiner weiteren Ausführung bedürfen, daß derselbe lediglich auf diesen Beschluß zu verweisen sey, worauf also der Gesandte antrage.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Herrn Referenten bei; daher

Beschluß:

daß der Königlich-Dänische Hofagent und Kaiserlich-Russische Vice-Consul, Alexander Christian Becker zu Altona, lediglich auf den in der zweiten dießjährigen Sitzung unterm 17. Januar gefaßten Beschluß verwiesen werde.

§. 77.

Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar.

(5. Sitz. §. 46 d. J.)

Ebenderselbe trug Namens der betreffenden Commission vor:

Auf den in der 5. Sitzung dieses Jahres (§. 46) von der Commission erstatteten Vortrag hat diese hohe Versammlung folgenden Beschluß gefaßt:

«1) Von Seiten der hohen Bundesversammlung wird als Mitglied zu der in Gemäßheit Beschlusses vom 25. Januar vorigen Jahres zu dem reichskammergerichtlichen Archive in Wetzlar anzuordnenden Commission, der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzische Hofrath Dietz ernannt;

«2) den beiden Commissarien, dem von der Königlich-Preussischen Regierung hierzu ernannten Stadtgerichtsdirector Krauß, und dem von der Bundesversammlung dazu bestell-

ten Hofrath Dietz, werden der so eben erwähnte Beschluß der hohen Bundesversammlung als Instruction ihres Verfahrens, dann zur Nachachtung wegen ihren Gebühren, so wie ferner der nachstehende eidliche Revers, zur Unterfertigung zugeschickt;

«3) beide Commissarien werden hiernächst mit Einsendung dieser Reverse zugleich über die Wahl der, zu ihrer Hülfsleistung beizuziehenden, ehemaligen Kammergerichts=Canzleipersonen Bericht erstatten, und weitere Beschlußfassung über den Anfang ihres Geschäftes erwarten».

Mittelst Berichts vom 26. Februar haben nun die Commissarien den vorgeschriebenen Revers unterschrieben und besiegelt an die hohe Versammlung eingesendet, mit dem Anfügen, daß ihnen auch der Beschluß vom 25. Januar vorigen Jahres durch die Bundes=Präsidial=Canzlei zu Handen gekommen sey.

Was die Wahl der zur Hülfsleistung beizuziehenden ehemaligen Kammergerichts=Canzleipersonen betrifft, bemerken die Commissarien, daß nach einer provisorischen Verfügung Seiner Durchlaucht des Herrn Staatscanzlers, Fürsten von Hardenberg, sieben benannte Canzleipersonen, deren jede eine jährliche Gratification von 100 fl. hätte beziehen sollen, bis hierhin Hülfe geleistet hätten. Da jedoch von diesen, Einer im verwichenen Jahre verstorben, ein Anderer eine auswärtige Anstellung erhalten, ein Dritter sehr schwächlich sey, und zwei Andere in hohen Jahren stünden, unter den andern Canzleipersonen aber kein brauchbares Individuum vorhanden sey, so sey die Zuziehung noch eines Individuums als Gehülfen jetzt dringend nothwendig, damit dasselbe, vor dem Eintritt gänzlicher Unbrauchbarkeit der alten schwächlichen Canzleipersonen, angeleitet werden könne — und hierzu wird ein Buchbinder aus Wetzlar vorgeschlagen. —

Nach diesem Berichte fehlt es dermalen noch nicht an pensionirten Canzleipersonen, welche, wenn auch nicht so anhaltend, die nöthige Hülfe leisten können, da zu diesem Geschäfte, das bei einem Gerichte, welches in Thätigkeit ist, anders gedacht werden muß — kein so großes Personale erforderlich seyn kann. Ausserdem würden diese Individuen durch die Zuziehung Dritter verlieren; und da eine seiner Zeit allenfalls nöthig werdende Anleitung eines solchen Dritten, weder viel Zeit, noch große Mühe erfordern kann; so scheint angemessen, vor der Hand sich auf die in dem Berichte genannten Canzleipersonen, welche bisher Hülfe geleistet haben, nämlich auf den Protonotar Appelius, Archivar Marks, Archivar Paul, Copist Hert und Notar Bach, zu beschränken, und nur die Wahl dieser, mit Beziehung auf das, was wegen ihrer Remuneration in dem Beschlusse vom 25. Januar dieses Jahres festgesetzt ist, von Seiten dieser hohen Versammlung zu genehmigen, sonach die Verpflichtung derselben, mittelst Handgelübdes, der Commission aufzutragen.

Die Commission wird nun zu autorisiren seyn, ihr Geschäft anzufangen.

Unter allgemeiner Zustimmung zu diesem Antrage, wurde hierauf

beschlossen:

1) die eidlichen Reverse der beiden Commissarien, des Königl. Preussischen Stadtgerichts-Directors Krauß, und des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Hofraths Dietz, in das Archiv abzugeben; dann

2) die zu dem reichskammergerichtlichen Archive zu Wetzlar von der Deutschen Bundesversammlung verordnete Commission als constituirt anzusehen, und

3) derselben auf ihre Anfrage vom 26. vorigen Monats zu erwiedern, daß sie sich vor der Hand auf die in ihrem Berichte erwähnten Canzleipersonen, nämlich den Protonotar Appelius, Archivar Marks, Archivar Paul, Copisten Hert und Notar Bach, zu beschränken, und dieselben zu verpflichten habe, wobei sich die hohe Versammlung wegen Remuneration dieser Canzlei-Individuen auf ihren Beschluß vom 25. Jänner vorigen Jahres beziehe.

§. 78.

Uebereinkunft in Bezug auf die militärische Besetzung des Königreichs beider Sicilien, geschlossen zu Neapel den 18. October 1821, zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige des Königreichs beider Sicilien, unter Theilnahme JJ. Majestäten des Kaisers von Rußland und des Königs von Preussen.

Oesterreich. Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte, Herr Graf von Buol-Schauenstein, theilt aus Auftrag seines allerhöchsten Hofes der hohen Bundesversammlung einen authentischen Abdruck der Uebereinkunft mit, welche in Bezug auf die militärische Besetzung des Königreichs beider Sicilien durch Kaiserlich-Oesterreichische Truppen am 18. October 1821 zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige des Königreichs beider Sicilien unter Theilnahme JJ. Majestäten des Kaisers von Rußland und des Königs von Preussen abgeschlossen worden ist, und worüber die Ratificationen am 8. Januar dieses Jahres ausgewechselt worden sind.

Hierauf wurde

beschlossen:

die erwähnte Uebereinkunft in das Bundesarchiv abzugeben.

§. 79.

Vorschuß von 3,000 fl. aus der Bundes-Matrikularcasse an die Militärcommission der deutschen Bundesversammlung, zum Behuf gemeinschaftlicher Ausgaben der Localcommissionen.

(20. Sitz. §. 135 v. J. 1821.)

Präsidium theilt eine Note der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung vom 2. dieses Monates und Jahres mit, wornach dieselbe um einen neuen Vorschuß von 3,000 fl., zum Behuf der gemeinschaftlichen Ausgaben der verschiedenen Localcommissionen, bittet.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit Ertheilung dieses Vorschusses einverstanden; zugleich wurde aber auch die Stellung der Rechnungen der Localcommissionen in Gemäßheit Beschlusses vom 19. Juli vorigen Jahres in Erinnerung gebracht; daher

Beschluß:

1) daß die Bundes-Matrikularcasse anzuweisen sey, der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung den verlangten Vorschuß von 3,000 fl. zum Behuf der gemeinschaftlichen Auslagen der verschiedenen Localcommissionen zu entrichten, wovon

2) die Militärcommission mit dem Anfügen zu benachrichtigen sey, daß die Bundesversammlung unter Bezug auf ihren Beschluß vom 19. Juli 1821 (§. 205) dieselbe ersuche, die Rechnungen der verschiedenen Localcommissionen, welche am 30. October vorigen Jahres abzuschliessen waren, vorzulegen.

§. 80.

Einreichungs-Protokoll.

Nachbenannte Eingaben:

Num. 35, eingereicht am 1. März, von Friedr. Carl Blum dahier, einen Nachtrag zu seinem Pensionsgesuche vom 24. Jan. d. J. enthaltend.

Num. 36, einger. am 5. März, von J. W. Remy dahier, dessen Forderung an die Herzoglich-Nassauische Regierung, wegen Lieferungen zu der vormals Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein betreffend.

wurden den betreffenden Commissionen zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Zehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 14. März 1822.

In Gegenwart

aller in der neunten Sitzung Anwesenden.

§. 81.

Instructions-Einholungen.

(1. Sitz. §. 6 d. J.)

Preussen. Die Gesandtschaft ist von ihrem allerhöchsten Hofe beauftragt, Nachfolgendes zu allerseitiger näherer Prüfung und entsprechender Einleitung in Antrag zu stellen.

Sämmtliche deutsche Regierungen haben ein gleiches Interesse, daß die Autorität des Bundes, und des verfassungsmäßigen Organs seines Willens und Handelns, der Bundesversammlung, auf alle Weise aufrecht erhalten werde. Bei keiner dieser Regierungen wird auch ein Zweifel darüber statt finden, daß dieser Zweck sich nur dann erreichen lasse, wenn die Grenzen der bundesgesetzlichen Competenz und Einwirkung, ingleichen alle verfassungsmäßigen Formen der Berathung, streng beobachtet werden, und wenn dem Willen, dieses zu thun, (welchen die Glieder des Bundes, wie sie ihn selbst haben, auch bei allen, die Bundesversammlung bildenden Bevollmächtigten voraussetzen) eine sichere und bestimmte Kenntniß, in Folge einer sorgfältigen Berathung der darunter erforderlichen Grundsätze, zu Hülfe kommt.

Ein Gegenstand, der die Königlich-Preussische Regierung zunächst betraf, hatte auch derselben den nächsten Anlaß gegeben, das Maas und die Schranken jener Einwirkung und die Zulänglichkeit der gebrauchten Verhandlungsformen in Frage zu stellen. Jetzt, wo die veranlassende Regierung ihr Begehren zurückgenommen hat, kann keine Art von Hinderung mehr statt finden, der ausgedrückten ganz allgemeinen Absicht die freieste Aufmerksamkeit zu dem Ende zu gewähren, um nunmehr in Allem, was in dieser Art vorgebracht worden, nur den Wunsch übrig zu finden, daß der bemerkte Zweck erreicht, demnach jener vorausgesetzte allgemeine Wille der Bundesversammlung sich durch bestimmt gewonnene Einwirkungsgrenzen und deutlich ausgedrückte Verhandlungsformen ausreichender, als es bis dahin der Fall gewesen, gestützt finden möge.

In diesem Sinne ist die Bundestagsgesandtschaft beauftragt, einem solchen allgemeinen Gesichtspuncte, und darauf gegründeten förmlichen Antrage, dasjenige nochmals bestimmt unterzuordnen, was früher sowohl

Erstlich, wegen eines stattfindenden verschiedenen Competenz-Umfanges bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern, als

Zweitens, wegen festzustellender Verhandlungsformen in der Art und Weise der Instructions-Einholung, deßgleichen der Abstimmung oder Beschlußziehung mitgetheilt ist; sodann aber das Letztere noch mit einem wesentlich erscheinenden Nachtrage zu ergänzen.

Es gehört nun zwar das hier bemerkte Material, als eines Theils das Streitigkeitsverfahren, andern Theils die Geschäftsordnung betreffend, zwei besonders verhandelten und mehr umfassenden Gegenständen an. Indessen aber die Erledigung jener einzelnen Puncte sich vorzüglich dringend und wesentlich zeigt, sind dieselben auch einzeln füglich herauszuheben; und, wenn dieselben, nach dem Wunsche der diesseitigen Regierung, zu einer gesonderten Erledigung jetzt eingeleitet werden, so werden sich damit für die zwei bemerkten allgemeinen Anordnungs-Gegenstände demnächst solche Hauptbeziehungen bereits erledigt finden, die für die Beendigung des Ganzen desto schnellere Fortschritte erwarten lassen.

Mit einstweiliger Uebergehung dessen, was wegen des Competenz-Umfanges früher vollständig mitgetheilt ist, und für die gesonderte Verhandlung noch besonders angemerkt werden soll, hat die Gesandtschaft in diesem, zunächst der Erwägung der Verhandlungsformen gewidmeten Abschnitt zuvörderst dasjenige nachzutragen, was sie in Betreff der Instructions-Einholung in Antrag zu stellen befehligt worden.

Was früher wegen desselben Gegenstandes mitgetheilt ist, hat nur die Bestimmtheit des Acts nach Inhalt und Form betroffen. Es ist aber gleich wichtig, durch allgemeine Feststellung darüber voraus versichert zu seyn, daß über den Eintritt der Instructions-Einholung, oder über die Frage: ob überhaupt Instruction einzuholen sey? — sich kein Zweifel oder Mißverständniß bei einzelnen vorkommenden Fällen verbreite.

Je schwieriger es nun in mehrfacher Beziehung erscheinen könnte, hierunter zu expliciten Feststellungen zu gelangen, um desto erwünschter muß es seyn, in der Schlußacte einen Leitfaden angegeben zu finden, der, ohne die einzelne Aufführung von Gegenständen zu fordern, zu einer dem practischen Bedürfniß genügenden Bestimmung zu führen scheint. Es steht nämlich nach jener Acte der Grundsatz fest, daß alles und jedes Verfahren der Bundesversammlung, im Ganzen, wie in jedem einzelnen Falle, demnach selbst da, wo ihrer unmittelbaren Ausübung ein Theil der Bundes-Autorität von den Bundesgliedern ausdrücklich untergeben ist, auf die den Bundestagsgesandten von ihren Committenten ertheilten

Instructionen gegründet seyn muß, und durch dieselben bedingt ist. Es heißt Artikel 7, bei Bezeichnung des Wesens der Bundesversammlung: «sie sey aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet»; nach Art. 8 sind die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Committenten unbedingt abhängig, was sich durch die, gleich darauf vorgeschriebene, getreue Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen näher erklärt, und welchem zufolge eben diese unbedingte Abhängigkeit eine von den Schranken ausmacht, welche die Bundesversammlung in Ausübung ihrer Rechte und Obliegenheiten nach Art. 9 niemals überschreiten soll. Sind nun aber auch die Bevollmächtigten wegen Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, allein ihren Committenten und nicht der Bundesversammlung verantwortlich; so scheint doch auch letztere, nach demselben Grundsatze, in allgemeiner Erwägung gemeinsam übernommener Obliegenheit, wohl eben so befugt, als verpflichtet, Fälle zu unterscheiden, wo sich ein Mangel an Instruction kenntlich zeigt, insbesondere aber dann, wenn eine und andere Gesandtschaft entschieden das Bedürfniß fühlt, und erklärt: auf den Grund specieller Instruction zu handeln, und den Umständen nach, weder aus eigener, noch aus Schuld ihrer Regierung, dieselbe hat erhalten können, die angemessene Zeit zur Einholung derselben zu bestimmen, und eine materielle Beschlußziehung inzwischen auszusetzen.

Indessen also hiernach gegen die bundesverfassungsmäßige Ordnung bestimmt gefehlt schiene, wenn der erklärten Absicht auch nur eines einzelnen Gesandten darunter ein Hinderniß in den Weg gelegt werden wollte, wäre mit dieser Anerkennung zugleich auch ein wesentliches Sicherungsmittel, daß die vorbemerkten gesetzlichen Anordnungen im Allgemeinen erfüllt werden, in solcher Art nochmals festgestellt, als es schon bis dahin im Ganzen in natürlicher Ausübung gewesen. Andrerseits kann aber auch im Ueberblick obliegender verschiedenartiger Wirksamkeit nicht verkannt werden, daß dasjenige, was hier, als jedem Gesandten freigestellt, als ein Recht desselben bezeichnet worden, um deßwillen nicht in allen und jeden vorkommenden Fällen der Versammlungsthätigkeit ohne Unterschied ausgeübt werden soll oder kann. Es scheint zwar unthunlich, irgend einen Gegenstand von dem Gebrauche dieses Rechts auszuschliessen. Da aber andrerseits dem Ermessen des einzelnen Gesandten dabei stets etwas überlassen bleiben muß; so scheint eben so nothwendig, als allein übrig, daß man noch irgend eine Bestimmung für diejenigen Fälle suche, wo die Instructions-Einholung als schlechthin nothwendig anzunehmen seyn wird, damit auf solche Weise einerseits Willkührlichkeit oder Uebertreibung im Gebrauche jenes Rechts so viel möglich verhütet werde, andrerseits aber auch die vorgedachte gesetzliche Hauptvorschrift hinreichend gesichert bleibe. Man wird demnach durch fernere Erwägung noch einen

Grundsatz zu suchen haben, der, auch ohne daß ein Bedürfniß specieller Instructionen sich gerade bei einzelnen Gesandten vorsprechend entscheidet, dennoch der Bundesversammlung zu einer, eben dahin zu fassenden, gemeinsamen Entschliessung ohne Weiteres als Bestimmungsgrund diene.

Es genügt nun natürlich nicht, eine solche Bestimmung allein auf den Unterschied zu gründen, ob ein bei der Bundesversammlung in der Verhandlung stehender Gegenstand wichtig sey oder nicht? da nach dem verschiedenen Interesse der Bundesstaaten die Meinungen oft sehr getheilt darüber seyn können, was wichtig sey, und was nicht. Eben so wenig läßt sich eine durchgreifende Feststellung nach der Materie oder nach der Natur der Gegenstände ordnen.

Denn, wenn sich auch aus den zusammengestellten Bestimmungen der Bundes- und Schluß-Acte, so wie des zwischen beiden bestehenden Competenz-Provisoriums vom Jahre 1817 folgerecht entwickeln liesse, daß zur Berathung und Abstimmung über gewisse Gegenstände keine allgemeine Instruction ausreiche, und daher die Einholung specieller Instructionen nothwendig sey; ja wenn diese Gegenstände durch eine solche Entwickelung im Einzelnen anzugeben und namhaft zu machen wären, so würde doch eine, hierauf zu gründende, bundesgesetzliche Vorschrift dem Zwecke nicht entsprechen, weil eines Theils jene namhaft zu machenden Gegenstände ausnahmsweise in einzelnen Fällen von der Art seyn können, daß bei keiner Bundestagsgesandtschaft über die Ansicht ihrer Regierung, und diejenige, im Namen derselben abzugebende Erklärung, worauf es gerade ankommt, ein Zweifel obwalte, andern Theils aber bei allen Gegenständen, welche nicht zu jener Kategorie der namhaft gemachten gehören, und wobei daher die Bundestagsgesandten auf allgemeine Instructionen beschränkt bleiben sollen, dennoch bei einem und dem andern Gesandten das Bedürfniß zu einer speciellen Instruction sich äussern kann, und wenn ihnen die Möglichkeit, diese einzuholen, abgeschnitten würde, einer nicht unbegründeten Besorgniß Raum gegeben wäre, daß vielleicht andere Gesandten, unter der Angabe, daß sie nach allgemeinen Instructionen handelten, ihre Privatmeinung geltend machen, und durch deren Einfluß übereilte Beschlüsse herbeiführen möchten. Ein solches Verfahren durch die offen gelassene Möglichkeit specieller Instruction zu verhindern, kann jedes Bundesglied, nach seiner subjectiven Ansicht, bei jedem möglichen Gegenstande interessirt seyn, und eine objective Unterscheidung der Fälle, wo specielle Instructions-Einholung eintreten muß oder nicht, möchte daher keiner Bundesregierung genügen.

Wornach aber soll, wenn keine Unterscheidung der Gegenstände statt findet, beurtheilt werden, ob specielle Instruction eingeholt werden muß, oder (was dasselbe sagt) ob die

Berathung, sey es nun Abstimmung oder Beschlußziehung, bis zu einem angemessenen Termine, wo specielle Instruction von allen Gesandten eingeholt seyn kann, auszusetzen ist?

Ohne allen Zweifel macht sich ein solcher Mangel dadurch ganz insbesondere kenntlich, daß einzelne Bundestagsgesandte bei den Berathungen oder Vorträgen, wenn diese

a) von einem Referenten der Eingabe-Commission, oder

b) von einem zur Bearbeitung eines besondern Gegenstandes ernannten Ausschusse, oder endlich

c) von irgend einem Gesandten als besondere Erklärung, Namens seiner Regierung, gehalten werden, selbst die bestimmte und entschiedene Anzeige machen, daß sie eine besondere Instructions-Einholung für nöthig hielten.

Der Fall, sich so zu erklären, muß für die Bundestagsgesandten, wie umfassend ihre allgemeinen Instructionen seyn mögen, eben so oft eintreten, als in der Bundesversammlung Gegenstände zur Sprache kommen, bei deren Beurtheilung ihnen Zweifel über die Ansicht ihrer Regierung übrig bleiben. Am seltensten werden dergleichen Zweifel in Ansehung derjenigen Sachen entstehen, über welche, weil sie ihrer einfachern Natur wegen keiner tieferen und vielseitigen Erörterung bedürfen, nach der gewöhnlichen Geschäftsordnung, auf den Vortrag eines Mitgliedes der Eingabe-Commission, ohne Weiteres abgestimmt und durch Beschlußnahme entschieden wird. Gleichwohl kann ein Bundestagsgesandter, auch bei einzelnen Gegenständen dieser Classe, in besonderen Umständen Veranlassung, ja selbst Verpflichtung finden, sich zur Abgabe seines Votums erst mittelst vorgängiger Anfrage über die Willensmeinung seiner Regierung um so mehr zu unterrichten, als dieselbe bei Vorträgen von Seiten der Eingabe-Commission nicht einmal über den näheren Inhalt der Eingabe, noch weniger über den Inhalt des Gutachtens, das Mindeste erfahren hat. Nicht aber als seltenere Erscheinung, sondern als ein wesentlicher und unerläßlicher Moment der Geschäftsführung wird die Instructions-Einholung bei allen denjenigen wichtigeren und verwickelteren Angelegenheiten zu betrachten seyn, welche zur näheren Erörterung und zum gutachtlichen Vortrage an eigene Commissionen verwiesen werden, und in so fern eine zweite und höhere Classe von Verhandlungsgegenständen bilden. Schon die Ernennung solcher Commissionen läßt hier darauf schliessen, daß in der Bundesversammlung, mithin auch bei ihren einzelnen Mitgliedern, Zweifel über die Beurtheilung der Sache obwalten, und wenn die Lösung dieser Zweifel, wie die Erfahrung gelehrt hat, durch den gutachtlichen Vortrag der ernannten Commission zwar erleichtert, aber doch selten vollständig erreicht wird; so sind nun erst die Bundestagsgesandten ganz eigentlich berufen, auf den Grund jenes Vortrags, zur völligen Beseitigung ihrer Bedenken, Instructionen einzuholen, um, in Befolgung derselben, ihre Vota mit Sicherheit abgeben zu können.

Für diese zweite und höhere Classe der Verhandlungsgegenstände könnte man also unbedenklich als allgemeinen und unbedingten Grundsatz annehmen, daß unmittelbar nach gehaltenem Vortrage der Referenten, der Commission oder des Ausschusses, welche sich nun mit demselben näher beschäftiget haben, niemals zu irgend einer materiellen Abstimmung oder gar Beschlußziehung geschritten werden dürfe, sondern daß ein bald mehr bald weniger geräumiger Termin, um in der Zwischenzeit von den Höfen Instruction einzuholen, anberaumt werden müsse. Nur alsdann, wenn dieses festgestellt wird, scheint auch möglich, daß die einzelnen Bundesstaaten sich darauf verlassen können, daß bei jener wichtigen Classe von Verhandlungsgegenständen nicht Privatmeinungen der Gesandten über die Ansichten ihrer Regierungen, sondern diese selbst es seyen, welche in den alsdann erfolgenden Abstimmungen sich aussprechen; eine Zuversichtlichkeit, welche eine Bundesregierung der andern zu gewähren wohl verpflichtet erachtet werden mag.

Auf diese Ausführung gestützt, erachtet daher die Preussische Regierung, daß etwa Folgendes als Grundsatz der Instructions-Einholung festgestellt und ausgesprochen werden könne:

«Wenn bei der Berathung über eine am Bundestage zu verhandelnde Angelegenheit, «welcher Art sie auch seyn möge, bei dem Vortrage eines Referenten der Eingabe-«Commission, oder der für einen besondern Gegenstand eigends ernannten Com-«mission oder Ausschusses, oder endlich auch, wenn eine solche besonders motivirte «Abstimmung im Namen einer Regierung erfolgt ist, die auf die noch rückständi-«gen Abstimmungen von Einfluß seyn könnte, auch nur ein einziger Gesandter erklärt, «daß ihm die Ansicht seines Hofes oder seiner Regierung zweifelhaft sey; so kann «keine materielle Beschlußnahme irgend einer Art erfolgen, vielmehr muß dieselbe «so lange ausgesetzt bleiben, bis er Instruction von seinen Committenten eingeholt «haben kann, wozu in jedem solchen Falle eine angemessene Frist anzuberaumen «ist, nach deren Ablauf die Beschlußziehung sodann pünctlich eintritt. Erfolgt «ein Vortrag von Referenten, oder von einer Commission, oder von einem Aus-«schusse, welche eigends für die Begutachtung einer einzelnen Sache ernannt sind, «so darf niemals unmittelbar hinterher irgend eine materielle Beschlußnahme «statt finden, sondern es ist jedesmal ein besonderer Termin, innerhalb dessen von «allen Gesandten Instruction eingeholt werden muß, nach den Umständen mehr «oder minder geräumig festzusetzen».

Wenn die Feststellung des Grundsatzes in dieser Art erfolgt, so scheint eben so wohl die Möglichkeit einer Uebereilung und Eigenmächtigkeit in der Beschlußnahme, als die Mög-

lichkeit eines Mißbrauchs, entfernt, welchen etwa einzelne Gesandte zur Verzögerung der Verhandlung von einer solchen Bestimmung machen könnten.

So wie übrigens diese ganze Ausführung überhaupt deutlich Gegenstände und Fälle übrig und gedenkbar läßt, in welchen auch ohne specielle Instructions-Einholung verfassungsmäsig beschlossen werden kann, so wird bei diesem Anlaß auch noch ausdrücklich bemerkt, daß der Königlich-Preussische Hof als solche Fälle, in welchen ein Bundestagsgesandter auch unabhängig von Instructionen seiner Committenten sich zu äussern befugt ist, diejenigen insbesondere anerkennt, wo die Bundesversammlung ihn, aus besonderem Vertrauen in seine Person, zum Mitgliede einer solchen Commission wählt, welcher die Prüfung, Erörterung und gutachtliche Darstellung einer in die oben erwähnte zweite Classe gehörigen Sache überwiesen wird. Er soll und darf hier, um dem ihm geschenkten persönlichen Vertrauen zu entsprechen, lediglich seiner eigenen Einsicht in die Natur des vorliegenden Gegenstandes, mit Anwendung der vorhandenen Bundesgesetze und Beschlüsse, und nicht der Vorschrift seiner Regierung folgen. Eben deßhalb kann aber auch dadurch dem Urtheile der letztern nicht vorgegriffen und irgend präjudicirt seyn. Vielmehr bleibt es ihr dabei ganz unbenommen, ihren Gesandten demnächst in einem ganz andern Sinne definitiv abstimmen zu lassen und sich selbst, gegen seine früher ausgesprochene persönliche Ansicht, bestimmt zu erklären.

Was daher die Königlich-Preussische Regierung über Verhandlungsformen überhaupt, zunächst aber in Beziehung auf Instructions-Einholung, ihrerseits in Antrag stellt, würde (das in der 1. Sitzung dieses Jahres Bemerkte mit eingeschlossen) in folgenden Annahmen bestehen, die in ihrer kürzeren Zusammenfassung am ehesten zu Anhaltspuncten der gewünschten allerseitigen Aeusserung werden dienen können.

1) Es kann nach Verschiedenheit der Gegenstände, in öffentlicher oder vertraulicher Sitzung, verhandelt werden. Die Theilung einer Verhandlung zwischen beiden ist jedoch, so viel möglich, zu vermeiden.

2) Findet die Angemessenheit vertraulicher Berathung in Mitten einer öffentlich geführten Verhandlung statt; so ist dafür zu sorgen, daß der Stand etwa vorkommender streitiger Behauptungen in den öffentlichen Protokollen nicht unvollständig, verdunkelt oder irgend anders erscheine, als er sich nach dem Inhalt der vertraulichen Besprechung ergiebt; und es muß über diesen, lediglich die Form der Sachführung betreffenden Punct der interessirte Theil ganz insbesondere gehört und zufrieden gestellt werden.

3) Wenn bei der Instructions-Einholung der Ausdruck: «daß die Bundesversammlung Instruction einholen wolle», vermieden werden soll; so darf damit der Bestimmtheit und Förmlichkeit des Acts nichts genommen seyn; und es muß entweder in einer ver-

traulichen (wenigstens im Bundesarchive niedergelegten, wenn nicht loco dictaturae gedruckten) Registratur, oder im öffentlichen Protokolle deutlich erhellen:

daß Instruction eingeholt worden; worüber es bestimmt geschehen, und welche Zeit dafür festgesetzt sey.

4) Der Eintritt einer Instructions-Einholung findet unbedingt statt, wenn ein solches Gutachten abgelegt worden, zu welchem ein Gegenstand durch besondere Ernennung eines Referenten, oder einer Commission eigends ausgestellt ist. Bei Vortrags-Erstattungen der allgemeinen Eingaben-Commission, oder, wenn von Seiten einer Regierung eine vorzüglich motivirte Abstimmung, die von Einfluß auf die noch übrigen Abstimmungen seyn könnte, erfolgt ist, findet die Instructions-Einholung alsdann statt, wenn entweder die Bundesversammlung im Allgemeinen dieselbe als veranlaßt betrachtet, oder auch einzelne Gesandte, und selbst nur einer allein erklärt, daß ihm die Ansicht seiner Regierung zweifelhaft sey; welchen Falles demselben eine bestimmte Einholungszeit übrig zu lassen ist.

5) Bei aller Verhandlung ist als Regel anzunehmen, daß die Abstimmung, wenn auch beziehungsweise auf eine andere, doch, Namens der einzelnen Regierung oder Stimme, auch einzeln und gesondert erfolgt. Wenn übrigens diese Annahme als Regel eine Gesammt-Erklärung bei minder erheblichen Gegenständen nicht ausschließt, so scheint doch mit jener Annahme natürlich verbunden, daß es nächstinteressirten Gesandten jederzeit frei stehen müsse, eine solche gesonderte Abstimmung zu verlangen, und daß dieselbe ihnen nie zu verweigern sey.

6) Um Mißverständnisse in der ganzen Materie zu vermeiden, dürfte allgemein anzuerkennen seyn, daß die Bundesversammlung in der Gesammtheit dafür Sorge tragen dürfe und müsse, daß sie sich mittelst der vorbemerkten Einrichtung ohne Ausnahme in dem Falle befinde, das von den einzelnen Gesandten Erklärte für die Ansicht oder Entschliessung der Regierung oder Stimme ihrerseits halten zu können. Eine Befugniß aber, sich darüber, daß dem wirklich so sey, durch irgend eine besondere Einrichtung oder Maasregel unmittelbar und direct zu versichern, kann derselben nicht beigelegt werden.

So wie alles hiemit Vorgelegte den Wunsch der Preussischen Regierung zu erkennen geben wird, zur Aufklärung so wichtiger, täglich vorkommender Geschäftsbeziehungen ihrerseits beizutragen, vertraut dieselbe auch zu einer gleichen entgegenkommenden Absicht, um auf dem Wege einer allerseitigen, gleich unbefangenen Erörterung zu den erforderlichen Feststellungen zu gelangen.

Oesterreich: ist der Meinung, daß der Königlich-Preussische Antrag den Regierungen einzusenden, und an die mit der Revision der Geschäftsordnung beauftragte Com-

mission abzugeben sey, welche sodann die eingehenden Erklärungen bei ihrem hierüber zu erstattenden Vortrage gehörig zu berücksichtigen hätte.

Baiern: wie Oesterreich, und trägt darauf an, die Regierungen zu ersuchen, ihre Erklärungen baldmöglichst hierauf abzugeben.

Königreich Sachsen, und

Hannover: wie Oesterreich und Baiern.

Würtemberg. Davon in Kenntniß gesetzt, daß mein allerhöchster Hof es sich stets zur Pflicht machen wird, Allem beizutreten, was geeignet ist, das Vertrauen in die Wirksamkeit der Bundesversammlung zu befestigen und den Geist der Eintracht unter den Bundesgliedern zu befördern, darf ich versichern, daß Höchstderselbe der Mitwirkung sowohl zu einer reiflichen und unbefangenen Prüfung der von dem Königlich-Preussischen Hofe dermalen zur Sprache gebrachten Angelegenheit, auf dem verfassungsmäßigen Wege, als auch zur wirksamen Abstellung erfindlicher Mängel der Gesetzgebung, auch durch vorläufige Maasregeln, bis zur Vervollständigung der einer Revision bereits unterworfenen Bundestagsordnung, sich nicht entziehen werde, — überzeugt wie derselbe ist, daß die Feststellung, dann aber auch die strenge Beobachtung eines unter allen Umständen gleichförmigen Geschäftsverfahrens, die sicherste Garantie einer der Gesammtheit des Bundes und in ihr den einzelnen Gliedern desselben wohlthätige Wirksamkeit der Bundesversammlung, und durch sie der Befestigung und des Bestandes des Bundes abgebe.

Alle übrigen Stimmen vereinigten sich mit der Oesterreichischen und Baierischen Abstimmung; daher

Beschluß:

daß der Königlich-Preussische Antrag an die Regierungen mit dem Ersuchen einzusenden sey, darüber ihre Erklärungen baldmöglichst abzugeben, damit die zur Revision der Geschäftsordnung gewählte Commission, welcher dieser Antrag zuzustellen wäre, hierauf besondern Vortrag zu erstatten in den Stand gesetzt werde.

§. 82.

Die Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, auch das Austrägalverfahren insbesondere, dann die Competenz bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern betreffend.

(5. Sitz. §. 48 d. J.)

Preussen. Indem die Gesandtschaft sich auf den allgemeinen Sinn und Zweck ihrer, einer näheren Feststellung der Verhandlungsformen zunächst gewidmeten, heutigen Erklärung bezieht, legt sie hiermit nochmals in kurzgefaßten Bemerkungen, zu gesonderter

Eröffnung und allgemeiner Prüfung, auch dasjenige vor, was Namens ihres allerhöchsten Hofes, in Beziehung auf die Competenz der Bundesversammlung bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern, in Antrag gestellt wird.

1) Die Bundesversammlung ist competent, von allen Streitigkeiten unter Bundesgliedern, die bei ihr angebracht werden, Kenntniß zu nehmen, und zureichende Aufklärungen über den Streitgegenstand zu verlangen.

2) Da Streitigkeiten aller und jeder Art angebracht werden können, so können auch unter den angebrachten sich solche befinden, denen die rechtliche Natur gänzlich ermangelt.

3) Collisionen von Interessen, in diesem jetzt bemerkten Sinne, können nicht den Gegenstand eines rechtlichen Verfahrens ausmachen, in welcher Form (gerichtlichen oder compromissarischen) es auch statt finden möge.

4) Es kann bei denselben ein Vermittlungsversuch, jedoch nur ein solcher statt finden, der mit keinem eventuellen Präjudiz aus einem unbedingt nachfolgenden Rechtsverfahren verknüpft ist.

5) Wenn ein Streit angebracht worden, dessen Natur als eine rechtliche, nicht sofort klar, oder von beiden Seiten eingeräumt ist, so ist kein bei der Bundesversammlung stattfindendes Verfahren, als mit einem solchen Präjudiz verbunden, zu erachten, ehe nicht die Natur des Streites völlig aufgeklärt und entschieden worden; und insbesondere kann eine irgend bindende Vermittlung keinem der streitenden Theile bis dahin angesonnen werden.

6) Die Frage: ob ein Streitgegenstand rechtliche Natur habe oder nur eine Interessen-Collision sey, wird von sämmtlichen Bundesregierungen entschieden, wenn nicht durch die Bundesversammlung eine genügende Aufklärung, zur Zufriedenheit beider Theile, erfolgt.

7) Die Entscheidung wird in der Art bewirkt, daß jede einzelne Bundesregierung eine Beurtheilung abgiebt, die aus der ausdrücklich bemerkten Einholung der Gutachten ihrer inneren Verwaltungs- oder auch Gerichtsbehörden, unter deren Berücksichtigung als Zweifels- oder Entscheidungsgründe, bestimmt motivirt worden.

8) Wird der Streit als Interessen-Collision bestätigt, so ist der Bundesversammlung nur übrig, den Wunsch stattfindender Ausgleichung auf solche Weise zu erkennen zu geben, daß, wenn solches mit einer aus der innern Beschaffenheit des Gegenstandes entnommenen Aeusserung geschieht, daraus von keinem der streitenden Theile irgend etwas Verbindendes für den andern Theil entnommen werden kann, vielmehr die Sache im Wesentlichen der freien Ausgleichung lediglich anheim gestellt bleibt.

9) Aus dem provisorisch angenommenen ältern Regulativ kann nichts geschöpft oder gefolgert werden, was mit der vorbemerkten Anordnung unvereinbar wäre.

Indem man sich Königlich-Preussischer Seits auf die nähere Motivirung dieses Antrags in früher vorgekommenen Aeusserungen bezieht, glaubt der allerhöchste Hof auf eine baldige Erörterung desselben, im Interesse sämmtlicher Regierungen, nunmehr vertrauen zu dürfen, indem eine jede, bei vorkommenden möglichen Fällen, in dieselben Folgen einer unerledigt bleibenden, so erheblichen Unterscheidung sich verwickelt finden kann.

Dieser Antrag wurde unter allgemeiner Zustimmung an die betreffende Commission abgegeben.

§. 83.

Vertheilung einer Schuld des deutschen Grosspriorats des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster.

(6. Sitz. §. 53 d. J.)

Baiern. Zur angetragenen gütlichen Auseinandersetzung der Forderungsache des Hauses Lindenkampf und Olfers zu Münster, unter den bei Auflösung des vormaligen Johanniter-Grosspriorats betheiligten Bundesgliedern, haben Seine Majestät der König von Baiern, als Vertreter des Baierischen Interesse, Allerhöchst Ihren bei der freien Stadt Frankfurt accreditirten Kammerherrn und Legationsrath, Freiherrn von Hertling, zu ernennen geruht; was daher die diesseitige Gesandtschaft der hohen Bundesversammlung anzuzeigen beauftragt ist.

§. 84.

Militärverhältnisse des deutschen Bundes. Organisation der gemischten Armeecorps.

(6. Sitz. §. 51 d. J.)

Auf Vortrag des Bundestags-Ausschusses zur Ausarbeitung des Militär-Verfassungsplans, und in Erwägung der noch fortdauernden Hindernisse, welche der Beendigung der Organisation der gemischten Corps im Wege stehen, wurde

beschlossen:

den 15. Mai dieses Jahres als den letzten Termin zur Erstattung der Anzeigen über die in den gemischten Corps und in den verschiedenen Abtheilungen derselben getroffenen Uebereinkünfte anzuberaumen.

§. 85.

Vorstellung des Conrad Glashoff in Hamburg, Ausschliessung der dritten Instanz bei zwei conformen Urtheilen betreffend.

(7. Sitz. §. 63 d. J.)

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin: erstattet Vortrag über die Beschwerde des Conrad Glashoff in Ham-

burg, gegen den Senat dieser freien Stadt, wegen Ausschliessung der dritten Instanz bei zwei conformen Urtheilen; hebt zu dem Ende die Hauptmomente der in der 7. dießjährigen Sitzung in diesem Betreffe zu Protokoll gegebenen Erklärung des Herrn Gesandten der freien Städte heraus, wornach sich die freie Stadt Hamburg, unter Berufung auf den 12. Artikel der deutschen Bundesacte, für die Bestellung eines obersten Gerichtshofes, keinesweges aber, daß alle und jede Streitsache vor drei Instanzen zu verhandeln sey, verbindlich erachtet. Der oberste Gerichtshof für die freien Städte bestehe wirklich, — zugleich aber ein Gesetz, daß bei zwei gleichförmigen Urtheilssprüchen keine Berufung an die dritte Instanz mehr Platz greife. Durch das erste sey dem Bundesgesetze genügt, durch das zweite demselben nicht entgegengehandelt. Jedem Bundesstaate müsse es übrigens überlassen bleiben, seine Gerichtsordnung festzustellen und die Appellationen nach bestimmten Vorschriften zu beschränken.

Der Herr Referent äusserte hierauf die Meinung, daß sich die hohe Bundesversammlung dieser Beschwerde nicht annehmen könne, und eine Justizverweigerung, welche die Sache hierher qualificiren könnte, sey nicht vorhanden; auch habe der Herr Gesandte der freien Städte dargethan, daß von der Rückwirkung eines spätern Gesetzes auf früher anhängige Fälle hier nicht die Rede seyn könne.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Gutachten des Herrn Referenten, und nach seinem Antrage wurde hierauf

beschlossen:

daß Conrad Glashoff in Hamburg, als Cessionär des Johann Nicolaus Ohlandt zu Otterndorf, mit seiner ungegründeten Beschwerde gegen die freie Stadt Hamburg, wegen Justizverweigerung und Entziehung der dritten Instanz, abzuweisen sey.

§. 86.

Forderung des Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt, wegen Lieferungen zu der ehemals Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein.

(7. Sitz. §. 60 d. J.)

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die neueste Eingabe des J. W. Remy zu Frankfurt (Num. 36), in welcher Reclamant bittet, daß die hohe Bundesversammlung nunmehr ohne allen weitern Aufenthalt mit verfassungsmäßiger Hülfe bei den besagten Staaten wegen dieser Capital- und Zinsenforderung einschreiten möge.

Nach vollständig mitgetheiltem Inhalte dieser Reclamation, äusserte sich der Herr Referent dahin:

Wenn man vor Allem auf die von dem Reclamanten angeführten Gesetzstellen zurück gehe; so finde sich eben in dem 78. Artikel des Reichsdeputations-Hauptschlusses und in dem

15. Art. der Bundesacte der Grund, warum sich die hohe Bundesversammlung schon im Jahre 1817 der Sache angenommen habe.

Der Artikel 22 der Schlußacte spreche bloß von dem Verhältnisse der hohen Bundesversammlung zu einem gewählten Austrägalgerichte, habe also auf den gegenwärtigen Fall ganz und gar keine Beziehung.

Der Art. 30 bedinge das Einschreiten der Bundesversammlung durch den vorgängigen Versuch einer gütlichen Ausgleichung zwischen den betheiligten Regierungen. Nun sey angezeigt worden, daß dieselbe ohnehin schon eingeleitet sey, und in Coblenz zu solchem Ende eine gemeinschaftliche Commission bestehe.

Man habe daher nicht anders, als den Reclamanten an diese Commission weisen, und auf weiteres Anrufen ihm bedeuten können, wie am 10. Januar geschehen sey, daß er die Resultate jener Commission abzuwarten habe, da die Bundesversammlung nur in dem Falle weiter einzuschreiten sich berufen finde, wenn dargethan sey, daß die gewünschte Vereinigung über den Repartitionsfuß dieser Schuldforderung zwischen den betheiligten Staaten nicht zu Stande komme.

Der Artikel 31 der Schlußacte enthalte die Bestimmungen über das Recht und die Verbindlichkeit der Bundesversammlung, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen, und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantien, zu sorgen.

Keiner dieser Fälle sey also vorhanden, wo die Bundesversammlung executorisch einschreiten könne.

Das mit Haaren herbei gezogene austrägalgerichtliche Urtheil vom 7. Nov. 1821 habe auf die dermalige Beschwerdesache nicht die mindeste Beziehung.

Wenn andere, mit ihm in ähnlichem Falle befindlichen Gläubiger eher befriedigt worden seyen, so möge solches in den Verhältnissen ihrer Forderungen, großentheils aber in dem Umstande liegen, daß sie besser berathen, eine angemessenere Einleitung zu treffen gewußt hätten.

Der Reclamant habe, anstatt der gemachten Auflage zu genügen, sich in rabulistischen Verdrehungen erschöpft.

Es sey ihm aufgegeben, den Erfolg der Commission zu Coblenz abzuwarten, oder darzuthun, daß zwischen den betheiligten Regierungen eine Vereinigung nicht zu Stande komme.

Diese Auflage habe er nicht erfüllt. Er habe nicht nachgewiesen, daß ihm von der Commission oder auch einer der betheiligten Regierungen eine Abweisung eröffnet worden. Vielmehr sey ihm noch unterm 12. November 1821 von dem Herzoglich-Nassauischen Staatsministerium eröffnet worden, daß er die Entscheidung über seine Forderung von der gemeinschaftlichen Commission in Coblenz zu erwarten habe.

Er habe nicht einmal behauptet, daß er sich seitdem an die Commission gewendet hätte. Er habe auf keine Weise nachgewiesen, daß die gütliche Ausgleichung zwischen der Krone Preussen und dem Herzogthume Nassau sich zerschlagen habe.

Anstatt der Beweise, bringe er lauter nicht hieher gehörige, oder wenigstens seinen Satz nicht beweisende Umstände vor.

Die Dauer der Unterhandlung sey noch kein Beweis, daß dieselbe ohne Resultat bleiben werde. Das Königlich-Preussische Ministerial-Rescript vom 17. Mai 1819 sage nur, daß die Commission die Liquidation beendigt und das Resultat den Ministerien vorgelegt habe; nicht aber, daß ihre Arbeiten, noch weniger, daß die Verhandlungen zwischen den Regierungen geendigt, und am allerwenigsten, daß die Ausgleichungsversuche abgebrochen seyen. Vielmehr hätte actenmäsig die Commission noch zu Ende des vorigen Jahres bestanden, und wahrscheinlich bestehe sie noch in diesem Augenblicke.

Der angeführte Zeitungsartikel betreffe eine ganz andere Commission und einen ganz andern Gegenstand.

Die übrigen Anführungen seyen ebenfalls schon oben gewürdigt.

Der Reclamant habe also das, was ihm aufgegeben worden, auf keine Weise geleistet.

Hierauf vereinigten sich sämmtliche Stimmen, nach dem Antrage des Herrn Referenten, zu dem

Beschlusse:

daß J. W. Remy zu Frankfurt ein für allemal auf die vorigen Beschlüsse verwiesen werde;

zugleich aber wären die Herren Bundestagsgesandten von Preussen und Nassau zu ersuchen, Nachricht geben zu wollen, welche Resultate die Commission zu Coblenz in Beziehung auf diese Schuldforderung gehabt habe, und in welcher Lage sich gegenwärtig das Ausgleichungsgeschäft befinde.

§. 87.

Sieber's Schrift: über die Begründung der Radicalkur ausgebrochener Wasserscheu.

(1. Sitz. §. 9 d. J.)

Großherzogthum Hessen. Der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte eröffnet, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog genehmigt haben, dem

F. W. Sieber zur Bekanntmachung seiner Entdeckung und Vorschriften eine reichliche Subscription, und wenn das von demselben anzugebende Mittel zur Radicalkur ausgebrochener Wasserscheu bewährt gefunden würde, eine Pension von einigen Hundert Gulden zuzusichern.

§. 88.

Einreichungs-Protokoll.

Folgende, seit der letzten Sitzung eingegangenen Privat-Reclamationen, als:

Num. 37, eingereicht den 11. März, von Dr. Hiepe dahier, als Anwalt des Fürsten Philipp von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, des Johanniterordens-Commandeur zu Arnheim und Nimwegen, wegen Regulirung dessen Pension und Entschädigung.

Num. 38, einger. den 11. März, von Ebendemselben, als Anwalt des Johanniterordens-Priesters und Commandeurs, Freiherrn Carl von Wigand, wegen dessen Pension.

Num. 39, einger. den 12. März, vom Regierungs-Director Herquet zu Fulda, als vormal. Präfecten des Departements Fulda, Pensions-Verkürzung betreffend.

Num. 40, einger. den 12. März, von Weise dahier, Pensionsrückstand des General-Münzwardeins Chr. Jos. Dietze, dermalen zu Pesth, betreffend.

Num. 41, einger. den 13. März, von den Gebr. Zimmermann und Gröff zu Coblenz, Forderung von 402 fl. an die ehemalige Reichs-Operationscasse betreffend.

Num. 42, einger. den 13. März, von Dr. Goll, Erinnerungsgesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- u. Hemshöfe betreffend.

wurden an die betreffenden Commissionen abgegeben.

Folgen die Unterschriften.

Eilfte Sitzung,

am 21. März 1822.

In Gegenwart

aller in der zehnten Sitzung Anwesenden.

War eine vertrauliche Sitzung.

Zwölfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 28. März 1822.

In Gegenwart

aller in der zehnten Sitzung Anwesenden.

Mit Ausnahme

des Königlich-Preussischen Gesandten, Herrn Grafen von der Goltz, für welchen der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte von Hammerstein substituirt war.

§. 89.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß für den Königlich-Preussischen Bundestagsgesandten, Herrn Grafen von der Goltz, der Königlich-Hannöverische Bundestagsgesandte, Herr von Hammerstein, substituirt sey.

§. 90.

Die Streitigkeit zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringer Rayonverbande vom Jahre 1814 herrührenden Forderungen.

(8. Sitz. §. 67 d. J.)

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin, trägt vor: Dr. Hiepe als Bevollmächtigter von Sachsen-Coburg, Hildburghausen

und Schwarzburg-Sondershausen, habe in Betreff der Streitsache wegen der aus dem Thüringer Rayonverbande herrührenden Forderungen, eine Vorstellung mit beigefügtem Gutachten der Universität Würzburg in eben dieser Sache an die bestandene Bundestags-Commission übergeben; nachdem sich jedoch letztere als aufgelöst betrachte, habe derselbe dem Dr. Hiepe hierauf eröffnet, daß darüber nichts mehr verfügt werden könne.

Die Bundesversammlung genehmigte dieses Verfahren und

beschloß:

daß die erwähnte Vorstellung lediglich ad acta zu legen sey.

§. 91.

Verfügungen gegen den Büchernachdruck, in Folge des Artikels 18 d der deutschen Bundesacte, auch Schrift des Dr. Griesinger über den Büchernachdruck.

(4. Sitz. §. 23 v. J. 1819.)

Ebenderselbe trägt vor: Am 10. Februar laufenden Jahres (Num. 24) habe Dr. Ludwig Friedrich Griesinger der hohen Bundesversammlung seine Schrift, unter dem Titel:

«Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspuncte des Rechts, der Moral und der Politik betrachtet, von Dr. Ludwig Friedrich Griesinger. 8. Stuttgart 1822».

übergeben, worin er seine Ansichten über diesen vielbesprochenen Gegenstand darlege, welche, wenn sie schon von den bisher meistens dargestellten, gänzlich abwichen, da er den Nachdruck zu vertheidigen suche, doch nicht anders als wesentlich dazu beitragen könnten, diesen für die deutsche Literatur wichtigen Gegenstand mehrseitig zu beleuchten.

Indem daher diese Bemühung mit Dank anzuerkennen sey, dürfte diese Abhandluug in der diesseitigen Büchersammlung niederzulegen seyn.

Bei dieser Gelegenheit scheine es jedoch angemessen, auf die bisherigen Verhandlungen in der Sache selbst einen Rückblick zu werfen, damit dieselbe wieder in lebhaftern Gang gebracht werden möge.

In der 4. Sitzung des Jahres 1819, §. 23, sey von dem Herrn Bundestagsgesandten von Berg, im Namen der für diesen Gegenstand gewählten Commission, Vortrag erstattet, und demselben der Entwurf einer Verordnung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beigefügt worden.

Der hierauf gefaßte Beschluß wäre dahin gegangen, daß über diesen Bericht und Entwurf die Instructionen der Regierungen eingeholt werden sollten, damit auf den Grund derselben ein gemeinsamer, dem Zwecke der im 18. Artikel der Bundesacte enthaltenen Bestimmung entsprechender Beschluß gefaßt werden könnte.

In der

«Zusammenstellung der besondern Gegenstände, welche in Folge der letzten Wiener «Ministerial-Conferenzen zur weitern Berathung an den Bundestag zu bringen «wären, mit näherer Bezeichnung des verschiedenen Standpunctes derselben»,

welche der präsidirende Herr Gesandte in der vertraulichen Sitzung vom 27. Juli 1820 vorgelegt habe, sey ad III. 2 dieser Gegenstand auf folgende Art berührt:

«Die Ausführung der letzten Bestimmung des 18. Art. der Bundesacte, wegen mög- «lichst gleichförmiger Verfügungen über den Nachdruck. Es sind darüber von dem «Fürsten Metternich zwei Actenstücke mit Vorschlägen in der 32. Conferenz mitge- «theilt und darauf beschlossen worden, dieselben einzusenden, damit die Sache, ehe «sie förmlich an den Bundestag gebracht wird, durch vertrauliche Eröffnungen ge- «hörig vorbereitet werden könne. — So wie deßhalb die Instructionen eingehen, «würden solche also nach Befinden dem Präsidio oder in vertrauten Sitzungen «vorläufig mitzutheilen seyn».

Da seitdem nichts mehr über diesen Gegenstand vorgekommen sey, so dürfte es für zweckmäsig erkannt werden, daß man diese Gelegenheit ergreife, die Sache bei den Regierungen in Erinnerung zu bringen, und zugleich zu ihrer mehrseitigen Beleuchtung auf die Schrift des Dr. Griesinger aufmerksam zu machen.

Uebrigens müsse noch erinnert werden, daß die Commission aus den Herren von Martens, Freiherrn von Berckheim und von Berg bestanden habe, von welchen Keiner mehr in der Mitte dieser Versammlung sey. Es komme also darauf an, sich zu entscheiden, ob man gleich jetzt eine neue Commission wählen, oder damit warten wolle, bis einige Instructionen eingegangen seyn würden.

Man vereinigte sich hierauf zur Wahl einer neuen Commission, welche alsbald auf herkömmliche Art vorgenommen wurde und auf die Herren Bundestagsgesandten

Freiherrn von Aretin,
Herrn von Carlowiz und
Herrn von Hammerstein

ausfiel.

Zu Stellvertretern wurden gewählt:

Freiherr von Wangenheim und
Freiherr von Blittersdorff.

Dem Antrage des Herrn Referenten zufolge wurde

beschlossen:

1) daß die Abhandlung des Dr. Griesinger, wofür dem Verfasser der Dank der Bundes-

versammlung zu erkennen zu geben, in die Bibliothek der Bundesversammlung abzugeben sey, und daß

2) die Regierungen um die rückständigen Erklärungen über den Commissionsbericht und Entwurf einer Verordnung in Betreff des Nachdrucks zu ersuchen, und bei dieser Gelegenheit auf die Schrift des Dr. Griesinger aufmerksam zu machen wären.

§. 92.

Schrift des Canzlei-Auditor von Schwarzkopf: Exposé du droit public de l'Allemagne. Genève et Paris 1821.

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte von Hammerstein: übergiebt eine Schrift des Königlich-Hannöverischen Canzlei-Auditor von Schwarzkopf, unter dem Titel: Exposé du droit public de l'Allemagne. Genève et Paris 1821, welche der Verfasser der hohen Bundesversammlung zu überreichen gebeten habe, worauf

beschlossen

wurde, dieses Werk vorerst der Eingaben-Commission zur näheren Einsicht zuzustellen.

§. 93.

Legitimation der zu der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(10. Sitz. §. 61 v. J. 1821)

Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr von Carlowiz, zeigt an, daß die Stimmführung für das neunte Armeecorps bei der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung von der ersten auf die zweite Division übergehe, und daß als Abgeordneter für die erste Division der Königlich-Sächsische Herr Oberstlieutenant und Flügel-Adjutant von Schreibershofen den Militär-Commissions-Sitzungen beiwohnen werde; zugleich übergab der Herr Gesandte die Vollmacht des Letztern, d.d Dresden den 10. März 1822.

Der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Wangenheim, eröffnet, daß, da die Stimmführung für das achte Armeecorps auf Würtemberg übergegangen sey, Seine Majestät der König den Herrn Major Freiherrn von Baumbach zum Abgeordneten und Stimmführer ernannt hätten.

Der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Bundestagsgesandte, Herr Graf von Eyben, macht die Anzeige, daß für das zehnte Armeecorps die Stimmführung bei der zweiten Division stehe; daß jedoch bis zur Ankunft des künftigen Stimmführers, der Repräsentant der ersten Division, der Königlich-Hannöverische Herr Generallieutenant von Hinüber, sich der Vertretung desselben zu unterziehen die Gefälligkeit habe.

Der Königlich-Hannöverische, Herzoglich-Braunschweigische Herr Bundestagsgesandte von Hammerstein, für die 13. Stimme, übergiebt die Vollmacht des Herzoglich-Nassauischen Herrn Generalmajors, Freiherrn von Kruse, als Stimmführer für das neunte Armeecorps, mit dem Bemerken, daß bis jetzt die Zustimmung zu dieser Bevollmächtigung von Seiten Luxemburg's und Weimar's eingegangen sey.

Hierauf wurde

beschlossen:

1) der Militärcommission der Bundesversammlung hiervon Nachricht zu ertheilen, dann

2) die vorgelegten Vollmachten in das Bundesarchiv zu hinterlegen und beglaubigte Abschriften hiervon der Militärcommission der Bundesversammlung, so wie den Herren Bevollmächtigten zuzustellen.

§. 94.

Beiträge zur Bundesmatrikular- und Canzlei-Casse.

(6. Sitz. §. 58 d. J.)

Es wurde angezeigt, daß in Gemäßheit Beschlusses vom 14. Februar dieses Jahres (6. Sitzung §. 58) folgende Beiträge zu der Bundesmatrikular- und Bundescanzlei-Casse theils eingegangen, theils angewiesen worden sind:

von Oesterreich,
- Preussen,
- Baiern,
- Königreich Sachsen,
- Hannover,
- Würtemberg,
- Kurhessen,
- Großherzogthum Hessen,
- Holstein und Lauenburg,
- Luxemburg,
- Sachsen-Weimar,
- - Gotha,
- Braunschweig u. Nassau,
- Mecklenburg-Schwerin,
- - - Strelitz,
- den freien Städten.

§. 95.

Pensions- und Schuldforderung des Obersten von Mogen.

(9. Sitz. §. 74 d. J.)

Preussen. In Beziehung auf die, zufolge des Referats neunter Sitzung erfolgte, neuere Eingabe des Obersten von Mogen, bemerkt die Gesandtschaft, daß allerdings, nach zufällig eingetretenem Hinderniß, die wirkliche Auszahlung bis dahin diesseits nicht statt gefunden hat, dieselbe aber nunmehr für die zwei Jahre vom 1. September 1819 bis 1. September 1821 mit 39 fl. für jedes Jahr bewirkt, demnach der von dem Oberst von Mogen berechnete Rückstand um 78 fl. vermindert ist.

Hievon wurde dem Oberst von Mogen Nachricht zu ertheilen beschlossen.

§. 96.

Forderung des Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt, wegen Lieferungen zu der ehemals Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein.

(10. Sitz. §. 86. d. J.)

Preussen. Dem im der zehnten Bundestags-Sitzung geäusserten Wunsche diesseitiger Eröffnung wegen der Forderungs-Angelegenheit des J. W. Remy allhier, sieht die Gesandtschaft mit der Bemerkung zu entsprechen sich im Stande, daß, wenn auch die Forderung an und für sich bereits im Jahre 1819 als liquid allerdings anerkannt worden, doch die Erledigung derselben, nach der darunter stattfindenden Zahlungsverbindlichkeit, noch in Verhandlung schwebt, demnach der ꝛc. Remy das Resultat, so wie es früher von der Herzoglich-Nassauischen Regierung angezeigt worden, einstweilen noch abzuwarten hat.

Diese Erklärung wurde an die betreffende Commission abgegeben.

§. 97.

Die Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, auch das Austrägalverfahren insbesondere, dann die Competenz bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern betreffend.

(10. Sitz. §. 82 d. J.)

Der Herr Gesandte der funfzehnten Stimme, von Both, übergiebt für Holstein-Oldenburg: Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Bundestags-Beschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, worauf

beschlossen

wurde, dieselben unter Zahl 15 loco dictaturae drucken zu lassen und im übrigen der betreffenden Commission zuzustellen.

§. 98.

Einreichungs-Protokoll.

Nachstehende Eingaben wurden an die betreffenden Commissionen abgegeben:

Num. 43, eingereicht am 21. März, von Dr. Hiepe dahier, wegen der Entschädigungs- und Pensionsansprüche des Johanniterordens-Commenthurs, Fr. Xaver von Streicher.

Num. 44, einger. am 27. März, von Gravelius dahier, wegen Auszahlung seiner Besoldung als Secretär bei der transrhenanischen Sustenstations-Commission von jährlich 300 fl.

Num. 45, einger. am 27. März, von Dr. Ohlenschlager dahier, als Bevollmächtigten der Kaufleute Arnoldi zu Gotha und Elkan zu Weimar, in Betreff ihrer Forderung von 13,077 Rthlr. 17 gr. 2 pf. für geleistete Lieferungen in den zum Thüringischen Rayonverbande gehörigen Ländern.

Num. 46, einger. am 27. März, von Schubert zu Bühl bei Rastadt, wegen Auszahlung des Carenzguthabens von 150 fl. seines verstorbenen Vaters, des Reichskammergerichts-Canzlisten Schubert.

Num. 47, einger. am 27. März, von J. F. Wenner dahier, die Herausgabe einer Fortsetzung des «Allgemeinen genealogischen und Staatshandbuchs» betreffend.

§. 99.

Auf Antrag des Präsidii wurde verabredet, wegen eintretender Osterfeiertage die nächste Sitzung am 18. April abzuhalten.

Folgen die Unterschriften.

Dreizehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 25. April 1822.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Preussens: der Königliche wirkliche geheime Staats- und Cabinetsminister, Herr Graf von der Goltz.

§. 100.

Die Streitigkeit zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringer Rayonverbande vom Jahr 1814 herrührenden Forderungen.

(8. Sitz. §. 67 d. J.)

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin, trägt vor:

Die Kaufleute Johann Gottfried Arnoldi und Sohn zu Gotha, und Julius und Alexander Elkan zu Weimar, haben durch ihren Bevollmächtigten, Dr. Ohlenschlager dahier, wegen ihrer Forderung von 13,077 Rthlr. 17 gr. 2 pf., nebst rückständigen Zinsen seit Michaeli 1814 zu 6 Proc., für geleistete Lieferungen zur Verpflegung Kaiserlich-Russischer Truppen in den Ländern des im Jahre 1814 gebildet gewesenen Thüringischen Rayonverbandes, am 27. März dieses Jahres (Num. 45) bei der hohen Bundesversammlung eine neue Vorstellung eingereicht, und darin wiederholt um Hülfe, nach Maasgabe des 30. Artikels der Schlußacte, gebeten.

Da sie mit Kosten von 1200 Rthlr. bisher den gerichtlichen Weg fruchtlos betreten, so müßten sie neuerdings die hohe Bundesversammlung angehen, damit ihnen endlich zu ihrer klaren Forderung verholfen werde.

Digitized by Google

Unter dem Streite zwischen den betheiligten Regierungen könnten sie, als unschuldige Privatpersonen, nicht leiden, und müßten daher vor Allem um die einstweilige Bezahlung bitten.

Dazu sey gegenwärtig die beste Gelegenheit vorhanden, wo durch einen Hausvertrag zwischen den Herzoglich-Sächsischen Landesfürsten, Ernestinischer Linie, die käufliche Ueberlassung des bisherigen Senioratsamtes Oldisleben an das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach zu Stande gekommen, und dieses die Kaufgelder von Ostern an, namentlich auch an die schuldenden Regierungen Sachsen-Coburg, Meiningen und Hildburghausen in Fristzahlungen abtrage, welche einen angemessenen Fond zur Berichtigung dieser Schuld bildeten.

Sollte dieß nicht vermittelt werden können, so bitten sie um Herbeiführung einer Entscheidung, wie die schuldenden Regierungen an einer solchen Bezahlung einstweilen participiren sollen, während dem einstweilen die Entscheidung der Differenzen selbst, unter den betheiligten Regierungen zu suspendiren wäre.

Gutachten.

Die Competenz der Bundesversammlung erstreckt sich nicht weiter, als daß sie, wenn der Versuch einer gütlichen Ausgleichung ohne Erfolg geblieben, und sich die betheiligten Regierungen nicht selbst über ein Compromiß vereinigt haben, die rechtliche Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen hat.

Die Einleitung hiezu ist bereits getroffen, und die Bundesversammlung wird nur diesen Weg verfolgen können, da ihr, so wie über die Streitsache selbst, so auch über das gebetene Provisorium, keine Entscheidung zusteht, sondern das Weitere lediglich vor dem Austrägalgerichte verhandelt werden muß.

Schon am 28. Februar in der 8. Sitzung dieses Jahres §. 67, sind, auf den von der Vermittlungs-Commission erstatteten Vortrag, folgende einhellige Beschlüsse gefaßt worden:

1) In Erwägung, daß keine gütliche Ausgleichung dieser Streitsache mehr zu hoffen sey, nachdem die bisherigen Versuche ohne allen Erfolg geblieben, wäre das Geschäft der Vermittlungs-Commission als beendigt anzusehen, und

2) die Regierungen von Sachsen-Coburg, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen wären in Gemäßheit Beschlusses vom 16. Juni 1817 aufzufordern, sich dahin zu vereinigen, um, von heute an, binnen sechs Wochen den Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach und Schwarzburg-Rudolstadt drei, bei der Sache nicht betheiligte Bundesglieder zu benennen, aus welchen letztere binnen gleicher Frist eines zu wählen, und

3) der hohen Bundesversammlung anzuzeigen hätten, wonächst

4) wegen fernerer Einleitung des Austrägalverfahrens bei der obersten Justizstelle des gewählten Bundesgliedes, oder, wenn die Vereinigung und Auswahl nicht erfolgen sollte, wegen der Wahl eines Austrägalgerichts von Seiten der Bundesversammlung selbst, das Erforderliche verfügt werden solle.

Seit diesem am 28. Februar gefaßten Beschlusse sind nicht bloß die bestimmten sechs Wochen, sondern wegen der Osterfeiertage, welche die Sitzungen unterbrochen, bis heute wirklich bereits acht Wochen verflossen, ohne daß von den aufgeforderten Regierungen eine Anzeige erfolgt wäre.

Es ist daher nunmehr Sache der Bundesversammlung, nach gesetzlicher Vorschrift weiter zu verfahren.

Der Beschluß vom 16. Juni 1817 enthält hierüber folgende Bestimmungen:

«Wenn der zur Vermittlung der Streitigkeiten angeordnet gewesene Ausschuß die Anzeige von dem mißlungenen Versuche bei der Bundesversammlung gemacht hat, so «hat binnen vier bis sechs Wochen, von dem Tage der Anzeige an gerechnet, der «Beklagte dem Kläger drei unparteiische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen «dieser eines binnen gleicher Frist wählet.

«Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorschlägt, so geht dieses «dreifache Vorschlagsrecht an die Bundesversammlung über, woraus alsdann der «Kläger einen zu wählen hat.»

Antrag.

Da während der gesetzten Frist die beklagten Regierungen von Sachsen-Coburg, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Meiningen, und Schwarzburg-Sondershausen keinen Vorschlag an die Bundesversammlung gemacht haben; so muß daher Referent das Vorschlagsrecht als an diese übergegangen ansehen, und darauf antragen, daß

1) alsbald zur Wahl von drei unbetheiligten Bundesgliedern geschritten, und

2) solche den Herren Bundestagsgesandten von Sachsen-Weimar-Eisenach, und Schwarzburg-Rudolstadt angezeigt werde, damit diese Höfe binnen sechs Wochen aus den drei vorgeschlagenen Bundesstaaten einen wählen mögen, dessen oberster Gerichtshof die Sache als Austrägal-Instanz zu verhandeln hätte.

3) Von dem zu treffenden Beschlusse wäre den Reclamanten Arnoldi und Elkan durch Protokolls-Auszug Nachricht zu geben.

Hierauf erklärte der Herr Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser:

Hohe Bundesversammlung hat in der so genannten Thüringer Rayon-Irrung, welche zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Fürstenthume Schwarz-

burg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Hildburghausen und Coburg, ingleichen dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen obwaltet, in der achten Sitzung vom 28. Februar dieses Jahres unter andern beschlossen:

daß die Herzoglichen Regierungen von Sachsen-Meiningen, Hildburghausen und Coburg, ingleichen die Fürstliche zu Schwarzburg-Sondershausen, in Gemäßheit des Beschlusses vom 16. Juni 1817 aufzufordern wären, sich dahin zu vereinigen, um binnen sechs Wochen der Großherzoglichen Regierung zu Sachsen-Weimar-Eisenach, ingleichen der Fürstlichen zu Schwarzburg-Rudolstadt, drei bei der Sache nicht betheiligte Bundesglieder zu benennen, aus welchen letztere binnen gleicher Frist eines zu wählen und der hohen Bundesversammlung anzuzeigen hätten, wonächst wegen fernerer Einleitung des Austrägalverfahrens bei der obersten Justizstelle des gewählten Bundesgliedes, oder, wenn die Vereinigung und Auswahl nicht erfolgen sollte, wegen der Wahl eines Austrägalgerichts von Seiten der hohen Bundesversammlung das Erforderliche verfügt werden solle.

Die Herzoglichen Regierungen zu Sachsen-Meiningen, Hildburghausen und Coburg glauben sich aber ausser Stande, der verehrlichen Aufforderung unter 2 des Beschlusses wegen Benennung von drei hohen Bundesgliedern in der Höchstihnen anverlangten Maaße Genüge zu leisten und ich bin zu folgenden Erklärungen angewiesen worden:

1) von Sachsen-Coburg. So sehr Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld sich verpflichtet und geneigt fühlen, den Wünschen und Beschlüssen der hohen Bundesversammlung stets mit der möglichsten Bereitwilligkeit Genüge zu leisten, so sehr müssen es Seine Herzogliche Durchlaucht bedauern, daß Höchstihnen dieses rücksichtlich des vorerwähnten, in der Thüringer Rayonsache gefaßten Beschlusses vom 28. ehevorigen Monats zur Zeit unmöglich ist. Bereits bei den Vergleichsunterhandlungen sey Herzoglich-Sachsen-Coburgischer Seits darauf aufmerksam gemacht worden, daß zwischen den von der Großherzoglichen Regierung zu Weimar und der Fürstlich-Schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt in Anspruch genommenen Regierungen zu Meiningen, Hildburghausen, Coburg und Schwarzburg-Sondershausen eine Streitgenossenschaft nicht statt finde, sondern daß jede der erstgenannten beiden hohen Regierungen eine jede von den in Anspruch genommenen vier letztern Regierungen besonders zu belangen habe, wenn die Erörterung und Entscheidung der Sache ihren richtigen Gang nehmen und nicht in eine Menge Verirrungen und Verwirrungen verflochten werden solle.

Auf diese Bemerkung müsse man auch die hohe Bundesversammlung jetzt aufmerksam machen. Wohl gründeten sich die Ansprüche, welche die Großherzoglich-Weimar- und die Fürstlich-Rudolstädtische Regierung an die zu Meiningen, Hildburghausen, Coburg und Sondershausen machten, auf ein und dasselbe Geschäft. Allein, bei näherer Beleuchtung des

eigenthümlichen Charakters dieses Geschäftes, werde sich der hohen Bundesversammlung von selbst die Ueberzeugung aufdringen, daß das angedeutete Verhältniß durchaus keine Streitgenossenschaft für die in Anspruch genommenen Regierungen zu Meiningen, Hildburghausen, Coburg und Sondershausen begründe.

Aus den in der Sache erschienenen Druckschriften gehe ganz klar hervor, daß, wenn auch Weimar und Rudolstadt ihre Forderungen aus dem am 7. April 1814 zu Arnstadt gefaßten Beschlusse der damaligen Rayoncommission abzuleiten suchten, eines Theils dieser Beschluß nicht von allen Regierungen gleichmäsig anerkannt, andern Theils aber auch jeder der in Anspruch genommenen Regierungen, gegen die darauf gebauten Berechnungen des damaligen General-Commissärs, Freiherrn von Riedesel, ganz eigene und individuelle Einreden zuständen, welche leicht übersehen oder wenigstens schief beurtheilt werden könnten, wenn die Sache gegen alle in Anspruch genommenen Regierungen in einem und demselben Processe behandelt und diesem Processe nur Eine, gegen alle in Anspruch genommenen Regierungen als Streitgenossen gemeinschaftlich erhobene Klage zur Grundlage dienen solle. Dieses vorausgesetzt, werde sich die hohe Bundesversammlung von selbst überzeugen, daß die Aufgabe, welche in dem Beschlusse vom 28. Februar den in Anspruch genommenen Regierungen gemacht worden sey, sich über einen und denselben Austrägalrichter und die deßfallsige Denomination von drei Bundesgliedern zu vereinigen, mit der Lage der Sache nicht wohl vereinbar sey, und daß vielmehr einer jeden der in Anspruch genommenen Regierungen nachgelassen werden müsse, diese Denomination einzig und für sich isolirt oder allein zu bewirken. Auf diese Berechtigung glauben Seine Herzogliche Durchlaucht um so mehr Anspruch machen zu können, da die Bestimmung der ehemaligen deutschen Reichsgesetze, namentlich des Reichsdeputations-Abschiedes vom Jahre 1600, §. 23 und 24, und des Conceptes der K. G. O. Th. II, Tit. IX im Eingange und §. 1, und die in diesen Gesetzen enthaltene Enunciation: «daß wenn wider einen oder mehrere Consorten, deren jedes seine «sonderbaren Austräge hätte, alsobald in camera supplicirt würde, in dem Falle, daß sich «aus den narratis die continentia causae befinden würde, und die Parteien sich eines end«lichen und gewissen Richters nicht vergleichen könnten, alsbald am Kaiserlichen Kammerge«richte Processe erkannt werden könnten», bei der dermaligen Gestaltung des deutschen Staates und Bundeswesens, wo kein höchstes Reichsgericht über der Austrägal-Instanz stehe und als Vereinigungspunct für die Erörterung der streitigen Angelegenheiten der zu belangenden mehreren Bundesglieder wirksam seyn könne, keine Anwendung finden könnte, und bei Streitigkeiten unter Gliedern des deutschen Bundes, da, wo mehrere von demselben Kläger zugleich belangt werden wollten, auf die Identität der Sachen ohne nothwendige Verhandlung vor einem und demselben Gerichte nicht mehr gebaut werden könne.

Denn mache auch der Bundestagsbeschluß vom 16. Juni 1817 es mehreren beklagten Bundesgliedern zur Pflicht, sich über einen Vorschlag zu vereinigen, so setze dieses doch, nach der Natur der Sache, wahre und wirkliche Streitgenossen voraus, das heißt, solche Beklagte, welche, vermöge eines ungetheilten Interesse und vermöge aller sie gleichmäßig auf eine Weise verbindender Thatumstände, einen Proceß als eine Person betreiben, keineswegs aber solche in Anspruch genommene Individuen und Bundesglieder, welche, wie die in dem vorliegenden Falle von Weimar- und Rudolstädtischer Seite in Anspruch genommenen vier Regierungen, ein durchaus getheiltes Interesse hätten, und wo sich die Rechtsbeständigkeit der von Weimar und Rudolstadt gemachten Forderungen nicht auf eine und dieselben Thatumstände bauen, sondern nur nach den ganz individuellen Verhältnissen und Einreden einer jeden Regierung beurtheilen und entscheiden liesse, auch eben darum die Verhandlung der Sache in einem Processe nur zu einer Menge in ihren Folgen nicht zu berechnender Verirrungen und Verwirrungen hinführen würde. Damit es nun nicht zu diesen Verirrungen und Verwirrungen kommen, und diese schon an sich äusserst schwierige Streitangelegenheit nicht dadurch in neue Verwickelungen verflochten werden möge, könnten Seine Herzogliche Durchlaucht nicht umhin, die hohe Bundesversammlung um eine, der eben entwickelten Lage der Sache angemessene Erläuterung des Bundestagsbeschlusses vom 28. Februar, und insbesondere darum zu bitten, daß jeder in Anspruch genommenen Regierung ihr Recht auf besondere Verhandlung der von Weimar- und Rudolstädtischer Seite gegen sie gemachten Ansprüche durch einen nachträglichen Beschluß gewahrt und aufrecht erhalten werde. Sobald dieses erfolgt seyn werde, werde Seine Herzogliche Durchlaucht keinen Augenblick Anstand nehmen, die zu Austrägalrichtern in Vorschlag zu bringenden Bundesglieder zu denominiren, so lange dieses aber noch nicht geschehen sey, müsse Seine Herzogliche Durchlaucht billig Bedenken finden, zu dieser Denomination zu schreiten. Seine Herzogliche Durchlaucht hoffen übrigens, daß hohe Bundesversammlung diese Erklärung nicht mißdeuten, vielmehr den in den Rechten und der Billigkeit gleichmäßig begründeten Anträgen um so mehr zu willfahren geneigt seyn werde, da nur auf diesem Wege der richtige Gang der Sache gesichert werden könne und jede andere Verhandlungsweise nur in der Hauptsache zu nichts führende Einwendungen, gegen die Form des Processes, herbeiführen würde.

Der Herzoglich-Sachsen-Coburgische Hof kann übrigens bei dieser Gelegenheit die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Ausführung des so genannten, im Jahre $18\frac{13}{14}$ aufgestellten Obligations-Systems, auch die Erledigung der Thüringer Rayon-Irrung zur Folge haben würde, und glaubt sich schon darum in dem Falle, die deßfalls noch rückständige Ausgleichung dringend in Erinnerung zu bringen.

2) Von Sachsen-Meiningen. Dieser höchste Hof theilt zuvörderst ganz die An-

sichten des Durchlauchtigsten Hofes zu Sachsen-Coburg-Saalfeld in Ansehung der absetzenden Streitgenossenschaft mit den daraus abgeleiteten Folgen, will aber, nachdem der mit gebührendem Dank erkannte Versuch der gütlichen Ausgleichung besagter Irrung den gewünschten Erfolg nicht gehabt hat, von dem Vorbehalte des 10. Artikels des Bundestagsbeschlusses vom 3. August 1820 Gebrauch machen, und, soviel die von dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach gegen das Herzogliche Haus und Höchstdessen Land aufgestellte Anforderung betrifft, die schiedsrichterliche Entscheidung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena, als der vertragsmäßigen Austrägal-Instanz, eintreten lassen, wie solches auch bereits dem Großherzoglichen Staatsministerium zu Weimar durch das Ministerium zu Meiningen eröffnet worden sey.

Dem Einwand, daß damit die Möglichkeit der schiedsrichterlichen Entscheidung über die vom Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt aus derselben Angelegenheit hergeleitete Anforderung noch nicht gegeben sey, weil dieses Fürstliche Haus keinen Antheil an dem Großherzoglich-Herzoglich-Sächsischen, Fürstlich-Reussischen Oberappellationsgerichte zu Jena hat, wird dadurch begegnet: daß das Herzogliche Gouvernement zu Meiningen dem Fürstlichen zu Schwarzburg-Rudolstadt in dieser Beziehung und für den Zweck einer rechtlichen Entscheidung so eben Vorschläge thun lassen, an deren Annahme nicht zu zweifeln stehe, und worüber hohe Bundesversammlung des nächsten in Kenntniß gesetzt werden sollte.

3) Von Sachsen-Hildburghausen. Auch dieser höchste Hof will von dem Vorbehalte des 10. Artikels des Bundestagsbeschlusses vom 3. August 1820 Gebrauch machen und die schiedsrichterliche Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Jena, nach Maasgabe des §. 41 der Ordnung dieses Gerichts und nach den Formen des Sächsischen Processes, eintreten lassen, indem von Ihm übrigens mit den Herzoglichen Regierungen zu Meiningen und Coburg das Vorhandenseyn einer Streitgenossenschaft in Abrede gestellt wird. Der auf das Oberappellationsgericht zu Jena gerichtete Vorschlag werde bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Weimar um so weniger einen Widerspruch finden, da nur dadurch der noch nicht gehobene Zweifel unwirksam gemacht werden könne, ob überhaupt in dieser nicht eine Streitigkeit hoher Bundesglieder unter sich, sondern eine aus einem Contract hergeleitete Forderung an das Land selbst betreffende Angelegenheit, die Competenz des hohen Bundestages, und nicht vielmehr die der Landesgerichte, gegründet sey? Den deßfallsigen Einwand müsse das Herzoglich-Sachsen-Hildburghäusische Gouvernement auf jeden Fall vorbehalten; sollte aber auch darüber nur austrägalrichterlich entschieden werden können, so würde Es für diesen Fall die obersten Gerichtsstellen Ihrer Majestäten der Könige von Sachsen und Hannover, und Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von

Hessen hierzu in Vorschlag bringen, jedoch immer vorausgesetzt, daß vor allen Dingen eine besondere Klage gegen das Land Hildburghausen angestellt werde.

Von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Sachsen-Weimar Eisenach, bin ich hingegen gestern befehligt worden, darauf anzutragen, daß, da die in der 8. Bundestagssitzung den hohen Beklagten gegebene sechswöchentliche Frist zur Benennung drei unparteiischer hoher Bundesglieder fruchtlos verstrichen sey, hohe Bundesversammlung nun, gemäß dem Beschlusse vom 16. Juni 1817, jenes Vorschlagsrecht bewirkt werden möge, worauf Seine Königliche Hoheit keinen Anstand nehmen werde, die Allerhöchstihnen zustehende Wahl zu treffen und dießorts anzeigen zu lassen. Die Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Jena können Seine Königliche Hoheit der Großherzog in dieser Angelegenheit, aus mehreren triftigen Gründen, nicht annehmen.

Der Herr Gesandte der 15. Stimme für Schwarzburg-Sondershausen. Die Gesandtschaft Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen ist durch ihr zugegangene Mittheilungen davon unterrichtet, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht fortwährend den lebhaften Wunsch unterhalten, die fragliche, aus dem Thüringer Rayonverband entstandene Differenz im Wege der Güte beseitigt zu sehen. Seine Durchlaucht haben diese Ihre Gesinnung noch neuerlich bei den unter den hohen Beklagten statt gehabten Communicationen zu erkennen gegeben. Sollte es, nach Lage der Sache, durchaus erforderlich seyn, schon heute bestimmte Vorschläge wegen der Austrägal-Instanz einzubringen, von welcher diese Streitsache, in Entstehung gütlicher Vereinbarung, zu entscheiden, so kann die Gesandtschaft äussern, daß Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen die Auswahl auf die obersten Gerichtsstellen Seiner Königlichen Majestät von Sachsen, Seiner Königlichen Majestät von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen gerichtet zu sehen wünschen.

Sämmtliche Gesandtschaften, mit Ausnahme jener der betheiligten Regierungen, welche sich der Abstimmung enthielten, vereinigten sich hierauf, unter allgemeiner Zustimmung zu dem Gutachten des Herrn Referenten, zu dem vorläufigen

Beschlusse:

In Hinsicht auf die von dem Herrn Bundestagsgesandten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser abgegebenen Erklärungen, die zur Revision und Ergänzung des Beschlusses vom 16. Juni 1817 wegen des Austrägalverfahrens gewählte Commission um ihr Gutachten zu ersuchen.

§. 101.

Die Kosten des Druckes der Bundestagsverhandlungen betreffend.

(28. Sitz. §. 205 v. J. 1821.)

Die Commission zur Prüfung der Bundescasse-Rechnungen erstattet Vor-

trag in Betreff der Kosten des Druckes der Bundestagsverhandlungen, und macht Vorschläge, wie dieselben vermindert werden könnten. Diese Vorschläge wurden einhellig genehmigt und hierauf

beschlossen:

dem Herrn Canzleidirector den Auftrag zu ertheilen, nach Anleitung derselben, ein neues Uebereinkommen mit der Andreäischen Buchdruckerei zu treffen.

§. 102.

Legitimation der zu der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(12. Sitz. §. 93 d. J.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte von Hammerstein, übergiebt die Vollmacht des Königlichen Ingenieurmajors Meinecke, als Bevollmächtigten der ersten Division des zehnten Armeecorps. Hierauf wurde

beschlossen:

die erwähnte Vollmacht, d. d. Carlton-House den 26. Februar 1822, in das Bundesarchiv zu hinterlegen und beglaubigte Abschriften derselben sowohl der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung, als auch dem Herrn Major Meinecke zuzustellen.

§. 103.

Pensionsangelegenheit der Mitglieder und Diener des Deutschen Ordens.

(6. Sitz. §. 54 d. J.)

Königreich Sachsen. Die Königlich-Sächsische Bundestagsgesandtschaft ist angewiesen, über die Pensionsangelegenheit der Mitglieder und Diener des Deutschen Ordens, in Bezug auf den dießfallsigen Commissionsbericht vom 11. October 1820 folgende Abstimmung zum Protokolle zu geben:

Was diejenigen Ordensglieder anlangt, welche Nutznießer diesseits-rheinischer Ordensgüter waren, so treten Se. Königliche Majestät den in der K. K. Oesterreichischen Abstimmung vom 21. December 1820 §. 215 ad I. sub a bis e zusammengefaßten Grundsätzen bei, und wünschen, dieselben des ehesten in Vollziehung gesetzt zu sehen.

Diejenigen Ordensglieder und Beamten ferner, welche den Balleien jenseits des Rheins, namentlich denen zu Coblenz und Altenbiesen, angehörten, würden verhältnißmäßige Pensionen nur aus den diesen Balleien durch den Capitelsschluß v. J. 1805 zugetheilten Entschädigungssummen und aus den, ihnen damals übrig gebliebenen, diesseits-rheinischen Besitzungen zu fordern haben, und die ihnen von der Bundestags-Commission zugebilligten Pensionen von denjenigen Regierungen zu gewähren seyn, welche die eben ge-

dachten Entschädigungssummen und Besitzungen in Folge der stattgefundenen Aufhebung des Deutschen Ordens eingezogen haben.

Hinsichtlich der bei der Auseinandersetzung im Jahre 1805 auf die General-Ordenscasse übernommenen Ballei Lothringen und der, hierunter allein noch zu gewährenden, auf 5000 fl. bestimmten Pension des Landcomthurs, Freiherrn von Zweyer, scheint es nicht billig, deren Gewährung den Regierungen, welche die General-Ordenscasse eingezogen haben, allein anzusinnen, da diese Casse, im Falle des Fortbestandes des Ordens, Zuflüsse aus den Balleien gehabt haben würde, die sich dermalen im Besitze anderer Regierungen befinden. Vielmehr dürfte es hierunter bei der durch den Mergentheimer Vertrag getroffenen Repartition sein Bewenden haben.

Ferner äusserte der Königlich-Sächsische Herr Gesandte:

Im Commissionsberichte über die Pensionsangelegenheit der Mitglieder und Diener des Deutschen Ordens v. 11. October 1820, wird am Schlusse das Königreich Sachsen, als zu einem Pensionsbeitrage verbindlich, mit erwähnt.

Zu Berichtigung dieses Anführens hat der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte bemerklich zu machen: daß das Königreich Sachsen, in seinem dermaligen Umfange, von aller Beitragsleistung zu den Pensionen des Deutschen Ordens gänzlich befreit ist, da, durch den XXIII. Art. §. 5 der zwischen Sachsen und Preussen geschlossenen Hauptconvention v. 28. August 1819, die Königlich-Preussische Regierung die alleinige Vertretung aller auf den, in der Abtretung an selbige begriffenen, Deutschen Ordensgütern haftenden Schulden und Lasten, insonderheit die fraglichen Pensionen und Pensionsrückstände, übernommen hat.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die Gesandtschaft sey angewiesen, ad majora zu gehen.

Diese Abstimmungen wurden an die betreffende Commission abgegeben.

§. 104.

Instructions-Einholungen.

(10. Sitz. §. 81 d. J.)

Baden. Die Gesandtschaft ist angewiesen, nachstehende Erklärung über den von dem Königlich-Preussischen Hofe in der 10. dießjährigen Sitzung in Betreff der Instructions-Einholung gestellten Antrag in das Protokoll der hohen Bundesversammlung niederzulegen.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Autorität des Bundes und der Bundesversammlung nur durch genaue Begrenzung der Competenz und durch strenge Beobachtung aller verfassungsmäsigen Formen der Berathung erhalten und befestigt werden kann. Daher ist es eben sowohl Bedürfniß, als Pflicht der hohen Bundesglieder, überall, wo sich eine Lücke in der Bundesgesetzgebung oder in der Observanz der Bundesversammlung

zeigt, diese nach Möglichkeit auszufüllen, und alles, so weit thunlich, auf feste Normen zurückzuführen.

Unter die Gegenstände, über welche sich weder aus der Bundesgesetzgebung, noch aus der Observanz der Bundesversammlung hinreichend sichernde Bestimmungen zu ergeben schienen, wurde zeither die Frage von Instructions-Einholung gezählt.

Es walteten über dieselbe, wenigstens dem Anscheine nach, unter den einzelnen Bundesgliedern wesentlich verschiedene Ansichten ob, und je bedeutender die aufgeworfenen Zweifel waren, desto mehr mußte dadurch den Bundesbeschlüssen von der ihnen gebührenden Kraft entzogen werden. — Der Großherzoglichen Regierung konnte es demnach nur erwünscht seyn, diesen Gegenstand von der Königlich-Preussischen Regierung in der 10. dießjährigen Sitzung auf eine eben so umfassende, als gründliche Weise zur Sprache gebracht zu sehen, und nur um so angelegentlicher schließt sie sich dem Wunsche an, daß die jenseitigen Anträge durch eine abgesonderte Behandlung einer baldigen Erledigung entgegengeführt werden mögen. — Sollten hierdurch auch nur einige der aufgeworfenen Zweifel gelöst werden, so würde dieses immerhin als ein Gewinn zu betrachten seyn, indem die höchsten Regierungen den Bundesbeschlüssen nur alsdann völlig vertrauen können, wenn die Regelmäsigkeit ihrer Ziehung durch deutlich und bestimmt ausgesprochene Formen hinreichend gesichert erscheint.

Was nun aber die Anträge des Königlich-Preussischen Hofes selbst betrifft, so kann die Großherzogliche Regierung den ihnen vorangeschickten Motiven im Allgemeinen nur beipflichten. Sie theilt vollkommen die jenseitigen Ansichten von der Stellung der Bundestagsgesandten zu ihren Committenten, der Nothwendigkeit eines Sicherungsmittels gegen die Folgen eines kenntlichen Mangels an Instructionen, so wie von der Zweckmäsigkeit der Aufstellung einer allgemeinen Bestimmung über die Fälle, wo nur nach eingeholten speciellen Instructionen abzustimmen ist.

Je übereinstimmender aber in dieser Beziehung ihre Ansichten mit denen der Königlich-Preussischen Regierung sind, um so eher glaubt sie eine neue Entwickelung derselben umgehen und sich darauf beschränken zu können, sich über die einzelnen am Schlusse der jenseitigen Erklärung in Vorschlag gebrachten Puncte zu äussern.

ad 1) ist die Großherzogliche Regierung einverstanden, und schließt sich insbesondere dem Wunsche an, daß die Theilung einer Verhandlung zwischen öffentlicher und vertraulicher Sitzung möglichst vermieden werden möge. Als Regel dürfte hier festzusetzen seyn, daß, wenn eine Verhandlung in öffentlicher Sitzung statt gefunden hat, aus dieser nicht zu einer vertraulichen übergegangen werden kann, ohne daß zu gleicher Zeit die Gründe, weßhalb dieses geschehen, in die Registratur der vertraulichen Sitzung niedergelegt werden. Das letztere dürfte

zur besondern Beruhigung der einzelnen interessirten höchsten Regierungen dienen, denen allerdings daran gelegen seyn muß, darüber nicht im Zweifel zu seyn, weßhalb ihre Angelegenheit in dieser oder jener Form verhandelt worden ist. Damit aber auch über die Fälle, wann zu einer vertraulichen Sitzung überzugehen ist, kein Zweifel obwalten möge, könnte vielleicht ausserdem noch ausgesprochen werden, daß, wenn nur Ein interessirter Theil vorhanden ist, es von diesem abhängt, zu verlangen, daß die ihn betreffende Angelegenheit, statt in öffentlicher, in vertraulicher Sitzung verhandelt werde. Sind aber mehrere interessirte Theile vorhanden, und diese unter sich über die Art der Verhandlung verschiedener Ansicht, so ist die Verhandlung in öffentlicher Sitzung, als die Regel bildend, beizubehalten.

Betrifft die Verhandlung eine allgemeine, den ganzen Bund berührende Angelegenheit, so entscheidet die Majorität über die Frage, ob die Berathung in vertraulicher oder in öffentlicher Sitzung statt zu finden habe.

ad 2) stimmt Baden vollkommen bei; eben so pflichtet es

ad 3) der von der Krone Preussen geäusserten Ansicht bei, und glaubt, daß dem jedesmaligen Bundesbeschlusse historisch die Angabe unmittelbar voranzuschicken sey, worüber Instruction eingeholt, und welche Zeit dafür festgesetzt worden ist?

ad 4) glaubt Baden, daß der Eintritt der Instructions-Einholung unmittelbar nach allen Commissions-Vorträgen, mithin auch nach denen der allgemeinen Eingaben-Commission, zwar als Regel auszusprechen sey; daß aber ohne Terminsetzung jederzeit alsdann abgestimmt werden könne, wenn hiergegen von keiner Seite ein Widerspruch erhoben wird. Verlangt demnach nach erstattetem Commissionsberichte auch nur eine Stimme eine Vertagung der Abstimmung, so kann diese nicht verweigert werden. — Dagegen ist man der Ansicht, daß im Laufe der Abstimmungen eine neue Vertagung vor der Schlußziehung nur alsdann statt haben könne, wenn neue Thatsachen aufgefunden worden sind. Ob dieses aber der Fall sey, hierüber wünscht man die Entscheidung der Majorität übertragen zu sehen. Demnach vermag man dem Antrage der Königlich-Preussischen Regierung, daß, wenn in Folge einer vorzüglich motivirten Abstimmung eines Hofes, auch nur ein Gesandter erklärt, daß er sich der Ansicht seiner Regierung zu vergewissern wünsche, alsdann auch demselben eine bestimmte Einholungszeit übrig zu lassen sey, nicht beizutreten.

ad 5) theilt Baden vollkommen die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der abgesonderten Abstimmung der einzelnen Höfe, bei allen nur einigermaßen erheblichen Gegenständen.

Eben so würde man es als einen Gewinn betrachten, wenn die, beziehungsweise auf andere Regierungen abgegebenen Erklärungen möglichst vermieden werden könnten, indem es den zunächst interessirten Staaten vorzüglich darum zu thun seyn muß, nur den auf eigener Prüfung ihrer hohen Mitstände beruhenden Abstimmungen unterworfen zu werden.

Nur um so mehr möchte, nach der Ansicht des Königlich-Preussischen Hofes, der Satz auszusprechen seyn, daß es den zunächst interessirten Gesandten jederzeit frei stehe, eine abgesonderte Abstimmung zu verlangen, und daß diese ihnen nie zu verweigern sey.

ad 6) Sollten die sub 1 — 5 in Vorschlag gebrachten Bestimmungen allgemein beliebt werden, so kann es keinem Anstande unterliegen, daß die Befugniß und Verpflichtung der Bundesversammlung anerkannt werde, dafür Sorge zu tragen, daß das von den einzelnen Gesandten Erklärte für die Ansicht oder Entschliessung der Regierung oder Stimme gehalten werden könne. Eine weiter gehende Befugniß ist aber auch Baden nicht geneigt, der Bundesversammlung einzuräumen, indem ihr keine directe Competenz über die Geschäftsführung der Bundestagsgesandten zugestanden werden kann.

Ausserdem würde die Großherzogl. Regierung es für zweckmäsig halten, wenn die Unabhängigkeit der Bundestagsgesandten von Instructionen in ihren Commissions-Arbeiten, nach der Ansicht des Königlich-Preussischen Hofes, bestimmt ausgesprochen, und wenn diese Bestimmung den vorstehenden beigefügt würde.

Diese Abstimmung wurde an die zur Revision der Geschäftsordnung ernannte Commission abgegeben.

§. 105.

Vorstellung des Grafen von Hallberg, den Genuß einer reichsschlußmäsig angewiesenen, auf die vormalige Abtei Schussenried radicirten, ewigen, jährlichen Rente von 6,880 fl. betreffend.

(9. Sitz. §. 75 d. J.)

Großherzogthum Hessen. Großherzogliche Gesandtschaft ist beauftragt, mit Bezug auf die wegen der Gräflich-Hallbergischen Reclamation vorliegenden Beschlüsse, die von ihrem höchsten Hofe über diese Angelegenheit gefaßten Ansichten, in folgender Abstimmung zum Protokoll zu bringen:

1) Ob die Bundesversammlung an und für sich befugt ist, in einem Falle, wo von rechtlichen Ansprüchen zweier Privatpersonen unter sich, nicht aber zugleich von einer Justizverweigerung die Rede ist, ihre Wirksamkeit eintreten zu lassen? kann um so mehr bezweifelt werden, da zwar mehrere Bestimmungen des Deputations-Hauptschlusses in der Bundesacte genannt sind, jedoch sämmtlich solche, welche das Verhältniß mehrerer Regierungen unter sich oder zu Privatpersonen betreffen; woraus auf andere Bestimmungen und namentlich auf die über diejenigen Renten, von welchen hier die Rede ist, um so weniger wird geschlossen werden können, da Renten anderer Art (die auf den Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen) unter den in der Bundesacte genannten Gegenständen sich befinden.

In so fern man aber die Möglichkeit vor Augen hat, daß sämmtliche deutsche Regierungen sich über eine für dunkel gehaltene Stelle eines deutschen Reichsgesetzes zu einer authentischen Interpretation, oder da eine solche im Grunde ein neues Gesetz enthält*), zu einer neuen Gesetzgebung vereinigten, so kommt jedoch

2) hier in entscheidende Erwägung, daß eine solche authentische Interpretation für den vorliegenden Fall ganz zwecklos seyn und bleiben müßte, indem bekanntlich eine authentische Interpretation niemals auf bereits entschiedene Fälle zurückwirken kann.

Die Selbstständigkeit der Justizpflege, dieses heilige Kleinod, würde in ihren wesentlichen Bestandtheilen erschüttert werden, wenn man eine authentische Interpretation rückwirkend könnte benutzen lassen, um wohlerworbene Rechte zu schmälern, welche eine Partei durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der zuständigen Gerichtsstelle erhalten hat.

Die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten kann zwar darin verschieden seyn, ob eine authentische Erklärung auf alle noch unentschiedene Fälle, oder nur auf die erst nach der Erklärung entstehenden Rechtsverhältnisse sich beziehe. Nicht leicht aber, oder wohl gewiß nicht, läßt sich eine Gesetzgebung auffinden, welche authentische Interpretationen auf bereits entschiedene Fälle anzuwenden erlaubte.

Es dürfte genügen, hier das bekannte, in vieler Hinsicht vortreffliche, Kaiserlich-Oesterreichische Gesetzbuch anzuführen, welches im §. 8 sagt:

«Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche
«Art zu erklären. Eine solche Erklärung muß auf alle noch zu entscheidende Rechts-
«fälle angewendet werden, dafern der Gesetzgeber nicht hinzufügt, daß seine Erklä-
«rung bei Entscheidung solcher Rechtsfälle, welche die vor der Erklärung unternom-
«menen Handlungen und angesprochenen Rechte zum Gegenstande haben, nicht bezogen
«werden soll» **).

Erfolgte also auch irgend eine Erklärung, von welcher Art sie auch sey, für den vorliegenden, bereits rechtskräftig entschiedenen Fall; wäre sie nothwendig ganz wirkungslos.

---

*) Wenn aber ein Gesetz so dunkel und zweifelhaft wäre, daß der Sinn, welcher demselben von dem Gesetzgeber unterlegt wird, durch die Auslegungs-Regeln nicht entziffert werden konnte; dann war die Vorschrift nicht erkennbar, nicht kund gemacht; dann ist die in der Folge gegebene Vorschrift keine blosse Erklärung des vorigen; sie ist ein neues Gesetz.

v. Zeiller, Commentar über das bürgerliche Gesetzbuch für die Oesterreichische Monarchie, Th. I (Wien und Triest 1811), S. 75.

**) Daß eine solche Auslegung für alle künftigen, erst noch vorzunehmenden Rechtshandlungen oder erst eintretenden Ereignungen verbindlich sey, darüber kann eben so wenig ein Zweifel entstehen, als daß sie auf bereits entschiedene Fälle, indem die Partie aus der Entscheidung schon ein Recht erworben hat, nicht bezogen werden können.

v. Zeiller am angeführten Orte, Seite 73.

3) Auch abgesehen hievon, bietet die vorliegende Sache keine Veranlassung zu irgend einer Einschreitung gesetzgebender Gewalt. Der Gegenstand des Streites ist offenbar eine Justizsache; beide streitende Theile haben die Zuständigkeit des Gerichtshofes, der hierin gesprochen hat, nicht bezweifelt, im Gegentheil anerkannt. Der Gerichtshof hat gesprochen, hat rechtskräftig gesprochen. Für den hier vorliegenden Fall kann die gesetzgebende Gewalt nicht einwirken. Noch mehr, von Gräflich-Hallbergischer Seite hat man nicht nur selbst zuerst diesen Gerichtshof zu amtlicher Thätigkeit aufgefordert, sondern sogar das Urtheil erster Instanz vom 11. März 1813 rechtskräftig werden lassen, ob es gleich den Kläger auf den Fall abwies, wenn die Beklagten ihre (auf den Sinn des Deputations-Hauptschlusses sich gründende) Einwendung beweisen könnten. Der Kläger selbst aber hat eingewilligt, daß sein Anspruch abhängig sey, von dem künftigen richterlichen Ausspruch über den rechtlichen Grund der Einwendung seines Gegners, indem er, damit nicht einverstanden, dieses Urtheil, statt es rechtskräftig werden zu lassen, hätte anfechten müssen, wozu ihm die Revisions-Instanz so gut, wie die Nichtigkeitsbeschwerde offen stand. Wie kann er, nachdem dieser Ausspruch erfolgt ist, nun die Zuständigkeit des Gerichts bestreiten?

4) Ob die in dieser Sache erlassenen Urtheile, dem materiellen Rechte, dem wirklichen Sinne der Gesetze entsprechend sind, oder nicht, ist demnach hier eine völlig irrelevante Frage. Dem Grafen von Hallberg stand, so viel man diesseits weiß, nach den Königlich-Würtembergischen Gesetzen das Recht zu, das zuletzt ergangene Urtheil durch Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neu aufgefundener Mittel, oder durch die Nichtigkeitsklage anzufechten. Kann oder will er dieß nicht thun, oder wird dennoch das frühere Urtheil bestätigt, so steht ihm das formelle Recht entgegen; und wenn es auch möglich wäre, nachzuweisen, daß dieses mit dem materiellen Rechte nicht übereinstimme, so kann dieß an dem wohlerworbenen Rechte seiner Gegner eben so wenig etwas ändern, als wenn in irgend einem Staate, wo man selbstständige Justiz achtet, der oberste Gerichtshof ein Urtheil rechtskräftig erlassen hat, daß zwar den bestehenden Gesetzen nicht angemessen ist, dennoch aber nach der Verfassung des Staates nicht weiter angefochten werden kann; ein Fall, der, so lange die Mitglieder der Gerichte dem Irrthum unterworfene Menschen sind, stets möglich bleibt.

Indessen scheinen die in dieser Sache, nach vieljährigen Verhandlungen, erlassenen Urtheile allerdings dem materiellen Rechte völlig entsprechend. Die Verschiedenheit der bisher darüber bereits ausgesprochenen Ansichten beweiset zwar, daß hierin keine Uebereinstimmung der Meinungen zu erhalten ist. Dennoch ist man diesseits von der Rechtlichkeit der erlassenen Erkenntnisse überzeugt, und zwar theils aus den hierfür bereits früher angeführten Rücksichten, theils aus folgenden Gründen.

Die Frage: ob Schussenried und Weisenau verhaftet seyen, ist nach diesseitigem Ermessen zu bejahen, weil, wenn immerhin die Stelle, welche von dem Rechte des Grafen von Hallberg spricht, nur Schussenried nennt, dennoch die Verbindlichkeit des Grafen von Sternberg nur nach demjenigen sich richten kann, was ihm auferlegt ist; und diejenige Stelle, welche seiner und der ihm obliegenden Verbindlichkeiten erwähnt, nennt Schussenried und Weisenau vereint. Wäre dieß aber auch nicht, so liegt diesseitigen Erachtens der vorzüglichste Grund gegen den Grafen von Hallberg in folgendem Verhältniß. — Mit hypothekarisch verhafteten Gegenständen, wo die Forderung auch nach dem Untergang der Hypothek besteht, lassen sich die mit Renten belasteten Entschädigungsgegenstände nicht vergleichen, weil eine Hypothek nur Accessorium einer an und für sich bereits bestehenden Hauptverbindlichkeit ist. Vielmehr ist es aus demjenigen, was in den früheren Erklärungen über die Regensburger Verhandlungen wegen Entschädigung der Reichsgrafen enthalten ist, so wie aus den Protokollen der Reichsdeputation und deren Beilagen, unzweifelhaft, daß vor Allem die beiden ersten Classen der, Entschädigung ansprechenden Grafen, so weit es möglich sey, und die zweite namentlich, wenigstens zum Theil, mit unmittelbarem Gebiet befriedigt werden sollten; und daß der dritten Classe nur darum nicht mehr als 46 Procent des Verlustes veraütet wurden, weil so viel Entschädigungsmasse, nicht mehr und nicht weniger, nach Befriedigung der beiden ersten Classen, übrig geblieben war *). Daraus folgt unwiderleglich, daß, wenn nach Befriedigung der beiden ersten Classen mehr als 46 Procent des Verlustes der dritten Classe, oder weniger oder gar nichts übrig geblieben wäre, der Graf Hallberg in der dritten Classe mehr oder weniger, oder gar nichts erhalten haben würde; so gut die vierte und fünfte Classe darum nichts erhalten haben, weil die Entschädigungsmasse nicht einmal zur vollständigen Befriedigung der drei ersten Classen hinreichte. Wäre nun derjenige Verlust, welchen die Entschädigungsmasse späterhin erlitt, und welcher diese Erörterungen veranlaßt hat, schon vor dem Beschlusse des §. 24 des erwähnten Reichsgesetzes eingetreten gewesen; hätte, mit andern Worten, schon damals die Entschädigungsmasse, nach Befriedigung der beiden ersten Classen, für die dritte keine 46 Procent des Verlustes, ja gar nichts mehr enthalten: so hätte schon damals der Graf von Hallberg nichts erhalten, so gut wie dieß bei der vierten und fünften Classe der Fall war. Es ist daher gewiß der Billigkeit und dem strengen Rechte entsprechend, daß die nach der Anweisung der Entschädigungsmasse eingetretene Verminderung derselben, nicht denjenigen zum Nachtheil gereiche, welchen sie auch in dem Falle nicht zum Nachtheil ge-

*) „Nach geschehener Absonderung hätten die Herren Commissarien, jedem Herrn Grafen, soweit die Entschädigungsobjecte reichten, einer Classe nach der andern, jedoch mit billiger Rücksicht, daß die zweite Classe nicht ganz ohne unmittelbares Gebiet bleibe, worauf ihr Kreisvotum radicirt werden könne, zuzutheilen“. Beschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 16. October 1802, in dem Protokoll derselben, Seite 303.

reicht haben würde, wenn sie **vor** der Anweisung der Entschädigung eingetreten wäre. (Ob, in weiterer Folgerung aus diesen Ansichten, der Graf von Hallberg berechtigt ist, von den übrigen in der dritten Classe stehenden Grafen eine **verhältnißmäsige** Theilnahme an diesem seinem Verluste zu fordern, ist eine andere Frage, welche aber keineswegs hieher gehört.)

Man kann daher diesseits nur dahin stimmen, daß der Graf von Hallberg dahier abgewiesen werde, und es ihm überlassen bleibe, ob er von den bei den Königlich-Würtembergischen Gerichten annoch zuläßigen Rechtsmitteln Gebrauch machen will.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. In Betreff der Reclamation des Grafen Hallberg, ist die diesseitige Gesandtschaft angewiesen, dem, in der 3. Sitzung des Jahres 1819 abgegebenen, umfassenden Kaiserlich-Oesterreichischen Votum beizutreten.

§. 106.

Die Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, auch das Austrägalverfahren betreffend.

(12. Sitz. §. 97 d. J.)

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Die Königliche Bundestagsgesandtschaft übergiebt Bemerkungen zu dem Entwurf eines Bundestagsbeschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, welche diesem Protokolle unter Zahl 16 angefügt und der betreffenden Commission zugestellt wurden.

§. 107.

Rechnungen der Militär-Localcommissionen.

(9. Sitz. §. 79 d. J.)

Der zur Ausarbeitung des Militär-Verfassungsplans bestehende Bundestags-Ausschuß legt eine an ihn gelangte Note der Militärcommission vom 31. März dieses Jahres vor, mittelst welcher letztere sämmtliche, mit Ende des Jahres 1821 abgeschlossene Rechnungen der Localcommissionen, sammt einer Totalberechnung über alle den Localcommissionen zu verschiedenen Zeiträumen zugemittelten Geldbeträge, und ihre Verwendung bis zum Schlusse des Jahres 1821, übergiebt, und dabei bemerkt, daß sie solche, nach vorgängiger Prüfung durch eine eigends dazu ernannte Commission, als richtig anerkenne.

Hierauf wurde die zur Prüfung der Bundesrechnungen gewählte Commission einhellig ersucht, sich auch der Liquidation dieser Rechnungen gefälligst zu unterziehen, und nachdem sich dieselbe hierzu bereitwillig erklärte, wurde

beschlossen:

der zur Prüfung der Bundescasse-Rechnungen gewählten Commission die von der

Militärcommission der Bundesversammlung übergebene Totalberechnung, nebst den derselben angeschlossenen Rechnungen der Localcommissionen, von Zahl 1 bis einschliessend 22, so wie die Originalquittungen derselben, vom Buchstaben a bis einschliessend r, zur weitern Liquidation zuzustellen.

§. 168.

Schrift des Legations-Secretärs von Meyer: Corpus juris confoederationis Germanicae, Tom. I.

Präsidium: legt eine Eingabe des Großherzoglich-Mecklenburgischen Legations-Secretärs von Meyer vor, womit derselbe der hohen Bundesversammlung den ersten Theil des von ihm herausgegebenen corpus juris confoederationis Germanicae überreicht.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich, nach dem Antrage des Präsidiums, zu dem

Beschlusse:

daß, unter ehrenvoller Erwähnung dieses nützlichen Unternehmens des Legations-Secretärs von Meyer, demselben der Dank der hohen Bundesversammlung zu erkennen zu geben und das überreichte Werk in die Büchersammlung derselben abzugeben sey.

§. 109.

Garantie des Gesetzes, die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld betreffend.

(8. Sitz. §. 66 d. J.)

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg, dann

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: stimmen für die Uebernahme der nachgesuchten Garantie des unterm 8. August vorigen Jahres erlassenen Gesetzes über die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld.

§. 110.

Beiträge zur Bundesmatrikular- und Canzlei-Casse.

(12. Sitz. §. 94 d. J.)

Die Gesandtschaften von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, dann Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, zeigen an, daß sie die ihre höchsten Höfe betreffenden Beiträge zu der Bundesmatrikular- und Bundescanzlei-Casse, in Folge Beschlusses vom 14. Februar dieses Jahres, entrichtet haben.

§. 111.

Einreichungs-Protokoll.

Nachstehende Eingaben wurden an die betreffenden Commissionen verwiesen, als:

Num. 48, eingereicht am 1. April dieses Jahres, von mehreren Gemeinden des Oberamts Starkenburg, Forderung an die vormalige Reichsoperations-Casse von 59,446 fl. 16 $\frac{1}{3}$ kr. für Fourage-Lieferung in die Festung Mainz betreffend; mit fünf Anlagen.

Num. 49, einger. am 1. April, von der Stadt Wimpfen, wegen Forderung an die vormalige Reichsoperationscasse von 6,013 fl. 25 kr. für Lieferungen in die Festungen Philippsburg und Mannheim; mit einer Anlage.

Num. 50, einger. am 15. April, durch Hofr. von Bostel in Wetzlar, als Bevollmächtigten der Gräflich von Hahn'schen und Freiherrl. von Gemmingen-Guttenberg'schen Familie, die Ansprüche an die ehemalige mittelrheinische Reichsritterschaft betreffend.

Num. 51, einger. am 20. April, von dem Registrator Hofmann zu Aschaffenburg, als Bevollmächtigten der Witwe des Hofkammerraths Thollaus, die Auszahlung der Zinsen eines, vormals Kurmainzischen, ursprünglich auf die Witwe Homburg lautenden Steuer-Schuldcapitals von 1,000 fl. von Seiten des Großherzogthums Hessen betreffend.

Num. 52, einger. am 20. April, von Ebendemselben, als Bevollmächtigten der Mainzer Exjesuitenfonds-Individuen, die noch rückstehende Sustentation bei Kurhessen vom 1. November 1806 bis 1. December 1813 betreffend.

Num. 53, einger. am 20. April, von Ebendemselben, als Bevollmächtigten derselben Exjesuitenfonds-Individuen, in Betreff der auf Cassel und Kostheim ruhenden Lasten, in specie die Sustentations-Summen, und Vorlage der dießfallsigen Acten von Seiten der Nassauischen Regierung.

Num. 54, einger. am 20. April, von Ebendemselben, als Bevollmächtigten des Klosterschaffners Servaz Götz, in Betreff der Sustentation von Nassau.

Num. 55, einger. am 20. April, von Ebendemselben, als Bevollmächtigten des gedachten Klosterschaffners Servaz Götz, wegen Sustentationsregulirung von Seiten des Großherzogthums Hessen vom 1. Juli 1816, in Beziehung der auf der linken Rheinseite liegenden Gefälle des Weissenfrauen-Klosters.

Num. 56, einger. am 22. April, vom Dr. Schulin zu Frankfurt, als Bevollmächtigten der Direction der Rheinisch-Westindischen Compagnie zu Elberfeld, Anzeige von dem Daseyn dieser deutschen Stiftung, mit Bitte, dessen Gemeinnützigkeit durch eine dieselbe billigende Entschliessung zu erkennen zu geben. Mit Vollmacht und Anlagen von 1 bis 4.

Num. 57, einger. am 24. April, vom Dr. Ohlenschlager, als Bevollmächtigten der Kurfürstlich-Trierischen Testaments-Erben, in Betreff der Entscheidung dieser Angelegenheit durch eine Austrägal-Instanz. Mit Vollmacht.

Num. 58, einger. am 25. April, von dem Bürgermeister Seitz zu Hirschhorn, in Betreff einer Forderung des Amtes Hirschhorn an die vormalige Reichsoperationscasse von 8,496 fl. 14 kr.

Num. 59, einger. am 25. April, von der Gemeinde Neckarsteinach, wegen einer Forderung an die vormalige Reichsoperationscasse von 11,025 fl. 48. kr.

Num. 60, einger. am 25. April, von dem Handelsmann Remy dahier, die Bezahlung der Reichsoperationscasse-Forderungen betreffend.

Num. 61, einger. am 25. April, von dem Handelsmann Clemens dahier, als Bevollmächtigten mehrerer Interessenten in Betreff der Bezahlung der Reichsoperationscasse-Forderungen.

Folgen die Unterschriften.

Beilage 16.

Den Entwurf eines Bundestagsbeschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander betreffend, oben zu §. 106.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Die Königliche Regierung hat den in der 37. Bundestagssitzung des Jahres 1820 vorgelegten Entwurf eines Bundestagsbeschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, einer, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden, sorgfältigen Prüfung unterzogen, und hierauf den Königlichen Gesandten beauftragt, nachfolgende Bemerkungen über denselben zu Protokoll zu geben.

Es sind bei dieser Prüfung die vorläufigen Ansichten in besondern Betracht gezogen worden, welche die Königlich-Würtembergische Regierung über diesen Gegenstand in das Protokoll der 29. vorjährigen Bundestagssitzung hat niederlegen lassen.

Die Königliche Regierung ist, in Uebereinstimmung mit dem Würtembergischen Voto, des Dafürhaltens, daß, um eine klare Uebersicht über das Ganze zu fördern, als Einleitung zu dem abzufassenden Bundestagsbeschlusse, eine kurze Bezeichnung der Gegenstände des Austrägalverfahrens und dessen Eintheilung in das ordentliche und ausserordentliche zweckmäsig sey.

In Ansehung der Streitigkeiten über den jüngsten Besitz, würde, da das in dieser Rücksicht durch die Artikel 19 und 20 der Schlußacte vorgeschriebene Verfahren wesentlich von dem Verfahren in den übrigen Streitigkeiten der Bundesglieder abweicht, die Vorschrift der Artikel 19 und 20 der Schlußacte in den Bundesbeschluß über das Austrägalverfahren mit aufzunehmen seyn.

ad §. 1. Da die Anordnung des in diesem §. vorgeschlagenen Vorbereitungs-Ausschusses zwar, nach den von der Commission dafür angeführten Bestimmungsgründen, von Nutzen, auf der andern Seite aber mit einem in einzelnen Fällen nachtheiligen Zeitverluste verbunden seyn könnte, so möchte es sich fragen, ob es nicht zweckmäsiger seyn würde, zu dem ersten Vortrage über die an die Bundesversammlung gebrachte Streitigkeit nur einen Referenten zu bestellen, und auf dessen Vorschlag die Erwählung des Vermittlungs-Ausschusses zu beschliessen. Immer

würde, nach dem Dafürhalten der Königlichen Regierung, der Vorbereitungs-Ausschuß, statt des in dem Entwurfe vorgeschlagenen gutachtlichen, nur einen solchen Vortrag zu erstatten haben, der die, zu weitern Einleitungen erforderlichen, factischen Aufklärungen enthielte, da ein gutachtlicher Vortrag leicht zu einer Präoccupation über die vorliegende Angelegenheit führen könnte.

Auf keinen Fall würde es des in dem Würtembergischen Voto vorgeschlagenen Gesetzes, daß die Committenten der Mitglieder des Vorbereitungs-Ausschusses nicht befangen seyn müßten, mit Rücksicht auf die Functionen, welche diesem Ausschusse obliegen, bedürfen, und dieser Zusatz könnte in dem Falle, wenn einer der streitenden Bundesglieder bei der Verzögerung der Sache ein Interesse haben sollte, zu Contestationen über die Unparteilichkeit des Ausschusses Anlaß geben, die sonst vielleicht vermieden seyn würden.

ad §. 2. Die Fassung dieses §. scheint nicht bestimmt genug zu seyn, indem darnach nicht deutlich genug hervorgeht, ob die Gegenausführung oder Erklärung des in Anspruch genommenen Bundesgliedes durch die Bundesversammlung selbst, oder durch den Vorbereitungs-Ausschuß einzuziehen sey, was bei der Redaction des Beschlusses zu berücksichtigen seyn würde.

ad §. 3. Mit Rücksicht auf die in der Anmerkung zu diesem §. enthaltene Bemerkung, daß es von der Beurtheilung des Ausschusses abhängen werde, die nöthigen Aufklärungen schriftlich zu erfordern, oder deßhalb eine Conferenz mit den Bevollmächtigten der streitenden Theile zu veranlassen, dürfte hier der Zusatz erforderlich seyn, daß diese Verhandlungen, wenn die Parteien, oder eine derselben, es verlangen, stets schriftlich geführt werden müßten.

ad §. 5. Der Termin von vierzehn Tagen, innerhalb dessen der Vermittlungs-Ausschuß an die Bundesversammlung zu berichten hat, möchte etwas zu kurz seyn, da der Ausschuß alsdann noch nichts von Wichtigkeit zu berichten haben wird. Eben so scheint

ad §. 6. die hier festgesetzte vierzehntägige Frist zur Ansetzung eines Termins zum Versuch der Güte, von dem erhaltenen Auftrage oder von dem Empfange der geforderten Erläuterungen an gerechnet, bei sehr weitläufigen und verwickelten Sachen etwas zu nahe bestimmt, da der Ausschuß vor Ansetzung des Termins sich vollkommen überzeugt haben muß, daß keine weitern Erläuterungen nöthig sind, die Vergleichsvorschläge also wohl bereits ausgearbeitet und von den Mitgliedern des Ausschusses durchgegangen seyn müssen, ehe der Termin angesetzt wird. Jedoch könnte es als Regel bei der vierzehntägigen Frist gelassen werden, wenn es ausnahmsweise dem Ausschusse frei gelassen würde, den Termin zum Versuch der Güte auf dreimal vierzehn Tage zu prorogiren, in Fällen, wo er solches wegen noch fehlender Aufklärungen für nöthig halten sollte. Dieß dem Ausschusse freizustellen, dürfte um so nothwendiger seyn, da sich der Mangel an Erläuterungen manchmal erst bei näherer Bear-

beitung der Sache ergiebt, und es für den Erfolg der Vermittlung von Wichtigkeit ist, daß der Ausschuß von allen in Betracht kommenden Verhältnissen unterrichtet sey.

Uebrigens möchte wohl bei diesem §. oder einem der früheren auch auf den Fall Rücksicht zu nehmen seyn, daß die betheiligten Bundesglieder besondere Bevollmächtigte zu den Vergleichsverhandlungen zu committiren für gut finden, und in Ansehung solcher festzusetzen seyn, daß sie mit einer speciellen Vollmacht zum Vergleiche, oder mit einer solchen generellen Vollmacht zu versehen wären, welche, wie dieses auch in der Reichskammergerichtsordnung für die Procuratoren vorgeschrieben ist, clausula transigendi ausdrücklich enthielte.

ad §. 8. Die in diesem §. vorkommenden Worte: «oder auch Dritte, welche bei der Sache ein gehörig bescheinigtes Interesse haben», lassen es zweifelhaft, ob hierunter bloß Bundesglieder zu verstehen, oder auch Privatpersonen, und, namentlich nach dem Artikel 30 der Schlußacte, qualificirte Privatreclamanten begriffen sind.

Uebrigens ist, der Vollständigkeit wegen, zu dem Schlußsatze dieses §. des Commissional-Entwurfs, mit Rücksicht auf das in dem folgenden §. erwähnte Compromiß, noch der Zusatz angemessen: «oder durch ein Compromiß nach Maasgabe des folgenden §. zu veranlassen».

ad §. 9. In Ansehung des in diesem §. zur Begutachtung und Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit des Austrägalverfahrens vorgeschlagenen Ausschusses von fünf Mitgliedern des Bundestages, dürfte es zweckmäßiger seyn, daß nicht dieser Ausschuß, sondern der Bundestag selbst, auf den Vortrag desselben — wobei, wenn eine Verschiedenheit der Meinungen statt gefunden, auch die der Minorität mit ihren Gründen referirt werden müßte — entscheide, ob die Sache zum Austrägal-Erkenntnisse sich eigne oder nicht.

Was sodann das in diesem §., für Fälle, wo die eben berührte Frage verneinend entschieden wird, in Vorschlag gebrachte Compromiß betrifft, so würde zuvörderst der Zweck desselben, welcher wohl dahin geht, daß durch dieses Compromiß anstatt eines Austrägalverfahrens über die Streitsache selbst, und nicht ferner über die Frage, in wie fern sie sich zum Austrägal-Erkenntnisse eigne, entschieden werde, bestimmter auszudrücken seyn.

Nach der Anmerkung zu diesem §. des Commissional-Entwurfs soll nämlich die Thätigkeit des Compromisses dann eintreten, wenn die gegen die Statthaftigkeit des Austrägalverfahrens vorgebrachten Einwendungen nicht sofort ungegründet befunden sind. Es bleibt demnach zweifelhaft, ob das alsdann niedergesetzte Compromiß sich nur mit der Entscheidung der Hauptsache zu beschäftigen habe, ohne auf diejenigen Gründe, welche etwa von einer der Parteien für die Statthaftigkeit des Austrägalverfahrens bei dem Compromißgerichte selbst angebracht werden möchten, Rücksicht zu nehmen, oder ob das Compromiß die wider die Zulässigkeit des Austrägalverfahrens, in dem zur Frage stehenden Falle, angebrachten

Gründe näher zu prüfen und die Sache, wenn die Einwendungen gegen jenes Verfahren alsdann ungegründet befunden werden sollten, an ein Austrägalgericht zu verweisen und nur in dem entgegengesetzten Falle die Entscheidung in der Hauptsache abzugeben habe.

Wollte man die erste dieser Alternativen annehmen, so würde eine Folge hievon seyn, daß das Compromiß sich auch dann mit der Entscheidung der Hauptsache zu beschäftigen habe, wenn es die wider die Zulässigkeit des Austrägalverfahrens angebrachten Einwendungen für ungegründet, und die Sache mithin zur austrägalgerichtlichen, nicht aber zur compromissarischen Entscheidung geeignet hielte.

Sollte das Compromiß sich, wie es minder richtig scheint, auch mit der Frage, ob das Austrägalverfahren in dem gegebenen Falle statthaft sey, zu beschäftigen haben, so würde, um jeden Zweifel über den Umfang seiner Thätigkeit vorzubeugen, ausdrücklich anzuführen seyn, daß selbiges, nach Erledigung dieses präjudiciellen Punctes, in so fern nämlich die Einreden wider das Austrägalverfahren als begründet angesehen werden sollten, die Entscheidung in der Hauptsache abzugeben habe.

Der Königliche Gesandte ist angewiesen, zu mehrerer logischen Ordnung und Deutlichkeit, darauf anzutragen, daß dem Compromiß-Verfahren ein eigener Paragraph gewidmet werde.

Wenn die Würtembergische Abstimmung, pag. 610 sub Num. 3, vorschlägt, daß in solchen Fällen, welche der Bundestags-Ausschuß zweifelhaft finden möchte, die ausserordentliche schiedsrichterliche Commission durch zwei Vorstände höherer Gerichtshöfe der beiden von den streitenden Theilen zu Schiedsrichtern ernannten Bundesglieder verstärkt werde; so ist dieser Vorschlag nicht motivirt, und entspricht auch den sonstigen Bestimmungen des §. nicht ganz. Die Bestimmung des Ausschusses dürfte nämlich nur seyn, darüber ein Gutachten zu erstatten, ob die Streitsache sich zu einem Austrägalverfahren oder zur schiedsrichterlichen Entscheidung eigne.

Ehe diese Frage entschieden ist, kann von einer Ernennung von Schiedsrichtern nicht die Rede seyn, wodurch die vorgeschlagene Wahl der beiden Gerichtsvorstände von selbst hinfällig wird. Wollte man aber auch zwei Gerichtsvorstände auf andere Art wählen, so würde dieses, da selbige zu diesem speciellen Zwecke von ihrem Posten abgerufen werden müßten, einen bedeutenden Zeitverlust herbeiführen; auch kommt in Betracht, daß die Zuziehung solcher Beamten zu einer bundestäglichen Commission, mit Rücksicht auf die politische Stellung des Bundestages, bedenklich scheint.

Wird übrigens das Compromiß- anstatt des Austrägalverfahrens in den bezeichneten Fällen beliebt, so wird es auf jeden Fall, in Rucksicht desselben, mehrerer näherer Bestimmungen bedürfen.

Es fehlt nämlich an einer Vorschrift darüber, durch wen die zu Schiedsrichtern erwählten Bundesglieder das ihnen übertragene schiedsrichterliche Amt ausüben sollen, so wie über die Eigenschaften, welche die von ihnen zu diesem Behufe zu ernennenden Bevollmächtigten etwa besitzen müssen. Eben so fehlt es an einer Bestimmung, wie es zu halten sey, wenn die beiden zu Schiedsrichtern erwählten Bundesglieder sich über die Wahl eines dritten Schiedsrichters nicht vereinigen können. Ferner werden in Ansehung des compromissarischen Verfahrens nähere Bestimmungen nothwendig seyn, da die allgemeine Beziehung auf das Austrägalverfahren, bei der wesentlichen Verschiedenheit, die zwischen einer schiedsrichterlichen und einer eigentlich gerichtlichen Behandlung einer Sache statt findet, nicht ausreichen wird. Auch dürfte die Frage, ob die Rechtsmittel der Restitution und Nichtigkeitsbeschwerde auch bei dem compromissarischen Verfahren anwendbar sind, nähere Vorschriften erfordern.

Bei der Bestimmung, daß, wenn einer der streitenden Theile sich weigere, einen Schiedsrichter zu bestellen, dieses an seiner Stelle durch die Bundesversammlung geschehen solle, wird näher festzusetzen seyn, ob diese Art von Contumatialverfahren auch dann eintreten solle, wenn die Nichternennung des Schiedsrichters in einer bloßen Verzögerung oder Versäumniß ihren Grund hat.

Endlich scheint, nach der Stellung dieses Paragraphen, die Einrede der Unzulässigkeit des Austrägalverfahrens auch nach beendigtem Geschäfte des Vermittlungs-Ausschusses statthaft seyn zu sollen. Ist sie dann erst eingelegt, und sie wird aberkannt, so tritt natürlich gleich das Austrägalverfahren selbst ein; ist sie aber sogleich bei der ersten Einleitung beim Bundestage vorgebracht, so kann die Frage entstehen, ob die Bemühungen des Vorbereitungs- und Vermittlungs-Ausschusses der Entscheidung über die Einrede vorangehen müssen. Diese Frage wäre freilich wohl zu bejahen; dieß dürfte doch ausdrücklich zu bestimmen seyn.

ad §. 10. Bei diesem §. ist ein Versehen eingeschlichen, indem es darin heißt, daß der Beklagte zu Ueberreichung seiner Klagschrift aufgefordert werden solle. Aus dem Zusammenhange und dem §. 11 geht hervor, daß hier nicht etwa nur statt des Klägers der Beklagte genannt sey. Der Absicht und dem Sinne dürfte folgende Redaction entsprechen:

§. 10.

Zur Einleitung des Austrägal-Processes soll von der Bundesversammlung, in ihrer nächsten Sitzung, nach dem Eingange des obgedachten Berichts oder Ansuchens (§. 8), der Beklagte durch einen Beschluß aufgefordert werden, binnen einer Frist, welche nicht unter vier, und nicht über sechs Wochen, von dem Tage des Beschlusses an gerechnet, bestimmt werden darf, zum Protokolle der Bundesversammlung, drei bei der Sache nicht betheiligte Bundesglieder zu benennen, aus welchen der Kläger eines

zu wählen berechtigt, und seine Wahl binnen vier Wochen, welche Frist nur in Rücksicht auf die Entfernung der Parteien um 14 Tage verlängert werden kann, zum Protokolle der Bundesversammlung anzuzeigen, auch zugleich mit dieser Anzeige seine förmliche Klagschrift zu überreichen verpflichtet ist.

Es fehlt bei den Fristen und Terminen an einer Bestimmung darüber, ob solche peremtorisch sind, oder nicht, ingleichen ob und wie häufig Dilationen und Aussetzung der anberaumten Termine bewilligt werden können. Bei weiter Entfernung und aus andern Gründen, möchten die Fristen leicht zu beschränkt seyn.

Hiebei dürfte, mit Rücksicht auf die in dem Entwurfe zur Einreichung der Klagschrift festgesetzte Frist, noch im Allgemeinen in Betracht kommen, ob nicht wegen Anwendung der im gemeinen Rechte über die Provocation zum Klagen enthaltenen Vorschriften auf das Austrägalverfahren eine Bestimmung erforderlich seyn möchte, da es für das mit einer Klage bedrohte Bundesglied in manchen Fällen von Wichtigkeit seyn kann, den Zeitpunct der Anstellung der Klage zu beschleunigen, wobei annoch zu bemerken wäre, daß dem Kläger immer freigelassen werden müßte, dem Verfahren, durch Verzichtleistung auf seinen Klagantrag, gegen Erstattung der bisherigen Kosten, ein Ende zu machen.

In Betreff der von dem Beklagten zu benennenden drei Bundesglieder, unter welchen dem Kläger die Wahl des Austrägalgerichts zusteht, fehlt es endlich an einer Bestimmung darüber, wie es zu halten sey, wenn der Kläger behauptet, daß eines oder mehrere dieser Bundesglieder betheiligt seyen.

Die Königliche Regierung glaubt, um möglichen Streitigkeiten über die Parteilichkeit der gewählten Gerichtshöfe, deren Entscheidung schwierig und zeitraubend seyn würde, vorzubeugen, dem in dem Würtembergischen Voto, pag. 614 sub a, gemachten Vorschlage beitreten zu müssen, daß dem Kläger freigestellt werde, sich zum Voraus, und ehe noch der beklagte Theil einen Vorschlag gemacht hat, zwei oder drei Gerichte, ohne Anfuhrung einer Ursache, zu verbitten.

Dagegen findet sie nicht angemessen, daß, wie in dem Würtembergischen Voto ferner, sub b, vorgeschlagen wird, die Vergleichscommission, und nicht die Bundesversammlung, wegen der Wahl des Austrägalgerichts die erforderliche Einleitung treffe. Der Vermittlungs-Ausschuß hat sein Geschäft beendigt, wenn die Vergleichsverhandlungen geschlossen sind, und die Einleitung der gerichtlichen Behandlung, mithin auch die Ernennung des Austrägalgerichts, gehört dann um so mehr für die Bundesversammlung, da das Urtheil in ihrem Namen abgesprochen werden soll; auch würde eine veränderte Bestimmung in dieser Rücksicht eine Abänderung der §§. 4, 5, 6, 7 und 8 des Commissional-Entwurfs nothwendig machen.

In Uebereinstimmung mit dem in der Würtembergischen Abstimmung, pag. 616, enthaltenen Antrage, daß die Einreichung der Klagschrift an das Austrägalgericht, und durch den zum Verfahren vor demselben legitimirten Anwalt geschehe, ist die Königliche Regierung des Dafürhaltens, daß die Uebergabe der Klagschrift bei dem Bundestage weder nöthig noch nützlich scheine, und manche Unzuträglichkeiten nach sich ziehen würde; auch würde die Klagschrift nicht einmal in der bei dem Austrägalgerichte üblichen Form abgefaßt werden können. Der Königliche Gesandte ist demnach angewiesen, darauf anzutragen, daß die Klagschrift nicht bei der Bundesversammlung, sondern bei dem Austrägalgerichte selbst, eingereicht werde.

Wahrscheinlich liegt die Veranlassung der Bestimmung des Commissional-Entwurfs darin, daß man auf diese Weise die Thätigkeit des Austrägalgerichts an den letzten Act der Bundesversammlung am leichtesten anzuknüpfen glaubte. Diese Anknüpfung würde aber wohl nicht nur mangelhaft, sondern auch gezwungen seyn; auch dürfte die Einleitung des Austrägalverfahrens hinreichend getroffen seyn, wenn von der Bundesversammlung, nach §. 12, über das Austrägalverfahren beschlossen ist, das gewählte Bundesglied seinen obersten Gerichtshof zum rechtlichen Verfahren angewiesen hat, und die Parteien hievon mit der Auflage unterrichtet sind, bei dem Gerichtshofe innerhalb vier Wochen Mandatare zu bestellen, oder zu gewärtigen, daß solche von Gerichtswegen bestellt würden.

Das Austrägalgericht kann demnächst die Klage des Klägers oder die Provocation des Beklagten abwarten, und dann weiter proceßgemäß verfahren. Auf diese Weise werden die Bestimmungen der §§. 10, 12 und 20 am leichtesten zu vereinigen seyn, und würde dann in dem §. 10 (nach der vorgeschlagenen Redaction desselben) nur dasjenige wegzulassen seyn, was über die Einreichung der Klage bei der Bundesversammlung in demselben vorkommt.

ad §. 11. Die, wegen des auf die Bundesversammlung übergehenden Wahlrechts der Compromissarien, ad §. 9 gemachte Bemerkung dürfte auch auf das hier erwähnte Wahlrecht der Austrägal-Instanz Anwendung finden.

Die in dem Würtembergischen Voto, pag. 616 sub b, vorgeschlagene Modification, daß die Abforderung der Erklärung der streitenden Theile darüber, wer als Kläger oder als Beklagter erscheinen wolle, zwar mit unwiderruflicher Wirkung in Beziehung auf die Ausmittlung des Austrägalgerichts geschehe, diesem jedoch unbenommen bleibe, bei Berichtigung des Legitimationspuncts, auch wegen Bestimmung des Klägers und Beklagten dasjenige weitere Verfahren eintreten zu lassen, welches rechtlich erforderlich ist — scheint völlig angemessen.

ad §. 12. Das in diesem §. vorgeschriebene Verfahren, daß der, zur Austrägal-Instanz bestimmte, höchste Gerichtshof den deßfallsigen Auftrag nicht von der Bundesversammlung unmittelbar, sondern durch den Landesherrn mittelbar erhalten solle, scheint mit den in den §§. 20 und 21 enthaltenen Bestimmungen, nach welchen das Gericht in den dort erwähnten Fällen

direct berichten und die verhandelten Acten an jene einsenden sollte, nicht ganz übereinzustimmen.

Das in dem Würtembergischen Voto, pag. 616 sub a, in Ansehung der bei dem Vermittlungsversuche verhandelten Acten vorgeschlagene Inrotulations-Verfahren, dürfte weder nöthig, noch angemessen seyn. Da die Acten-Inrotulation nämlich nur dahin geht, die Parteien in den Stand zu setzen, daß sie die Vollständigkeit der Acten prüfen, die Mängel urgiren und ihre Einwendungen beibringen können, so setzt ein solches Verfahren Acten voraus, die für geschlossen angenommen werden, und worauf nun erkannt werden soll; dergleichen Acten existiren aber bei dem Vermittlungsversuche noch überall nicht: ein Verfahren über den Werth der einzelnen Actenstücke, ehe selbige noch an das Gericht abgesandt sind, ist daher völlig überflüssig.

Was ferner die in diesem §. enthaltene Bestimmung betrifft, daß sämmtliche, bei der Bundesversammlung und dem Vermittlungsausschusse verhandelten Acten dem Austrägalgerichte zuzustellen sind; so entsteht zuvörderst die Frage, in wie weit diese von demselben zum Grunde des Austrägal-Erkenntnisses zu legen seyn dürften. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß es zur Abkürzung des Austrägalverfahrens dienen würde, wenn die beiden ersten Eingaben der Parteien als Klag- und Exceptionsschrift bei der Austrägal-Instanz angesehen werden sollten; dieß dürfte jedoch bei der großen Verschiedenheit, welche, mit Rücksicht darauf, ob die Eingaben nur für das Vermittlungsgeschäft, oder um als Klag- und Exceptionsschrift zu dienen, bestimmt sind, in Ansehung der Ausarbeitung statt findet, nicht unbedenklich seyn. Bei Vergleichsversuchen sind nämlich politische Rücksichten, die bei Justizbehörden nicht in Betracht kommen können, häufig von Wichtigkeit. Der Zweck jener Eingaben kann nur seyn, den Vermittlungsausschuß in den Stand zu setzen, zweckmäßige Vergleichsvorschläge zu machen, während in den processualischen Eingaben auch die bei dem als Austrägal-Instanz fungirenden, derzeit noch nicht bestimmten Gerichtshofe üblichen Formalien beobachtet werden müssen. Endlich ist zu besorgen, daß der Beklagte um seine proceßhindernden und dilatorischen Einreden komme, und daß die Litiscontestation nicht gehörig geschehe. Hiernach würde es angemessen seyn, daß, wenn die Sache an ein Austrägalgericht verwiesen wird, dabei auf alles dasjenige, was vorher verhandelt worden, keine Rücksicht genommen, und dieß nur als ein mißlungener Vergleichsversuch angesehen werde, woraus die Parteien nichts herleiten dürfen. Hierzu kommt noch, daß die Parteien bei den Vergleichsverhandlungen zurückhaltender und weniger offen zu Werk gehen würden, wenn das bei dieser Gelegenheit etwa Eingeräumte, bei dem später statt findenden Rechtsverfahren, als zugestanden wider sie geltend gemacht werden könnte, und daß mithin das Gelingen der Vermittlung erschwert werden dürfte,

wenn die bei der Vermittlung eingereichten Schriften auch als Satzschriften für die gerichtliche Verhandlung dienen sollten.

Wenn also, nach §. 12 des Entwurfs, die sämmtlichen, bei der Bundesversammlung und dem Vermittlungsausschusse verhandelten Acten dem als Austrägal-Instanz constituirten Gerichtshofe mitgetheilt werden sollten, so müßte hier zugleich festgesetzt werden, daß das Gericht die in diesen Acten vorkommenden Thatsachen bei der Abfassung des Urtheils nur in so fern zu berücksichtigen befugt sey, als keine der Parteien der Berücksichtigung derselben widerspricht. Da nun die Parteien in den meisten Fällen erklären werden, daß sie nichts von dem, was bei den Vergleichsverhandlungen vorgebracht sey, bei dem Austrägalverfahren berücksichtigt wissen wollen, so wird die Mittheilung der Vergleichsacten meistentheils unnütz seyn, und es wird für das Gericht, welches die Acten bei Abfassung des Erkenntnisses nicht benutzen darf, ohne Werth seyn, selbige zu besitzen. Dagegen kann aber ein sorgfältiges Lesen und Erwägen dieser Acten bei dem Gerichte leicht eine Präoccupation in Ansehung der Beurtheilung der nachherigen Satzschriften herbeiführen. Auch können bei den Vergleichsverhandlungen noch solche politische Beziehungen erörtert werden, deren Mittheilung an ein Gericht Bedenklichkeiten finden möchte, indem sie alsdann einer größeren oder geringeren Publicität nicht werden entgehen können.

In Erwägung aller dieser Umstände, dürfte es das Angemessenste seyn, wenn die Acten des Vergleichsversuchs dem Gerichte überall nicht mitgetheilt würden, und es den Parteien überlassen bliebe, in wie fern sie selbige bei ihren Anträgen benutzen wollen: auf welche Bestimmung der Königliche Gesandte anzutragen angewiesen ist.

Der, pag. 616 und 617 sub b, in der Würtembergischen Abstimmung enthaltene Vorschlag, daß, innerhalb einer nicht präjudiciellen Frist von vier Wochen, die Gerichtsanwalte bestellt und die förmliche Klagschrift dem Austrägalrichter übergeben werden solle, scheint nicht zweckmäßig zu seyn. Ist die angedrohte Frist nämlich nicht präjudiciell, so führt sie nicht zu der beabsichteten Beschleunigung, und ist sie präjudiciell, so verstößt sie gegen die allgemeine Rechtsregel, daß niemand zur Anstellung einer Klage genöthigt werden kann. Sollte dem Beklagten indeß an der baldigen Anstellung der Klage gelegen seyn, so wird ihm freizulassen seyn, den Kläger zur Klage zu provociren, weßhalb man sich auf das deßfalls ad §. 10 Bemerkte bezieht.

Bis die Klage angestellt ist, wird es auch der Bestellung von Anwalten nicht bedürfen, die ohnehin die im §. genannten Bevollmächtigten seyn werden. Eine Abänderung des Commissional-Entwurfs ist demnach, in so weit es diesen Punct betrifft, nicht erforderlich.

Da übrigens auch aus diesem §. nicht deutlich hervorgeht, ob die Gegenausführung oder Erklärung des in Anspruch genommenen Bundesgliedes durch die Bundesversammlung selbst oder durch den Vorbereitungsausschuß einzuziehen sey, so bezieht man sich auf die deßfalls bereits ad §. 2 gemachte Bemerkung.

ad §. 13. Die, über die Anwendung des 30. Artikels der Schlußacte am Bundestage ausgesprochenen, verschiedenen Ansichten zeigen, in so fern es sich lediglich von einer Ausführung der, in der Schlußacte gegebenen, gesetzlichen Grundlagen handeln soll, wie nothwendig eine bestimmtere, den Fall des 30. Artikels der Schlußacte in seiner Verschiedenheit von dem des 11. Artikels der Bundesacte schärfer darstellende Redaction dieses §. sey. Es würde diesem Zwecke mehr entsprechen, wenn die Worte, im ersten Satze dieses §.: « definitiv oder vorläufig » weggelassen würden, und der Ausdruck: « die rechtsbegründeten Ansprüche der Reclamanten », welcher ebenfalls zu Mißdeutungen Anlaß geben kann, deutlicher zu fassen seyn. Dieß könnte vielleicht auf die Weise geschehen, wenn der Schluß dieses Satzes folgendergestalt abgefaßt würde:

> « welches von den betheiligten Bundesgliedern, oder in welchem Verhältnisse mehrere derselben, die Reclamanten wegen ihrer Ansprüche, in so fern selbige bei der rechtlichen Verhandlung vor den Landesgerichten dargethan werden können, mit Vorbehalt des Regresses, klaglos zu stellen gehalten seyen »?

Indem die Königliche Regierung nun zwar des Dafürhaltens ist, daß eine solche Bestimmung dem hier Norm gebenden 30. Artikel der Schlußacte angemessen seyn würde, muß sie zugleich ihre Ueberzeugung aussprechen, daß durch eine Austrägal-Entscheidung über diese Vorfrage für die Reclamanten wenig gewonnen seyn wird, da das ganze Resultat des stattgefundenen weitläuftigen Verfahrens darin besteht, daß sie erfahren, welche Bundesglieder von ihnen in Anspruch zu nehmen sind. Es ist ein sonst im Processe unbekanntes Verfahren, daß Parteien, von welchen keine als Kläger auftreten will, sich darüber streiten, wer sich von einem Dritten verklagen lassen soll, und daß dieser Dritte mit der Anstellung seiner Klage so lange warten muß, bis der Proceß zwischen jenen beiden beendigt ist. Aus diesen Gründen würde die Königliche Regierung ihrer Seits bereitwillig auf die dem Interesse der Privatpersonen angemessenere Bestimmung eingehen: daß, neben der unter den betreffenden Bundesgliedern streitigen Frage, welches von ihnen sich auf die Klage des Reclamanten einzulassen habe, auch die Hauptsache, das heißt die Forderung des Reclamanten selbst, bei der Austrägal-Instanz verhandelt und entschieden würde.

Die Königliche Regierung sieht einen Grund mehr für diese bundesgesetzliche Bestimmung in dem von der Commission in ihrem Berichte gedachten und zur nähern Erwägung der Bundesversammlung verstellten Falle, wenn nämlich mehrere Bundesglieder gemein-

same Verpflichtungen gegen Privatpersonen haben, diese aber keinen gemeinsamen Richter bei einer nothwendig gewordenen gerichtlichen Verfolgung ihrer Sache angehen können, weil für Bundesglieder kein gemeinsamer Gerichtshof besteht. Es wird hier der Fall gemeint seyn, wenn mehrere Bundesglieder als correi debendi einer Privatperson verpflichtet sind, und eines derselben, oder dessen Fiscus, vor seinem eigenen Landesgerichte in Anspruch genommen wird; oder wenn ein von Privatpersonen vor seinem Gerichte belangtes Bundesglied aus andern Gründen einen Regreß gegen ein Bundesglied hat. In solchen Fällen zeigt es sich noch besonders, wie sehr es zu wünschen sey, daß beide Sachen, sowohl die Streitfrage zwischen den betheiligten Bundesgliedern als zwischen der klagenden Privatperson und dem in Anspruch genommenen Bundesgliede, vor dem der ersten Frage wegen ernannten Austrägalgerichte verhandelt würden, um den Kläger die Rechtsverfolgung zu erleichtern. Die gesetzliche Bestimmung, wozu die Königliche Regierung sich in Rücksicht dieses Falls bereit erklärt, würde also dahin gehen: daß, wenn ein Bundesglied bei dessen Landesgerichte von Privatpersonen, und von dem Beklagten ein anderes Bundesglied wegen dessen Verbindlichkeit, die Ansprüche des Klägers theilweise zu befriedigen oder wegen der Befriedigung Regreß zu leisten, bei Austrägen in Anspruch genommen würde, vor diesen auch die früher bei dem Landesgerichte angebrachte Hauptsache zu verhandeln sey.

Da schon nach dem §. selbst die Privatpersonen als Intervenienten auftreten können; da der landesherrliche Fiscus von Privatpersonen bei den Landesgerichten belangt wird, und da vormals Kurfürsten und Fürsten nicht nur vor den Reichsgerichten, sondern auch vor Austrägen von Privatpersonen belangt wurden; so findet die Königliche Regierung nicht, daß die gedachten Bestimmungen der Würde der Bundesfürsten unangemessen seyen.

In der Würtembergischen Abstimmung, pag. 610—613, ist in Ansehung des §. 13 des Commissional-Einwurfs eine abweichende Ansicht ausgeführt, welche zu folgenden Bemerkungen Anlaß giebt.

Wenn, wie in diesem Voto vorausgesetzt wird, Dritte, wie Unterthanen, niemals vor die Austrägal-Instanz gelangen können, so wird dieß die Folge haben, daß, wenn Bundesglieder und Privatpersonen in connexen Rechtsverhältnissen concurriren, niemals ein Adcitations- und Interventions-Proceß würde statt finden können, sondern in solchen Fällen über connexe Sachen immer zwei und mehrere Processe vor verschiedenen Gerichten, theils vor Austrägen, theils vor Landesgerichten, zu führen wären.

Um der hieraus, besonders für betheiligte Privatpersonen, resultirenden Härte zu begegnen, ist zwar das Auskunftsmittel vorgeschlagen, daß in solchen Fällen den Privatpersonen die Befugniß eingeräumt werde, ihre besondern Interessen durch die Eingabe documentirter Vorstellungen zu wahren, ohne sie jedoch als mitstreitende Theile zuzulassen, indem den

Privatpersonen hierdurch der Weg gebahnt werden soll, vor dem geeigneten Landesgerichte gegen einen bestimmten Beklagten aufzutreten, diesem aber alle gegen die Forderung selbst ihm zustehenden Einreden vorbehalten bleiben.

Dieser Ausweg würde aber durchaus unzureichend seyn, und mit den Grundsätzen des Proceßrechts in Widerspruch stehen. Daß dritten Personen die Eingabe documentirter Darstellungen ihrer besondern Interessen bei einem Rechtsstreite zwischen Kläger und Beklagten erlaubt werde, ohne daß sie selbst als mitstreitende Theile anerkannt werden, kann zu keinem Resultate führen, indem das Recht nur unter den litigirenden Parteien gesprochen wird, und einem Dritten, der nicht zu den Streitgenossen gehört, daraus weder Vortheil noch Nachtheil erwächst.

Wollte man aber auch annehmen, daß auf die vorgeschlagene Weise durch eine neue legislative Bestimmung einen nicht zu den streitenden Theilen gehörenden Privaten durch ein Erkenntniß unter den Streitgenossen der Weg gebahnt werde, gegen einen bestimmten Beklagten vor dem geeigneten Landesgerichte aufzutreten, so kommt noch Folgendes in Betracht.

Schon darin liegt eine Härte, wenn eine Privatperson sich von mehreren correis debendi einen bestimmten Beklagten, vielleicht einen solchen, welchen sie ihrer Verhältnisse wegen nur ungern zum Gegner haben würde, aufdringen lassen soll, da, nach gemeinem Rechte, dem Gläubiger die Wahl frei steht, welchen unter mehreren Schuldnern er belangen will. Es ist nämlich der Fall denkbar, daß bei der austrägalgerichtlichen Verhandlung der Vorfrage es sich ergiebt, daß die mehreren Bundesglieder, unter welchen dieselbe bestritten ist, theilweise verbunden sind, der Privatperson als Beklagte sich entgegen zu stellen, und diese theilweise Verbindlichkeit durch ein Arrangement unter diesen mehreren Bundesgliedern auf Eins derselben übertragen wird.

Ferner würde es eine Folge jenes Grundsatzes seyn, daß der Gläubiger, wenn bei der Austrägal-Instanz mehrere Bundesglieder verurtheilt werden, ihn, jedes für seinen Theil, zu befriedigen, in so fern er seine Ansprüche auf dem Wege Rechtens geltend machen kann, so viele Klagen anstellen und so viele Processe führen muß, als Beklagte vorhanden sind: alsdann kann aber leicht geschehen, daß bei den verschiedenen Gerichten wegen einer und derselben Forderung ganz verschiedene Erkenntnisse abgesprochen werden, wie schon daraus hervorgeht, daß, wie die Erfahrung lehrt, bei Versendung von Acten an verschiedene Spruchcollegien, in der nämlichen Sache manchmal ganz verschiedene Urtheile eingeholt werden.

Der in der Würtembergischen Abstimmung, pag. 613, gemachte Vorschlag, daß, in allen Fällen, wo mehrere Bundesglieder gegen Privatpersonen gemeinsame Verpflichtungen, aber keinen gemeinsamen Richter haben, solchen Privatpersonen bei einer nothwendig gewordenen Verfolgung ihrer Rechte gestattet seyn solle, ihre Forderungen an die Bundesver-

sammlung zu bringen, und daß diese, nach vergeblich versuchter Vereinigung der in Anspruch genommenen Bundesglieder über die Wahl eines gemeinschaftlichen Gerichts, den höchsten Gerichtshof eines solchen Bundesgliedes bezeichne, welches weder bei der Sache, noch bei den Parteien befangen sey — möchte allerdings Beifall verdienen. Hierin würde aber, dem Wesen nach, die Anordnung eines Austrägalgerichts liegen, indem auch bei dem in solchem Falle beauftragten Gerichtshofe, wie bei andern Austrägal-Sachen, das Urtheil im Namen und im Auftrage der Bundesversammlung würde gesprochen werden müssen.

Will man nun hier ein Austrägalverfahren eintreten lassen, so scheint um so weniger Grund vorhanden zu seyn, bei den mit Streitigkeiten der Bundesglieder connexen Ansprüchen von Privatpersonen diese von jenen zu trennen, wodurch die Sachen vervielfältigt und die gemeinrechtlichen Wirkungen der Intervention beschränkt werden würden.

Das uralte Herkommen in Deutschland, welches, durch die Wahlcapitulation Kaiser Leopold II., Lex scripta geworden war, wonach die Landesherren in Privatsachen der Entscheidung ihrer eigenen Landesgerichte sich unterwarfen, beruht auf dem Grundsatze, daß in solchen Fällen die Mitglieder des Gerichts ihrer Pflichten gegen den Landesherrn entbunden seyn sollen. Die Landesgerichte entscheiden also eigentlich nicht als solche, sondern als Collegien von Rechtsgelehrten, und es scheint daher kein hinreichender Grund vorhanden, warum ein Bundesglied weniger geneigt seyn sollte, seine Streitigkeiten mit Privatpersonen fremden Rechtsgelehrten, den Mitgliedern der Austrägalgerichte, als einheimischen Rechtsgelehrten, den Mitgliedern seiner Landesgerichte, zu unterwerfen. Beide sind in dem Verhältnisse zu dem Bundesgliede in Ansehung der zu entscheidenden Streitsache nur Organ der Gerechtigkeit, die sich nach den Gesetzen und den Grundsätzen der Rechtswissenschaft ausspricht. Auch werden die nämlichen Gründe, welche die höchsten Tribunale der verklagten Bundesglieder von der Qualität eines Austrägalgerichts ausschliessen, in gleicher Stärke ihre Anwendung finden, wenn eine Privatperson mit als Kläger auftritt.

Zu dem am Schlusse des Würtembergischen Voti über diesen Gegenstand, pag. 613, gemachten Vorschlage, wegen des in solchen Fällen den klagenden Privatpersonen zu gestattenden Rechtsmittels der Revision bei ebendemselben obersten Gerichte, scheint übrigens kein hinreichender Grund vorhanden zu seyn, indem keine Veranlassung seyn dürfte, den Privaten in Rechtsstreitigkeiten mit Bundesgliedern vor Austrägen mehrere Rechte einzuräumen, als diesen in ihren Streitigkeiten unter einander zustehen; auch müßten Privatpersonen, welche als Kläger auftreten, sich die bestehende Gerichtsverfassung gefallen lassen, indem es ihnen unbenommen bliebe, wenn sie sich die Anwendung mehrerer Rechtsmittel sichern wollen, ihre Klage bei den Landesgerichten anzustellen und die bei diesen üblichen Rechtsmittel zu benutzen.

ad §. 14. In Ansehung der etwaigen Unfähigkeit zur Uebernahme des Austrägalauftrags, wäre anzugeben, ob hier eine in den Verhältnissen des Bundesgliedes oder des Gerichtshofes eintretende Unfähigkeit gemeint sey, ingleichen, wie es zu halten sey, wenn bei einer wirklich stattfindenden Unfähigkeit die Anzeige während der vorgeschriebenen Frist unterblieben ist, da dann, der unterlassenen Anzeige ungeachtet, der Auftrag nicht zur Ausfuhrung gebracht werden kann.

Die, pag. 617 des Würtembergischen Voti, sub num. IV, gemachten Bemerkungen über die Einrichtung des Austrägalgerichts, dürften bei der, §. 16 des Commissional-Entwurfs erwähnten und auch hiesiger Seits als sehr wünschenswerth anerkannten Erlassung einer eigenen Austrägal-Gerichtsordnung (der eine Instruction für die Austrägalgerichte zum Grunde zu legen wäre) zu berücksichtigen seyn, und es scheint nicht rathsam zu seyn, schon jetzt, und ehe noch die zu entwerfende Gerichtsordnung in nähere Erwägung gezogen worden, vorläufige Bestimmungen über diese einzelnen Puncte festzusetzen.

In so fern dieß jedoch zweckmäsig gefunden werden sollte, ist gegen die, Würtembergischer Seits sub num. 1 vorgeschlagene, Vorschrift, daß die Austrägal-Justizstelle auf ihren abgelegten Richtereid zu verweisen, und ihr die übrigen Dienstpflichten, in so weit sie dadurch am Rechtsprechen in der ihr zugewiesenen Austrägal-Sache verhindert werden könnte, zu erlassen wären, — wenn diese Bestimmungen nicht etwa als sich von selbst verstehend anzusehen, und mithin unnöthig wären — nichts zu erinnern.

Was die sub num. 2 erwähnte Einrichtung des Austrägalgerichts betrifft, so scheint die Aufnahme der in dem Bundesbeschlusse von 1817, III. 5, enthaltenen Vorschrift, nach welcher die Austrägal-Sachen von den Gerichten immer in pleno zu verhandeln sind, völlig angemessen. Der folgende, sub a vorkommende Vorschlag, daß die Plenarversammlung ausser dem Präsidenten mindestens aus zehn Mitgliedern bestehen müsse, kann dagegen die Zustimmung der Königlichen Regierung nicht finden. Es leidet keinen Zweifel, daß auch von einer geringeren Anzahl von Richtern selbst die wichtigsten Streitigkeiten hinreichend gründlich untersucht und entschieden werden können, wie denn auch in dem vormaligen Reichskammergerichte selbst die bedeutendsten Sachen in Senaten verhandelt wurden, die regelmäsig nur sechs Beisitzer hatten, deren Zahl nur wegen Gleichheit der Stimmen auf acht oder mehr vermehrt ward. Wenn jene vorgeschlagene Bestimmung angenommen werden sollte, so würden mehrere höchste Gerichtshöfe deutscher Staaten, welche weniger zahlreich besetzt sind, wie z. B. die Oberappellationsgerichte der vier freien Städte, der Mecklenburgischen Großherzogthümer, der Sächsischen Herzogthümer, so wie auch das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht, von der Wahl zu Austrägal-Instanzen ausgeschlossen seyn.

Daß, wie unter b vorgeschlagen worden, jedesmal ein Referent und ein Correferent bestellt werde, scheint völlig zweckmäsig.

Was endlich die sub c — e vorgeschlagenen Bestimmungen wegen des Votirens betrifft, so läßt sich nicht verkennen, daß bei so wichtigen und verwickelten Sachen, wie die meisten Austrägal-Streitigkeiten seyn werden, eine sorgfältige Beurtheilung und genaue Bekanntschaft jedes Votanten mit den bei der Sache in Betracht kommenden Umständen nothwendig sey. Um diese Rücksichten mit der möglichsten Zeitersparung zu vereinigen, dürfte folgendes Verfahren zweckmäsig seyn. In allen Fällen, wo ein Endurtheil oder ein Interlocut, welches die Wirkung eines Endurtheils hat, abgegeben werden sollte, müßten Relation und Correlation, jedoch ohne die Acten, unter den Mitgliedern des Gerichts circuliren; nach beendigter Circulation würden die Relationen in einer Sitzung des Gerichts vorgetragen, und darauf eine mündliche Discussion eröffnet, ohne daß jedoch in dieser Sitzung das Urtheil concludirt würde. In der nächsten Sitzung würde dann zur förmlichen Abstimmung geschritten, bei welcher jedes Mitglied sein Votum zu Protokoll zu dictiren hätte, worauf dann nach der Mehrzahl der Stimmen das Urtheil zu fassen wäre.

ad §. 16. Die Königliche Regierung ist der Meinung, daß, bei der wesentlichen Verschiedenheit des Verfahrens bei den verschiedenen Gerichtshöfen, eine Austrägal-Gerichtsordnung dringendes Bedürfniß sey. Bis zu deren, unstreitig mit vielen Schwierigkeiten verbundenen, Erlassung, wird es kein anderes Auskunftsmittel geben, als die Befolgung der bei den höchsten Gerichten geltenden Gerichtsordnungen. Dabei möchte indeß provisorisch zu bestimmen seyn, daß bei allen Austrägalgerichten die Maxime der Verhandlung zu beobachten sey, und nur ein schriftliches Verfahren statt finden solle. Dieß ist das Gewöhnliche bei den höheren deutschen Gerichtshöfen, und der bei einigen eingeführte mündliche Proceß, welcher auch bei dem Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte die Regel bildet, eignet sich nicht zu Austrägal-Streitigkeiten.

Die aus der Unkunde der speciellen Gerichtsordnungen und Gebräuche befürchteten Nachtheile werden größtentheils dadurch beseitigt werden können, wenn die streitenden Parteien sich der bei den zu Austrägal-Instanzen gewählten Gerichten angesetzten Anwalte bedienen.

Gegen die, Würtembergischer Seits vorgeschlagene, vorläufige Befolgung des ordentlichen Citationsprocesses, wie er im gemeinen Rechtsverfahren und nach dem Reichsabschiede sich gebildet, findet man diesseits zu bemerken, daß der so genannte gemeine Citationsproceß nur in Lehrbüchern existirt, und sich bei der Verschiedenartigkeit, mit welcher derselbe sich in jedem Staate durch die Praxis mißgebildet hat, und den abweichenden Ansichten der Rechtslehrer, in sehr vielen Fällen nicht wohl ausmitteln läßt, was nach dem gemeinen Processe Rechtens sey.

ad §. 17. Die Königliche Regierung hält die in diesem §. vorkommende Bestimmung, daß Intervention und Wiederklage nur bei einer wesentlichen Verbindung mit der Hauptsache gestattet wären, mit Rücksicht auf die Zweifel, die in einzelnen Fällen darüber statt finden können, ob die Verbindung wesentlich sey, für unzulänglich. Vielleicht dürfte festgesetzt werden können, daß nur dann die Verbindung für wesentlich zu achten sey, wenn Intervention und Wiederklage nicht anders als in Verbindung mit der Hauptsache erörtert und entschieden werden können; daß jedoch auch in andern Fällen, wenn die Parteien darüber einig wären, eine gleichzeitige Behandlung connexer Sachen zuzulassen sey.

ad §. 18. Das ehemalige Reichskammergericht mußte sich, bei entstehenden Zweifeln über die Anwendbarkeit der Reichsgesetze, an Kaiser und Reich wenden. Dergleichen Zweifel werden bei den Austrägalgerichten noch öfter vorkommen, zumal da es in einzelnen Fällen zweifelhaft seyn kann, ob und in wie weit Reichsgesetze auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder Anwendung finden. Es möchte daher nothwendig seyn, den Austrägalgerichten nicht nur zu erlauben, sondern sie auch zu verpflichten, solche Fälle der Bundesversammlung vorzulegen, damit dieser Ungewißheit für die Zukunft vorgebeugt werde.

Wenn es sich hierbei aber von selbst versteht, daß diese Bescheide oder Beschlüsse auf die Anfragen sich nicht auf die concreten Fälle würden beziehen können, so ergiebt sich, daß die Vorschrift dieses §., selbst mit dem vorgeschlagenen Zusatze, unzulänglich ist.

Bei einer etwaigen Abänderung muß aber noch in Betracht kommen, daß die Bestimmung des Entwurfs wörtlich aus dem Artikel 23 der Schlußacte entlehnt ist.

ad §. 20. Die Königliche Regierung ist des Dafürhaltens, daß durch die in diesem §. enthaltene Bestimmung, nach welcher der Proceß innerhalb einer gewissen Frist beendigt und über die Sache widrigenfalls an die Bundesversammlung zur weitern Beschlußnahme berichtet werden soll, der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden wird. Da nämlich die Beschleunigung eines nach der Verhandlungsmaxime eingeleiteten und zu führenden Processes mit von den Parteien abhängt, so wird keinem Gerichte, ehe die Acten geschlossen sind, ein Termin zur Beendigung einer bei demselben anhängigen Streitsache vorgeschrieben werden können. Die Bestimmung dieses Termins (nach dem Actenschlusse) dürfte zwar eigentlich in die Austrägal-Gerichtsordnung oder die Instruction für die Austrägalgerichte gehören; es scheint indeß wünschenswerth zu seyn, daß diese Vorschrift schon hier ihren Platz finde.

In der Instruction des Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichts ist vorgeschrieben, daß, wenn bei demselben processus in scriptis bewilligt wird, das Urtheil spätestens innerhalb acht Wochen, von dem Actenschluß an gerechnet, abgefaßt und den Parteien publicirt seyn muß.

Es fällt aber in die Augen, daß eine achtwöchige Frist zur Abfassung des Urtheils bei so wichtigen und weitläufigen Streitsachen, als die meisten Austrägal-Processe seyn werden, viel zu kurz ist, und es wird daher namentlich für den Fall, daß das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht als Austrägal-Instanz bestellt werden sollte, eine längere Frist zur Abfassung und Publication des Urtheils festzusetzen seyn, etwa von vier Monaten, von dem Actenschlusse an gerechnet.

ad §. 21. Die, pag. 619 in der Würtembergischen Abstimmung ad §§. 19 und 21 gemachte Bemerkung, ist wohl von keiner Erheblichkeit. Der dawider, daß die Urtheile im Namen der Bundesversammlung abgesprochen werden, angeführte Grund, daß die Bundesversammlung selbst keine Jurisdiction habe, scheint nicht zutreffend, da die Landesgerichte ihre Urtheile im Namen der Landesherren abzusprechen pflegen, obgleich diese selbst keine gerichtlichen Functionen ausüben; auch möchten die Gerichte ohne eine solche Vorschrift, über die Form, in welcher sie ihre Erkenntnisse abzusprechen haben, in Verlegenheit seyn.

ad §. 22. Die Königliche Regierung erachtet, daß die Frist, innerhalb welcher die Restitution wider Austrägal-Erkenntnisse, wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweise, zulässig ist, nicht vom Tage der Auffindung, sondern vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an zurechnen sey. Sie findet nämlich jene Compulation der Erlangung eines festen Rechtszustandes durchaus hinderlich, da der obsiegende Theil alsdann nie vor einer Anfechtung des Erkenntnisses aus diesem Grunde sicher seyn könne, und hält dafür, daß, ni Gemäßheit des, bei den Wiener Conferenzen bereits gefaßten, vorläufigen Beschlusses, eine vierjährige Frist, vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses, festzusetzen sey.

Auch nach der bei den Reichsgerichten beobachteten Praxis ward das quadriennium restitutionis von der Absprechung des Urtheils an gerechnet.

In Ansehung der Suspensivkraft der Restitutiosgesuche, trägt die Königliche Regierung darauf an, daß die Suspensivwirkung der Restitution bei petitorischen, Land und Leute der Bundesglieder betreffenden, Klagen dann eintrete, wenn das Restitutionsgesuch nicht sofort frivol befunden, sondern an den Imploraten zur Erklärung mitgetheilt worden, daß selbige mithin bei possessorischen Streitigkeiten, und wenn von Geldleistungen die Rede ist, nicht statt finde.

Um die Sistirung des Fortganges der Execution zu bewirken, würde das Gericht eine Anzeige der erfolgten Mittheilung des Restitutionslibells an den Imploraten an die Bundesversammlung zu erlassen haben.

ad §. 24. Nach der Fassung dieses §. scheint es, als wenn das Erkenntniß über das Restitutionsgesuch nicht nur das früher abgesprochene Urtheil rescindiren, sondern zugleich ein neues Urtheil in der Hauptsache enthalten soll. Da solches indeß nicht ausdrücklich

gesagt ist, und dieser Umstand doch für die Abfassung des Restitutionsantrags von Wichtigkeit seyn könnte, so dürfte hinzuzufügen seyn, daß die Partei, welche um Restitution ansucht, mit dem deßfallsigen Antrage zugleich einen Antrag auf ein Erkenntniß in der Hauptsache zu verbinden habe.

Der in der Würtembergischen Abstimmung, pag. 621 und 622 unter Num. 3, enthaltene Vorschlag, wegen Anmeldung der Restitution bei der Bundesversammlung, empfiehlt sich noch durch die Rücksicht, daß es in dem Falle, wenn die neuen Thatsachen erst kurz vor dem Ablaufe der Restitutionsfrist aufgefunden werden, an Zeit fehlen kann, einen gehörig belegten förmlichen Restitutionslibell auszuarbeiten, wie solcher dem Gerichte zu überreichen ist.

Es wird demnach auch diesseits darauf angetragen, daß die Anmeldung der Restitution bei der Bundesversammlung geschehe, welche dann dieses Gesuch nebst den Voracten an die Austrägal-Instanz zu remittiren hat, damit selbige einen präclusivischen Termin, von etwa sechs Wochen, zur Einbringung des förmlichen Restitutionslibells ansetze.

Der, pag. 622 sub lit. b, in der Würtembergischen Abstimmung vorgeschlagene Zusatz, wegen der Unzulässigkeit neuer Rechtsausführungen, die sich nicht auf neue Thatsachen gründen, und aller Wiederholungen des frühern geschichtlichen Vorbringens, betrifft lediglich die Form des Restitutionslibells, und dürfte besser wegzulassen seyn, indem über die Befolgung einer solchen Vorschrift doch nicht wird gehalten werden können.

Dagegen wird diesseits wider die auf derselben Seite sub c angeführte Bemerkung wegen mehrmaliger Anwendung des Restitutionsmittels, nichts zu erinnern gefunden, wenn nur, in Uebereinstimmung mit der hiesigen Abstimmung, ad §. 22 ausdrücklich hinzugefügt wird, daß die wiederholte Anwendung dieses Rechtsmittels nur innerhalb der Frist von vier Jahren, vom Dato des ersten, in der Sache abgesprochenen Endurtheils, zulässig sey.

ad §. 25. Nach dem Dafürhalten der Königlichen Regierung hat die, nach Holsteinischen Gesetzen, unzulässige Eidesleistung in der Seele eines Andern so manches wider sich, daß es ihr besser scheint, den Restitutionseid den im §. benannten Personen selbst abzunehmen, oder per requisitoriales abnehmen zu lassen.

Der in der Würtembergischen Abstimmung, pag. 622 sub a, gemachte Vorschlag, wegen Abfassung der Eidesformel, scheint völlig zweckmäßig, und würde hiernach, nach diesseitigem Antrage, das in diesem §. des Commissional-Entwurfs enthaltene Formular, jedoch mit Berücksichtigung der hiesiger Seits ad §. 22 wegen der Restitutionsfrist angetragenen Veränderung, zu modificiren seyn.

Die Königliche Regierung conformirt sich ferner mit der, Würtembergischer Seits, pag. 623 sub c des Voti gemachten Bemerkung, daß der Restitutionseid nur als subsidiaires Beweismittel anzusehen sey.

ad §. 26. Die Königliche Regierung hält es für zweifelhaft, ob überall von den Endurtheilen der Austrägalgerichte ein Recurs zu gestatten sey, wegen der Mißbräuche, die so leicht eine Folge davon seyn würden.

Eine besondere Schwierigkeit dürfte auch in der Bestimmung der Behörde liegen, bei welcher dieser Recurs anzubringen sey. Daß das höchste Gericht des einen Staates die bei dem höchsten Gerichte eines andern Staates abgesprochenen Urtheile einer Revision unterzieht, scheint um so weniger ganz angemessen, als das Verfahren, welches die Austrägal-Instanz befolgt hat, dem Gerichtshofe eines andern Landes nicht genau bekannt seyn wird; dazu kommt, daß, wenn der deutsche Bund eine beständige Austrägal-Instanz hätte, oder haben wird, von dem Ausspruche derselben schwerlich ein Recurs an eine andere Gerichtsstelle statt finden könnte.

Sollte indeß eine Nichtigkeitsbeschwerde gestattet werden, so ist die Königliche Regierung des Dafürhaltens, daß die in dem Commissional-Entwurfe zur Einreichung der Nullitätsklage bestimmte Frist von vier Wochen zu kurz, eine dreimonatliche Frist aber hinreichend sey.

In Ansehung der Anmeldung der Nichtigkeitsklage bei der Bundesversammlung, möchte es auf dieselbe Weise zu halten seyn, wie ad §. 24 rücksichtlich der Restitutionsgesuche vorgeschlagen worden.

Auf keinen Fall würde, nach diesseitiger Ansicht, die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Materielle der Erkenntnisse, oder weil contra jus in thesi gesprochen worden, zuzulassen seyn, indem sonst die mit der Entscheidung unzufriedene Partei, bei der Unbestimmtheit der Begriffe von einem Urtheile contra jus in thesi, ihre Beschwerde in der Form einer solchen Nichtigkeitsbeschwerde anbringen und so die Mittel in Händen haben würde, die Sache sehr in die Länge zu ziehen. Es dürfte daher ausdrücklich festzusetzen seyn, daß die Nichtigkeitsklage sich nicht nur auf Nullitäten in den wesentlichen Formen des Processes, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, beziehen könne. Für die Zulassung einer so beschränkten Nullitätsbeschwerde spricht freilich die Betrachtung, daß es Mittel geben müsse, ein Gericht, welches wesentliche Formen verletzt, mithin die demselben für seine Wirksamkeit angewiesenen Grenzen überschritten hat, in diese Grenzen zurückzuweisen. Wenn gleich auch hiebei nicht ausser Acht zu lassen ist, daß Verletzungen dieser Art von den höchsten Gerichtshöfen nicht leicht zu besorgen sind.

Ferner möchte für diesen Fall vorzuschreiben seyn, daß die Wahl des Gerichtshofes, an welchen der Recurs zu richten, nicht durch die Bundesversammlung, sondern durch die Par-

teien, auf ähnliche Weise, wie die Austrägalgerichte nach §§. 10 und 11 überhaupt bestellt werden, zu beschaffen sey, etwa so, daß der Partei, welche die Nullität behauptet, unter drei von dem Gegentheile vorgeschlagenen Gerichten die Wahl zustehe.

Daß das von dem Gerichte über die angestellte Nullitätsquerel abgesprochene Erkenntniß den Parteien durch die Bundesversammlung zu eröffnen, und demnächst von dem Gerichte, dessen Urtheil als nichtig angefochten worden ist, ein neues Urtheil in der Sache zu sprechen sey, scheint der Königlichen Regierung nicht zweckmäßig; vielmehr ist sie der Meinung, daß die Publication des Urtheils über die Nullitätsklage von dem Gerichte, welches darüber zu entscheiden hat, selbst zu bewerkstelligen und diesem zugleich die Abhülfe der Beschwerde zu übertragen sey.

Auch wird, nach dem Dafürhalten der Königlichen Regierung, die in diesem §. auf zwei bestimmte Zahl der Satzschriften auf vier zu erweitern sey.

Endlich scheint es derselben angemessen, daß dem Tribunal, welchem eine Nullität in seinem Verfahren zur Last gelegt wird, Gelegenheit gegeben werden müsse, sich über einen, für einen Gerichtshof so wichtigen, Vorwurf zu erklären, und daß die Bundesversammlung demnach den Bericht der Austrägal-Instanz, deren Erkenntniß angefochten worden, etwa auf dem im §. 12 bezeichneten Wege, einzuziehen und selbigen dem über die Nichtigkeitsbeschwerde erkennenden Tribunale mitzutheilen habe.

Gr. v. Eyben.

Vierzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 2. Mai 1822.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 112.

Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde, zur Herstellung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

(1. Sitz. §. 16 d. J.)

Präsidium. Die Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde, zur Herstellung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters, hat unterm 16. April über den Fortgang ihrer Bemühungen, mit Vorlegung des dritten Bandes ihres Archivs, in nachfolgender Denkschrift Anzeige erstattet:

« Die Centraldirection der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde hat « die Ehre, einer hohen Bundesversammlung durch Ueberreichung des vor Kurzem « vollendeten dritten Bandes des Archivs der Gesellschaft, fortgesetzte Kunde von « dem Fortgange ihres Unternehmens ehrerbietigst zu ertheilen.

« Sie glaubt bei diesem Anlasse der wohlwollenden Unterstützungen und Zusiche- « rungen mit Dank und Vertrauen im Allgemeinen erwähnen zu dürfen, welche « seither der Gesellschaft von einigen vaterländischen Gouvernements zu Theil ge- « worden sind. Auch glaubt sie der bedeutenden Gaben rühmlichst gedenken zu müssen, « durch welche einige mittelbar gewordene Fürsten und edle Privatpersonen ihren Antheil « an dem Unternehmen der Gesellschaft auf eine preiswürdige Art bethätiget haben.

« Da aus den früheren, dieser hohen Versammlung überreichten Denkschriften « zur Genüge hervorgeht, wie sehr dieses Unternehmen einer kräftigen allgemeinen « Unterstützung von Seiten der vaterländischen Regierungen bedürfe, und da gewiß « bei keiner dieser letztern ein Mangel an Achtung für ein ächt wissenschaftliches « und gründliche Wissenschaft förderndes, der Nation zur Ehre gereichendes Unter-

«nehmen solcher Art vorausgesetzt werden darf, so erlaubt sich die Centraldire-
«ction, mit Beziehung auf das früher Geäusserte, die Theilnahme der hohen Bun-
«desversammlung für diesen Gegenstand wiederholt in Anspruch zu nehmen.

«Die hier anwesenden Mitglieder der Centraldirection ergreifen diesen Anlaß,
«in ihrem und der abwesenden Mitglieder Namen, die Ausdrücke tiefster Verehrung
«hinzuzufügen.» Frankfurt ꝛc.

Die nähere Einsicht dieses dritten Bandes wird Jedermann überzeugen, wie sehr die Gesellschaft in ihren Vorarbeiten, in Sammlung der Quellen und in deren kritischer Beleuchtung und Bearbeitung fortgeschritten ist, und zu den besten Hoffnungen berechtigt. Mit Umgehung dessen, als für den Zweck des gegenwärtigen Vortrages zu weitläufig, glaube ich mich auf die finanziellen Verhältnisse beschränken zu müssen, da sich nur von deren fester Begründung das Gedeihen dieses Nationalwerkes erwarten läßt.

Die aus den Jahresrechnungen des Banquiers der Gesellschaft, Herrn Theodor Mülhens, zusammen gestellte Uebersicht, weiset bis zum Schlusse des Jahres 1821 eine Einnahme von

17,900 fl. 20 kr.

nach, größtentheils aus den Beiträgen von den Gründern und Mitgliedern der Gesellschaft, dann Privaten gesammelt.

Die Ausgabe stellt sich auf

17,169 fl. 50 kr.

Es blieb daher zu Ende 1821 ein Activrest von

730 fl. 30 kr.

Ausser den Beiträgen von Regenten, welche noch namentlich aufgeführt werden sollen, erscheint unter den Unterstützern eine edle deutsche Fürstin, welche nicht genannt seyn will, mit einem jährlichen ständigen Beitrag von 1000 fl. W. W.

Durch Unterzeichnung und zum Theil Vorausbezahlung, haben, der Zeitfolge nach, das Unternehmen bisher unterstützt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin;
die freie Stadt Bremen;
Seine Majestät der König von Sachsen;
die freie Stadt Lübeck;
die freie Stadt Hamburg;
Seine Majestät der König der Niederlande;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar;
Seine Majestät der König von Baiern.

Ferner haben Seine Majestät der König von Preussen einen Allerhöchst persönlichen Beitrag zu verleihen geruht von 1000 Thalern.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst von Thurn und Taxis haben durch einen, während eines Zeitraums von zehn Jahren bewilligten, jährlichen Beitrag von 100 Ducaten die theilnehmendste Anerkennung und Würdigung dieses Unternehmens beurkundet.

Die Durchlauchtigsten Herzoge von Anhalt-Bernburg, Köthen und Dessau haben zur Förderung der Zwecke der Gesellschaft nicht nur zu einem gemeinschaftlichen Geschenke von 600 Rthlr. sich vereinigt, sondern auch auf zehn Jahre einen weitern jährlichen Beitrag von 300 Rthlr. verwilligt.

Die freie Stadt Frankfurt hat einen Beitrag von 750 fl. geleistet.

Der Herr Graf Ernst zur Lippe in Obercassel bei Bonn, hat auf zwei Jahre mit jährlichen 140 Thalern, und Herr geheime Rath von Bölling mit 100 Thlr. das Unternehmen unterstützt.

Alles läßt daher erwarten, daß durch fernere und ausgebreitete Unterstützung die Gesellschaft zur Vollführung dieses umfassenden Nationalwerkes in den Stand werde gesetzt werden, und ich glaube, unter Bezug auf den in der 29. Sitzung vorigen Jahres erstatteten Vortrag (Prot. v. 26. Juli 1821 §. 212), gegenwärtig auf den

Antrag

mich beschränken zu können:

1) den von der Centraldirection der Gesellschaft überreichten III. Band des Archivs, mit ehrenvoller Erwähnung dessen, was auch im Verlaufe des dritten Jahres für dieses wichtige Unternehmen geleistet worden, in der Büchersammlung zu hinterlegen;

2) sämmtlichen allerhöchsten und höchsten Regierungen Deutschlands wiederholt diese Anstalt zur großmüthigen Unterstützung nachdrücklichst anzuempfehlen.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit diesem Antrage, und

der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte äusserte:

Der Großherzogliche Hof hat von Anfang an den Beweis abgelegt, wie sehr ihm die Beförderung des so eben wieder zur Sprache gebrachten gemeinnützigen Unternehmens am Herzen liege.

Er hat der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde alle jene Unterstützung geleistet, welche von der Großherzoglichen Regierung nur immer erwartet werden konnte.— Ein diesseitiger Staatsdiener, der Archivar Dümge, wurde ganz seiner Dienstleistung enthoben und zur Verfügung der Gesellschaft gestellt. Ausschliessend mit der Sammlung der Quellenschriften beschäftigt, bezieht derselbe eine jährliche Besoldung von 700 fl.

Die Großherzogliche Regierung hofft deßhalb, daß die hohe Bundesversammlung diese Besoldung des Dümge um so mehr als einen jährlichen Beitrag an Geld betrachten werde, als hieraus bereits seit mehreren Jahren eine nicht unbedeutende Ersparniß für die Gesellschaft erwachsen ist.

Beschluß:

Daß

1) der von der Centraldirection der Gesellschaft überreichte III. Band des Archivs, mit ehrenvoller Erwähnung dessen, was im Verlaufe des dritten Jahres für dieses wichtige Unternehmen geleistet worden, in der Büchersammlung zu hinterlegen, dann

2) sämmtlichen allerhöchsten und höchsten Regierungen Deutschlands diese Anstalt wiederholt zur großmüthigen Unterstützung nachdrücklichst zu empfehlen sey.

§. 113.

Das allgemeine genealogische und Staatshandbuch von Wenner betreffend.

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin, trägt vor:

Der hiesige Buchhändler Johann Friedrich Wenner habe am 27. März dieses Jahres (Num. 47) an die hohe Bundesversammlung ein gedrucktes Promemoria mit einer Vorstellung wegen der Wiederherausgabe des, seinem Verlage angehörigen, allgemeinen genealogischen und Staatshandbuchs eingereicht.

Er trage darin vor, daß von diesem Staatshandbuche seit dem Jahre 1811 der erste, und seit 1805 der zweite Theil nicht mehr erschienen sey, nachdem es in 64 Jahrgängen im Varrentrapp- und Wennerschen Verlage herausgekommen wäre, und eine Art classischen Ansehens und öffentlicher Autorität sich erworben hätte.

Die Ursache der Unterbrechung habe in den vielfältigen Veränderungen und Territorial-Umwandlungen gelegen. Da sich jetzt der politische Zustand wieder consolidirt habe, so scheine der Zeitpunct zur Wiederherausgabe gekommen zu seyn.

Der Herausgeber wünsche den diesfallsigen, an ihn gekommenen Aufforderungen zu entsprechen, wenn er genügend unterstützt werde.

Nur durch Zuverlässigkeit und eine angemessene Vollständigkeit seines Inhalts, könne dieses Handbuch seinem Zwecke und dem Interesse des Publikums genug thun, und seine vormalige Autorität wieder erwerben. Diese Zuverlässigkeit könne es aber nur aus officiellen Quellen schöpfen, deren Zugänglichkeit und ergiebigen Zuflüsse nicht von dem guten Willen des Verlegers abhiengen.

So habe der im Jahre 1817 gemachte Versuch, die erforderlichen genealogischen und statistischen Nachrichten durch unmittelbar erlassene Ansuchen von den Behörden und Familienchefs zu erlangen, den erwünschten Erfolg nicht gehabt.

Er bitte daher, die Bundestagsgesandten möchten

1) die an ihre allerhöchsten und höchsten Höfe zu erlassenden Gesuche um huldreiche Mittheilung der, für die beiden Abtheilungen des Handbuchs erforderlichen, statistischen und genealogischen Nachrichten und Veränderungen an Höchstdieselben einsenden, solche geneigtest empfehlen, und die darauf zu hoffenden Mittheilungen an den Verleger abgeben.

2) Die an die Häupter sämmtlicher Fürstlich und Gräflichen Familien der verschiedenen deutschen Regierungen zu erlassenden Circularien an ihre Ministerien mit dem Antrage einsenden, daß sie dort zur Post gegeben, und durch ein kurzes Publicandum in den Regierungsblättern empfohlen werden möchten.

Die gedachten Familienhäupter, hierdurch unterrichtet, daß sich dieß Unternehmen der Protection sämmtlicher deutschen Staaten zu erfreuen habe, würden sich dann um so mehr beeifern, die von ihnen erbetenen Nachrichten willfährig an die ihnen in den Circularien bekannt werdenden Adressen baldigst gelangen zu lassen.

Da nun die hohe deutsche Bundesversammlung die natürliche Beschützerin eines jeden gemeinnützigen Unternehmens sey, das nur durch ein gewisses Zusammenwirken der verschiedenen deutschen Staaten mit Erfolg begonnen werden könne; so glaube der Verleger die Mitwirkung und den Schutz der Bundestagsgesandten in Anspruch nehmen zu dürfen.

In Hoffnung dieser glücklichen Auspicien habe sich der Legationsrath Scherff dahier zur Bearbeitung der neuen Ausgabe bereit erklärt, deren Gesammtinhalt etwa folgende allgemeine Eintheilung erhalten würde:

Erster Theil.

Genealogisches Handbuch.

A) Genealogie der in den Europäischen Staaten regierenden souverainen Familien, nebst deren Seitenlinien, bis zum Großvater hinauf, und mit einer kurzen statistisch-genealogischen Einleitung für jeden Staat.

B) Eben so die Genealogie der Souveraine des deutschen Bundes, mit gleicher Einleitung für die einzelnen deutschen Staaten.

C) die Genealogie der Fürstlichen, und

D) der Gräflichen, in den Staaten des deutschen Bundes existirenden Familien.

Zweiter Theil.

Staats-Adreß-Handbuch,

A) der wichtigsten Europäischen Staaten, ausser jenen des deutschen Bundes;

B) der sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes, und zwar

a) in ihrem gemeinschaftlichen Verbande (Bundesversammlung, nebst der Militärcommission);

b) in ihren einzelnen Staatsorganisationen.

Hierauf äusserte der Herr Referent sein Gutachten dahin:

Jedermann erinnere sich des unter dem Namen seines Verlegers, Varrentrapp, durch so viele Jahre bekannten Staatshandbuchs, und Viele vermißten ungern die seit mehr als zehn Jahren unterbrochene Fortsetzung dieses Werkes, da die hierdurch sich ergebende Lücke durch die grossentheils nach andern Planen bearbeiteten Handbücher von Hassel, Jacobi, Lüders, Schöll u. A. nicht ganz ausgefüllt worden sey.

Es scheine also allerdings wünschenswerth, daß jenes Werk auf zweckmäsige Weise fortgesetzt, und ein Bedenken könne kaum dagegen obwalten, daß solches durch Mittheilung richtiger Notizen gehörig unterstützt werde. In genealogischen Nachrichten gäbe es kein Geheimniß, und die ehemalige Verschlossenheit mehrerer Cabinete rücksichtlich statistischer Nachrichten habe wohl überall aufgehört.

Uebrigens sey ja doch in keinem Falle die Herausgabe als officiell anzusehen, sondern bleibe immer ein Privatunternehmen, und, wenn man sich gegen alle Folgerungen ganz sicher stellen wolle, könne man auch solches noch besonders erklären.

Immer sey es höchst wünschenswerth, daß die aufzunehmenden Notizen möglichst richtig und vollständig erscheinen möchten, und dieß könne ohne Mitwirkung der Regierungen schwerlich zu Stande gebracht werden.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Gutachten des Herrn Referenten vollkommen einverstanden und nach seinem Antrage wurde daher einhellig

beschlossen:

das Promemoria des Buchhändlers Wenner an sämmtliche Regierungen durch ihre Bundestagsgesandtschaften einzusenden und den Gegenstand desselben zur geneigtesten Berücksichtigung zu empfehlen.

§. 114.

Forderungen des ehemaligen Mainzer Domcapitels an die bei dem aufgelösten Großherzogthume Frankfurt betheiligten Regierungen betreffend.

Der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte von Carlowiz: erstattet Vortrag über die in der Eingabe Num. 84 vorigen Jahres durch Dr. Ehrmann, als

Anwalt des Domscholasters und Geheimen Raths, Freiherrn von Boos zu Würzburg, im Namen des vormaligen Mainzer Domcapitels angebrachten Forderungen an die bei dem aufgelösten Großherzogthume Frankfurt betheiligten Regierungen. Der Herr Referent theilt eine vollständige Uebersicht dieser Reclamation mit, worin das Gesuch ausgedrückt wird:

die nöthige Einleitung zu treffen, daß

1) dem ehemaligen Domcapitel zwei Schuldposten von 10,318 fl. 11 kr., mit Verzugszinsen vom 1. Januar 1814 an, und von 11,880 fl. — kr. nebst Zinsen vom 1. Juli ej. a. an, von den bei dem ehemaligen Großherzogthume Frankfurt betheiligten Regierungen in Güte bezahlt, oder

2) deßhalb eine Austrägal-Instanz bestellt werde.

Der Herr Referent stellt in seinem Gutachten drei Fragen auf:

1) ob die hohe Bundesversammlung competent sey,

2) ob Dr. Ehrmann als legitimirt zu betrachten, und

3) was im Falle eintretender Competenz anjetzt zu thun sey?

Der Herr Referent hält aus mehreren Rücksichten die Competenz der hohen Bundesversammlung für gegründet, — dagegen aber die legitimatio ad causam des Dr. Ehrmann noch nicht für genügend, und ist der gutachtlichen Meinung,

daß, da die hohe Bundesversammlung allerdings befugt seyn dürfte, von dem Gegenstande der vorliegenden Reclamation Kenntniß zu nehmen, gleichwohl bereits eine von den betheiligten Regierungen bestellte Commission zu Ausgleichung der, auch diesen Gegenstand mit umfassenden, Ansprüche an das vormalige Großherzogthum Frankfurt bestehe — erstere sich vor der Hand darauf zu beschränken habe, durch die Herren Gesandten dieser Regierungen sich Nachricht zu erbitten, welche Bewandniß es mit der hier angegebenen Forderung der Domherren des vormaligen Mainzer Domcapitels an das Großherzogthum Frankfurt habe, und in welcher Lage sich diese Angelegenheit bei der erwähnten Commission dermalen befinde.

Diesem Antrage gemäß, wurde

beschlossen:

die betreffenden Gesandtschaften zu ersuchen, der Bundesversammlung über die Bewandniß dieser Forderung Aufklärung zu verschaffen.

§. 115.

Gesuch des Ritters Anton von Mandel-Schönflur, Pensions- und Rückstandsforderung an den Canton Bern betr.

(38. Sitz. §. 181 v. J. 1818.)

Ebenderselbe: trägt das Gesuch des Ritters Anton von Mandel-Schönflur vor (Zahl 45 v. J. 1821), wornach Reclamant sein früheres Gesuch um Verwendung der

hohen Bundesversammlung, wegen seiner doppelten Pensions- und Rückstandsforderung als Canonicus des Collegiatstifts Münster-Grandfelden, und als Professor zu Brundrut, erneuert.

Der Herr Referent erörterte die Bewandniß der Pensionsforderung des Reclamanten, verglich damit die in den deßfallsigen Vorstellungen an die hohe Bundesversammlung gebrachten Anträge, und gründete darauf sein Gutachten, welches im Wesentlichen dahin gieng:

Die Pension des Ritters von Mandel-Schönflur, als vormaligen Canonicus des Collegiatstifts Münster-Grandfelden, habe nie zu denjenigen gehört, von welchen die Bundesversammlung, nach dem 15. Artikel der Bundesacte, Kenntniß zu nehmen gehabt hätte. Sein dießfallsiger Anspruch betreffe lediglich den Canton Bern. Finde er daher zu Verfolgung dieses Anspruchs eine diplomatische Verwendung nöthig, so habe er selbige nicht bei der Bundesversammlung, sondern bei seiner Regierung zu suchen.

Seine Pension als gewesener Professor zu Brundrut gehöre dagegen allerdings in die Classe derer, deren Sicherstellung der 15. Artikel der Bundesacte bezweckte. Die Bundesversammlung hätte gegründete Veranlassung, durch die wohlwollende Intercession des Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Hofes zu vermitteln, daß die Pensionen der auf die transrhenanische Sustentationsanstalt gewiesenen Pensionirten des Bisthums Basel, zu denen der Ritter von Mandel-Schönflur gehöre, nachdem diese Anstalt aufgehört hätte, solche ferner zu zahlen, von der Schweiz übernommen würden, welche in den Besitz dieses Bisthums gesetzt worden wäre. Auch jetzt noch würde die Bundesversammlung sich für den Reclamanten verwenden, wenn die Regierung des Cantons Bern, welche seine Pension nach dem Betrage von 640 fl. jährlich vom 1. Januar 1816 an übernommen habe, solche vorenthielte. Allein der Reclamant habe gar nicht angeführt, daß ihm diese Pension verweigert werde.

Daher sey anjetzt in keiner Hinsicht ein Grund vorhanden, Seiten der Bundesversammlung eine Verwendung irgend einer Art für den Reclamanten eintreten zu lassen, mithin derselbe mit seinem dießfallsigen Gesuche abzuweisen.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Herrn Referenten vollkommen einverstanden; daher

Beschluß:

daß der Reclamant Mandel von Schönflur mit seinem Gesuche abzuweisen sey.

§. 116.

Des Kur- und Oberrheinischen Kreises Pensions- und Schuldenwesen, insbesondere das Pensionsgesuch des Christian Joseph Dieze, als vormaligen General-Münzwardein, betreffend.

(28. Sitz. §. 174 55. Sitz. §. 409 v. J. 1817.)

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte von Hammerstein: referirt

über die, unter Zahl 40 laufenden Jahres eingetragene, Eingabe des Christian Joseph Dieze, dermalen zu Pesth in Ungarn, Pensionsrückstand betreffend; und auf dessen Antrag wurde

beschlossen:

die Herren Bundestagsgesandten, Freiherrn von Aretin und von Lepel, zu ersuchen, der hohen Bundesversammlung durch die bestehende Commission nähere Aufklärung über diesen schon bei ihr verhandelten Gegenstand zu verschaffen.

§. 117.

Die Streitigkeit zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringer Rayonverbande vom Jahr 1814 herrührenden Forderungen.

(13. Sitz. §. 100 d. J.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser, für Sachsen-Hildburghausen. Seit der letzten und 13. Sitzung hoher Bundesversammlung ist mir in der so genannten Thüringer Rayonsache ein anderweites höchstes Rescript von Sachsen-Hildburghausen zugegangen, welches mich zu folgender nachträglichen Erklärung verpflichtet:

Es haben nämlich des Herzogs von Sachsen-Hildburghausen Durchlaucht, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach durch Ministerial-Communication zu erkennen gegeben, daß Sie zwar den Zweifel unterhielten, ob, da es sich in dem vorliegenden Falle nicht von einem Rechtsstreite unter Bundesgliedern, sondern von einer Forderung an das Herzoglich-Hildburghausische Land, die Landes-Steuercasse, handle, überhaupt die Competenz des Bundestages begründet und nicht vielmehr vor den bestehenden Landesgerichten Recht zu nehmen sey: daß Herzogliche Durchlaucht jedoch von der hierauf zu gründenden Einrede keinen Gebrauch machen, und manche andern Inconvenienzen, die aus der Verhandlung vor einem ganz fremden und entfernten Gerichte für beide Theile entstehen möchten, für beseitigt achten wollten, wenn Seine Königliche Hoheit sich bewogen fänden, die, in der provisorischen Ordnung des Oberappellationsgerichts zu Jena §. 41 bestimmte, schiedsrichterliche Instanz desselben anzunehmen. Sollten jedoch Seine Königliche Hoheit diesen Antrag nicht für angemessen erachten, so wollten Seine Herzogliche Durchlaucht Ihre Königlichen Majestäten von Sachsen und Hannover, und Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen zu Schiedsrichtern in Vorschlag bringen, Sich aber dabei Ihre Einwendungen gegen die Competenz des hohen Bundestages ausdrücklich

vorbehalten, und, da eine Streitgenossenschaft zwischen den in Anspruch genommenen Regierungen nicht vorhanden sey, einer abgesonderten Klage gegen das Herzogthum Hildburghausen entgegensehen. Hierauf liessen Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach durch Ihr Staatsministerium nach Hildburghausen zurück eröffnen, wozu ich bereits von Allerhöchstihnen in der Sache befehligt worden sey, daß nächstdem der Vorschlag Seiner Herzoglichen Durchlaucht, ohne Theilnahme der übrigen mitbeklagten hohen Regierungen, mit dem obwaltenden Sachzusammenhange und dem darauf gegründeten Beschlusse hoher Bundesversammlung vom 28. Februar, ausser Einklang sich befinde, und daß im vorliegenden Falle mehrere, näher angegebene Gründe gegen die Annahme des Oberappellationsgerichts zu Jena, als schiedsrichterlicher Instanz, stritten. Diese Großherzogliche Antwort hat nun Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Sachsen-Hildburghausen die höchste Veranlassung gegeben, anderweit an mich zu rescribiren.

Zuvörderst glauben des Herzogs Durchlaucht gegen den Beschluß hoher Bundesversammlung vom 28. Februar Folgendes erinnern zu können:

1) in formeller Hinsicht, daß er nicht auf vorherige Instructions-Einholung gefaßt worden sey, was für die, dabei nicht gehörten, in Anspruch genommenen Höfe, einen um so nachtheiligern Einfluß gehabt habe, als

2) den Einzelnen durch die Anweisung zur Vereinigung über den Vorschlag der Schiedsrichter etwas zugemuthet werde, was weder in einem Bundesgesetze in der Art bestimmt sey, noch in der vorgeschriebenen engen Frist, und überhaupt herbeizuführen in der Macht des einzelnen Theils gestanden hätte, welchemnach jene Anweisung, sollte es dabei verbleiben, für die einzelnen Staaten, an welche sie ergangen, die indirecte Nöthigung enthalten würde, das Recht auf die Wahl ihres eigenen Richters auf die hohe Bundesversammlung übergehen zu lassen;

3) liege dem Beschlusse die, nirgends begründete, von den hohen Beklagten am wenigsten zugestandene und im Gegentheil wiederholt angefochtene Behauptung einer Streitgenossenschaft zum Grunde, und werde darüber, einer kunftigenrechtlichen Entscheidung vorgreifend, abgesprochen;

4) sey dabei der, Herzoglich-Hildburghausischer Seits gemachte, Vorbehalt der Einwendungen gegen die Competenz der hohen Bundesversammlung in der Hauptsache nicht berücksichtigt, und könne man von diesen um so weniger abgehen, weil

a) hier es sich um eine Contracts-Forderung an das Land, nicht an den Herrn desselben, handle,

b) dieses aber nicht angenommen, nach Art 10 des Bundestagsbeschlusses vom 3. August 1820 die schiedsrichterliche Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Jena eintrete.

Seine Herzogliche Durchlaucht ersuchen hiernächst die hohe Bundesversammlung, es dahin zu vermitteln, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Weimar die Ihnen gemachten Vorschläge noch annähmen, tragen aber für den Fall, daß hohe Bundesversammlung sich dazu nicht veranlaßt finden sollte, dahin an, daß die Vorfrage über die Zuständigkeit hoher Bundesversammlung und die von der hohen Gegenseite behauptete Streitgenossenschaft zu besonderer austrägalrichterlicher Entscheidung ausgestellt werde, in welcher Absicht Sie nochmals die Kronen Sachsen und Hannover, und des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit, als hohe Schiedsrichter in Vorschlag bringen.

Der Herr Gesandte der 15. Stimme zeigte an, daß sich Schwarzburg-Rudolstadt an dasjenige anschliesse, was Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar und Eisenach zum Protokolle der letzten Sitzung hätten erklären lassen.

Hierauf wurde

beschlossen:

diese Erklärungen an die zur Revision und Ergänzung des Beschlusses vom 16. Juni 1817 wegen des Austrägalverfahrens gewählte Commission abzugeben.

§. 118.

Legitimation der zu der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(13. Sitz. §. 102 d. J.)

Der Herr Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser zeigt ferner an, daß bei der Militärcommission der hohen Bundesversammlung der Königlich-Sächsische Abgeordnete für die erste, jetzt nicht stimmführende Division des neunten Armeecorps, Seiner Königlichen Majestät von Sachsen Oberstlieutenant und Flügeladjutant, Herr von Schreibershofen, mit allerhöchst gedachter Seiner Majestät Genehmigung, das Interesse Ihrer Herzoglichen Durchlauchten von Sachsen-Gotha-Altenburg, Meiningen, Hildburghausen und Coburg-Saalfeld bei ernannter Commission zugleich mit zu besorgen, den höchsten Auftrag erhalten und gefälligst übernommen habe.

Hierauf wurde

beschlossen:

der Militärcommission der Bundesversammlung davon Nachricht zu ertheilen.

§. 119.

Einreichungs-Protokoll.

Nachbenannte Eingaben, als:

Num. 62, eingereicht am 26. April, von Christian von Gülich zu Rostock, vormaligen Reichskammergerichts-Advocaten, Pensionsbewilligung betr.

Num. 63, einger. am 26. April, von Dr. Ignatz Goll zu Frankfurt, als Bevollmächtigten des Handelsmanns Johann Heinrich Utsch zu Siegen, Forderung an die vormalige Reichsoperationscasse von 500 fl. betr. Mit Anlage 1 u. 2.

Num. 64, einger. am 26. April, von Dr. Ignatz Goll zu Frankfurt, vormaligen Reichskammergerichts-Advocaten, Pensionsbewilligung betr.

Num. 65, einger. am 26. April, von Dr. Ehrmann zu Frankfurt, als Bevollmächtigten des Hauptmanns Johann Auth zu Fulda, dessen rückständigen und laufenden Gehalt betreffend.

Num. 66, einger. am 30. April, von mehreren Oesterreichischen Gläubigern des Grafen Joseph Neipperg, Bitte um Verwendung bei Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg, ihre Schuldforderung an die Gräflich-Neippergische Familie betreffend —

wurden den betreffenden Commissionen zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Funfzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 9. Mai 1822.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 120.

Wahl einer neuen Commission zum Vortrage der Privat=Reclamationen.

Auf Antrag des Präsidii wurde zur Wahl einer neuen Reclamations=Commission geschritten, welche auf die Herren Bundestagsgesandten,

Freiherrn von Aretin,
 = Carlowiz,
 = = Wangenheim,
Grafen = Eyben und
 = = Beust

ausfiel; daher

Beschluß:

daß die Herren Bundestagsgesandten, Freiherr von Aretin, von Carlowiz, Freiherr von Wangenheim, Graf von Eyben, und Graf von Beust ersucht werden, die bis zur nächsten Vertagung der Bundesversammlung eingehenden Privat=Reclamationen vorzutragen und zu begutachten.

§. 121.

Denkschrift des Vorstandes der katholischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, ihre verfassungsmäsig anzuordnenden Verhältnisse betreffend.

(35. Sitz. §. 224 v. J. 1819.)

Der Königlich=Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin: erstattet, im Namen der zur gütlichen Ausgleichung der Beschwerden des Vorstandes der katholischen Gemeinde in Frankfurt am Main gegen den Senat dieser freien Stadt ernannten Commission, Vortrag über die gegenwärtige Lage dieser Angelegenheit. Hierauf

Beschluß:

1) Die beiden Eingaben des katholischen Gemeindevorstandes vom 20. März und 30. April dieses Jahres wären dem Bundestagsgesandten der freien Stadt Frankfurt, Herrn Danz,

nebst den bei der Commission erstatteten zwei umständigen Vorträgen mit dem Ersuchen mitzutheilen, die Einleitung bei dem Senate zu treffen, daß hierüber in Zeit von längstens acht Wochen die nöthige Erklärung abgegeben werde, damit hiernach ein weiterer Zusammentritt der Commission, unter Beiziehung hinlänglich instruirter Bevollmächtigter, sowohl von Seite des Senats, als von Seite der katholischen Gemeinde, statt finden könne;

2) dem städtischen Herrn Bundestagsgesandten wäre zugleich zu eröffnen, wie man voraussetzen dürfe, daß der Senat selbst nicht gemeint seyn werde, während die Sache an dem Bundestage anhängig ist, Veränderungen in den Verhältnissen des gegenwärtigen katholischen Gemeindevorstandes vorzunehmen;

3) dem Vorstande der katholischen Gemeinde wäre von gegenwärtigem Beschlusse Nachricht zu geben.

§. 122.

Forderung des Freiherrn Ferdinand von Müller und Consorten zu Wien an die Gräflich-Neippergische Familie betreffend.

Derselbe Herr Gesandte: erstattet Vortrag auf die unter Num. 66 dieses Jahres eingetragene Vorstellung des Freiherrn Ferdinand von Müller und Consorten zu Wien, Forderung an die Gräflich-Neippergische Familie betreffend, und äussert, nach vollständig ausgezogenem Inhalte dieser Reclamation:

Die erste Frage, welche hier aufzustellen sey, und deren Beantwortung alle weitern überflüssig machen dürfte, sey:

ob die Bundesversammlung in dieser Reclamationssache competent sey? —

Der Gegenstand sey eine Schuldforderung zwischen Privaten, und betreffe Beschwerden über das Verfahren der Gerichtshöfe in einem Bundesstaate.

Wenn die Sache schon Glieder der ehemaligen Reichsritterschaft betreffe; so habe dieselbe doch auf den 14. Artikel der Bundesacte durchaus keinen Bezug.

Auch aus dem 15. Artikel, oder aus andern Bestimmungen der Bundesacte, oder der Schlußacte, lasse sich nicht der mindeste Grund ableiten, aus welchem diese Sache vor die Bundesversammlung gezogen werden könnte.

Nur die Bestimmung des Art. 29 der Wiener Schlußacte könne sie dazu qualificiren, wenn der Fall einer Justizverweigerung vorhanden wäre.

Allein, dieß gehe schon aus der, übrigens überhaupt schlecht verfaßten und nicht gehörig belegten, Vorstellung keineswegs hervor. Die Beschwerde gehe nicht dahin, daß das rechtliche Gehör verweigert worden, sondern die Darstellung zeige vielmehr das Gegentheil. Die Beschwerde sey darauf gerichtet, daß von den Behörden nicht recht verfahren, daß Un-

gerechtigkeiten begangen worden. Wenn man auch dieses als richtig annehmen wolle, so hätte die Bundesversammlung hierüber keine Cognition zu nehmen, sondern die Reclamanten müßten solches, so viel ihnen noch Rechtsmittel übrig blieben, vor den Landesgerichten ausführen.

Da also eine Justizverweigerung gar nicht vorhanden sey; so würden die Reclamanten diesorts ab- und an die betreffenden Gerichtshöfe zu verweisen seyn, ohne daß man nöthig hätte, vorher eine Erklärung des Königlich-Würtembergischen Herrn Gesandten sich zu erbitten.

Das am Ende der Reclamationsschrift gestellte Petitum sey vollends so ungereimt, daß dasselbe gar keiner weitern Würdigung bedürfe, und man nicht begreifen könne, wie es möglich gewesen sey, daß es von einem Rechtsgelehrten mitunterzeichnet worden.

Des Herrn Referenten Antrag gieng demnach dahin, daß die Reclamanten von der hohen Bundesversammlung ab- und an die betreffenden Gerichtshöfe zu verweisen wären.

Sämmtliche Gesandtschaften waren damit einverstanden; daher

Beschluß:

daß die Reclamanten von der Bundesversammlung ab- und an die betreffenden Gerichtshöfe verwiesen werden.

§. 123.

Einreichungs-Protokoll.

Nachbenannte Privat-Reclamationen wurden an die betreffenden Commissionen verwiesen:

Num. 67, einger. am 4. Mai, von Advocat Schmidt zu Aschaffenburg, als Curator der Hofkammerrath Winkoppischen Concursmasse, in Betreff einer Forderung an die vormalige Reichsoperationscasse von 4,332 fl.

Num. 68, einger. am 6. Mai, von Dr. Ehrmann dahier, Legitimation als Anwalt des Handelsmann Molinari.

Folgen die Unterschriften.

Sechzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 13. Mai 1822.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 124.

Gesuch des Servatius Götz, Schaffners des aufgelösten Klosters Weissenfrauen zu Mainz, Pension betreffend.

(24. Sitz. §. 142 v. J. 1820.)

Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr von Carlowitz: hält Vortrag über das Num. 54 und 55 des Einreichungs-Protokolls vom Jahre 1822 erneuerte Sustentationsgesuch des Servatius Götz.

Derselbe bemerkt: daß Götz bei der im Juli 1802 von der französischen Regierung verfügten Aufhebung des Weissenfrauen-Klosters zu Mainz seine Stelle als Schaffner dieses Klosters verloren habe, ohne Sustentation zu erhalten; was in Bezug auf seine dießfallsigen Reclamationen in der 12., 17., 18. und 24. Sitzung vom Jahre 1820 verhandelt worden sey; daß dermalen noch die von der Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen Bundestagsgesandtschaft erbetene Nachricht, über die Bewandniß, welche es mit den Besitzungen dieses Klosters habe, und über die Gründe, weßhalb er mit seinem bei der Herzoglich-Nassauischen Regierung angebrachten Sustentationsgesuche abgewiesen worden sey, zurückstehe, und daß der Reclamant jetzt wiederholt gebeten habe, ihm, nach dem Verhältnisse der theils an das Großherzogthum Hessen, theils an das Herzogthum Nassau gekommenen Besitzungen des Klosters, eine Sustentation zu reguliren, zu dem Ende aber die Großherzoglich-Hessische Regierung zu baldiger Vorlegung der von ihr erwarteten dießfallsigen Aufschlüsse zu veranlassen.

Hierauf ertheilt der Herr Referent folgendes Gutachten:

Die Competenz der hohen Bundesversammlung in Angelegenheiten, welche die Sustentation der Individuen der zu dem vormaligen deutschen Reiche gehörigen, auf den Grund des Lüneviller Friedens von 1801 und des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 aufgehobenen, geistlichen Stifter betreffen, ist durch den 15. Artikel der Bundesacte bestimmt.

Dieser lautet, so weit er hierauf Bezug hat:

«Die durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Ver-«fügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen für geistliche «und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt. rc.

«Die Berathung über die Regulirung der Sustentationscasse und der Pensionen «für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer «des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. «Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezah-«lung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt».

Hieraus ergiebt sich:

1) daß die hohe Bundesversammlung verpflichtet sey, denjenigen Individuen, welche nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803 von den damaligen Acquirenten der auf der rechten Rheinseite befindlichen Besitzungen ihres Stifts eine Sustentation zu fordern berechtigt waren, auf Anrufen zu dem Empfange derselben zu verhelfen;

2) daß dieselbe ferner verpflichtet sey, auf Anrufen dafür zu sorgen, daß diejenigen Individuen der transrhenanischen Stifter eine angemessene Sustentation erhalten, welche durch die, §. 75 des Reichsdeputations-Hauptschlusses gegründete, transrhenanische Sustentationsanstalt bis zum Jahre 1815 eine Unterstützung erhielten, und seitdem, nach der Bundesacte, von den Besitzern des linken Rheinufers Pensionen zu empfangen haben;

3) daß selbige aber von der Sustentation solcher stiftischen Individuen, welche nicht zu einer der obigen beiden Classen gehören, keine Kenntniß zu nehmen habe.

Nun war zwar Götz, als Schaffner des Weissenfrauen-Klosters zu Mainz, Diener eines, auf den Grund des Lüneviller Friedens aufgehobenen, transrhenanischen Stifts, er gehörte aber nicht zu denjenigen Individuen, welche aus der transrhenanischen Sustentationscasse eine Unterstützung erhielten. In dieser Beziehung ist also für die hohe Bundesversammlung kein Grund vorhanden, über sein Sustentationsgesuch zu cognosciren.

Allein, derselbe führt an, daß das Kloster Eigenthum auf der rechten Seite des Rheins besessen habe, welches durch den Reichsdeputations-Hauptbeschluß in den Besitz deutscher Regierungen, namentlich des Herzogthums Nassau, gekommen sey, und daß deßhalb den übrigen drei Gliedern dieses Klosters eine Pension von 177 fl. 25 kr. jährlich verabreicht werde.

Die hohe Bundesversammlung muß daher zuvörderst erörtern, ob Götz, dessen Eingaben durchaus sehr mangelhaft abgefaßt sind, nicht etwa in die Classe derjenigen Individuen transrhenanischer Stifter gehöre, welche, nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse, von den Acquirenten der auf der rechten Rheinseite befindlich gewesenen Parcellen des Eigenthums dieser Stifter eine Sustentation zu bekommen hatten? und sodann darüber Beschluß fassen,

ob entweder derselbe mit seinem Gesuche definitiv von hier abzuweisen, oder ob, und solchenfalls von welchen Regierungen und in welcher Maße ihm eine lebenslängliche Sustentation zu verschaffen sey?

Zu Beurtheilung dieser Fragen ist aber allerdings nöthig, zu wissen, welche Bewandniß es mit den Besitzungen des Klosters gehabt habe, und aus welchen Gründen Götz mit seinem Sustentationsgesuche von der Herzoglich-Nassauischen Regierung, als selbige bereits im Jahre 1820 darüber cognoscirte, abgewiesen worden sey.

Daher trägt der Herr Referent dahin an:

1) den Reclamanten Götz mit seinem Sustentationsgesuche, in so weit selbiges auf die Verhältnisse der transrhenanischen Sustentationsanstalt gegründet seyn sollte, weil er aus letzterer eine Unterstützung niemals erhalten hat, abzuweisen; übrigens

2) die Großherzoglich-Hessische Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen, daß sie, in so fern ihrer höchsten Regierung Besitzungen des Weissenfrauen-Klosters zu Mainz auf der rechten Rheinseite zugefallen seyn sollten, Auskunft über selbige ertheile, und eben so auch

3) an die Herzoglich-Nassauische Bundestagsgesandtschaft das Ersuchen gelangen zu lassen, daß selbige sowohl über die angeblich ihrer höchsten Regierung zugefallenen Besitzungen dieses Klosters auf der rechten Seite des Rheins, als auch über die Gründe, weßhalb der Reclamant mit seinem früher an diese Regierung gerichteten Sustentationsgesuche abgewiesen worden ist, Aufschluß gebe; hiermit aber

4) noch den Antrag zu verbinden, daß, da der Reclamant, seinem Anführen nach, 83 Jahre alt und in einer hülfsbedürftigen Lage ist, auch auf sein bereits seit mehreren Jahren an die hohe Bundesversammlung gerichtetes und oft wiederholtes Gesuch noch nicht hat beschieden werden können, die erbetene Auskunft baldigst ertheilt werde.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Herrn Referenten bei; daher

Beschluß:

1) daß Servatius Götz mit seinem Sustentationsgesuche, in so weit solches auf die Verhältnisse der transrhenanischen Sustentationsanstalt gegründet werde, weil er aus letzterer eine Unterstützung niemals erhalten habe, abzuweisen sey;

2) was aber die Ansprüche betreffe, welche er aus dem Reichsdeputations-Hauptschlusse abzuleiten und wegen der etwa am rechten Rheinufer gelegenen Stiftsgüter zu haben vermeine, so wäre die Großherzoglich-Hessische Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen, daß sie, in so fern ihrer höchsten Regierung Besitzungen des Weissenfrauen-Klosters zu Mainz auf der rechten Rheinseite zugefallen seyen, Auskunft über selbige ertheile, deßgleichen

3) an die Herzoglich-Nassauische Bundestagsgesandtschaft das Ersuchen gelange, daß sie sowohl über die angeblich ihrer höchsten Regierung zugefallenen Besitzungen des erwähnten Klosters auf der rechten Rheinseite, als auch über die Gründe, weßhalb der Reclamant mit seinem früher an diese Regierung gerichteten Sustentationsgesuche abgewiesen worden sey, Aufschluß gebe, und
4) diese Aufschlüsse, in Anbetracht des hohen Alters des Reclamanten, baldigst zu ertheilen gebeten werde.

§. 125.

Vorstellung des Landwehr-Hauptmanns Auth zu Fulda, rückständigen und laufenden Gehalt betreffend.

Der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Wangenheim: erstattet Vortrag über die unter den Num. 28, 65 und 107 des vorigen, und Num. 65 dieses Jahres eingereichten Vorstellungen des Landwehr-Hauptmanns Auth zu Fulda, rückständigen und laufenden Gehalt betreffend, wornach derselbe bittet,

daß ihm sein Gehaltsrückstand mit den Verzugszinsen ausbezahlt, und ihm, vom 1. Jänner 1820 an, sein voller Gehalt gegeben werde, im Entstehungsfalle des einen oder des andern aber sämmtliche Participanten des Departements Fulda hiezu nach den einschlagenden Staatsverträgen bewogen werden möchten.

Der Herr Referent äusserte hierauf gutachtlich:

Der Reclamant sey, nach einer beglaubigten Beilage seiner Vorstellung, am 17. Februar 1814 als Hauptmann bei dem Landwehrbataillon des Fürstenthums Fulda und zwar von dem damaligen General-Gouvernement angestellt worden. Da nun das Großherzogthum Frankfurt erst durch die Wiener Congreßacte rechtlich aufgelöst, der Reclamant also von der damals bestandenen höchsten Behörde des Großherzogthums in einem Theile desselben als Militärdiener angestellt worden, so berufe er sich (vorausgesetzt, daß es mit dem genannten Landwehrbataillon keine besondere Bewandniß habe) mit Recht auf Art. 45 der Wiener Congreßacte, welcher ihm, wenn er fortdienen wolle, wozu er sich nach seiner beglaubigten Versicherung anerboten habe, den Fortgenuß seines vollen Gehalts versichere. Nach dem ebenfalls beglaubigt anliegenden Protokollauszug der Fuldaer Ausgleichungs-Commission erhalte er aber nur die Hälfte seiner Gage, und wende sich deßhalb an die Bundesversammlung.

Daß der von dem Reclamanten für sich angezogene Art. 45 der Wiener Congreßacte, und der damit in Verbindung gebrachte Art. 59 des Reichsdeputations-Hauptschlusses, die Entscheidungsquellen seyen, leide ganz und gar keinen Zweifel.

Die Frage könne nur die seyn: ob nicht besondere Umstände obwalteten, welche die Anwendung jener an sich verpflichtenden Normen auf den einzelnen Fall unzulässig machten?

Diese Frage sey aber nicht vor der Bundesversammlung, sondern allein vor dem zuständigen Richter zu ventiliren.

Der im 30. Artikel der Schlußacte vorgesehene Fall trete hier nicht ein: denn entweder sey Sachsen-Weimar allein, oder es seyen, was nach Obigem der wahrscheinlichere Fall wäre, alle bei der Vertheilung der Fuldaer Departemental-Lasten betheiligten Regierungen vor dem zuständigen Richter zu belangen.

Für Fälle der Art wäre eine Einrichtung vorgeschlagen worden, welche es Privatpersonen möglich machen sollte, die ihnen gemeinsam verpflichteten Bundesglieder vor Einem Gerichtshofe zu belangen. Dieser Vorschlag habe aber nicht nur noch keine gesetzliche Kraft erhalten, sondern die Königlich-Preussische Regierung habe eine solche Einrichtung bereits für überflüssig erklärt. Denn entweder seyen die Staaten solidarisch verbunden oder nicht. Seyen sie es, so könnten die Privaten jedes einzelne Bundesglied auf das Ganze belangen, wo dann dasselbe den übrigen litem denunciiren oder später an ihnen seinen Regreß suchen werde. Seyen sie nicht solidarisch verbunden, so sey die Verbindlichkeit zwischen ihnen entweder ungewiß — dann trete der Fall des 30 Artikels der Schlußacte ein; oder sie sey gewiß — und dann könne jedes einzelne Bundesglied, auf seinen Antheil, bei dem competenten Landesgerichte belangt werden.

Unter diesen Umständen nehme Referent keinen Anstand, den Antrag darauf zu richten:

> daß der Reclamant mit seinem angebrachten Gesuche von dieser hohen Versammlung ab-, und, falls er sich damit durchzukommen getraue, auf den gerichtlichen Weg verwiesen, davon aber der Anwalt des Reclamanten in Kenntniß gesetzt werde.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Herrn Referenten bei; daher

Beschluß:

daß der Reclamant mit seinem angebrachten Gesuche ab-, und, falls er sich damit durchzukommen getraue, auf den gerichtlichen Weg verwiesen, davon aber der Anwalt des Reclamanten in Kenntniß gesetzt werde.

§. 126.

Gesuch mehrerer ehemaligen Fuldaischen Hofdiener, Gehaltsrückstand betreffend.

Ebenderselbe: trägt das Gesuch mehrerer ehemaligen Fuldaischen Hofdiener (des M. Müller, G. Kolb, Joh. Eckard, P. Blatscheck, Fr. Ripp, Fr. Ritter, Joh. Guting und der Ad. Reidelbach's Witwe) vor — s. Einr. Prot. Num. 110 v. J. 1820, Num. 30, 66 83 und 106 v. J. 1821 — worin sie bitten,

daß die hohe Versammlung bei den allerhöchsten Besitzern des ehemaligen Fürstenthums Fulda die constitutionelle Vermittlung dahin eintreten lassen möge, daß die benannten acht Individuen ihre Rückstände nebst den Vorzugszinsen aus Milde und Gnade erhalten, im Entstehungsfalle jedoch ein Austrägalgericht veranlaßt werde, welches über diese Ansprüche nach Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeit entscheide.

Der Herr Referent hält dafür:

So viel die Supplicanten vielleicht für sich hätten, und so bedauernswürdig auch ihr Zustand seyn möge; so nehme Referent um deßwillen, weil ihre Angaben für bescheinigt nicht zu achten seyen, dennoch Anstand, auf die gebetene Verwendung ausdrücklich anzutragen, vielmehr glaube er, aus den bei der Reclamation des Hauptmanns Auth zu Fulda angeführten Gründen, seinen Antrag dahin richten zu müssen:

dieselben diesseits ab-, und, falls sie im Wege der Gnade zu einer Entschädigung nicht gelangen, dagegen auf dem gerichtlichen Wege fortzukommen sich getrauen sollten, lediglich auf diesen hinzuweisen; davon aber ihren Anwalt in Kenntniß zu setzen.

Unter allgemeiner Zustimmung zu diesem Antrage, wurde

beschlossen:

daß die Reclamanten von der Bundesversammlung ab-, und, falls sie im Wege der Gnade zu einer Entschädigung nicht gelangen sollten, dagegen auf dem gerichtlichen Wege fortzukommen sich getrauten, lediglich auf diesen hinzuweisen seyen; wovon der Anwalt derselben in Kenntniß zu setzen wäre.

§. 127.

Bitte des Peter Blatscheck zu Fulda, Pension betreffend.

(8. Sitz. §. 48 v. J. 1821.)

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die Eingaben des Peter Blatscheck (Num. 1 u. 67 v. J. 1821 und Num. 17 v. J. 1822), worin Reclamant um nochmalige schleunige Verwendung bittet, damit ihm sein volles Deputat von 400 Gulden ausgezahlt, und ihm in keinem Falle ein provisorischer Abzug gemacht werden möge.

Der Herr Referent war hierauf der Meinung:

Was die erste Bitte betreffe, so scheine, nach einem von dem Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten gefälligst mitgetheilten Berichte des Großherzoglich-Weimarischen Commissarius in Fulda, die Zurückhaltung des Weimarischen Antheils daher zu kommen, daß Sachsen-Weimar diesen Antheil wegen Ueberhinleistung am

Personal-Entschädigungs-Etat, und daraus begründeten Entschädigungs-Ansprüchen an Preussen, an diese Krone überweisen zu können glaube.

Es trete hier der im Art. 30 der Schlußacte vorgesehene Fall ein. Da jedoch das Object so geringfügig, die Lage des Supplicanten aber so gedrückt zu seyn scheine; so dürfe

Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Großherzoge von Sachsen-Weimar durch dessen Herrn Bundestagsgesandten der Wunsch auszudrücken seyn, daß Höchstderselbe, salvo regressu, die Befriedigung des Reclamanten einstweilen übernehmen möge.

Was aber die zweite Bitte betreffe, so gebe der Reclamant den Betrag seiner Besoldung ursprünglich selbst nur auf 276 Gulden an. Diese seyen ihm als Pension belassen worden. Nun spreche er aber, als Ersatz für doppelte Livree und einige andere kleine Emolumente, noch weitere 122 Gulden an.

Nach einer allgemeinen Verfügung der Fuldaer Ausgleichungs-Commission fielen aber jene Emolumente weg.

Der vorige Referent wäre daher der Meinung gewesen, daß sich der Reclamant bei jener Verfügung zu beruhigen habe, und es sey in der 31. Sitzung v. J. 1820 auf dessen Antrag beschlossen worden:

den allerhöchsten und höchsten Theilhabern am ehemaligen Fürstenthume Fulda die Ueberzeugung auszudrücken, daß dieser Pensionär mit den übrigen pensionirten Hofdienern in diesem Puncte werde gleich behandelt werden.

Unter diesen Umständen werde, in Beziehung auf diese zweite Bitte, bei jenem Beschlusse zwar zu beharren, demselben jedoch (nach dem bei der Reclamation des Hauptmanns Auth zu Fulda aufgestellten Gesichtspuncte) zu überlassen seyn, ob er die Anerkennung seines vermeintlichen Rechts auf gerichtlichem Wege, der ihm nicht versperrt werden könne, suchen wolle.

Unter allgemeiner Zustimmung zu diesem Antrage, wurde

beschlossen:

1) Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und Eisenach durch Höchstdessen Bundestagsgesandtschaft den Wunsch auszudrücken, daß Höchstderselbe, salvo regressu, die Befriedigung des Reclamanten einstweilen übernehmen möchte; sodann

2) unter Bezug auf die in dem Beschlusse v. J. 1820 (31. Sitz. §. 175) enthaltenen Anträge, welche man andurch an die allerhöchsten und höchsten Theilhaber des Fürstenthums Fulda erneuere, dem Reclamanten zu überlassen, ob er die Anerkennung seines vermeintlichen Rechts auf gerichtlichem Wege, der ihm nicht versperrt werden könne, suchen wolle.

§. 128.

Vorstellung des Nonnen-Convents ad Stam Mariam in Fulda, rückständige Gefälle betreffend.

Derselbe Herr Gesandte trägt das unter Num. 13 u. 96 v. J. 1821 eingereichte Gesuch des Nonnen-Convents ad Stam Mariam zu Fulda, rückständige Gefälle betreffend, vor, worin dieses Convent bittet:

den an dem aufgelösten Departement Fulda betheiligten Regierungen die baldigste und gütliche Erledigung dieser Reclamation nicht nur zu empfehlen, sondern sie auch im Entstehungsfalle zu veranlassen:

1) die Ueberweisung und Bezahlung der liquidirten Rückstände bis zur Vertheilung des Landes vorzunehmen;

2) zu bestimmen, daß die quästionirten Renten als Central-Lasten zu betrachten und zu leisten seyen, im schlimmsten Falle aber zu verordnen, daß die Regierungen von Baiern, Hessen und Weimar, als Sachbesitzer, die Zahlung ohne Verzug zu leisten haben.

Ferner bitten die Reclamanten noch

um Anempfehlung der Beschleunigung der Auseinandersetzung über die Rückzahlung der Frankfutter Cassenscheine, nebst Zinsen.

Hierauf stellte der Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Wangenheim, folgendes Gutachten und Antrag auf.

Es tritt hier der im Art. 30 der Schlußacte vorgesehene Fall ein, indem die Reclamanten zur Befriedigung ihrer Forderung um deßwillen nicht gelangen zu können behaupten, weil die Verbindlichkeit dazu unter mehreren Bundesgliedern nicht regulirt, also zweifelhaft sey.

Diese hohe Versammlung scheint daher vor allen Dingen auf eine gütliche Vereinigung hinwirken zu müssen.

Der nächste Schritt dazu ist die Aufklärung der factischen und rechtlichen Verhältnisse.

Sämmtliche Gesandtschaften waren vollkommen mit dem Herrn Referenten einverstanden; es wurde daher nach dessen bestimmten Antrage

beschlossen:

die Herren Gesandten der bei der Fuldaer Departemental-Ausgleichung betheiligten allerhöchsten und höchsten Regierungen, vorzugsweise aber die der Königlich-Baierischen, Kurfürstlich-Hessischen und Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Regierungen, zu ersuchen, dafür besorgt zu seyn, daß die erforderliche factische und rechtliche Aufklärung über die Reclamation des Nonnenklosters ad Sanctam Mariam zu Fulda binnen 6 Wochen an diese hohe Versammlung ertheilt, davon aber der Anwalt der Reclamanten in Kenntniß gesetzt werde.

§. 129.

Bitte der Witwe Vollmöller zu Fulda, um Pension.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der Eingabe der Witwe Vollmöller (Num. 19 vom Jahre 1821), welche bittet, ihr als Witwe eines Fuldaischen Staatsdieners eine Pension zuzuerkennen, und die Fuldaische Ausgleichungs-Commission zu deren Bezahlung anzuweisen.

Der Herr Referent ist der Meinung, daß ein gesetzliches Recht auf Pension die Bittstellerin nicht zu haben scheine, auch nehme sie ein solches gar nicht in Anspruch; daß ihr aber die Bundesversammlung keine Pension decretiren könne, sey keinem Zweifel unterworfen. Es bleibe daher, sollten ihre Umstände auch noch so traurig seyn, nichts übrig, als die Reclamantin mit ihrem Gesuche ab- und an die Gnade der das Fürstenthum Fulda theilenden Bundesglieder zu verweisen.

Sämmtliche Gesandtschaften waren damit einverstanden; daher

Beschluß:

daß die Witwe Vollmöller ab- und an die Gnade der an dem Fürstenthume Fulda betheiligten Regierungen verwiesen werde.

§. 130.

Vorstellung mehrerer Fuldaer Staatsdiener, Besoldungs- und Pensionsrückstand betreffend.

Ebenderselbe: trägt die Eingabe des Regierungsdirectors Herquet für sich und mehrere Fuldaer Staatsdiener (Num. 10 d. J.) vor, worin dieselben anzeigen, daß die Forderungen, welche sie in der Eingabe Num. 64 vorigen Jahres zur Kenntniß dieser hohen Versammlung gebracht hätten, nunmehr von Preussen befriedigt seyen, und daher der Versammlung für ihre hohe Verwendung dankten.

Nach dem Antrage des Herrn Referenten wurde die Sache als erledigt ad acta zu nehmen beschlossen.

§. 131.

Bitte der Testaments-Executoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, um Erledigung der zwischen den souverainen Besitzern der Bestandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt über die Auszahlung des liquid anerkannten Pensionsrückstandes von 25,804 fl. 19 kr. an die Erben des Kurfürsten von Trier bestehenden Differenzen.

(13. Sitz. §. 85 v. J. 1821.)

Ebenderselbe: erstattet Vortrag auf die neuesten Eingaben des Bevollmächtigten der Kurtrierischen Testaments-Executoren (Num. 75 v. J. 1821 und Num. 57 v. J. 1822) in eben angegebenem Betreffe, worin gegeben wird,

daß die Entscheidung der Vorfrage durch ein Austrägalgericht veranlaßt werde.

Der Herr Referent äussert darüber folgendes Gutachten:

Es läßt sich keineswegs läugnen, daß auf die dringende Empfehlung der Bundesversammlung bis jetzt, d. h. nun über 13 Monate, keine Rücksicht genommen wurde, und daß der Termin von zwei Monaten, in welchem die Sache gütlich beendigt oder bei dem Compromißgerichte angebracht seyn sollte, längst verflossen ist; es also den Reclamanten gar nicht verargt werden kann, wenn sie auf ihrem Rechte bestehen, und nun die Vorfrage nach den Bestimmungen des Art. 30 der Schlußacte entschieden haben wollen. Es scheint gegen dieses Begehren durchaus nichts einzuwenden zu seyn, indem sie mit einer als liquid anerkannten Forderung nicht zu ihrer Befriedigung gelangen können, weil es unter mehreren Bundesgliedern streitig ist, welches derselben, oder in welchem Verhältnisse alle oder mehrere derselben zu derselben passiv legitimirt seyen.

Nach den Bestimmungen des Art. 30 müßte denn also nun von der Bundesversammlung die Einleitung in das geforderte und als zulässig erkannte Austrägalverfahren dahin getroffen werden, daß eine Commission niedergesetzt würde, um die gütliche Vermittlung zu versuchen, und Referent trägt auch auf diese Verfahrungsart an, wenn nicht aus den in dem früheren Vortrage angeführten Gründen, daß nämlich die Frankfurter Ausgleichungs-Commission alles mögliche werde gethan haben, um die Sache zu einem gütlichen Ausgange zu bringen, aber schon damals die betheiligten Staaten daran verzweifelt und deßwegen auf ein Compromißgericht angetragen haben, wenn nicht aus diesen Gründen und weil ferner schon in dem Beschlusse der 13. Sitzung v. J. die Bundesversammlung auf die (wirklich erfolgte) Nichtannahme des vorgeschlagenen Compromißgerichtes von Seiten Kurhessens und Frankfurts das Präjudiz des eintretenden Austrägalverfahrens setzte, es diese hohe Versammlung für unnöthig halten sollte, noch einmal einen, doch wahrscheinlich fruchtlosen, Vergleichsversuch anzunehmen, sondern vielmehr dabei beharren würde, sogleich mit Ernennung des Austrägalgerichtes zu beginnen.

Diesem Verfahren steht jedoch der Zweifel entgegen, welche von den Regierungen die Rolle der Kläger und welche die Rolle der Beklagten zu übernehmen haben dürfte.

In dieser Beziehung scheint es dem Referenten, jener Verhältnisse ungeachtet, am gerathensten, den im 30. Art. der Schlußacte vorgeschriebenen Weg dennoch zu betreten und dem zufolge die Vermittlungs-Commission zu wählen.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Gutachten des Herrn Referenten einverstanden; um jedoch alles zu erschöpfen, was zur näheren und gütlichen Erledigung dieser Angelegenheit führen könnte, vereinigten sich sämmtliche Stimmen zu dem

Beschlusse:

die Bundestagsgesandtschaften von Kurhessen und der freien Städte wegen Frankfurt zu ersuchen, ihre Erklärung baldmöglichst abzugeben: ob sie dem vorgeschlagenen Compromisse beitreten wollen, oder ob sie vorziehen, daß die Entscheidung in vorliegender Sache auf dem in dem Artikel 30 der Schlußacte bezeichneten Wege herbeigeführt werde?

§. 132.

Vorstellung des Peter Molinari zu Mainz, wegen Ersatzes für die während des Feldzuges vom Jahre 1813 in Wickert an Kaiserlich-Oesterreichische Truppen abgegebenen 25 Stücke Wein.

Ebenderselbe: trägt eine Vorstellung des Peter Molinari zu Mainz vor (E. Pr. Num. 103 v. J.), wegen Entschädigung für 25 Stücke Wein, die er im J. 1813 auf Requisition an durchmarschirende K. K. Truppen abgegeben habe. Das Gesuch des Reclamanten geht dahin,

daß die hohe Bundesversammlung sich für ihn verwenden möge, damit er zu seiner auf 20/m Gulden berechneten Entschädigung gelange, daher nach Art. 30 der Wiener Schlußacte die Ausgleichung im gütlichen Wege eingeleitet werde.

Der Herr Referent äussert hierüber folgendes Gutachten:

Die Competenz der Bundesversammlung kann keinem Zweifel in einem Falle unterworfen seyn, in welchem der Art. 30 der Schlußacte angerufen wird. Zu untersuchen wird allein seyn, ob der Fall wirklich zu denen gehöre, für welche jene Bestimmungen getroffen worden sind. Es scheint nun allerdings diese Frage zu bejahen. Nach der im Originale anliegenden Antwort des K. K. Generalcommissärs, Freiherrn von Handel, v. 24. October 1816, wurde der Reclamant von Oesterreich ab- und an die Gemeinde Wickert oder an das Herzogthum Nassau aus dem Grunde gewiesen, weil der Wein in ordentlichem Wege requirirt worden sey. Nach den ebenfalls in originali beigelegten Resolutionen der Herzoglich-Nassauischen Regierung v. 6. October 1818 und des Staatsministeriums v. 2. Juli und 13. November 1819 wird aber von dort der Bittsteller wiederholt und zwar aus dem Grunde abgewiesen, weil der Wein nicht auf ordentlichem Wege requirirt worden, sondern durch Militär-Excesse verloren gegangen sey; weßwegen denn auch weder die Gemeinde, noch das Herzogthum verbunden sey, seine Forderung zu befriedigen. In diesen abschlägigen Decreten wird zwar der Bittsteller nicht ausdrücklich an Oesterreich verwiesen; allein die Sache selbst bleibt die nämliche. Denn, wenn Nassau behauptet, der Reclamant sey durch einen unrechtlichen Exceß Oesterreichischer Generale und Truppen um sein Eigenthum gebracht worden, und deßhalb seine Forderungen nicht befriedigen will, so kann diese Erklärung, wenn sie den Reclamanten nicht gänzlich rechtlos machen soll, nichts anderes meinen, als derselbe habe sich um seine Entschädigung an Oesterreich zu wenden, an Oesterreich, das ihn früher schon an

Nassau wies. Es scheint also die Bedingung des Art. 30, daß Forderungen von Privatpersonen nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, allerdings vorhanden zu seyn.

Da nun die Bestimmungen jenes Artikels der Schlußacte auf Anrufen betheiligter Privatpersonen in Vollzug gesetzt werden müssen, so würde, wenn sich die Sache wirklich so verhielte, der Antrag des Referenten dahin gehen,

daß eine Commission von drei Mitgliedern niedergesetzt werde, welche, nach den Bestimmungen des Art. 30 der Schlußacte, eine gütliche Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Nassau in der angebrachten Sache versuche.

Sollte hingegen das Herzoglich-Nassauische Gouvernement anerkennen, daß die Krone Oesterreich zu einem Schadensersatze an den Reclamanten um deßwillen nicht verbunden sey, weil der Schaden durch keinen eigentlichen Militärexceß verursacht worden wäre, und sollte dasselbe dagegen behaupten, daß der Reclamant nach den Landesgesetzen etwa um deßwillen, weil er die Vorschrift jener Gesetze entweder gar nicht oder nicht gehörig beobachtet habe, auf Entschädigung gar keinen rechtlichen Anspruch habe — dann würde nichts übrig bleiben, als denselben lediglich an das competente Landesgericht zu verweisen.

Unter diesen Umständen glaubt Referent vorläufig den Antrag stellen zu dürfen,

dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten die Reclamation des Handelsmanns Peter Molinari zu Mainz sub voto remiss. im Originale mitzutheilen, und denselben zu ersuchen, darüber, in einer Frist von vier Wochen, die Erklärung seiner höchsten Regierung beibringen zu wollen.

Hierauf vereinigte man sich zu dem

Beschlusse:

die Herren Bundestagsgesandten der beiden allerhöchsten und höchsten Höfe um baldgefällige Erklärung hierüber zu ersuchen.

§. 133.

Gesuch des Grafen von Marschall, vormaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Gesandten am Kaiserlich-Königlichen Hofe, Pension betreffend.

(32. Sitz. §. 244 d. J. 1821.)

Ebenderselbe trägt vor: In der 25. Sitzung vom 28. Juni 1821 sey von dieser hohen Versammlung beschlossen worden, die betreffenden Bundesregierungen zu ersuchen, ob sie geneigt seyen, nach dem buchstäblichen Inhalte des §. 59 des Reichsdeputations-Hauptschlusses, die Pension des Grafen Marschall von 4000 Gulden auf die Hälfte seiner Besoldung von angeblichen 12,000 Gulden zu erhöhen, oder ob sie es vorzögen, über jenen Anspruch des

Reclamanten entscheiden zu lassen, in welch letzterm Falle sich die Regierungen noch zu bestimmen hätten, ob sie sich über ein gemeinschaftliches Gericht vereinigen oder jede sich besonders vor ihrem Landesgerichte belangen lassen wollte.

In diesem Beschlusse sey noch bemerkt gewesen: «Was übrigens den Betrag der Besoldung «selbst anbetrifft, so wäre eine nähere Untersuchung anzustellen, ob die Besoldung des Recla«manten zur Zeit der Auflösung des Großherzogthums wirklich nicht mehr in 11,000, son«dern in 12,000 Gulden bestanden habe; zu welchem Ende der Herr Bundestagsgesandte der«jenigen Regierung, welche im Besitze der Großherzoglich-Frankfurtischen Staatscasse-Rech«nung sey, ersucht werde, sich für deren Herbeischaffung gefälligst zu verwenden».

Inzwischen (s. Einr. Prot. Num. 92 v. J. 1821) habe Graf Marschall durch zwei Originalbriefe, wovon der eine unter dem 7. März 1811 vom Minister von Eberstein an das Haus Bethmann, der andere unter dem 8. März 1811 von diesem Hause an den Grafen Marschall gerichtet ist, auf glaubwürdige Weise nachgewiesen, daß der damalige Großherzog von Frankfurt die Gehalte der Gesandten an den Höfen von Wien und München, vom 1. Januar 1811 an, auf 12,000 Gulden erhöht habe, so, daß also die Pension des Herrn Reclamanten in der That auf 6,000 Gulden jährlich berechnet werden zu dürfen scheine.

Auf jenen Beschluß habe sich nun die Großherzoglich-Sachsen-Weimarische Regierung in der 32. Sitzung vorigen Jahres, und zwar dahin erklärt, daß sie der Forderung des Reclamanten nicht entgegen sey, sich aber der Mehrheit der Stimmen anschliessen wolle.

Da nun keine der übrigen betheiligten Regierungen auf keinen der von dieser hohen Versammlung gemachten Vorschläge irgend etwas erwiedert hätte, die Klaglosstellung des Herrn Reclamanten aber von diesem mit Recht gefordert werde; so trage Referent, in Gemäßheit jenes Beschlusses, darauf an,

> daß der Graf Marschall mit seiner bescheinigten Forderung an die competenten Landesgerichte der betheiligten Regierungen um so mehr verwiesen werde, als der Maasstab, nach welchem die in Anspruch genommene Pension unter ihnen zu vertheilen, bereits ausgemittelt sey. — Von diesem Beschlusse wäre sodann der Herr Reclamant, unter Remission der oben erwähnten beiden Originalbriefe, in Kenntniß zu setzen.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde dem Antrage gemäß

beschlossen:

daß der Graf von Marschall, unter Zurückstellung der vorgelegten Originalbriefe, mit seiner bescheinigten Forderung an die competenten Landesgerichte der betheiligten Regierungen um so mehr verwiesen werde, als der Maasstab, nach welchem die in Anspruch genommene Pensionserhöhung unter ihnen zu vertheilen, bereits ausgemittelt worden sey.

§. 134.

Reclamation der Gräflich-Hahn'schen Familie und der Curatel des Freiherrn Carl Reinhard von Gemmingen-Guttenberg, die Gleichstellung der Gläubiger der ehemaligen mittelrheinischen Reichsritterschaft betr.

(15. Sitz. §. 56 v. J. 1820.)

Ebenderselbe: bringt die Beschlüsse, welche über den so eben rubricirten Reclamationsgegenstand in den Jahren 1819 und 1820 gefaßt worden sind, in Erinnerung, und trägt vor:

Der Anwalt der Reclamanten habe am 15. April d. J. (J. 50) angezeigt, daß zwar, in Folge des Beschlusses v. 21. Juni 1819, die betheiligten Regierungen, zur Ausgleichung der von Seiten derselben an die Gläubiger zu leistenden Befriedigung, eine Commission ernannt, daß sich jedoch aus den Arbeiten derselben bis jetzt noch keineswegs diejenigen Resultate ergeben hätten, welche man, zufolge der von der Commission an den Tag gelegten Thätigkeit und guten Willen, zu erwarten berechtigt gewesen sey. Er bitte daher

um Einschreitung dieser hohen Versammlung, damit das ersehnte Ziel baldigst erreicht werde, und die Reclamanten, wenigstens hinsichtlich der rückständigen und laufenden Zinsen, von den bereitesten Mitteln der mittelrheinischen reichsritterschaftlichen Activen ihre Befriedigung erhalten möchten.

Unter diesen Umständen trage Referent darauf an, daß, wenn nicht binnen acht Wochen die Reclamanten von Seiten der betheiligten Regierungen klaglos gestellt werden könnten, dann der durch den Art. 30 der Schlußacte vorgeschriebene Weg, ohne weitern Verzug, eingeschlagen, davon aber der Anwalt derselben in Kenntniß gesetzt werden möge.

Sämmtliche Stimmen traten dem Herrn Referenten bei; daher

Beschluß:

daß, wenn nicht binnen acht Wochen die Reclamanten von Seiten der betheiligten Regierungen klaglos gestellt werden können, der durch den Art. 30 der Schlußacte vorgeschriebene Weg, ohne weitern Verzug, einzuschlagen, davon aber der Anwalt derselben in Kenntniß zu setzen sey.

§. 135.

Entschädigungsgesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen erlittener Kriegsschäden.

(33. Sitz. §. 205 v. J. 1819.)

Der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte von Lepel: erstattet Vortrag auf die über die Entschädigungsforderung der ehemaligen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe bei Mannheim eingekommenen Erklärungen von Baden in der 26. Sitz.

v. 22. Juli 1819, von Baiern in der 33. Sitz. v. 9. Sept. 1819, und das Erinnerungsgesuch der Reclamanten vom 13. März 1822, Num. 42 des Einr. Prot.

Nachdem derselbe die Fragen, auf welche es bei Beurtheilung dieser Erklärungen ankommt, aufgestellt und erörtert hatte, machte erwähnter Herr Referent den nachfolgenden Antrag, welcher durch einhellige Zustimmung zum Beschluß erhoben wurde; daher

Beschluß:

1) Da die Bundesversammlung sich zur rechtlichen Entscheidung der Vorfragen: ob die Entschädigungsforderung der Reclamanten an den Kurpfälzischen Staat oder an das gesammte deutsche Reich zu richten sey? ferner: ob? und in welchem Verhältnisse die Krone Baiern zu deren Befriedigung verpflichtet sey? durchaus nicht für competent erachte, da vielmehr der Zweck der Bundesversammlung bei dem Beschlusse vom 29. April 1819 einzig und allein gewesen sey, den Reclamanten eine Gerichtsstelle zu verschaffen, vor welcher der im Jahre 1806 bei dem vormaligen Reichskammergericht begonnene Rechtsstreit fortgesetzt werden könne, und da ferner damals die Klage der Reclamanten nicht bloß gegen die Theilhaber der Pfalz rechter Rheinseite, sondern auch gegen Seine Majestät den König von Baiern, als für die Pfalz linker Rheinseite entschädigten Fürsten, angebracht worden sey; so wären die hierbei betheiligten Staaten, nämlich Baiern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau, durch ihre Herren Bundestagsgesandten zu ersuchen, sich binnen kurzmöglicher Frist über ein Gericht zu vereinbaren, vor welchem der am Reichskammergericht begonnene Rechtsstreit fortgesetzt werden könne, und davon der Bundesversammlung die Anzeige zu machen, damit diese die Reclamanten dahin verweisen könne.

2) der Vortrag wäre loco dictaturae drucken zu lassen, und diesem Protokolle unter Zahl 17 anzufügen.

Der Königlich-Baierische und der Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte erklärten ihre Bereitwilligkeit, hierüber alsbald Bericht an ihre Höfe zu erstatten.

§. 136.

Gesuch des Grafen Vieregg, eine Korngülte zu Pfeddersheim betr.

Ebenderselbe: trägt das Gesuch des Grafen von Vieregg zu Mannheim, um Wiederherstellung einer ihm entzogenen, auf der Cameral-Receptur Pfeddersheim (in der Großherzoglich-Hessischen Rheinprovinz) ruhenden Gülte von fünf Malter Korn, vor (Einr. Prot. Num. 80 v. J. 1820 u. Num. 25 v. J. 1822), und äussert im Wesentlichen folgendes Gutachten:

Die Competenz dieser hohen Versammlung dürfte durch den Artikel 30 der Wiener Schlußacte hinlänglich gerechtfertigt erscheinen. Die Liquidität der Forderung werde von

keiner Seite in Abrede gestellt; allein, die Verpflichtung, derselben Genüge zu leisten, sey bestritten.

Die Königlich-Baierische Regierung behaupte, diese Verpflichtung liege dem Besitzer der Cameral-Receptur Pfeddersheim, mithin der Großherzoglich-Hessischen Regierung ob, und diese, ohne die ursprüngliche Verpflichtung in Abrede zu stellen, behaupte, Baiern habe durch den 12. Artikel des unterm 28. Februar 1810 mit Frankreich geschlossenen Tractats, gegen Einräumung anderer Vortheile, die Verpflichtung, diese Rente zu bezahlen, übernommen. Die Großherzoglich-Hessischen Gerichte würden, gestützt auf diesen Tractat, den Reclamanten mit seiner Klage abweisen, die Königlich-Baierischen eine solche vielleicht gar nicht annehmen. So erhielte er zwei richterliche Bescheide und doch keine Befriedigung; der im Artikel 30 der Schlußacte vorgesehene Fall dürfte also hier ganz offenbar eintreten.

Nach dessen Vorschrift würde nun diese hohe Versammlung zuvörderst eine gütliche Ausgleichung zu versuchen haben. Der Bevollmächtigte des Reclamanten glaube zwar, nachdem die beiden Herren Bundestagsgesandten von Baiern und Hessen ihm auf seine privatim gemachten Vorstellungen, Namens Ihrer allerhöchsten Committenten, bereits ablehnende Antworten gegeben hätten; so würde ein solcher Versuch der Güte vergeblich seyn, und es könne daher sofort eine Austrägal-Entscheidung veranlaßt werden. Referent glaube aber, daß dieses nur dann umgangen werden dürfe, wenn die genannten Herren Gesandten amtlich erklärten, daß ihre allerhöchsten Höfe vorzögen, die Sache sogleich auf den richterlichen Weg zu verweisen. In diesem Falle würden sie dann sofort zu ersuchen seyn, sich über ein Compromiß oder über eine Austrägal-Instanz zu vereinigen, welches die streitige Vorfrage zu entscheiden hätte.

Diesemnach trage Referent darauf an, daß

1) die Competenz dieser hohen Versammlung aus dem 30. Artikel der Schlußacte ausgesprochen; dem zufolge

2) ein Ausschuß von drei Mitgliedern, um den vorgeschriebenen Versuch gütlicher Ausgleichung zu machen, ernannt, und an die Herren Bundestagsgesandten von Baiern und Großherzogthum Hessen das Ersuchen gestellt werde, bei ihren allerhöchsten Höfen die Einleitung zu treffen, damit sie selbst oder anderweite Bevollmächtigte mit hinlänglichen Instructionen zu den Vergleichsverhandlungen versehen würden; falls aber

3) einer oder der andere dieser allerhöchsten Höfe eine sofortige rechtliche Entscheidung vorziehen sollte, die Vereinigung über ein Compromiß oder eine Austrägal-Instanz, innerhalb einer Zeitfrist von vier bis sechs Wochen, zu bewirken.

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte äusserte, er beziehe

sich auf seine angezogene Erklärung in dieser Sache, habe jedoch nichts gegen die Einleitung einer Vermittlung zu erinnern.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte von Harnier: Die rechtliche Natur des Anspruchs betreffend, so kann die auf der ehemaligen Receptur Pfeddersheim gehaftete Gülte wohl nicht anders, denn als eine Kurpfälzische Kammerschuld betrachtet werden, welche zu jenen

«Dettes, provenant de la partie du Palatinat, située sur la rive gauche du Rhin,
«et ne resultant pas de dépenses faites pour l'administration effective du pays»

gehört, zu deren Bezahlung die Krone Baiern sich durch den §. 1 des Art. 12 des Vertrags vom 28. Februar 1810 gegen Frankreich anheischig gemacht hat. — Auf diesen Grund stützte sich, als der Reclamant seine Forderung bei Frankreich angebracht hatte, die abweisende Entscheidung des liquidateur général. Von dieser hätte der Reclamant in der gesetzlichen Zeit von drei Monaten an die obere Behörde, nämlich den Staatsrath, recurriren müssen. Dadurch, daß er dieß unterlassen, hat derselbe sich des Anspruchs an Frankreich und folglich auch an den Staat begeben, welchem in dem vorliegenden Falle Frankreichs Verbindlichkeiten und Rechte überkommen sind.

Das Großherzoglich-Hessische Aerar dürfte demnach wegen dieser Forderung auf keine Weise in Anspruch genommen werden können.

Was nun die von dem Herrn Referenten angetragene Behandlung der Sache bei dieser hohen Versammlung betrifft, so glaubt der Gesandte, ohne sich derselben zu widersetzen, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß in der That hier kein eigentlicher oder wenigstens kein gewöhnlicher Austrägalfall vorliege, indem die Diesseite es ganz dahin gestellt seyn läßt, ob der Reclamant (wie man freilich glaubt) von Baiern seine Befriedigung fordern könne, und keineswegs nur darum, weil er etwa von Baiern zu befriedigen sey, ihn abweist, sondern auch in dem Falle, wenn Baiern zur Zahlung nicht verbunden seyn sollte, dennoch keine diesseitige Verbindlichkeit anzuerkennen hat, weil diese dem Großherzogthume nur als Nachfolger Frankreichs in Beziehung auf Pfeddersheim obliegen könnte, und weil solche, wäre sie bei Frankreich vorhanden gewesen und auch nicht auf Baiern übergegangen, dennoch dadurch erloschen seyn würde, daß der Reclamant sich bei der Entscheidung, so weit sie Frankreich berührte, ohne die, durch die damaligen Verhältnisse bedingte, gesetzliche Hülfe dagegen zu benutzen, beruhigt hatte.

Die übrigen Stimmen traten dem Herrn Referenten bei; man schritt daher zur Wahl einer Commission von drei Mitgliedern.

Es wurden hierzu gewählt:

Herr von Carlowiz,
Herr von Lepel und
Herr Graf von Eyben;

daher

Beschluß:

1) daß sich die Bundesversammlung in der von dem Grafen von Vieregg angebrachten Reclamation für competent erkenne, und

2) die Herren Bundestagsgesandten von Carlowiz, von Lepel, und Grafen von Eyben ersuche, den Versuch gütlicher Ausgleichung zwischen Baiern und dem Großherzogthume Hessen zu machen, daher auch das Ersuchen an die Herren Bundestagsgesandten von Baiern und Großherzogthum Hessen gestellt werde, bei ihren allerhöchsten Höfen die Einleitung zu treffen, damit sie selbst oder anderweite Bevollmächtigte mit hinlänglichen Instructionen zu den Vergleichsverhandlungen versehen würden; falls aber

3) einer oder der andere dieser Höfe die rechtliche Entscheidung dieser Sache vorziehen sollte, die Vereinigung über ein Compromiß oder eine Austrägal-Instanz innerhalb einer Zeitfrist von vier bis sechs Wochen zu bewirken.

§. 137.

Vorstellung des Andreas Hetzel, vormaligen Kurmainzischen Fouriers, vorenthaltene Gage von Seiten Nassau's betreffend.

Ebenderselbe: theilt den Inhalt einer unter Z. 95 vorigen Jahres eingereichten Vorstellung des Andreas Hetzel, vormaligen Kurmainzischen Fouriers, dermalen zu Külsheim, mit, worin der Reclamant bittet, die hohe Bundesversammlung wolle Se. Durchlaucht den Herzog von Nassau vermögen, daß Höchstderselbe ihm das rechtliche Gehör in dieser so klaren Sache nicht verweigere und ihm seinen ordnungsmäßigen Gehalt beibehalte und nachzahle.

Das Gutachten des Herrn Referenten geht dahin:

Man möge diese Angelegenheit im Allgemeinen aus dem Gesichtspuncte des 15. Artikels der Bundesacte, indem es sich von einer deputationsschlußmäßigen Pension handle, oder des Artikels 29 der Schlußacte betrachten, so werde die Competenz dieser hohen Versammlung begründet erscheinen.

Nach dem so eben erwähnten petito solle man glauben, dem Reclamanten sey Herzoglich-Nassauischer Seits das rechtliche Gehör versagt worden. Dieses sey doch keineswegs erwiesen; denn daraus, daß der Reclamant auf seine unterm 18. April 1820 an Se. Herzogliche Durchlaucht von Nassau eingereichte Vorstellung keine Entschliessung erhalten habe, lasse sich eine Justizverweigerung nicht folgern. Vielmehr sey keinem Zweifel unterworfen, daß die Nassaui-

schen Gerichte eine auf den Deputations-Hauptschluß gestützte Klage gegen den Fiscus annehmen würden, ohne daß es dazu einer besondern Autorisation von Seiten der Regierung bedürfe.

Ob aber der Reclamant auf dem Wege Rechtens seine Ansprüche realisiren werde, das scheine dem Referenten sehr zweifelhaft. Eigenem Geständnisse zufolge sey der Reclamant schon im Jahre 1800 von einer schweren Krankheit befallen worden, die ihn körperlich und geistig undienstfähig gemacht habe; und aus einem seiner Vorstellung abschriftlich anliegenden Atteste des Königlich-Baierischen Ober-Kriegscommissariats zu Aschaffenburg gehe hervor, daß schon im Juli 1801 seine Stelle anderweit besetzt worden. Wahrscheinlich sey er also schon von der Kurmainzischen Regierung mit 11 Gulden 6 kr. monatlich pensionirt worden, und diese Summe werde ihm von Nassau richtig fortbezahlt. Freilich behaupte er in einer Bittschrift an Se. Herzogliche Durchlaucht von Nassau, er habe gar nicht anders als mit Beibehaltung seines ganzen Gehaltes und aller Emolumente pensionirt werden können, und an einem andern Orte: er habe sich am 30. November 1802 in wirklichem Bezuge davon befunden; dieses aber stimme mit oben erwähntem Atteste nicht überein, und jenes möge schwer zu erweisen seyn.

In keinem Falle werde diese hohe Versammlung über den Grund oder Ungrund der Beschwerde entscheiden können; sie müsse dieses dem Gerichte überlassen. — Demnach dürfe der Reclamant lediglich an die Nassauischen Gerichte zu verweisen seyn, und würden ihm vielleicht, um ihn von einer frivolen Klage abzuhalten, die Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit seiner Forderung mitgetheilt werden dürfen.

Unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten, wurde

beschlossen:

den Reclamanten an die Herzoglich-Nassauischen Gerichte zu verweisen, zugleich aber denselben den vollständigen Auszug dieses Vortrags zu seiner Belehrung mitzutheilen.

§. 138.

Gesuch des Damian Schmidt, vormaligen Rheinschifffahrts-Octroi-Canzlisten zu Gouda, und des N. Ackermann, vormaligen Rheinschiffahrts-Octroi-Controlleurs zu Leer, Besoldung und Anstellung betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die Vorstellungen der benannten vormaligen Rheinschifffahrts-Octroi-Beamten (Num. 100 und 101 vorigen Jahres), welche um Liquidation ihres Besoldungsrückstandes und um Anweisung ihres ganzen Gehaltes oder eine angemessene Wiederanstellung bitten.

Nach vollständig mitgetheiltem Inhalte beider Vorstellungen und vorangeschickten Bemerkungen über die ermangelnde Legitimation des Anwalts der Reclamanten, bemerkt der Herr

Referent in seinem Gutachten, daß, wenn man auch über den Mangel hinlänglicher Legitimation hinausgehen und alle Angaben der Reclamanten als richtig und erwiesen annehmen wollte, so würde es doch dieser hohen Versammlung an der erforderlichen Competenz mangeln, um den Gesuchen der Reclamanten Genüge zu leisten. Denn

1) sey die Wiener Convention wegen der Flußschifffahrt, deren 29. Artikel allerdings eine günstige Verfügung enthalte, ein Theil der Wiener Congreßacte, wie die Bundesacte selbst; nirgends aber sey der Bundesversammlung die Befugniß eingeräumt, Beschwerden wegen Verletzung der Congreßacte anzunehmen;

2) seyen die Reclamanten keine Staatsdiener in den Entschädigungslanden, auf welche der §. 59 des Deputations-Hauptschlusses von 1803 eine directe Anwendung litte, da sie Beide erst nach dessen Abfassung angestellt worden, mithin begründe der Art. 15 der Bundesacte eben so wenig die Competenz dieser hohen Versammlung; ferner

3) könnten sie sich auch nicht auf den 30. Artikel der Schlußacte berufen, indem sie mit ihren Forderungen, nach ihrem eigenen Geständnisse, nicht von einer Regierung an die andere verwiesen worden, sondern ihre Gesuche bis zur Stunde bei der Rheinschifffahrts-Commission anhängig seyen; endlich

4) sey diese Commission durchaus keine der Bundesversammlung untergeordnete Behörde, an welche letztere auch nur Promotorialen zu erlassen befugt wäre, vielmehr stehe sie lediglich unter den committirenden Regierungen.

Referent vermöge daher auf nichts anderes anzutragen, als daß die Reclamanten von hier ab- und an die Rheinschifffahrts-Centralcommission in Mainz verwiesen werden möchten, bei welcher ihre Angelegenheit nach Maasgabe des Artikels 29 der Wiener Convention unfehlbar ihre Erledigung finden werde.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Herrn Referenten bei; daher

Beschluß:

daß die vormaligen Rheinoctroi-Beamten, Damian Schmidt und N. Ackermann, an die Rheinschifffahrts-Centralcommission zu Mainz zu verweisen seyen, bei welcher ihre Angelegenheit, nach Maasgabe des Artikels 29 der Wiener Uebereinkunft über die Rheinschifffahrt, unfehlbar ihre Erledigung finden werde.

§. 139.

Bitte des Kaufhausmeisters Horix zu Mainz, um Anweisung einer Pension.

(20. Sitz. §. 143 v. J. 1821.)

Ebenderselbe: trägt die erneuerte Vorstellung des Kaufhausmeisters Horix zu Mainz (Einr. Pr. Num. 104 v. J. 1821) vor, worin derselbe anzeige, daß Seine Königliche

Hoheit der Großherzog von Hessen ihm eine abschlägige Resolution ertheilt habe, und er demnach um die Bestimmung derjenigen competenten Stelle bitte, welche seine in allen Friedens- und Reichsschlüssen anerkannte Pension zu zahlen habe.

Der Herr Referent äusserte hierauf:

Wenn die Pensionsberechtigung des Reclamanten in Friedens- und Reichsschlüssen begründet wäre, wie sich Reclamant einbilde, so würde er schon längst befriedigt worden seyn. Daß dieses aber nicht der Fall sey, glaube Referent in seinem früheren Vortrage dargethan zu haben.

So wehe es ihm also auch thue, dem achtzigjährigen Greise keinen Trost in seiner verzweiflungsvollen Lage bereiten zu können, so vermöge er doch auf nichts anderes anzutragen, als daß er zum drittenmale von hier ab- und an seinen Landesherrn verwiesen werde, von dessen Großmuth mit Recht zu erwarten sey, daß er die Lage des Reclamanten, wenn sie wirklich so hülflos sey, als er vorgebe, durch eine angemessene Pension oder Gratification mildern werde.

Unter allgemeiner Zustimmung zu diesem Antrage, wurde

beschlossen:

daß der Kaufhausmeister Horix wiederholt ab- und an die Gnade seines Landesherrn verwiesen werde.

§. 140.

Bitte des ehemaligen Rheinzollschreibers zu Oberlahnstein, Hofgerichtsrath Beisler, für sich und mehrere Rheinzoll-Pensionisten, um Auszahlung rückständiger reichsschlußmäsiger Pensionen.

(27. Sitz. §. 161 v. J. 1819.)

Ebenderselbe: erstattet Vortrag auf die unter Num. 74 des Einr. Prot. v. J. 1821 erneuerte Vorstellung des Hofgerichtsraths Beisler, für sich und im Namen mehrerer Rheinzoll-Pensionisten, um Auszahlung rückständiger Pensionen, wornach dieselben bitten,

die hohe Bundesversammlung möge, nach Maasgabe des Artikels 30 der Schlußacte, zwischen dem Herzoglichen Hause Nassau und den übrigen betheiligten Regierungen eine gütliche Ausgleichung wegen dieser Pensionsrückstände einleiten, im Falle aber, daß dieses ohne Erfolg bliebe, und die betreffenden Bundesstaaten sich auch nicht über ein Compromiß vereinigen würden, die rechtliche Entscheidung durch ein Austrägalgericht veranlassen und respec. die vom deutschen Bunde hierin übernommene Garantie in Wirksamkeit treten lassen.

Der Herr Referent äusserte hierüber sein Gutachten im Wesentlichen dahin:

daß die Bundesversammlung in dieser Angelegenheit competent und der im Art. 30 der Wiener Schlußacte vorgesehene Fall eingetreten sey.

Derselbe stellte daher den Antrag, daß

1) ein Ausschuß von drei Mitgliedern erwählt werde, um nach Artikel 30 der Schlußacte einen Versuch zu machen, im Wege der Güte die Uebernahme jener Pensionsrückstände zu erwirken;
2) die verschiedenen betheiligten Bundesstaaten, nämlich:
   a) Nassau, als Territorialherr,
   b) Preussen, Baiern, Kurhessen, Sachsen-Weimar und die freie Stadt Frankfurt, als Theilhaber an dem vormaligen Großherzogthume Frankfurt,
   c) Preussen, Baiern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau, als dermalige Rheinuferstaaten

ersucht werden möchten, ihre Bundestagsgesandten mit den erforderlichen Vollmachten und Weisungen zu versehen, damit, wo möglich, in dieser sehr verwickelten Sache ein gütliches Einverständniß zu Stande gebracht werde.

Unter allgemeiner Zustimmung zu diesem Antrage, kam man überein, daß der unter Zahl 18 diesem Protokolle angefügte Vortrag loco dictaturae gedruckt werden solle.

Hierauf wurde der in Antrag gebrachte Ausschuß gewählt und die Wahl fiel auf die Herren Bundestagsgesandten

von Carlowiz,
von Hammerstein und
Freiherrn von Wangenheim.

Beschluß:

1) Daß die Herren Bundestagsgesandten von Carlowiz, von Hammerstein und Freiherr von Wangenheim beauftragt werden, um in Gemäßheit des Artikels 30 der Wiener Schlußacte einen Versuch zu machen, im Wege der Güte die Uebernahme jener Pensionsrückstände zu erwirken; daher
2) die verschiedenen betheiligten Bundesstaaten, nämlich
   a) Nassau, als Territorialherr,
   b) Preussen, Baiern, Kurhessen, Weimar und die freie Stadt Frankfurt, als Theilhaber an dem vormaligen Großherzogthume Frankfurt, dann
   c) Preussen, Baiern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau, als dermalige Rheinuferstaaten,

ersucht werden, ihre Bundestagsgesandtschaften mit den erforderlichen Vollmachten und Weisungen zu versehen, damit, wo möglich, in dieser sehr verwickelten Sache ein gütliches Einverständniß zu Stande gebracht werde.

§. 141.

Legitimation der zu der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(14. Sitz. §. 118 d. J.)

Der Herr Gesandte der sechzehnten Stimme, Freiherr von Leonhardi, zeigt an, daß Ihro Durchlauchten die Fürsten von Reuß beider Linien, den Königlich-Sächsischen Herrn Oberstlieutenant von Schreibershofen mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Sachsen beauftragt haben, und dieser es gefällig übernommen hätte, Ihr Interesse bei der Militärcommission zu vertreten.

Hierauf wurde

beschlossen:

der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung hiervon Nachricht zu ertheilen.

§. 142.

Einreichungs-Protokoll.

Folgende neue Eingaben, und zwar

Num. 69, eingereicht am 10. Mai, von Dr. Goldschmidt, Bevollmächtigten der ehemals Kurmainzischen Staatsgläubiger, die Forderungen an die Rente Lohneck und den Zoll Bilzbach betreffend.

Num. 70, einger. am 10. Mai, von Ebendemselben, dessen Legitimation als Bevollmächtigter der Mainzer Pfandhausgläubiger, mittelst dreier Vollmachten sub lit. B. C. D. betreffend.

wurden der wegen der Mainzer Staatsschulden bestehenden Commission zuzustellen beschlossen.

§. 143.

Organisation der gemischten Armeecorps.

(10. Sitz. §. 84 d. J.)

In Erwägung, daß, seitdem der Beschluß vom 14. vorigen Monats (10. Sitz. §. 84) gefaßt worden ist, solche Umstände eingetreten sind, welche die auf den 15. dieses Monats erwarteten Anzeigen über die in den gemischten Armeecorps und den verschiedenen Abtheilungen derselben getroffenen Uebereinkünfte noch aufhalten, auch die hohe Bundesversammlung bewogen haben, die ihr vorbehaltene Entscheidung im Fälle der Nichtvereinbarung noch nicht eintreten zu lassen, wurde

beschlossen:

in einer der nächsten Sitzungen über die weitere Einleitung dieser Sache Berathung zu pflegen.

Folgen die Unterschriften.



Digitized by Google

Inhalt
des
dreizehnten Bandes.

Anmerk. Die in den §§. 97, 135, 140 angeführten Beilagen 15, 17, 18, konnten in diesem Bande deßhalb nicht mit aufgenommen werden, weil sie dem Original-Folio-Abdruck als geheime (loco dictaturae) Beilagen angefügt sind.

Erste Sitzung vom 10. Januar 1822. Seite

Dritte Sitzung vom 24. Januar.

Vierte Sitzung vom 31. Januar.

Fünfte Sitzung vom 7. Februar.

Druckfehler. Bd. XIII. S. 243, Z. 5 v. o. st. §. 168, l. 108.

